

4028 A HESSEN

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis 2006

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis
zum Justiz-Ministerial-Blatt, 58. Jahrgang
2006

	Seite
A	
Aktenordnung	
Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtsachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG)	85
Änderung der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB-AktO)	109
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	200, 553
Änderung	
Änderung der Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemein- schaften	317
Der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren	365
Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	372
Anordnung	
Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen	471
Aufbewahrungbestimmungen	
für das Schriftgut im automatisierten Mahnverfahren	108
Ausbildung	
der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vor- bereitungsdienst:: Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in den Ausbildungsstellen nach § 31 Abs. 1 Satz 3 JAG	40
Ausbildung und Prüfungsordnung	
Ausbildung- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 10. Februar 2006	138
Ausfertigung	
Ausfertigung der Hypotheken-, Grund und Rentenschuldbriefe	221

B

Beitrag	
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2006	63
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2006	123
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2006	125
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2006	69
Bekanntmachung	
Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	4
Bußgeldverfahren	
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeld-Verfahren (RiStBV)	365
Bußgeldsachen	
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen ..	471

D

Dienstanweisung	
Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Sicherheit im Bereich Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Hessische Finanzgericht sowie die Staatsanwaltschaften in Hessen und die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main	224
Dienstordnung	
für Notarinnen und Notare (DONot) in der Fassung vom 23. November 2005	4
Dienstiegel	
Verlust von Dienstiegeln	3, 112,
.....	385, 525

E

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen	555
Einforderung Beitreibungsanordnung (EBAO)	430
EDV-Technik Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro	357
Entschädigung Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	285
Entscheidungen Wiederaufnahmeverfahren	110

F

Führerschein Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straf- taten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	182
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richter- lichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006) .	321
für den Richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006)	439
für den staatsanwaltlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006)	289
für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006)	295
für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006).	301
für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006)	265

G

Gerichtskostenstemplers	
Widerruf der Genehmigung	317
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp- Postalia-Gerichtskostenstemplers	288, 320, 439
Gerichtsvollzieherbüro	
Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro	357
Geschäftsanfall	
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2005	491
Geschäftsprüfung	
Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	537
Gerichtskostenstempler	
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern . .	408
Grußwort	
Grußwort des Ministers	1
Gültigkeitsverzeichnis	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2006 –	62
Gütestelle	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	386

H

Haftkosten	
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG	220
Hilfsmittel	
Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die Juristischen Staatsprüfungen vom 15.September 2006	525

J

Juristischer Vorbereitungsdienst	
Der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst: hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in den Ausbildungsstellen nach § 31 Abs. 1 Satz 3 JAG	40
Justizprüfungsamt	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2004	112

K

Kostenbeiträge	
Behandlung von kleinen Kostenbeiträgen	285

M

Mitteilungen des Justizprüfungsamts	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2004	112

N

Nachlasssachen	
Änderung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen	60
Neubekanntmachung	
Bundeseinheitliche Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen	393
Neuinkraftsetzung	
Bundeseinheitlichen Rechtshilfeordnung (ZRHO)	558
Strafvollstreckungsordnung (StVollzO)	559
Normprüfung	
von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Normprüfung 2006 ..	438

	Seite
Notarinnen und Notare	
Neubekanntmachng der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	4
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notare vom Jahr 2005	288
Notarkammer	
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Geschäftsjahr 2006 .	69
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2006	125

P

Prozesskostenhilfe	
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-Inso)	317

R

Rechtsanwaltskammer	
Beitrag- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2006	63
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel	69
Rechtshilfeordnung	
Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	263
Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	558
Rechtshilfeverkehr	
strafrechtliche Angelegenheiten mit dem Ausland	539
Rechtspflegerprüfung	
Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2006	560

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in den Ausbildungsstellen nach § 31 Abs. 1 Satz 3 JAG	40
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	546
Reiseentschädigung	
Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen an Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und Dritte	427
St	
Strafverfahren	
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	365
Strafsachen	
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen	471
Strafvollstreckungsordnung	
Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollzO)	559
Stammbehörde	
Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach Δ 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetz	109
Studienzeiten	
Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO	160
Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten – HJV 223	261
Stundung von Kosten	
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-Inso)	317

U

Übersicht	
der Gerichtsbarkeiten	491

V

Vergütung	
Gewährenden Vergütung aus der Staatskasse	474
Vergütung und Entschädigung	
Entschädigung und Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referendar-	
arbeitsgemeinschaften und praktischen Studienzeiten sowie Vergütung	
von Nebenamtlichen und nebenberuflichem Unterricht in der Ausbildung	
von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	542
Vertretung	
des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz .	482
Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des	
Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz .	465
Vollstreckungsplan	
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	241
Vorabentscheidungsersuchen	
Änderung der Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie	
von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen	
Gemeinschaften	317

W

Wahl	
Der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und	
Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen	555
Wiederaufnahmeverfahren	
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wieder-	
aufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2006	110

Z

Zentralisierung der Geschäftsprüfung, der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichts- vollzieher	537
Zuständigkeit Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wieder- aufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2006	110

**Übersicht der im
Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 58. Jahrgang (2006)
enthaltenen Verordnungen, Runderlasse, Bekanntmachungen,
Hinweise und Veröffentlichungen
nach der Zeitfolge**

RUNDERLASSE UND VERORDNUNGEN

	Seite
2005	
November	
22. Verlust von Dienstsiegeln	3
23. Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	4
30. Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – Akto-ArbG)	85
Dezember	
3. Juristischer Vorbereitungsdienst – Ausbildungsplan –	40
6. Änderung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Benachrichti- gung in Nachlasssachen	60
2006	
Januar	
4. Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut im automatisierten Mahnverfahren	108
4. Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechts- wissenschaften; hier: Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten – HJV 223	261
4./12. Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlag- nahme von Führerscheinen	182

	Seite
4. Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier; Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO	160
6. Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs.3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	109
9. Änderung der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB AktO) ..	109
18. Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG	220
31. Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	241

Februar

2. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung – AktO)	200
9. Ausfertigung der Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe ..	221
10. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Mittleren Justizdienstes	138
13. Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie (IT) für die Hessischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Hessische Finanzgericht sowie die Staatsanwaltschaften in Hessen und die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main	224

März

23. Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	263
---	-----

April

21. Behandlung von kleinen Kostenbeträgen	285
---	-----

Mai

3. Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen 287

Juni

9. Änderung der Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften 317
12. Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) 318
28. Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro 357
30. Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz 465

Juli

10. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Normprüfung 2006 438
11. Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren 365
11. Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) 372
21. Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen 393
24. Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern 408

August

2. Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) 430
9. Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen, Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte 427

August		Seite
25.	Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	537
29.	Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen	471
September		
14.	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	474
Oktober		
2.	Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland	539
10.	Entschädigung und Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und praktischen Studienzeiten sowie Vergütung von nebenamtlichen und nebenberuflichem Unterricht in der Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	542
November		
2.	Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen	555
2.	Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	558
9.	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung – AktO)	553
16.	Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollzO)	559

BEKANNTMACHUNGEN

2006

Januar

Seite

11. Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wieder-
aufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2006 110

April

18. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz
für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit 265
20. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Postalia-Gerichts-
Kostenstemplern 288
28. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz
für den staatsanwaltlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
(Stichtag: 1. Mai 2006) 327

Mai

9. Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen
und Notaren im Jahr 2005 288
10. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz
für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
(Stichtag: 1. Mai 2006) 333
15. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz
für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit
(Stichtag: 1. Mai 2006) 301
30. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-
Gerichtskostenstemplers 320

Juni

14. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz
für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit
(Stichtag: 1. Mai 2006) 321
30. Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäfts-
bereich des Ministeriums der Justiz 482

August	Seite
10. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	439
14. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit	439
30. Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltung-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2005	491

Oktober	
12. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung eines Ausbildungsleiters	546

HINWEISE

2006

Januar

1. Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2006 –	62
--	----

Oktober

Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt	533
Ausbildung Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter	534

**VERORDNUNGEN,
RUNDVERFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

2005

Dezember

Seite

28.	Verlust eines Dienstsiegels	112
-----	---------------------------------------	-----

2006

Juli

10.	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; hier: Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K. d. ö. R., Wiesbaden	386
-----	--	-----

September

4.	Verlust eines Dienstsiegels	525
----	---------------------------------------	-----

Oktober

18.	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2006	560
-----	---	-----

**VERÖFFENTLICHUNGEN
DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN**

2005

November	Seite
2. Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2006	123
9. Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2006	63
16. Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2006	125
23. Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2006	69

2006

April	
5. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 5. April 2006	444

Juli

12. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	528
---	-----

**VERÖFFENTLICHUNGEN DES
VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTINNEN
UND RECHTSANWÄLTE**

Zweite Wahlbekanntmachung	270
-------------------------------------	-----

MITTEILUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

2006

September

15.	Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend der Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	525
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2004	112

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2006

Nr. 1

Grußwort von Herrn Staatsminister Jürgen Banzer

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Leser*

in den vergangenen beiden Monaten hat an der Spitze des Hessischen Ministeriums der Justiz ein Personalwechsel stattgefunden. Zum einen die Berufung und Ernennung von Herrn Dr. Thomas Schäfer zum neuen Staatssekretär und zum anderen meine Berufung und Ernennung zum neuen Minister.

Mit Freude und Engagement nehme ich diese Aufgabe an. Ich konnte mich bereits in den ersten Gesprächen und Veranstaltungen davon überzeugen, dass die hessische Justiz leistungsbereit, zuverlässig und innovationsorientiert ist.

Mit dieser Grundeinstellung ist die hessische Justiz gut auf die großen Herausforderungen unseres Landes vorbereitet.

Für die Justiz in Hessen gilt es, den eingeschlagenen Weg der Modernisierung konsequent fortzusetzen. Das wird uns auch im laufenden Jahr erhebliche Kraftanstrengungen über die eigentliche Aufgabenstellung hinaus kosten. Beispielhaft nenne ich hier die Vollendung der EDV- und Arbeitsplatzausstattung inklusive aller Fachanwendungen, die Umsetzung der Neuen Verwaltungssteuerung mit der Einführung der kaufmännischen Buchführung und der Aufstellung von Produkthaushalten, die Einführung der elektronischen Akte, des elektronischen Grundbuchs, des elektronischen Handelsregisters, die stufenweise Realisierung des elektronischen Rechtsverkehrs (e-justice) sowie die Realisierung der anderen Projekte im Rahmen der Modernisierung.

Auch wenn es oft der mühsamere Weg sein mag, trete ich nachdrücklich dafür ein, dass die Justiz sich die Innovationen selbst erarbeitet und sie sich nicht durch Dritte überstülpen lässt. Nur so beherrschen neuen Technologien nicht die Justiz, sondern wir sorgen dafür, dass der Innovationsprozess prozessorientiert bleibt und die Justiz Herr der Verfahren bleibt.

Moderne Justizpolitik ist auch Standortpolitik. Dazu gehört, wenn sachgerecht und möglich, der Abbau von Vorschriften und die Vereinfachung von Verfahren, eine Reform des GmbH-Rechts zur Erleichterung von Existenzgründungen sowie die Stärkung des Finanz- und Börsenplatzes Frankfurt durch die Bündelung und Konzentration von Wissen und Erfahrung bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt. Dies ist kein abschließendes Gesamtkonzept, sondern dies sind Ideen, die ich mit Ihnen im Dialog weiterentwickeln möchte.

Über allem steht aber, dass der Bürger gerade in Zeiten vieler Unbestimmtheiten und Beliebigkeiten auf die Dritte Gewalt, auf eine gerechte, unabhängige und effiziente Justiz als stabilisierendes, verlässliches Orientierungselement vertrauen kann.

In den ersten beiden Monaten konnte ich mich davon überzeugen, dass die hessische Justiz und alle, die in ihr arbeiten, zu Recht hohes Ansehen genießt. Ich freue mich auf einen engen und vertrauensvollen Dialog mit Ihnen und eine gute Zusammenarbeit.

Für das bereits begonnene Jahr 2006 wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute, Glück und Erfolg.

A handwritten signature in black ink, reading 'Jürgen Banzer'. The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Jürgen Banzer
Hessischer Minister der Justiz

	Seite
Inhalt:	
Grußwort des Hessischen Ministers der Justiz	1
Runderlasse	
Verlust von Dienstsiegeln	3
Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	4
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst: hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in den Ausbildungsstellen nach § 31 Abs. 1 Satz 3 JAG	40
Änderung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen	60
Hinweise	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2006 –	62
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2006	63
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2006	69
Personalnachrichten	71
Stellenausschreibungen	77

RUNDERLASSE

Nr. 1 Verlust von Dienstsiegeln. RdErl. d. MdJ v. 22. 11. 2005 (5413 - I/C1 - 2005/10419-I/C) – JMBl. 2006 S. 3 –

Das Farbdruck- sowie das Prägesiegel (letzteres in Form einer Siegelpresse) mit der Umschrift „Herbert Bastian Notar in Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 11. September 2005 für ungültig erklärt.

Nr. 2 Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). RdErl. d. MdJ v. 23.11.2005 (3830 - II/C 1 - 2005/7010)
- JMBl. 2006 S. 4 - **- Gült.-Verz. Nr. 27 -**

RdErl. v. 12. 12. 2000 (JMBl. 2001 S. 7)
15. 3. 2005 (JMBl. S. 236)

I.

Die bundeseinheitliche Dienstordnung für Notarinnen und Notare wird im Zuge der Erlassbereinigung wie folgt neu bekannt gemacht:

Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)
in der Fassung vom 23. November 2005

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Amtsführung im Allgemeinen

- § 1 Amtliche Unterschrift
- § 2 Amtssiegel
- § 3 Amtsschild, Namensschild
- § 4 Verpflichtung der bei der Notarin oder dem Notar beschäftigten Personen
- § 5 Führung der Unterlagen, Dauer der Aufbewahrung

2. Abschnitt

Bücher und Verzeichnisse

- § 6 Allgemeines
- § 7 Bücher
- § 8 Urkundenrolle
- § 9 Erbvertragsverzeichnis
- § 10 Gemeinsame Vorschriften für das Verwahrungsbuch und das Massenbuch
- § 11 Eintragungen im Verwahrungsbuch
- § 12 Eintragungen im Massenbuch; Anderkontenliste
- § 13 Namensverzeichnisse
- § 14 Führung der Bücher in Loseblattform
- § 15 Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten
- § 16 Kostenregister
- § 17 Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse

3. Abschnitt

Führung der Akten

- § 18 Aufbewahrung von Urkunden (Urkundensammlung)
- § 19 Urkunden, deren Urschriften nicht notariell verwahrt werden
- § 20 Verfügungen von Todes wegen
- § 21 Wechsel- und Scheckproteste
- § 22 Nebenakten (Blattsammlungen und Sammelakten)
- § 23 Generalakten

4. Abschnitt

Erstellung von Übersichten

- § 24 Übersichten über die Urkundengeschäfte
- § 25 Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte

5. Abschnitt

Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der Urkundengeschäfte und der Verwahrungsgeschäfte

- § 26 Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung
- § 27 Verwahrungsgeschäfte

6. Abschnitt

Herstellung der notariellen Urkunden

- § 28 Allgemeines
- § 29 Herstellung der Urkunden, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften
- § 30 Heften von Urkunden
- § 31 Siegeln von Urkunden

7. Abschnitt

- § 32 Prüfung der Amtsführung

8. Abschnitt

- § 33 Notariatsverwaltung und Notarvertretung

1. Abschnitt

Amtsführung im Allgemeinen

§ 1

Amtliche Unterschrift

¹Notarinnen und Notare haben die Unterschrift, die sie bei Amtshandlungen anwenden, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. ²Der Vorname braucht in der Regel nicht beigefügt zu werden. ³Bei der Unterschrift soll die Amtsbezeichnung angegeben werden.

§ 2

Amtssiegel

(1) ¹Notarinnen und Notare führen Amtssiegel (als Farbdruksiegel und als Prägesiegel in Form der Siegelpresse und des Petschafts für Lacksiegel) nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. ²Die Umschrift enthält den Namen der Notarin oder des Notars nebst den Worten „Notarin in ... (Ort)“ oder „Notar in ... (Ort)“.

(2) Ein Abdruck eines jeden Siegels ist der Präsidentin oder der Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

(3) ¹Die Notarinnen und Notare haben dafür zu sorgen, dass die Amtssiegel nicht missbraucht werden können. ²Verlust oder Umlauf einer Fälschung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Amtsschild, Namensschild

(1) ¹Notarinnen und Notare sind berechtigt, am Eingang zu der Geschäftsstelle und an dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, ein Amtsschild anzubringen. ²Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Aufschrift „Notarin“ oder „Notar“ oder beide Amtsbezeichnungen.

(2) ¹Notarinnen und Notare können auch Namensschilder anbringen. ²Ist kein Amtsschild angebracht, so muss durch ein Namensschild auf die Geschäftsstelle hingewiesen werden. ³Auf dem Namensschild kann das Landeswappen geführt werden, wenn der Bezug zu dem Notaramt und zu der dieses Amt ausübenden Person auch bei mehreren Berufsangaben deutlich wird.

§ 4

Verpflichtung der bei der Notarin oder dem Notar beschäftigten Personen

(1) ¹Notarinnen und Notare haben die Niederschrift über die Verpflichtung der bei ihnen beschäftigten Personen (§ 26 BNotO i. V. m. § 1 des Verpflichtungsgesetzes) bei den Generalakten aufzubewahren.

(2) Die Verpflichtung nach § 26 BNotO hat auch zu erfolgen, wenn zwischen denselben Personen bereits früher ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat oder Beschäftigte einer anderen Notarin oder eines anderen Notars übernommen worden sind.

§ 5

Führung der Unterlagen, Dauer der Aufbewahrung

(1) ¹Notarinnen und Notare führen die folgenden Bücher und Verzeichnisse:

1. die Urkundenrolle,
2. das Verwahrungsbuch,
3. das Massenbuch,
4. das Erbvertragsverzeichnis,
5. die Anderkontenliste,
6. die Namensverzeichnisse zur Urkundenrolle und zum Massenbuch,
7. Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten,
8. im Bereich der Notarkasse in München und der Ländernotarkasse in Leipzig das Kostenregister.

²Sie führen folgende Akten:

1. die Urkundensammlung,
2. Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste,
3. die Nebenakten,
4. die Generalakten.

(2) Notarinnen und Notare erstellen jährliche Geschäftsübersichten und Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte.

(3) ¹Die Unterlagen sind in der Geschäftsstelle zu führen. ²Zur Führung der Unterlagen dürfen nur Personen herangezogen werden, die bei der Notarin oder dem Notar beschäftigt sind; die Beauftragung dritter Personen oder Stellen ist unzulässig.

(4) ¹Für die Dauer der Aufbewahrung der Unterlagen gilt Folgendes:

- Urkundenrolle, Erbschaftsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4): 100 Jahre,
- Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namensverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,

- Nebenakten: 7 Jahre; die Notarin oder der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr,
- Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste: 5 Jahre.

²Abschriften der Verfügungen von Todes wegen, die nach § 16 Abs. 1 Satz 5 der Dienstordnung für Notare in der ab 1. 1. 1985 geltenden Fassung zu den Nebenakten genommen worden sind, sind abweichend von Satz 1 100 Jahre aufzubewahren. ³Die vor dem 1. 1. 1950 entstandenen Unterlagen sind abweichend von den in Satz 1 erster Spiegelstrich und in Satz 2 genannten Fristen bis auf Weiteres dauernd aufzubewahren; eine Pflicht zur Konservierung besteht nicht. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des auf die letzte inhaltliche Bearbeitung folgenden Kalenderjahres. ⁵Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen zu vernichten, sofern nicht im Einzelfall ihre weitere Aufbewahrung erforderlich ist.

2. Abschnitt

Bücher und Verzeichnisse

§ 6

Allgemeines

- (1) Die Führung der Bücher und Verzeichnisse erfolgt auf dauerhaftem Papier; andere Datenträger sind lediglich Hilfsmittel.
- (2) Bücher und Verzeichnisse können in gebundener Form oder in Loseblattform geführt werden.
- (3) ¹Muster, welche durch die Dienstordnung vorgeschrieben sind, dürfen im Format (z. B. Hoch- oder Querformat, Breite der Spalten) geändert werden. ²Abweichungen von der Gestaltung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Bücher

- (1) ¹Bücher in gebundener Form sind in festem Einband herzustellen, mit einem Titelblatt zu versehen und von Seite zu Seite fortlaufend zu nummerieren. ²Auf dem Titelblatt sind der Name der Notarin oder des Notars und der Amtssitz anzugeben. ³Bevor Urkundenrolle und Verwahrungsbuch in Gebrauch genommen werden, hat die Notarin oder der Notar auf dem Titelblatt unter Beifügung von Datum, Unterschrift und Farbdrucksiegel die Seitenzahl des Buches festzustellen (Muster 1).

(2) Zusätze und sonstige Änderungen dürfen in den Büchern nur so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt; sie sind durch einen von der Notarin oder dem Notar zu datierenden und zu unterschreibenden Vermerk auf der Seite, auf der die Änderung eingetragen ist, zu bestätigen.

§ 8

Urkundenrolle

(1) In die Urkundenrolle sind einzutragen:

1. Niederschriften nach § 8 BeurkG;
2. Niederschriften nach § 36 BeurkG, auch soweit hierfür Sonderregelungen zu beachten sind; ausgenommen sind Wechsel- und Scheckproteste;
3. Niederschriften nach § 38 BeurkG;
4. Vermerke nach § 39 BeurkG, welche enthalten:
 - die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens,
 - die Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift;
5. Vermerke nach § 39 BeurkG, welche enthalten:
 - die Feststellung des Zeitpunktes, zu dem eine Privaturkunde vorgelegt worden ist,
 - sonstige einfache Zeugnisse;

ausgenommen sind solche Vermerke nach Nr. 5, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erteilt und auf die betreffende Urschrift oder eine Ausfertigung oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden;

6. Vollstreckungserklärungen nach § 796 c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO;
7. die Einigung, das Abschlussprotokoll, die Vertragsbeurkundung und die Vertragsbestätigung nach § 98 Abs. 2 Satz 1, § 99 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 1 und § 96 Abs. 5 Satz 2 SachenRBerG.

(2) Die Urkundenrolle ist nach dem Muster 2 zu führen.

(3) Die Eintragungen in die Urkundenrolle sind zeitnah, spätestens 14 Tage nach der Beurkundung, in ununterbrochener Reihenfolge vorzunehmen und für jedes Kalenderjahr mit fortlaufenden Nummern zu versehen (Spalte 1).

(4) In Spalte 3 sind aufzuführen

- bei notariellen Niederschriften nach §§ 8 und 38 BeurkG die Erschienenen, deren Erklärungen beurkundet worden sind,
- bei Beglaubigungen (§§ 39, 40, 41 BeurkG) diejenigen, welche die Unterschrift, das Handzeichen oder die Zeichnung vollzogen oder anerkannt haben,
- bei Vollstreckbarerklärungen (§ 796 c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO) die Parteien,
- bei Amtshandlungen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 98 Abs. 2

Satz 1, § 99 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 1, § 96 Abs. 5 Satz 2 SachenRBerG) die Beteiligten im Sinne dieses Gesetzes,

- bei allen übrigen Beurkundungen (§§ 36, 39, 43 BeurkG) diejenigen, welche die Beurkundung veranlasst haben.

²Anzugeben sind der Familienname, bei Abweichungen vom Familiennamen auch der Geburtsname, der Wohnort oder der Sitz und bei häufig vorkommenden Familiennamen weitere der Unterscheidung dienende Angaben. ³Sind nach Satz 1 mehr als zehn Personen aufzuführen, genügt eine zusammenfassende Bezeichnung. ⁴In Vertretungsfällen sind die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Vertretenen aufzuführen; bei Beurkundungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten ist auch die Gesellschaft aufzuführen.

(5) ¹In Spalte 4 ist der Gegenstand des Geschäfts in Stichworten so genau zu bezeichnen, dass dieses deutlich unterscheidbar beschrieben wird. ²Bei Beglaubigungen ist anzugeben, ob die Notarin oder der Notar den Entwurf der Urkunde gefertigt hat oder nicht; bei Beglaubigungen mit Entwurf ist der Gegenstand der entworfenen Urkunde aufzuführen, bei Beglaubigungen ohne Entwurf kann der Gegenstand der Urkunde aufgeführt werden. ³Gebräuchliche Abkürzungen können verwendet werden.

(6) ¹Urkunden, in denen der Inhalt einer in der Urkundenrolle eingetragenen Urkunde berichtigt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, erhalten eine neue Nummer; in Spalte 5 ist jeweils wechselseitig auf die Nummer der anderen Urkunde zu verweisen, z. B. mit den Worten „vgl. Nr. ...“. ²Wird eine Urkunde bei einer anderen verwahrt (§ 18 Abs. 2), so ist in Spalte 5 bei der späteren Urkunde auf die frühere zu verweisen, z. B. mit den Worten „Verwahrt bei Nr. ...“.

§ 9

Erbvertragsverzeichnis

(1) ¹Notarinnen und Notare haben über die Erbverträge, die sie nach § 34 Abs. 3 Satz 1 BeurkG in Verwahrung nehmen (§ 18 Abs. 4, Abs. 1, § 20 Abs. 2 bis 4), ein Verzeichnis zu führen. ²Die Eintragungen sind zeitnah, spätestens 14 Tage nach der Beurkundung in ununterbrochener Reihenfolge vorzunehmen und jahrgangsweise mit laufenden Nummern zu versehen. ³In das Verzeichnis sind einzutragen:

1. die Namen der Erblasserinnen und Erblasser,
2. ihr Geburtsdatum,
3. der Tag der Beurkundung,
4. die Nummer der Urkundenrolle.

(2) Anstelle des Verzeichnisses können Abschriften der Benachrichtigungsschreiben (§ 20 Abs. 2) in einer Kartei in zeitlicher Reihenfolge geordnet und mit laufenden Nummern versehen aufbewahrt werden; § 20 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird der Erbvertrag später in besondere amtliche Verwahrung gebracht oder an das Amtsgericht abgeliefert (§ 20 Abs. 3), sind im Verzeichnis oder auf der Abschrift des Benachrichtigungsschreibens das Gericht und der Tag der Abgabe einzutragen.

§ 10

Gemeinsame Vorschriften für das Verwahrungsbuch und das Massenbuch

(1) ¹Verwahrungsmassen, welche Notarinnen und Notare nach § 23 BNotO, §§ 54 a, 54 e BeurkG entgegennehmen, sind in das Verwahrungsbuch und in das Massenbuch einzutragen. ²Nicht eingetragen werden müssen

- Geldbeträge, die Notarinnen und Notare als Protestbeamtinnen oder Protestbeamte empfangen haben, wenn sie unverzüglich an die Berechtigten herausgegeben werden,
- Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefe,
- Wechsel und Schecks, welche Notarinnen und Notare zwecks Erhebung des Protestes erhalten haben.

(2) Jede Einnahme und jede Ausgabe sind sowohl im Verwahrungsbuch als auch im Massenbuch noch am Tage der Einnahme oder der Ausgabe unter diesem Datum einzutragen; Umbuchungen zwischen einem Giroanderkonto und einem Festgeldanderkonto, die für dieselbe Verwahrungsmasse eingerichtet worden sind, sind weder als Einnahme noch als Ausgabe einzutragen; es kann jedoch durch einen Vermerk im Massenbuch auf sie hingewiesen werden.

(3) ¹Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr sind die Eintragungen unter dem Datum des Eingangs der Kontoauszüge oder der Mitteilung über Zinsgutschriften oder Spesenabrechnungen noch an dem Tag vorzunehmen, an dem diese bei der Notarin oder dem Notar eingehen. ²Kontoauszüge oder Mitteilungen sind mit dem Eingangsdatum zu versehen.

(4) Schecks sind an dem Tag, an dem die Notarin oder der Notar den Scheck entgegengenommen hat, unter diesem Datum einzutragen; stellt sich ein Scheck, der als Zahlungsmittel zur Einlösung übergeben wurde, als ungedeckt heraus, ist er als Ausgabe aufzuführen.

§ 11

Eintragungen im Verwahrungsbuch

(1) Das Verwahrungsbuch ist nach dem Muster 3 zu führen.

(2) Die Eintragungen sind unter einer durch das Kalenderjahr fortlaufenden Nummer vorzunehmen (Spalte 1).

(3) ¹Geldbeträge sind in Ziffern einzutragen (Spalte 4) und aufzurechnen, sobald die Seite vollbeschrieben ist; das Ergebnis einer Seite ist sogleich auf die folgende Seite zu übertragen. ²Bei Sparbüchern und Schecks, die als Zahlungsmittel übergeben werden, sind die Nennbeträge in Spalte 4 aufzuführen; in Spalte 5 sind die Bezeichnung der Sparbücher und deren Nummer oder die Nummer der Schecks und die Bezeichnung des Kreditinstituts anzugeben. ³Wertpapiere werden nach § 12 Abs. 3 Satz 3 eingetragen oder nur nach der Gattung und dem Gesamtbetrag bezeichnet, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine sind kurz zu vermerken (Spalte 5).

(4) Bei jeder Eintragung in das Verwahrbuch ist auf die entsprechende Eintragung im Massenbuch zu verweisen (Spalte 6).

(5) ¹Das Verwahrbuch ist am Schluss des Kalenderjahres abzuschließen und der Abschluss ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben. ²Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist in das nächste Jahr zu übertragen.

§ 12

Eintragungen im Massenbuch; Anderkontenliste

(1) Das Massenbuch ist nach dem Muster 5 zu führen.

(2) ¹In das Massenbuch ist jede Verwahrmasse mit den zugehörigen Einnahmen und Ausgaben gesondert unter jährlich laufender Nummer einzutragen; Name und Anderkontennummer sowie ggf. Festgeldanderkontennummer des beauftragten Kreditinstituts sind zu vermerken. ²Den Eintragungen, welche dieselbe Verwahrmasse betreffen, sind die Bezeichnung der Masse, die laufende Nummer und die Nummer der Urkundenrolle voranzustellen.

(3) ¹Geldbeträge sind für die einzelnen Massen gesondert aufzurechnen (Spalte 4). ²Schecks und Sparbücher sind entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 zu behandeln. ³Wertpapiere werden nach der Gattung, dem Nennbetrag, der Stückzahl, den Serien und den Nummern eingetragen, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine sind durch Angabe der Fälligkeitstermine oder Nummern näher zu bezeichnen (Spalte 5).

(4) Am Schluss des Kalenderjahres ist für jede nicht erledigte Masse der Saldo von Einnahmen und Ausgaben zu bilden; die Summe der Salden ist dem Abschluss im Verwahrbuch gegenüberzustellen und entsprechend § 11 Abs. 5 Satz 1 zu unterschreiben.

(5) ¹Notarinnen und Notare haben ein Verzeichnis der Kreditinstitute zu führen, bei denen Anderkonten oder Anderdepots (§ 54b BeurkG) eingerichtet sind (Anderkontenliste). ²Bei Anlegung der Masse sind in das Verzeichnis einzutragen:

1. die Anschrift des Kreditinstituts,
2. die Nummer des Anderkontos oder Anderdepots,
3. die Nummer der Masse,
4. der Zeitpunkt des Beginns des Verwahrungsgeschäfts.

³Einzutragen sind ferner die Nummer eines Festgeldkontos und der Zeitpunkt der Beendigung des Verwahrungsgeschäfts.

(6) Ist eine Masse abgewickelt, so sind die zu ihr gehörenden Eintragungen im Massenbuch und der Anderkontenliste zu rötten oder auf andere eindeutige Weise zu kennzeichnen.

§ 13

Namensverzeichnisse

(1) ¹Notarinnen und Notare haben zur Urkundenrolle und zum Massenbuch alphabetische Namensverzeichnisse zu führen, die das Auffinden der Eintragungen ermöglichen. ²Die Namensverzeichnisse können auch fortlaufend, für mehrere Bände gemeinsam oder für Urkundenrolle und Massenbuch gemeinsam geführt werden.

(2) Die Eintragungen im Namensverzeichnis sind zeitnah, spätestens zum Vierteljahresschluss vorzunehmen.

(3) Für die Eintragungen im Namensverzeichnis zur Urkundenrolle gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

(4) In das Namensverzeichnis zum Massenbuch sind die Auftraggeber, bei Vollzug eines der Verwahrung zugrunde liegenden Geschäfts nur die an diesem Geschäft Beteiligten einzutragen.

§ 14

Führung der Bücher in Loseblattform

(1) ¹Urkundenrolle und Verwahrungsbuch können auch als Buch mit herausnehmbaren Einlageblättern geführt werden. ²In diesem Fall ist das Verwahrungsbuch nach dem Muster 4 zu führen. ³Die Einlageblätter müssen fortlaufend nummeriert sein. ⁴Vollbeschriebene Einlageblätter sind in Schnellheftern oder Aktenordnern abzulegen. ⁵Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die Einlageblätter unverzüglich nach § 30 zu heften und zu siegeln; die Notarin oder der Notar hat dabei die in § 7 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Feststellungen zu treffen.

(2) ¹Das Massenbuch kann auch als Kartei geführt werden. ²In diesem Fall ist das Massenbuch nach dem Muster 6 zu führen. ³Zusätzlich zu der Nummer der Masse

(§ 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1) sind die Karteiblätter mit Seitenzahlen zu versehen. ⁴Die Karteiblätter sind in der Folge der Massenummern sortiert und getrennt nach erledigten und nicht erledigten Massen aufzubewahren.

§ 15

Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten

(1) ¹Die Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 erste Alternative, Abs. 2 BeurkG genügen § 28 BNotO und den Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Frankfurt am Main vom 14. Juli und 24. November 1999 (JMBl. 2000 S. 65) und der Notarkammer Kassel vom 25. August 1999 (JMBl. 1999 S. 653) nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 BNotO, wenn sie zumindest die Identität der Personen, für welche die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG außerhalb ihrer Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist oder welche die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG bevollmächtigt haben, zweifelsfrei erkennen lassen und den Gegenstand der Tätigkeit in ausreichend kennzeichnender Weise angeben. ²Die Angaben müssen einen Abgleich mit der Urkundenrolle und den Namensverzeichnissen im Hinblick auf die Einhaltung der Mitwirkungsverbote ermöglichen. ³Soweit die Notarin oder der Notar Vorkehrungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, zur Einhaltung anderer gesetzlicher Regelungen trifft, sind zusätzliche Vorkehrungen nicht erforderlich.

(2) § 6 findet keine Anwendung.

§ 16

Kostenregister

Notarinnen und Notare im Bereich der Notarkasse in München und der Ländernotarkasse in Leipzig führen ein Kostenregister.

§ 17

Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse

(1) ¹Werden Bücher automationsgestützt geführt, dürfen die jeweils eingesetzten notarspezifischen Fachanwendungen und ihre Fortschreibungen keine Verfahren zur nachträglichen Veränderung der mit dem Ausdruck abgeschlossenen Eintragungen enthalten. ²Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Erstellers darüber einzuholen, dass die jeweils eingesetzte Anwendung solche Veränderungen nicht ermöglicht. ³Jeweils an dem Tag, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Halbsatz 1,

§ 12 Abs. 6), müssen die Daten abgespeichert und ausgedruckt werden; wenn dabei Wiederholungen früherer Ausdrücke zuvor nicht abgeschlossener Seiten entstehen, sind diese zu vernichten, im Übrigen die wiederholenden Ausdrücke bereits abgeschlossener Seiten. ⁴Die voll beschriebenen Seiten bilden das Buch; für sie gilt § 14.

(2) ¹Werden Namensverzeichnisse, Anderkontenliste oder Erbvertragsverzeichnis automationsgestützt geführt, müssen die Daten jeweils an dem Tag abgespeichert werden, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6, § 13 Abs. 2). ²Anderkontenliste und Erbvertragsverzeichnis sind nach der Speicherung, Namensverzeichnisse zum Jahresschluss auszudrucken. ³Frühere Ausdrücke sind zu vernichten.

(3) ¹Änderungen in den Büchern sind gemäß § 7 Abs. 2 vorzunehmen, der Vermerk braucht jedoch erst bei Ausdruck der voll beschriebenen oder abgeschlossenen Seite datiert und unterschrieben zu werden.

3. Abschnitt

Führung der Akten

§ 18

Aufbewahrung von Urkunden (Urkundensammlung)

(1) ¹Die von der Notarin oder dem Notar verwahrten Urschriften (§ 45 Abs. 1, Abs. 3 BeurkG; § 34 Abs. 3 Satz 1 BeurkG; § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO, § 98 Abs. 2 Satz 1, § 99 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 1, § 96 Abs. 5 Satz 2 SachenRBerG), Ausfertigungen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 BeurkG) und Abschriften (§§ 19, 20 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 1) sowie die Vermerkblätter über herausgegebene Urkunden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2) sind nach der Nummernfolge der Urkundenrolle geordnet in einer Urkundensammlung aufzubewahren. ²Die Urschrift des für vollstreckbar erklärten Anwaltsvergleichs sowie eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut sind bei der Vollstreckbarerklärung aufzubewahren.

(2) ¹Urkunden oder andere Unterlagen können einer anderen Urkunde angeklebt oder angeheftet (§ 30) und bei der Haupturkunde aufbewahrt werden,

- wenn sie ihrem Inhalt nach mit der in der Sammlung befindlichen Haupturkunde derart zusammenhängen, dass sie ohne diese von den Beteiligten in zweckdienlicher Weise nicht verwendet werden können (z. B. Vertragsannahme-, Auflassungs- oder Genehmigungserklärungen),
- wenn sie für die Rechtswirksamkeit oder die Durchführung des in der Haupturkunde beurkundeten Rechtsvorgangs bedeutsam sind (z. B. Genehmigungen, behördliche Beschlüsse und Bescheinigungen, Erbscheine, Eintragungsmittellungen),

- wenn in ihnen der Inhalt der in der Sammlung befindlichen Haupturkunde be-
richtet, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird (vgl. § 8 Abs. 6); werden sie
nicht mit der Haupturkunde verbunden, so ist bei der Haupturkunde durch einen
Vermerk auf sie zu verweisen; der Vermerk ist in die späteren Ausfertigungen
und Abschriften zu übernehmen.

²Nachweise über die Vertretungsberechtigung, die nach § 12 BeurkG einer Nieder-
schrift beigelegt werden, sind dieser anzukleben oder anzuheften (§ 30) sowie mit ihr
aufzubewahren. ³In die Urkundensammlung ist an der Stelle der bei der Haupturkunde
verwahrten Urkunde ein Hinweisblatt oder eine Abschrift, auf der ein Hinweis auf die
Haupturkunde anzubringen ist, aufzunehmen.

(3) Die verbundenen Urkunden können in die Ausfertigungen und Abschriften der
Haupturkunde aufgenommen werden.

(4) ¹Erbverträge, die in der Verwahrung der Notarin oder des Notars bleiben (§ 34
Abs. 3 Satz 1 BeurkG), können abweichend von Abs. 1 gesondert aufbewahrt werden.
²Für die Urkundensammlung ist ein Vermerkblatt entsprechend § 20 Abs. 1 oder eine
beglaubigte Abschrift zu fertigen; beglaubigte Abschriften sind in verschlossenem
Umschlag zur Urkundensammlung zu nehmen, es sei denn, dass die Beteiligten sich
mit der offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklären.

§ 19

Urkunden, deren Urschriften nicht notariell verwahrt werden

(1) Haben Notarinnen oder Notare eine Urkunde entworfen und Unterschriften oder
Handzeichen darunter beglaubigt, so haben sie eine Abschrift der Urkunde ein-
schließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 Satz 3 KostO) für ihre Urkundensamm-
lung zurückzubehalten; soweit Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzämtern
bestehen, ist ein Vermerk über die Absendung der Anzeige auf die Abschrift zu setzen.

(2) ¹Bei Urkunden, die nach § 8 Abs. 1 in die Urkundenrolle eingetragen werden, die
aber weder in Urschrift noch in Abschrift bei der Notarin oder dem Notar zurückblei-
ben, z. B. bei Unterschriftsbeglaubigungen und sonstigen einfachen Zeugnissen (§ 45
Abs. 3 BeurkG), ist eine Abschrift der Urkunde einschließlich der Kostenberechnung
(§ 154 Abs. 3 KostO) oder ein Vermerkblatt zu der Urkundensammlung zu bringen.
²Das Vermerkblatt muss die Nummer der Urkundenrolle, die Angaben nach § 8 Abs. 4
und 5 und die Abschrift der Kostenberechnung enthalten und ist von der Notarin oder
dem Notar zu unterschreiben.

(3) Die Abschriften müssen nur beglaubigt werden, wenn dies nach anderen Vor-
schriften erforderlich ist.

§ 20

Verfügungen von Todes wegen

(1) ¹Über jede Verfügung von Todes wegen, welche Notarinnen oder Notare dem Amtsgericht abliefern (§ 34 BeurkG, §§ 2258a, 2300 BGB), haben sie für ihre Urkundensammlung ein Vermerkblatt anzufertigen und zu unterschreiben, das Namen, Geburtsdatum, Geburtsort mit Postleitzahl und Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers oder der Vertragschließenden – gegebenenfalls auch der zweiten Notarin oder des zweiten Notars oder der Urkundenzeugen – enthält sowie Angaben darüber, in welcher Form (§§ 2232, 2276 BGB) die Verfügung von Todes wegen errichtet worden ist und wann und an welches Amtsgericht sie abgeliefert wurde. ²Auf das Vermerkblatt sind die Nummern der Urkundenrolle und die nach § 154 Abs. 3 Satz 1 KostO zurückzubehaltende Abschrift der Kostenberechnung zu setzen. ³Auf Wunsch der Erblasserin oder des Erblassers oder der Vertragschließenden soll eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen zurückbehalten werden. ⁴Sie ist in einem verschlossenen Umschlag zu der Urkundensammlung zu nehmen, es sei denn, dass die Beteiligten sich mit der offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklären. ⁵Die beglaubigte Abschrift ist auf Wunsch den Beteiligten auszuhändigen.

(2) ¹Bleibt ein Erbvertrag in der Verwahrung der Notarin oder des Notars (§ 34 Abs. 2, 3 BeurkG; §§ 9, 18 Abs. 1, Abs. 4) oder enthält eine andere Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), so benachrichtigen sie das Standesamt oder die Hauptkartei für Testamente nach den Vorschriften über die Benachrichtigung in Nachlasssachen. ²Eine Abschrift des Benachrichtigungsschreibens ist bei der Urkunde aufzubewahren.

(3) ¹Bei der Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung hat die Notarin oder der Notar die Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten gemäß § 2300 Abs. 2, § 2256 Abs. 1 Satz 2 BGB auf dem nach § 18 Abs. 4 Satz 2 in der Urkundensammlung verwahrten Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift aktenkundig zu machen. ²Wurde der Erbvertrag bislang nicht gesondert aufbewahrt, gilt bei der Rückgabe § 18 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. ³Die Anfertigung eines Vermerkblattes ist entbehrlich, wenn über die Rückgabe des Erbvertrages eine Urkunde in der gesetzlich vorgesehenen Form errichtet wird. ⁴Die nach Satz 1 zu fertigende Aktennotiz ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe des Datums zu unterzeichnen; sie muss die Personen, an die der Erbvertrag zurückgegeben wird, nach § 26 Abs. 2 bezeichnen. ⁵Die Rücknahme und der Tag der Rückgabe sind in das Erbvertragsverzeichnis einzutragen.

(4) ¹Bei Ablieferung eines Erbvertrages nach Eintritt des Erbfalls (§ 34 Abs. 3 Satz 2 BeurkG) nimmt die Notarin oder der Notar eine beglaubigte Abschrift der Urkunde und der Kostenberechnung zu der Urkundensammlung. ²Enthält eine Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so teilt die Notarin oder der Notar diese Erklärungen nach dem Eintritt des Erbfalls dem Nachlassgericht in beglaubigter Abschrift mit.

(5) ¹Befindet sich ein Erbvertrag seit mehr als 50 Jahren in notarieller Verwahrung, so verfahren Notarinnen und Notare nach §§ 2300a, 2263a BGB und liefern den Erbvertrag gegebenenfalls an das Nachlassgericht zur Eröffnung ab. ²Sie haben das Erbvertragsverzeichnis oder die Benachrichtigungskartei am Jahresende auf diese Erbverträge hin durchzusehen und die Durchsicht und deren Ergebnis durch einen von ihnen unterzeichneten Vermerk zu bestätigen. ³Für Erbverträge, bei denen eine Ablieferung noch nicht veranlasst war, ist das Verfahren nach §§ 2300a, 2263a BGB spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen.

§ 21

Wechsel- und Scheckproteste

¹Die bei der Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten zurückbehaltenen beglaubigten Abschriften der Protesturkunden und die über den Inhalt des Wechsels, der Wechselabschrift oder des Schecks aufgenommenen Vermerke (Art. 85 Abs. 2 des Wechselgesetzes, Art. 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes) sind mit den zugehörigen Kostenberechnungen (§ 154 Abs. 3 Satz 1 KostO) nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet in Sammelbänden zu vereinigen. ²Die Protestabschriften sind innerhalb eines jeden Bandes mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ³Die Protestabschriften und die Vermerke sind möglichst auf dasselbe Blatt zu setzen.

§ 22

Nebenakten (Blattsammlungen und Sammelakten)

(1) Die nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücke, z. B. Schriftwechsel mit den Beteiligten sowie mit den Gerichten und Behörden, werden, auch soweit sie Urkundengeschäfte betreffen, in Blattsammlungen für jede einzelne Angelegenheit oder in Sammelakten aufbewahrt.

(2) ¹Zu den Verwahrungsgeschäften und, soweit dies zur Vorbereitung und Abwicklung des Geschäfts geboten ist, zu den Beurkundungen haben Notarinnen und Notare jeweils Blattsammlungen zu führen. ²Für jede Verwahrungsmasse ist eine gesonderte Blattsammlung zu führen, zu der zu nehmen sind:

1. sämtliche Verwahrungsanträge und -anweisungen (§ 54 a Abs. 2 bis 4 BeurkG) im Original oder in Abschrift,
2. die Treuhandaufträge und Verwahrungsanweisungen im Original oder in Abschrift, die der Notarin oder dem Notar im Zusammenhang mit dem Vollzug des der Verwahrung zugrunde liegenden Geschäfts erteilt worden sind (§ 54a Abs. 6 BeurkG),
3. Änderungen oder Ergänzungen der Verwahrungsanweisungen und Treuhandaufträge im Original oder in Abschrift,

4. die Annahmeerklärungen (§ 54a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 BeurkG),
5. die mit der Nummer der Masse versehenen Belege über die Einnahmen und Ausgaben (§ 27 Abs. 3 Satz 5),
6. die mit der Nummer der Masse versehenen Kontoauszüge (§ 27 Abs. 3 Satz 5),
7. eine Durchschrift der Abrechnung (§ 27 Abs. 4),
8. eine Durchschrift der an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner übersandten Kostenrechnung (vgl. § 154 Abs. 1 KostO), wenn die Kosten der Masse entnommen worden sind.

§ 23

Generalakten

(1) ¹Für Vorgänge, die die Amtsführung im Allgemeinen betreffen, sind Generalakten zu führen. ²Sie enthalten insbesondere

- Schriftverkehr mit den Aufsichtsbehörden, z. B. zu Nebentätigkeiten, Verhinderungsfällen, Vertreterbestellungen,
- die Berichte über die Prüfung der Amtsführung und den dazugehörigen Schriftwechsel,
- Schriftverkehr mit der Notarkammer und der Notarkasse oder der Ländernotarkasse,
- Schriftverkehr mit dem Datenschutzbeauftragten und sonstige Unterlagen zum Datenschutz,
- Originale oder Ablichtungen der Unterlagen über die Berufshaftpflichtversicherung einschließlich des Versicherungsscheins und der Belege über die Prämienzahlung,
- Niederschriften über die Verpflichtungen nach § 26 BNotO, § 1 des Verpflichtungsgesetzes (vgl. § 4 Abs. 1),
- die Anzeigen nach § 27 BNotO,
- Prüfungszeugnisse, Bescheinigungen und vergleichbare Erklärungen.

(2) Die Generalakten sind entweder nach Sachgebieten geordnet zu gliedern oder mit fortlaufenden Blattzahlen und einem Inhaltverzeichnis zu versehen.

4. Abschnitt

Erstellung von Übersichten

§ 24

Übersichten über die Urkundsgeschäfte

(1) ¹Notarinnen und Notare haben nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über die Urkundsgeschäfte nach dem Muster 7 aufzustellen und in zwei Stücken bis zum 15. Februar bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. ²Diese lassen den Notarinnen und Notaren die erforderlichen Vordrucke zugehen.

(2) Bei der Aufstellung der Übersicht ist zu beachten:

1. Es sind alle in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse sowie die Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen; jede Urkunde ist nur einmal zu zählen.
2. Urkundenentwürfe sind in die Übersicht (1 a) nur dann aufzunehmen, wenn die Notarin oder der Notar Unterschriften oder Handzeichen darunter beglaubigt hat.
3. Unter 1 c sind alle vom Gericht überwiesenen Vermittlungen von Auseinandersetzungen (förmliche Vermittlungsverfahren) und die in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7) aufzunehmen; die Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrages, dem ein förmliches Verfahren nicht vorausgegangen ist, ist unter 1 d zu zählen.

(3) ¹Ist eine Notarin oder ein Notar im Laufe des Jahres ausgeschieden oder ist der Amtssitz verlegt worden, so ist die Übersicht der Geschäfte von der Stelle (Notariatsverwalterin oder -verwalter, Amtsgericht, Notarin oder Notar) aufzustellen, welche die Bücher und Akten in Verwahrung genommen hat. ²Für Notariatsverwalterinnen und -verwalter ist die Übersicht besonders aufzustellen; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25

Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte

(1) ¹Notarinnen und Notare haben nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts eine Übersicht über den Stand ihrer Verwahrungsgeschäfte nach dem Muster 8 bis zum 15. Februar einzureichen. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts lässt den Notarinnen und Notaren die erforderlichen Vordrucke zugehen.

(2) ¹In der Übersicht ist anzugeben:

1. unter I 1 der Bestand der ausweislich der Kontoauszüge am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge;
2. unter I 2 der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (§ 11 Abs. 5 Satz 2);
3. unter I 3 der Bestand der verwahrten Geldbeträge, nach den einzelnen Massen gegliedert;
4. unter II der Bestand der verwahrten Wertpapiere und Kostbarkeiten, nach Massen gegliedert; die Wertpapiere sind nur nach Gattung und Gesamtbetrag zu bezeichnen, Zinsscheine und dgl. sind kurz zu vermerken.

²Bei I 3 und II ist in der Spalte „Bemerkungen“ die Art der Verwahrung genau anzugeben (Bezeichnung des Kreditinstituts, Nummer des Anderkontos, Datum des letzten den Buchungen in Verwahrungs- und Massenbuch zugrunde liegenden Kontoauszuges).

(3) Notarinnen und Notare haben auf der Übersicht zu versichern, dass sie vollständig und richtig ist und dass die unter I 3 aufgeführten Geldbeträge mit den in den Rechnungsauszügen der Kreditinstitute und gegebenenfalls in den Sparbüchern angegebenen Guthaben übereinstimmen; sie haben die Übersicht zu unterschreiben.

(4) Sind am Schluss des Jahres keine Wertgegenstände in Verwahrung, so erstattet die Notarin oder der Notar Fehlanzeige.

(5) Die in Abs. 1 bezeichnete Übersicht hat die Notarin oder der Notar auch einzureichen, wenn das Amt wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 47 Nr. 1 BNotO) oder nach § 47 Nr. 2 bis 7 BNotO erlischt.

5. Abschnitt

Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der Urkundsgeschäfte und der Verwahrungsgeschäfte

§ 26

Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung

(1) Notarinnen und Notare haben bei der Beurkundung von Erklärungen und bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sowie der Zeichnung einer Namensunterschrift die Person der Beteiligten mit besonderer Sorgfalt festzustellen.

(2) ¹Bei der Bezeichnung natürlicher Personen sind der Name, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Wohnung anzugeben; weicht der zur Zeit der Beurkundung geführte

Familienname von dem Geburtsnamen ab, ist auch der Geburtsname anzugeben.²Von der Angabe der Wohnung ist abzusehen, wenn dies in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Schutz gefährdeter Beteiligten oder ihrer Haushaltsangehörigen erforderlich ist.³In Vertretungsfällen kann anstelle des Wohnortes und der Wohnung angegeben werden:

1. bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Dienst- oder Geschäftsanschrift der vertretenen Person,
2. bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Notarin oder des Notars die Anschrift der Geschäftsstelle der Notarin oder des Notars.

§ 27

Verwahrungsgeschäfte

(1) Werden Wertpapiere und Kostbarkeiten verwahrt (§ 54e BeurkG), so ist die laufende Nummer des Verwahrungsbuches auf dem Verwahrungsgut oder auf Hüllen und ähnlichem anzugeben.

(2) ¹Notaranderkonten (§ 54b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BeurkG) müssen entsprechend den von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen Bedingungen eingerichtet und geführt werden. ²Die Führung eines Notaranderkontos mittels Datenfernübertragung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. ²Eigenbelege der Notarin oder des Notars einschließlich nicht bestätigter Durchschriften des Überweisungsträgers sind auch in Verbindung mit sonstigen Nachweisen nicht ausreichend. ³Bei Ausgaben durch Überweisung von einem Notaranderkonto ist die schriftliche Bestätigung des beauftragten Kreditinstituts erforderlich, dass es den Überweisungsauftrag jedenfalls in seinem Geschäftsbereich ausgeführt hat (Ausführungsbestätigung); die Ausführungsbestätigung muss allein oder bei Verbindung mit anderen Belegen den Inhalt des Überweisungsauftrages vollständig erkennen lassen. ⁴Hinsichtlich der Belege bei Auszahlungen in bar oder mittels Bar- oder Verrechnungsscheck wird auf § 54b Abs. 3 Satz 7 BeurkG hingewiesen. ⁵Die Belege über Einnahmen und Ausgaben und die Kontoauszüge werden mit der Nummer der Masse bezeichnet und zur Blattsammlung genommen (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6).

(4) ¹Ist eine Masse abgewickelt (vgl. § 12 Abs. 6), so ist den Auftraggebern eine Abrechnung über die Abwicklung des jeweils erteilten Auftrages zu erteilen. ²Beim Vollzug von Grundstückskaufverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften muss den beteiligten Kreditinstituten nur auf Verlangen eine Abrechnung erteilt werden.

6. Abschnitt

Herstellung der notariellen Urkunden

§ 28

Allgemeines

(1) ¹Im Schriftbild einer Urkunde darf nichts ausgeschabt oder sonst unleserlich gemacht werden. ²Wichtige Zahlen sind in Ziffern und Buchstaben zu schreiben.

(2) Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift hat die Notarin oder der Notar die Nummer der Urkundenrolle und die Jahreszahl anzugeben.

§ 29

Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften

(1) Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften notarieller Urkunden sind so herzustellen, dass sie gut lesbar, dauerhaft und fälschungssicher sind.

(2) ¹Es ist festes holzfreies weißes oder gelbliches Papier in DIN-Format zu verwenden. ²Es dürfen ferner nur verwendet werden:

- blaue oder schwarze Tinte und Farbbänder, sofern sie handelsüblich als urkunden- oder dokumentenecht bezeichnet sind, z. B. auch unter Einsatz von Typenradschreibmaschinen oder Matrixdruckern (Nadeldruckern),
- blaue oder schwarze Pastentinten (Kugelschreiber), sofern Minen benutzt werden, die eine Herkunftsbezeichnung und eine Aufschrift tragen, die auf die DIN 16 554 oder auf die ISO 12757-2 hinweist,
- in klassischen Verfahren und in schwarzer oder dunkelblauer Druckfarbe hergestellte Drucke des Buch- und Offsetdruckverfahrens,
- in anderen Verfahren (z. B. elektrografische/elektrofotografische Herstellungsverfahren) hergestellte Drucke oder Kopien, sofern die zur Herstellung benutzte Anlage (z. B. Kopiergeräte, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker) nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau (früher der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin) zur Herstellung von Urschriften von Urkunden geeignet ist,
- Formblätter, die in den genannten Druck- oder Kopierverfahren hergestellt worden sind.

(3) Bei Unterschriftsbeglaubigungen, für Abschlussvermerke in Niederschriften, für Vermerke über die Beglaubigung von Abschriften sowie für Ausfertigungsvermerke ist der Gebrauch von Stempeln unter Verwendung von haltbarer schwarzer oder dunkelblauer Stempelfarbe zulässig.

(4) ¹Vordrucke, die der Notarin oder dem Notar von einem Urkundsbeteiligten zur Verfügung gestellt werden, müssen den Anforderungen dieser Dienstordnung an die Herstellung von Urschriften genügen; insbesondere dürfen sie keine auf den Urheber des Vordrucks hinweisenden individuellen Gestaltungsmerkmale (Namensschriftzug, Firmenlogo, Signet, Fußzeile mit Firmendaten u. ähnliches) aufweisen; der Urheber soll am Rand des Vordruckes angegeben werden. ²Dies gilt nicht bei Beglaubigungen ohne Entwurf.

§ 30

Heften von Urkunden

(1) ¹Jede Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, die mehr als einen Bogen oder ein Blatt umfasst, ist zu heften; der Heftfaden ist anzusiegeln (vgl. § 44 BeurkG). ²Es sollen Heftfäden in den Landesfarben verwendet werden.

(2) In gleicher Weise sind Schriftstücke, die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeurkG, §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeurkG der Niederschrift beigefügt worden sind, mit dieser zu verbinden.

§ 31

Siegeln von Urkunden

¹Die Siegel müssen dauerhaft mit dem Papier oder mit dem Papier und der Schnur verbunden sein und den Abdruck oder die Prägung deutlich erkennen lassen. ²Eine Entfernung des Siegels ohne sichtbare Spuren der Zerstörung darf nicht möglich sein. ³Bei herkömmlichen Siegeln (Farbdrucksiegel, Prägesiegel in Lack oder unter Verwendung einer Mehloblate) ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Satz 1 und 2 erfüllt sind; neue Siegelungstechniken dürfen verwendet werden, sofern sie nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau die Anforderungen erfüllen.

7. Abschnitt

§ 32

Prüfung der Amtsführung

(1) Die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO) erfolgt in der Regel in Abständen von vier Jahren.

(2) ¹Die Prüfung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (§ 92 Nr. 1 BNotO) oder Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, welche sie oder er mit der Prüfung beauftragt hat, – ggf. unter Heranziehung von Beamtinnen und Beamten der Justizverwaltung (§ 93 Abs. 3 Satz 3 BNotO) – durchgeführt. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann eine oder mehrere Richterinnen und Richter auf Lebenszeit bestellen, die im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte die Notarinnen und Notare im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk prüfen.

(3) ¹Prüfungsbeauftragte, Justizbeamtinnen und -beamte sowie hinzugezogene Notarinnen und Notare (§ 93 Abs. 3 Satz 2 BNotO) berichten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts über das Ergebnis der Prüfung. ²Soweit der Bericht Beanstandungen enthält, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die erforderlichen Anordnungen.

8. Abschnitt

§ 33

Notariatsverwaltung und Notarvertretung

(1) Die Bestimmungen der Dienstordnung gelten auch für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter, Notarvertreterinnen und Notarvertreter.

(2) ¹Die Notariatsverwalterin und der Notariatsverwalter führen das Amtssiegel (§ 2) mit der Umschrift „... Notariatsverwalterin in ...(Ort)“ oder „Notariatsverwalter in ...(Ort)“. ²Die Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sollen ihrer Unterschrift einen sie kennzeichnenden Zusatz beifügen.

(3) Die Notarvertreterin führt den sie als Vertreterin kennzeichnenden Zusatz (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BNotO) in der weiblichen Form.

(4) ¹Beginn und Beendigung der Notariatsverwaltung und der Vertretung sind in der Urkundenrolle zu vermerken; der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung sind anzugeben. ²Dies gilt auch dann, wenn während der Notariatsverwaltung oder Vertretung keine Beurkundungen vorgenommen worden sind.

(5) ¹Notarinnen und Notare, für die eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts in vierteljährlichen Zusammenstellungen in zwei Stücken Anlass, Beginn und Beendigung der einzelnen Vertretungen anzuzeigen. ²In sonstigen Vertretungsfällen ist die vorzeitige Beendigung der Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

II.

1. Der Runderlass vom 12. Dezember 2000 (JMBl. 2001 S. 7), geändert durch Runderlass vom 15. März 2005 (JMBl. S. 326), wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Urkundenrolle*

der/des

Notarin/Notars _____ in _____

Band _____

Dieser Band umfasst ohne das Titelblatt _____ Seiten.

_____, den _____

(Siegel) _____, Notarin/Notar
(Unterschrift)

* Auf dem Titelblatt des Verwahrungsbuchs tritt an die Stelle des Wortes „Urkundenrolle“ das Wort „Verwahrungsbuch“.

Lfd. Nr.	Tag er Ausstellung der Urkunde	Name, Wohnort oder Sitz der nach § 8 Abs. 4 DONot aufzuführenden Personen	Gegenstand des Geschäfts	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	3. Januar	Jürgen K. in B.; Hans H. in B.	Grundstückskaufvertrag	vgl. Nr. 7
2	3. Januar	Erich E. in D., Peter E. in A., Berta A. geb. Z. in D., letztere vertreten durch Peter E. in A. in Erbengemeinschaft nach Friedrich E. in A.	Erbauseinandersetzungs- vertrag	vgl. Nr. 6
3	3. Januar	AL Aktiengesellschaft in B.	Hauptversammlung	
4	3. Januar	AL Aktiengesellschaft in B.; Axel P. in K., Karl M. in B., Susanne M. in B., Peter M. in K., Richard B. in K.	Anmeldung zum Handelsregister und Unterschr.-Begl. mit Entwurf	
5	4. Januar	Anton A. in B. Renate B. geb. A. in A.	(Grundschuldbestellung und) Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf	
6	7. Januar	Berta A. geb. Z. in D.	Genehmigung der Erbauseinanderetzung Nr. 2	verwahrt bei Nr. 2
7	7. Januar	Jürgen K. in B., Hans H. in B.	Nachtrag zum Kaufvertrag Nr. 1	verwahrt bei Nr. 1

*) Wird die Urkundenrolle in Buchform geführt, so kann die Überschrift entfallen.
Zu Abweichungen in der Gestaltung der Urkundenrolle vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

Einnahme									
Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers	Es sind verwahrt				Seite des Massenbuchs oder Massen-Nr. der Massenkartei	
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten			
	Monat	Tag		EUR	Cent	Bezeichnung	Nenn- oder Schätzungs- wert EUR	Seite	Nr.
1	2		3	4		5		6	
	2000								
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-	1	1
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für Peter H. daselbst	-	-	7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	10.000	1	1
3	Jan.	7.	Jürgen N. in Z.	1.500	-	-	-	2	2
4	Jan.	10.	Franz F. in N.	2.000	-	-	-	2	3
5	Jan.	17.	Derselbe	-	-	8 v. H. Pfandbriefe der Dtsch. Hypo-Bank Bremen mit Erneuerungsschein	15.000	2	2
6	Jan.	20.	Lothar F. in K.	2.500	-	-	-	3	4
7	Jan.	25.	Petra P. in K.	900	-	Sparbuch Nr. 45675, Sparkasse in K.	-	3	4
			Übertrag:						

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

buch

Seite

Ausgabe

Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind ausgegeben			Seite des Massenbuchs oder Massen-Nr. der Massenkartei		Bemer- kungen	
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten	Seite	Nr.		
	EUR	Cent		Bezeichnung	Nenn- oder Schätzungs- wert EUR					
1	Monat	Tag	3	4		5		6		7
	2000									
1	Jan.	7.	H., Rechtsanwalt in K.	1.500	-	-	-	2	2	
2	Jan.	11.	Amtsgericht in P.	1.800	-	-	-	2	3	
3	Jan.	17.	Finanzamt in B.	200	-	-	-	2	3	
4	Jan.	17.	Peter K. in B.	3.000	-	-	-	1	1	
5	Jan.	17.	Peter K. in B.			7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	10.000	1	1	
6	Jan.	17.	Peter H. in B.	1.500	-	-	-	1	1	
7	Jan.	17.	Verrechnung auf Notargebühren	500	-	-	-	1	1	
			Übertrag:							

Verwahrungsbuch

Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers oder Empfängers	Geld			
				Einnahme		Ausgabe	
	Monat	Tag		EUR	Cent	EUR	Cent
1	2		3	4			
	2000						
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für Peter H. daselbst	-	-	-	-
3	Jan.	7.	Jürgen N. in Z.	1.500	-	-	-
4	Jan.	7.	H., Rechtsanwalt in K.	-	-	1.500	-
5	Jan.	10.	Franz F. in N.	2.000	-	-	-
6	Jan.	11.	Amtsgericht in P.	-	-	1.800	-
7	Jan.	17.	Franz F. in N.	-	-	-	-
8	Jan.	17.	Finanzamt in B.	-	-	200	-
9	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	3.000	-
10	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	-	-
11	Jan.	17.	Peter H. in B.	-	-	1.500	-
12	Jan.	17.	Verrechnung auf Notargeb.	-	-	500	-
13	Jan.	20.	Lothar F. in K.	2.500	-	-	-
14	Jan.	25.	Petra P. in K.	900	-	-	-
			Übertrag:				

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

(Loseblattform)

Wertpapiere und Kostbarkeiten				
Nenn- oder Schätzwert	Einnahme	Ausgabe	Nr. der Masse	Bemerkungen
EUR				
5			6	7
-	-	-	1	
10.000	7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	-	1	
-	-	-	2	
-	-	-	2	
-	-	-	3	
-	-	-	3	
15.000	8 v. H. Pfandbriefe der Dtsch. Hypothekenbank Bremen mit Erneuerungsschein	-	3	
-	-	-	3	
-	-	-	1	
10.000	-	7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	1	
-	-	-	1	
-	-	-	1	
-	-	-	4	
-	Sparbuch Nr. 45675, Sparkasse in K.	-	4	

Einnahme							
Nr. des Ver- wahrungsbuchs	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers	Es sind verwahrt			
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten	
	Monat	Tag				EUR	Cent
1	2		3	4		5	
			(Seite 1)				
		2000				1. Peter H. in B., Beleihungsmasse, URNr. 1293/99,	
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für	-	-	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 1.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	10.000
			Einnahmen:	5.000	-		
			Ausgaben:	5.000	-		
			(Seite 2)				
		2000				2. Jürgen N. in Z., Vergleich vom 3. 12. 1999	
3	Jan.	7.	Jürgen N. in Z.	1.500	-	-	-
		2000				3. Max M. in H., Nachlassmasse,	
4	Jan.	10.	Franz F. in N.	2.000	-	-	-
5	Jan.	17.	Derselbe	-	-	8 v. H. Pfandbriefe der Dtsch. Hypo-Bank Bremen Serie V Nr. 201, 207, 211 zu je 5.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	15.000
			(Seite 3)				
		2000				4. Lothar F. in K., Kaufgeldermasse, URNr. 86/2000,	
6	Jan.	20.	Lothar F. in K.	2.500	-	-	-
7	Jan.	25.	Petra P. in K.	900	-	Sparbuch Nr. 45675, Sparkasse in K.	

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

buch

Seite

Ausgabe								
Nr. des Ver- wahrungsbuchs	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind ausgegeben				Bemerkungen
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten		
	Monat	Tag		EUR	Cent	Bezeichnung	Nenn- oder Schätzungs- wert EUR	
1	2	3	4		5		6	
			(Seite 1)					
			Kreissparkasse in B., Konto-Nr. 174 130					
			2000					
4	Jan.	17.	Peter K. in B.	3.000	-	-	-	
5	Jan.	17.	Peter K. in B.				10.000	
						7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 1.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern		
6	Jan.	17.	Peter H. in B.	1.500	-	-	-	
7	Jan.	17.	Verr. auf Notargeb.	500	-	-	-	
			Ausgaben:	5.000	-			
			(Seite 2)					
			URNr. 1210/99, B. Bank in K., Konto-Nr. 932 410					
			2000					
1	Jan.	7.	H., Rechtsanwalt in K.	1.500	-	-	-	
			URNr. 45/2000, Volksbank R., Konto-Nr. 34 215					
			2000					
2	Jan.	11.	AmtsG. in P.	1.800	-	-	-	
3	Jan.	17.	FinAmt in B.	200	-	-	-	
			(Seite 3)					
			Stadtsparkasse in H., Konto-Nr. 260 582, Festgeldanderkonto Nr. 4711					
			2000					

Massenbuch

URNr.
1293/99

Peter H. in B.,

Anderkonto: Kreissparkasse in B., Konto-Nr. 174 130

Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers oder Empfängers	Geld			
				Einnahme		Ausgabe	
	Monat	Tag		EUR	Cent	EUR	Cent
1	2		3	4			
	2000						
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für Peter H. daselbst	-	-	-	-
3	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	3.000	-
4	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	-	-
5	Jan.	17.	Peter H. in B.	-	-	1.500	-
12	Jan.	17.	Verrechnung auf Notargeb.	-	-	500	-
			Übertrag:	5.000	-	5.000	-

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

(Karteiform)

Beleihungsmasse _____

Massen-Nr.

1

Seite 1

Wertpapiere und Kostbarkeiten			Lfd. Nr. des Verw. Buchs
Nenn- oder Schätzungswert EUR	Einnahme	Ausgabe	
	5	6	7
-	-	-	1
10.000	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 1.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	-	2
-	-	-	9
10.000	-	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	10
-	-	-	11
-	-	-	12

Muster 7

An die/den
Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts

in _____

Übersicht

über

Urkundengeschäfte der Notarin/des Notars _____

Amtsgerichtsbezirk _____

Amtssitz _____

im Kalenderjahr _____

– in der Zeit von _____ bis _____*)

Die Richtigkeit bescheinigt

_____, den _____

Notarin/Notar

Zahl

1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Notarrolle

Davon:

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:

aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs

bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs

b) Verfügung von Todes wegen

c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen**)

d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse***)

2. Wechsel und Scheckproteste

3. Zusammen

	Zahl
1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Notarrolle	
Davon:	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:	
aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs	
bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs	
b) Verfügung von Todes wegen	
c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen**)	
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse***)	
2. Wechsel und Scheckproteste	
3. Zusammen	

*) Nur ausfüllen, falls die Notarin/der Notar nicht während des ganzen Kalenderjahres im Amt war.

**) Einschließlich der in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7, § 24 Abs. 2 Nr. 3 DONot).

***) Einschließlich der Vollstreckbarerklärungen nach § 796 c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO.

An die/den
Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts

in _____

(Seite 1)

Übersicht

über die Verwahrungsgeschäfte der Notarin/des Notars

_____ in _____
nach dem Stand vom 31. Dezember 1999

	Betrag		Bemerkungen
	EUR	Cent	
I. Geld			
1. Der sich aus den Kontoauszügen ergebende Bestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge Gesamtbetrag:	42.500	-	
2. Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben nach Spalte 4 des Verwahrungsbuchs	42.500	-	
3. Bestand, nach den einzelnen Massen gegliedert			
<i>Massenbuch Nr. 11/99</i>			
a)	900	-	Sparkasse in Seefeld, Sparkonto Nr. 106402 v. 18. 12. 1999 (Sparbuch in der Kanzlei)
b)	10.500	-	I.-Kreditanstalt in Seefeld Anderkto.-Nr. 3042001 v. 16. 12. 1999 desgl.
<i>Massenbuch Nr. 12/99 (URNr. 440/99)</i>	12.900	-	Anderkto.-Nr. 3042005 v. 30. 12. 1999 desgl.
<i>Massenbuch Nr. 15/99 (URNr. 446/99)</i>	19.100	-	Anderkto.-Nr. 3042018 v. 29. 12. 1999
Summe:	42.500	-	

(Seite 2)

	Betrag		Bemerkungen
	EUR	Cent	
II. Wertpapiere und Kostbarkeiten			
Bestand, nach den einzelnen Massen gegliedert <i>Massenbuch Nr. 11/99 (URNr. 433/99)</i> . . . 4 v. H. Pfandbriefe der Bayer. Vereinsbank München mit Zins- und Erneuerungsscheinen	5.000	-	bei der N-Kreditanstalt in Seefeld

Ich versichere hiermit, dass die vorstehende Übersicht vollständig und richtig ist und dass die unter I 3 aufgeführten Geldbeträge mit den in den Kontoauszügen der Kreditinstitute und gegebenenfalls in den Sparbüchern angegebenen Guthaben übereinstimmen.

_____, den _____, Notarin/Notar

Nr. 3 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in den Ausbildungsstellen nach § 31 Abs. 1 Satz 3 JAG, RdErl. d. MdJ v. 3. 12. 2005 (2220 - V/A 2 - 2005/3982-V).
– JMBI. 2006 S. 40 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

Die nachstehende Neufassung des Ausbildungsplans für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in den Ausbildungsstellen wird hiermit nach § 31 Abs. 1 Satz 3 JAG erlassen und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sie ersetzt hinsichtlich der Ausbildung in den Ausbildungsstellen den Runderlass vom 22. Dezember 1994 (JMBI. 1995 S. 293).

ÜBERSICHT

VORBEMERKUNG

Der Ausbildungsplan erläutert Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG. Damit ergänzt er die Regelung des § 35 JAG. Er soll dazu beitragen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Er stellt jedoch kein „Pflichtprogramm“ dar, das in der Ausbildung vollständig absolviert werden müsste. Soweit der Ausbildungsplan Regelleistungen und deren Bewertung vorschreibt, beruht dies auf § 31 Abs. 1 JAG, § 18 JAO.

I. Zielsetzung

II. Lernziele

1. Kennenlernen typischer anwaltlicher Aufgaben sowie der Büro- und Arbeitsorganisation
2. Fähigkeit zur Bewältigung typischer anwaltlicher Aufgaben im forensischen Bereich
3. Fähigkeit zur Bewältigung typischer anwaltlicher Aufgaben im Bereich der vorsorgenden und gestaltenden Rechtspflege
4. Kennenlernen von Möglichkeiten der außergerichtlichen Erledigung, insbesondere von Mediation und Streitschlichtung
5. Übung und Erlernen von Fragetechnik, Verhandlungsgeschick und Rhetorik
6. Fähigkeit zur Beurteilung verschiedener prozesstaktischer Vorgehensweisen

III. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Ausbildungsmethode

IV. Leistungsbeurteilung

V. Ausbildungsnachweis

VI. Zeugnis

I. Zielsetzung

Nach § 35 Abs. 2 JAG soll während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt an praktischer Tätigkeit insbesondere erlernt werden:

1. Ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Rechtssuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzuarbeiten,
2. Rechtsrat zu erteilen und Rechtssuchenden Beistand zu leisten,
3. Mandate gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen,
4. Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten,
5. durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbstständig durchzuführen,
6. die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen.

II. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der ersten Woche nach dem Anwaltslehrgang die typischen Aufgaben der ausbildenden Rechtsanwältin oder des ausbildenden Rechtsanwalts sowie die Büro- und Arbeitsorganisation im Anwaltsbüro kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 In dem Anwaltslehrgang sollten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einen generellen Überblick über Stellung, Tätigkeit und Funktion der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts erworben haben. Sie sollten über wichtige rechtssoziologische Erkenntnisse zum Anwaltsberuf informiert sein,

die Grundzüge des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts kennen und Verständnis für Art, Umfang und Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit außerhalb rechtlich geregelter Verfahren gewonnen haben.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der Ausbildungsstelle nunmehr die praktische Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sowie die Organisation einer Anwaltskanzlei im Einzelnen kennen lernen. Es empfiehlt sich hierbei, der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zunächst einen Überblick über die typischen Mandate zu verschaffen, die in der Ausbildungsstelle regelmäßig bearbeitet werden. Sie oder er sollte dann anhand einzelner Vorgänge in die üblichen Bearbeitungsformen eingeführt werden. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar sollen dabei die Gründe für die Mandatserteilung und Mandatsübernahme sowie die verfolgbaren anwaltlichen Strategien zur Wahrnehmung der Parteiinteressen verständlich gemacht werden.
- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind über die Büroorganisation zu informieren, insbesondere über die Postabwicklung, die Fristenkontrollorganisation, die Terminkalenderführung, die Ablage, die Führung und den Umlauf der Akten sowie die Grundsätze des Geschäftsverkehrs mit der Klientel. Konkrete Aufträge sollten dabei über alle Stationen hinweg verfolgt und damit veranschaulicht werden. Hierbei sollten auch Rationalisierungsmöglichkeiten (Einsatz technischer Hilfsmittel, Benutzung von Formularen etc.) vorgeführt und im Hinblick auf deren rechtliche Zulässigkeit, ökonomische Vorteile und Vereinbarkeit mit der Stellung als Organ der Rechtspflege diskutiert werden.
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während ihrer Ausbildung beim Rechtsanwalt typische anwaltliche Aufgaben bewältigen lernen.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ein möglichst breites Spektrum anwaltlicher Tätigkeit ohne Ausrichtung auf Spezialbereiche kennen lernen.
- 2.2 Durch die Teilnahme an Besprechungen, Beratungen und Verhandlungen und durch die Anfertigung von Vermerken, Gutachten und Entwürfen von Mandatenschreiben, Schriftsätzen und Vorträgen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sich in sorgfältiger und genauer Beschäftigung mit möglichst typischen Problembereichen die notwendigen praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Ausübung des Anwaltsberufs aneignen.
- 2.3 Als typische Problembereiche, die auch in der Arbeitsgemeinschaft behandelt werden sollen und in denen in der Ausbildungsstelle anwaltliche Aufgaben übernommen und Regelleistungen erbracht werden sollten, sind etwa zu nennen:

a) **Im Verkehrsrecht**

Befragung und Beratung in einer Verkehrsunfallsache, Regulierungsverhandlungen mit einer Haftpflichtversicherung, Vertretung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren anlässlich eines Verkehrsunfalls.

b) **Im Bauvertragsrecht**

Gestaltung eines Baubetreuungsvertrages, Mängelabwicklung, Sachenvortrag und Beweisangebote im Bauprozess, Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens.

c) **Im Kaufrecht**

Gestaltung eines Grundstückkaufvertrages, Inhalt von Geschäftsübernahmeverträgen, Anfechtung und Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs.

d) **Im Familienrecht**

Beratung in einer Ehescheidungssache, Antragsschriften für Ehescheidungsverfahren, Ehescheidungsfolgenvereinbarung.

e) **Im Individualarbeitsrecht**

Kündigungsschutzklage, Lohn- und Gehaltsklage, Urlaubsansprüche, Anstellungsvertrag, Wettbewerbsvereinbarung.

f) **Im Vollstreckungsrecht**

Rechtsbehelfe nach §§ 731, 732, 766, 767, 768, 771, 793, 805 ZPO, § 11 RPfLG, Beauftragung von Gerichtsvollziehern, Vollstreckungsschutzanträge.

g) **Im Handelsrecht**

Scheck- und Wechselsachen, BGB-Gesellschaftsvertrag, GmbH-Vertrag, Geschäftsführerverträge.

h) **Im Strafrecht**

Pflichtverteidigung, Beweisanträge, Plädoyer, Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, Rechtsmittelschriften, strafrechtliche und standesrechtliche Grenzen der Verteidigertätigkeit.

i) **Im Verwaltungsrecht**

Anträge auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Erhebung von Widersprüchen und Klagen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung, Verweigerung der Baugenehmigung.

- 2.4 Die – nur beispielhafte – Aufzählung soll deutlich machen, dass die Behandlung ausgefallener oder besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen, nicht ausbildungsgerecht ist. Soweit materiell-rechtliche Bezeichnungen genannt sind, geht es nicht um die Vermittlung entsprechender sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese soll die Rechtsreferendarin oder der

Rechtsreferendar bereits erworben haben oder muss sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die materiell-rechtlichen Fragen in der anwaltlichen Tätigkeit konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse der vorsorgenden und gestaltenden Rechtspflege erwerben.

Hinweise:

Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare soll sich nicht auf die Tätigkeiten im gerichtlichen Verfahren beschränken. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bei der Gestaltung von Rechtsbeziehungen kennenlernen und sich darin üben, Verträge oder sonstige rechtsgestaltende Regelungen entsprechend den Zielvorstellungen der Rechtssuchenden und unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft zur Vermeidung künftiger Konflikte zu entwerfen und zwischen verschiedenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der außergerichtlichen Erledigung einer Streitsache kennenlernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der außergerichtlichen Erledigung einer Streitsache kennenlernen und sich darin üben, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies schließt Kenntnisse im Verhandlungsmanagement, in der Streitschlichtung und Mediation ein. Dazu kann es sich anbieten, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar an außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen oder Mediationsgesprächen teilnimmt, diese schriftlich oder mündlich vor- und nachbereitet und im weiteren Verlauf der Ausbildung nach Möglichkeit außergerichtliche Vergleichsverhandlungen selbstständig wahrnimmt.

5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Fragetechnik, Verhandlungsgeschick und Rhetorik üben und erlernen.

Hinweise:

- 5.1 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollen lernen, im Gespräch mit den Rechtssuchenden deren Begehren zu ermitteln, den Tatsachenstoff zu klären und zu ordnen. Sie sollen lernen, durch eine geschickte und einfühlsame Fragetechnik den Sachverhalt dermaßen umfassend aufzuklären, dass die Rechtssuchenden umfassend beraten werden können.

- 5.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll in der ersten Zeit zusammen mit ihrer Ausbilderin oder ihrem Ausbilder an gerichtlichen Terminen teilnehmen. Mit fortschreitender Ausbildung sollen sie entsprechend ihren Fähigkeiten und soweit dies nach den Verfahrensvorschriften zulässig ist, selbstständig solche Termine wahrnehmen, um dabei ein sachgemäßes Prozessverhalten und ein angenehmes Auftreten gegenüber Gericht, Gegner und eigener Partei zu lernen sowie sich in der Befragung von Zeuginnen, Zeugen, Parteien usw. und dem Vortrag zur Sach- und Rechtslage zu üben.
6. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit erlangen, verschiedene prozesstaktische Vorgehensweisen zu erkennen und gegeneinander abzuwägen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Erkenntnis erlangen, dass es häufig mehrere verfolgbare Strategien zur Wahrnehmung der Parteiinteressen geben wird. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt darf in dieser Situation jedoch nur eine anwaltliche Empfehlung abgeben, die Entscheidung zu treffen, bleibt Sache des Rechtsuchenden.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollte jedoch lernen, verschiedene Alternativen mit bestimmten Priorisierungen dem Rechtsuchenden vorzulegen. In dieser Lage der Mandatsbearbeitung sollte auch das Kostenrisiko für den Rechtsuchenden, wirtschaftliche Überlegungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bezüglich des Mandats (Kostenrecht, Gebührenwesen, Gebührenvereinbarung, Honorarvorschuss), ggf. der Umgang mit Rechtsschutzversicherungen sowie Fragen der Prozesskosten- und Beratungshilfe besonders berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezielle Rechtsmaterie der Rechtsmittelverfahren kennenlernen und sich darin üben, abzuwägen, in welchen Fällen die Einlegung eines Rechtsmittels für den Mandanten aussichtsreich erscheint.

III. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Ausbildungsmethode

1. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, ungesicherte Sachverhalte und das Begehren von Rechtsuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzubereiten, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig drei Vermerke über Mandantengespräche oder von Mandanten überreichte Unterlagen mit abschließender rechtlicher Würdigung anzufertigen.
2. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, Rechtsrat zu erteilen und Rechtsuchenden Beistand zu leisten und zur Förderung der Schlüsselqualifika-

tionen, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig in der Sprechstunde vier Mandantengespräche zu führen.

3. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, Mandate gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig
 - a) an **außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverhandlungen**, ggf. auch an Mediationsgesprächen teilzunehmen;
 - b) in **vier Sachen** vor Gericht die **Ausführung der Parteirechte** zu übernehmen, davon mindestens in zwei Fällen unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders, mindestens in einem Fall mit einer Beweisaufnahme, außerdem soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar regelmäßig
 - c) in einem Strafverfahren auf Grund § 139 StPO im letzten Monat der Ausbildung die Verteidigung übertragen werden.
4. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig drei Verträge zu entwerfen oder diese gutachterlich zu überprüfen.
5. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 5 JAG**, durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin bzw. des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbstständig durchzuführen, hat die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar regelmäßig
 - a) sechs Klageschriftentwürfe anzufertigen, von denen mindestens zwei ein umfangreiches Parteivorbringen und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten sollen;
 - b) vier Klageerwidlungsentwürfe anzufertigen, von denen mindestens zwei ein umfangreiches Parteivorbringen und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten sollen;
 - c) drei Stellungnahmen zu einer Beweisaufnahme zu entwerfen;
 - d) drei abschließende Mandantenschreiben anzufertigen, die auch eine Gebührenabrechnung enthalten sollen;
 - e) in drei Sachen Entwürfe für Honorarrechnungen zu entwerfen oder Kostenfestsetzungsanträge zu stellen;
 - f) sich angemessen an der allgemeinen Büroarbeit der Ausbilderin oder des Ausbilders zu beteiligen, insbesondere an vorbereitenden und weiterführenden Maßnahmen (z. B. Anfragen bei Mandanten und/oder Behörden, Akteneinsicht).

6. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 6 JAG**, die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen, hat die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar regelmäßig **drei Schreiben an Mandanten** in umfangreicheren Streitfällen zu entwerfen, die begründete Vorschläge für eine weitere anwaltliche Tätigkeit enthalten und in **zwei Sachen Rechtsmittelschriftsätze** zu verfassen.

7. **Ausbildungsmethode:**

(1) Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr in den Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht. Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können. Bei der Umsetzung der Regelleistungen ist im Übrigen § 35 Abs. 3 JAG angemessen Rechnung zu tragen, wonach die Aufgaben der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts im Bereich der gestaltenden Zivilrechtspflege einen besonderen Ausbildungsschwerpunkt beim Erlernen praktischer Tätigkeiten bilden sollen.

(2) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll nicht nur einzelne Fragen oder Rechtsprobleme punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Erteilung und Bearbeitung von Mandaten vollständig erleben (von der Mandatserteilung bis zur Vollstreckung) und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten beteiligt werden.

(3) Durch die Anfertigung von Vermerken soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Erarbeitung der typischen anwaltlichen Arbeitsunterlage erlernen. Es soll hierbei die Sicherheit erworben werden, das Begehren der Mandantin oder des Mandanten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen und zu ordnen.

(4) Der Verkehr mit der Mandantschaft ist ein Schwerpunkt anwaltlicher Tätigkeit. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar sollte deshalb möglichst häufig hierzu Gelegenheit gegeben werden. Sie oder er sollte zunächst an Besprechungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und sie später selber vorbereiten und in Anwesenheit der Ausbilderin bzw. des Ausbilders führen. Es soll hierbei gelernt werden, den Tatsachenstoff im Gespräch zu erforschen, das Vorbringen der Mandantin bzw. des Mandanten kritisch zu überprüfen und ihm in verständlicher Form Rat und Auskunft zu erteilen.

(5) Durch die Teilnahme an Vergleichs- und Vertragsverhandlungen soll die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar die Gestaltung von Rechtsverhältnissen in dynamischen Verhandlungssituationen lernen. Es soll hierbei

die Bedeutung vorausplanenden Denkens mit den Mitteln und in den Grenzen des Rechts in der anwaltlichen Tätigkeit erfahren und die Bedingungen erfolgreicher Interessenwahrnehmung in Verhandlungssituationen kennen gelernt werden.

(6) Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar soll die Ausführung der Parteirechte (zum Beispiel Terminswahrnehmung vor Gericht) nur in den Sachen übertragen werden, die selbst bearbeitet oder mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder zuvor besprochen wurden.

(7) Durch eine Verteidigung auf Grund § 139 StPO lernt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in besonderem Maße, eine Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 JAG. Hier können die zunächst nur durch Anschauung in vorangegangenen Sitzungen erworbenen Kenntnisse der praktischen Handhabung der Vorschriften des Strafprozessrechts durch eigene Ausübung vertieft werden. Zugleich hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Prozessbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen. Die vorgesehene Übertragung der Verteidigung sollte deshalb nach Möglichkeit unbedingt vorgenommen werden.

(8) Die Fähigkeit, durch Vertragsgestaltung Konflikte zu vermeiden und Lebensverhältnisse vorausschauend zu gestalten, ist eine wesentliche Qualifikation für die Ausübung des anwaltlichen Berufes. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollte sie durch die Planung und Gestaltung eines in der anwaltlichen Praxis häufig vorkommenden Vertragstyps (zum Beispiel eines Miet- oder Pachtvertrages, einer Unfallregulierungsvereinbarung, einer Ehescheidungsfolgenvereinbarung) erwerben.

(9) Besondere Aufmerksamkeit soll im Rahmen der Ausbildung dem Umgang mit den Rechtssuchenden gewidmet werden. Die kommunikativen und sozialen Fertigkeiten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen gefördert werden. Dies betrifft insbesondere die in der juristischen Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung und Mediation.

(10) Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder durchzusehen, ggf. mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

(11) Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Eine Überschreitung ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu

Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven Besprechungen und Verhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar seine Bereitschaft erklärte, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt, zum Beispiel bei der Gruppenausbildung wegen der mit ihr verbundenen größeren Arbeitsintensität.

IV. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch die Beteiligung an der anwaltlichen Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Teilnahme an Beratungen, eigene – wenn auch beaufsichtigte – Verhandlungsführungen und Büroarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Mandate zukommt, und dass deshalb für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die

Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

VI. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

Ausbildungsnachweis

Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt

Rechtsreferendar(in):
Ausbildungsstelle:
Ausbilder(in):
Beginn und Ende der Ausbildung:
Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, III.) Aktenzeichen</small>	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen <small>(Ziffer III.1)</small>			
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen <small>(Ziffer III.1)</small>			
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen <small>(Ziffer III.1)</small>			
Mandantengespräch <small>(Ziffer III.2)</small>			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Mandantengespräch (Ziffer III.2)			
Mandantengespräch (Ziffer III.2)			
Mandantengespräch (Ziffer III.2)			
Ausführung der Partei- rechte vor Gericht unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders (Ziffer III.3.b)			
Ausführung der Partei- rechte vor Gericht unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders (Ziffer III.3.b)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht mit Beweisaufnahme (Ziffer III.3.b)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht (Ziffer III.3.b)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) AktENZEICHEN	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Strafverteidigung (Ziffer III.3.c)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Ziffer III.4)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Ziffer III.4)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Ziffer III.4)			
Klageschriftentwurf (Ziffer III.5.a)			
Klageschriftentwurf (Ziffer III.5.a)			
Klageschriftentwurf (Ziffer III.5.a)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Klagschriftentwurf (Ziffer III.5.a)			
Klagschriftentwurf mit umfangreichem Parteivorbbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Ziffer III.5.a)			
Klagschriftentwurf mit umfangreichem Parteivorbbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Ziffer III.5.a)			
Klageerwiderungsentwurf (Ziffer III.5.b)			
Klageerwiderungsentwurf (Ziffer III.5.b)			
Klageerwiderungsentwurf mit umfangreichem Parteivorbbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Ziffer III.5.b)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) AktENZEICHEN	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Klageerwiderungsentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Ziffer III.5.b)			
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Ziffer III.5.c)			
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Ziffer III.5.c)			
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Ziffer III.5.c)			
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührenendabrechnung (Ziffer III.5.d)			
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührenendabrechnung (Ziffer III.5.d)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührendabrechnung (Ziffer III.5.d)			
Entwürfe für Honorar- rechnungen/Kostenfest- setzungsanträge stellen (Ziffer III.5.e)			
Entwürfe für Honorar- rechnungen/Kostenfest- setzungsanträge stellen (Ziffer III.5.e)			
Entwürfe für Honorar- rechnungen/Kostenfest- setzungsanträge stellen (Ziffer III.5.e)			
Mandantenschreiben (Ziffer III.6)			
Mandantenschreiben (Ziffer III.6)			
Mandantenschreiben (Ziffer III.6)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Rechtsmittelschriftsätze (Ziffer III.6)			
Rechtsmittelschriftsätze (Ziffer III.6)			

Art der Leistung	Bemerkungen
Teilnahme an Vergleichsverhandlungen bzw. Mediationsgesprächen (Ziffer III.3a)	
Beteiligungen an der Büroarbeit (Ziffer III.5f)	

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in): _____

Rechtsreferendar(in): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Zeugnis

über die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder
einem Rechtsanwalt

– Ausbildungsstelle –

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

c) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 18 Abs. 2 JAO, 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

Nr. 4 Änderung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen. RdErl. d. MdJ v. 6. 12. 2005 (1433 - II/B 1 - 1995/9505 - I/C)
– JMBL 2006 S. 60 – – Gült.-Verz. Nr. 253 –

RdErl.v. 7. 2. 2001 (JMBL S. 166)

Die bundeseinheitliche Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 7. Februar 2001 (JMBL. S. 166) wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt I Nr. 1.1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers, die Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen aus früheren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Namen der Eltern,“.

2. Abschnitt I Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Die Angaben zu 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt

- auch die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragschließenden haben die amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) und sich bei der Verwahrung durch die Notarin oder den Notar mit einer offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklärt (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 20 Abs. 1 Satz 4 DONot)

sowie,

- die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger bzw. ggf. die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die/der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).“

3. Abschnitt I Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben,

b) der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder die Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern.“

4. In Abschnitt I Nr. 2.2 werden im Klammerhinweis nach dem Wort „Eheverträge“ die Worte „oder Lebenspartnerschaftsverträge“ eingefügt.

5. Abschnitt I Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen oder der notariellen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.“
6. In Abschnitt I Nr. 4 erhält der letzte Textteil folgende Fassung:

„..., die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen.“
7. In Abschnitt II Nr. 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.
8. In Abschnitt II Nr. 2.1 Satz 2 erhält der Klammerhinweis bei Spiegelstrich 3 folgende Fassung:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.
9. In Abschnitt II Nr. 3.1 wird die Angabe „§ 2300 BGB“ durch die Angabe „§ 2300 Abs.1 BGB“ ersetzt.
10. In Abschnitt II Nr. 3.2 erhält der erste Textteil folgende Fassung:

„Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 Abs. 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, ...“.
11. In Abschnitt II Nr. 4.1 Abs. 2 erhalten die Angaben bei Spiegelstrich 1 folgende Fassung:

„Vorname(n) und Familienname (Ehe-/Lebenspartnerschaftsname und ggf. Geburtsname)“,
12. In Abschnitt II Nr. 4.1 Abs. 2 erhält der Klammerhinweis bei Spiegelstrich 5 folgende Fassung:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.
13. In den Anlagen 1, 2b und 2c werden die Überschriften der Spalten „a) des Mannes“ und „b) der Frau“ wie folgt gefasst:

„a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners“,

„b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin“.
14. In den Anlagen 1, 2b, 2c, 3 und 4 erhält der Klammerhinweis unter der Leitangabe „Familienname“ folgende Fassung:

„(ggf. Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)“.

15. In Anlage 1 erhält die vorletzte Zeile folgende Fassung:

„Nach Ableben des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners der Ehefrau/Frau,
Lebenspartnerin

eröffnet am _____ und wieder verschlossen.“

16. In den Anlagen 3 und 4 erhält der Klammerhinweis „(Ehegatten, Kindes)“ folgende Fassung:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.

II.

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 4 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden. Sie sind – soweit erforderlich – entsprechend anzupassen.

HINWEIS

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2006 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 23. Januar 2006 in sechsendreißigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) die Fundstellen der am 1. Januar 2006 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2005 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts – Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2006 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzel exemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,00 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 9. 11. 2005 folgende

Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2006

beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2006 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

315,00 €.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 284,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer | 31,00 € |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **315,00 €** ist am 1. 2. 2006 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzlei-pflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied wurden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 1. 11. 2006 beitragspflichtig wird.

§ 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

§ 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 5 Abs. 1 – 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

II.

Sterbegeldregelung

§ 6

Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

§ 7

Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.
 - b) Eine Anwartschaft besteht auch für **frühere Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel **und** aus der anwaltlichen Berufstätigkeit gemäß der bis dahin

geltenden Beitragsordnung bereits freiwillig der Sterbegeldkasse angehört und im Zeitpunkt ihres Ablebens insgesamt mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge zur Sterbegeldkasse entrichtet haben.

- (2) **Keine** Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (3) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte. Die Regelungen zur Beitragerstattung bleiben unberührt.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

§ 8

Beitragerstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, ohne dass die Beiträge zur Sterbegeldkasse freiwillig weiter entrichtet werden, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.
- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Ein Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

§ 9

Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über die Auszahlung und Höhe eines Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.

- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von 4.600,00 € gewährt.
In besonderen Fällen kann der Betrag von 4.600,00 € überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.
Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.
Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.
- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

§ 10

Beitrag zur Sterbegeldkasse

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2006
20,00 €.
- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2005 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.
- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 1. 2. 2006 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

§ 11

Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2005) sowie der Beitragserstattung.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbekassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegelregelung für das Jahr 2006 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 30. 11. 2005

(Dilcher)
Präsident

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 23. November 2005 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG **der Notarkammer Kassel für das Jahr 2006**

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.347,50 €

Dieser setzt sich wie folgt zusammen

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	215,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (16%)	390,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	145,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (16%)	348,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	190,00 €
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	7,50 €
	<hr style="border-top: 1px solid black;"/>
	1.347,50 €
	<hr style="border-top: 3px double black;"/>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2006 fällig.

§ 2

Jeder im Jahre 2006 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Stellt der Vorstand der Notarkammer Kassel die zusätzliche Beitragspflicht nach Ziffer 33 der Satzung fest, ist der Notar verpflichtet, zur pauschalen Abgeltung des Bearbeitungsaufwandes einen Zusatzbeitrag bis zu 5.000,00 € zu zahlen. Zusätzlich kann die Notarkammer von diesem Kammermitglied Erstattung der an den Notarvertreter und/oder Notariatsverwalter zu zahlenden Vergütung verlangen. Die Sonderbeitragspflicht erlischt nicht durch die Entlassung aus dem Notaramt.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2006) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2006 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2006 der Notarkammer angehören.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

(Nottelmann)
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung für das Jahr 2006 der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 30. November 2005

(Nottelmann)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Amtsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Dir. d. AG Bernd Diedrich in Rüsselsheim.

Justizvollzug

Ernannt wurden:

Zum Leitenden

Regierungsdirektor : Regierungsdirektor Dr. Werner Päckert bei der Aus- und Fortbildungsstätte – H.B. Wagnitz-Seminar –;

zur Medizinaldirektorin : Medizinaloberrätin Maren Dix-Wetz in Rockenberg;

zum Regierungsoberrat : Regierungsrat Helmut Wetter in Fulda;

zur Psychologieoberrätin : Psychologierätin Andrea Frosch in Frankfurt am Main III;

zum Medizinaloberrat : Medizinalrat Guido Moll in Butzbach;

zur Hauptlehrerin i. JVD : Oberlehrerin i. JVD Regina Börke in Butzbach;

zur Psychologierätin : Psychologierätin z. A. Henriette Winter in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Psychologierat z. A. : Diplom-Psychologe Robert Allan Becht in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Amtfrau : Olinsp.'in Sonja Pfaff in Weiterstadt;

zum Amtmann : Olinsp. Jürgen Berger in Frankfurt am Main I;

zum Techn. Amtmann : Techn. Olinsp. Paul Ludwig in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;

zur Olinsp.'in : Insp.'in Susann Wagner in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;

zum Olinsp. : Insp. Markus Röhrig in Frankfurt am Main III.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden

: Amtsinsp. i. JVD Armin Klein in Frankfurt am Main I und Jürgen Schwarz in Gießen; Amtsinsp. Stefan Fehres, Harald Heiß, Hans-Jürgen Sannig und Manfred Syguda in Frankfurt am Main III; Betriebsinsp.'in Elisabeth Zahnleiter in Frankfurt am Main III.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in i. JVD : HSekr.'in i. JVD Simone Jankowski in Kassel I;

zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Rainer Hähnel, Dirk Krombach und Thomas Morkel in Butzbach, Thilo Wingefeld in Frankfurt am Main I, Thomas Stroh in Gießen, Reinhold Möller in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Hans Eckhard Dieterich in Schwalmstadt, Olaf Börner in Weiterstadt;

zur Amtsinsp.'in : HSekr.'in Michaela Majchrzak in Frankfurt am Main III;

zum Amtsinsp. : HSekr. Bernhard Rößner in Frankfurt am Main III und Ulrich Heinz in Rockenberg;

zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Peter Werner in Frankfurt am Main III, Rolf Bienwald in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Torsten Wesp in Weiterstadt;

zur HSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD Andrea Niehoff in Frankfurt am Main I, Ines Mais und Silja Wiegand in Frankfurt am Main III, Vanessa Müller in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Anke Haack und Janet Winterland in Weiterstadt;

zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Marco Märke und Antonio Otero-Delgado in Butzbach, Uwe Mundt und Nicolas Willand in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Falko Meißner und Jürgen Ramisch in Frankfurt am Main I, Enrico Lingen in Frankfurt am Main III, Andreas Berk und Werner Rehorn in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thomas Weller in Gießen, Thomas Kallée und Michael Weckesser in Kassel I, Richard Schönewolf in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Nandor Gal und Karl-Heinz Ludwig in Rockenberg, Günter Kohl und Wolf-Dieter Schwarz in Schwalmstadt, Dieter Dirks, Christian Krämer, Sven Mai, Bernd Merdes und Husam Sanori in Weiterstadt, Robert Norres in Wiesbaden;

- zur HSekr.'in : OSekr.'in Manuela Ludwig in Frankfurt am Main III und Silke Habermehl in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zum HSekr. : OSekr. Stefan Köhler in Kassel I;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Tanja Thomaszik in Kassel I;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Jens Wiegand in Weiterstadt;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Anja Köhler, Jeannette Nolte und Britta Seng in Frankfurt am Main III, Sabine Seiler in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Kerstin Götting und Anja Lehmann in Kassel III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
OSekr.'in i. JVD z. A. Simone Landgrebe in Kassel III;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Jörg Fenderl, Timo Fischer, Michael Henn, Kai Jochlik und Stefan Kunz in Butzbach, Stefan Möller in Dieburg, Holger Borlträger, Rainer Hörr, Mirko Hübner und Dieter Müller in Frankfurt am Main I, Patrick Hübel, Holger Kunz, Michael Marx, Maik Schmauch und Oliver Weiss in Frankfurt am Main III, Rudolf Geisler, Stefan Konheiser, Silvio Krauß, Peter Miosga, Waldemar Miosga, Markus Schmitt, Rene Splittstößer und Dirk Unger-Belz in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Andreas Feyh und Marc Heier in Gießen, Maik Sachse und Steffen Schönfelder bei der Aus- und Fortbildungsstätte – H.B.Wagnitz-Seminar –, Guido Kiesling und Stefan Werner in Kassel I, Wolfgang Mantz und Pierre Satzky in Kassel III, Mike Roth und Torben Schmehl in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
OSekr. i. JVD z. A. Sascha Förster und Sebastian Koch in Frankfurt am Main III, Jörn Dürrschmid, Christian Glaser und Bodo Müller in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Martin Veltum in Fulda, Johannes Hackel in Kassel I sowie Manuel Quirin in Rockenberg;
- zur OSekr.'in : Sekr.'in Maren Jung, Manuela Kienholz und Simone Schmidt in Butzbach, Ursula Plesch in Frankfurt am Main III;
- zum OSekr. : Sekr. Frank Schäfer in Butzbach und Christian Otto in Frankfurt am Main I;

- zum OWerkmstr. : OWerkmstr. z. A. Michael Sobaglo in Schwalmstadt und Lars Posenau in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OWerkmstr. z. A. : Handwerksmstr. (i. Ang.) Thomas Klös in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur OSekr.'in i. JVD z. A. : OSekr.Anw.'in i. JVD Jane Hartmann, Dorit Polack, Katy Rödiger, Daniela Schneider und Kerstin Zabel in Frankfurt am Main III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum OSekr. i. JVD z. A. : OSekr.Anw. i. JVD Uwe Geißler und Detlef Heil in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jochen Klug und Dirk Weber in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Alexander Fischer und Reiner Hoß in Gießen, Mark Swienty und Christian Ünzelmann in Wiesbaden; OSekr.Anw. i. JVD m. DLA Mario Maischak in Fulda – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

HSekr.'in i. JVD Doreen Kretzschmar in Frankfurt am Main III, OSekr.'in i. JVD Isabella Schüttauf in Frankfurt am Main III, Sandra Fenchel in Kassel III und Anina Döring in Weiterstadt, OSekr. i. JVD Alexander Heuckeroth in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Gary Palmer in Dieburg, Roberto Giallongo in Frankfurt am Main I, Florian Kriesten in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Torsten Cuper in Rockenberg, Timo Deichmann und Maik Kramber in Weiterstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Oberlehrer i. JVD Thomas Stettin v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Rockenberg; AR'in Gabriele Meyfarth v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Kassel III; Diplom-Psychologin Diane Henn v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main III; Amtm. Norbert Kollstedt und Berthold Stock v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Hünfeld, Karsten Koudela v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Kassel I, Carsten Faust v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Hünfeld; Olnsp. Markus Dewald v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. Polizei-präsidium Südosthessen in Offenbach, Claus-Peter Mihm v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Hünfeld; Insp.'in z. A. Isabel Baumann v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –; HSekr. i. JVD m. DLA Matthias Gerber v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Kassel I und Marcus Völger v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Weiterstadt; Amtsinsp.'in i. JVD Andrea Abel v. d. JVA Fulda a. d. JVA Hünfeld, Sylvia Waldmann v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Hünfeld; Amtsinsp. i. JVD Michael Busch v. d. JVA Dieburg a. d. Landratsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Lothar Franz und Joachim Heil v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Hünfeld, Dieter Michael und Jürgen Weber v. d. JVA Frankfurt

am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Hünfeld, Reinhold Hintz und Werner Krah v. d. JVA Fulda a. d. JVA Hünfeld, Arthur Schäfer v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Hünfeld, Uwe Möchel, Eckhardt Schmidt und Jörg Wünsche v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Hünfeld; Amtsinsp. Wolfgang Luckgei v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Hünfeld, Hans-Peter Buhlmann v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Hünfeld, Thomas Döring v. d. JVA Kassel III a. d. JVA Hünfeld; HSekr.'in i. JVD Rosemarie Korth v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Hünfeld, Miriam Nelkert v. d. JVA Fulda a. d. JVA Hünfeld, Viola Eitner v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Fulda, Margot Helker, Ivonne Kaiser, Katrin Kößler und Susann Möchel v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Hünfeld; HSekr. i. JVD Horst Kircher und Michael Will v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Hünfeld, Michael Keller v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Weiterstadt, Frank Gerking v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Hünfeld, Michael Etzel, Paul Nix und Mathias Völker v. d. JVA Fulda a. d. JVA Hünfeld, Jürgen Müller v. d. JVA Gießen a. d. JVA Hünfeld, Jürgen Kircher v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Hünfeld, Michael Dorfschäfer v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Hünfeld, Stefan Finke, Jörg Kalkofen, Steffen Kößler, Riccardo Lange und Herbert Tippmann v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Hünfeld; HSekr. Uwe Giedigkeit v. d. JVA Fulda a. d. JVA Hünfeld; OSekr.'in i. JVD Heike Gruf v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Fulda, Britta Seng v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Hünfeld, Anja Lehmann v. d. JVA Kassel III a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –; OSekr. i. JVD Thomas Lemanzick, Stephan Rausch, Thorsten Ruppel und Michael Schneider v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Fulda, Hartmut Haub v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Rockenberg, Mario Gräser v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Roland Schmelig v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Hünfeld, Michael Heller, Frank Kuhnert, Holger Kunz, Michael Marx und Maik Schmauch v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Hünfeld, Hans-Dieter Gerst, Christian Glaser und Silvio Krauß v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Hünfeld, Siegfried Böpple, Michael Peter und Martin Veltum v. d. JVA Fulda a. d. JVA Hünfeld, Thomas Ulrich v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Schwalmstadt; Dirk Görlach v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I; OSekr.'in Bettina Müller v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Angélique Etzel v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Hünfeld; OSekr.'in i. JVD z. A. Jana Dahmer, Kirsten Fischer, Christine König, Katja Leinweber, Anika Röhl, Madeleine Romeike und Anne Zinn v. d. JVA Fulda a. d. JVA Hünfeld; OSekr. i. JVD z. A. Manuel Rützel v. d. JVA Fulda a. d. JVA Frankfurt am Main I, Mario Aumann, Martin Beck, Björn Dorn, Marian Felix, Micha Gerth, Markus Hartmann, Andreas Havasi, Matthias Heger, Oliver Herber, Thorsten Hofmann, Michael Hohmann, Frank Köhler, Ingo Lap, Oliver Lehmann, Heiko Listmann, Andreas Ludwig, Mario Maischak, Ralf Maß, Bernd Mehler, Markus Röder, Michael Steinhauer, Udo Tischler, Christian Trabert, Holger Vogt, Frank Wagner und Niko Wehner v. d. JVA Fulda a. d. JVA Hünfeld, Michael Nixdorf v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main III; Sekr.'in z. A. Rebecca Jöckel und Sabrina Michel v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Hünfeld.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtm. Helmut Baldner in Wiesbaden; Amtsinsp. i. JVD Rüdiger Heckmann und Rainer Hetz in Butzbach, Günter Neumann in Frankfurt am Main I, Günther Diflo in Frankfurt am Main III, Karl-Heinz Faude und Harald Koch in Kassel III, Gerhard Schmidt in Weiterstadt, Rudi Cappel in Wiesbaden; Amtsinsp. Harald Groß in Dieburg; HSekr. i. JVD Rüdiger Beiser, Claus Stahleisen und Markus Stichel in Wiesbaden; OSekr.'in i. JVD Diana Schäfer in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus ; OSekr. i. JVD Wilhelm Vogel in Gießen und Matthias Haase in Kassel I; Ang. i. JVD Klaus Kümmel in Butzbach; Handwerksmeister i. Ang. Michael Pfarr in Frankfurt am Main III.

Aus sonstigen Gründen:

Medizinalrat z. A. Markus Arhold in Kassel I und Olnsp. Michael Scheer in Schwalmstadt.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt Günther Läufer-Neeb mit Amtssitz in Viernheim.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Reinhart Densch in Frankfurt am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Rüdiger Stäglich in Darmstadt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. Eine Richterin oder einen Richter oder eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Referatsleiterin bzw. Referatsleiter eines Referats, das Bereiche der Abteilung III (Strafrecht und Gnadenwesen) und der Abteilung V (Justizprüfungsamt, Ausbildung und Justitiariat) umfasst, dessen genauer Zuschnitt im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen aber noch nicht abschließend beschrieben werden kann.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Zum Zuständigkeitsbereich der Strafrechtsabteilung gehören insbesondere die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des materiellen und formellen Strafrechts, das Gnadenwesen, die internationale Rechtshilfe sowie Innovation mit kriminalpolitischer und organisatorischer Zielrichtung.

Den Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Abteilung V wird die Herstellung und Betreuung strafrechtlicher und strafprozessualer Prüfungsaufgaben für die zweite juristische Staatsprüfung bilden. Nach näherer Absprache können einige weitere Aufgaben aus den Bereichen Prüfung und Justitiariat hinzutreten.

Erwartet werden sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur scharfen juristisch-dogmatischen Analyse sowie das Vermögen, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Offenheit für Innovation und das Gespür für deren praktische Relevanz und Realisierbarkeit besitzen.

Weiterhin wird von den Bewerberinnen oder Bewerber Flexibilität sowie ein Engagement für die Modernisierung der Justiz erwartet. Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen WORD und EXCEL von Vorteil.

2. Eine Richterin oder einen Richter oder eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Referatsleiterin bzw. Referatsleiter eines Referats in der Abteilung V (Justizprüfungsamt, Ausbildung und Justitiariat), dessen genauer Zuschnitt im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen aber noch nicht abschließend beschrieben werden kann.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit wird voraussichtlich in der Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten (Widerspruchs- und Klageverfahren) aus dem Bereich des Justizprü-

fungsamtes liegen. Nach näherer Absprache können weitere Aufgaben aus dem Bereich des Justitiariats hinzutreten.

Neben einem ausgeprägten Interesse an Fragen der juristischen Ausbildung und Prüfung erfordert die Tätigkeit sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu juristischer Analyse, sprachliche Gewandheit, prozessuales Geschick sowie die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit.

Weiterhin wird von den Bewerberinnen oder Bewerber Flexibilität sowie ein Engagement für die Modernisierung der Justiz erwartet. Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen WORD und EXCEL von Vorteil.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

3. Zwei Richterinnen oder zwei Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn (R 2 mit Amtszulage Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Richterin am Amtsgericht oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Direktors – am Amtsgericht Wetzlar (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Hessisches Finanzgericht

7. Die Referentin und Geschäftsleiterin/den Referenten und Geschäftsleiter bei dem Hessischen Finanzgericht.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- besonders umfangreiche Kenntnisse im Steuerrecht
- besonders gute Buchführungskenntnisse
- Gute Kenntnisse in SAP/R 3, insbesondere in der Personalverwaltung (Human resources) sowie im Rechnungswesen
- besonders gute Kenntnisse im Kostenrecht

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Arbeitsgerichtsbarkeit

8. Die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Darmstadt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Die Stelle wird voraussichtlich zum 1. April 2006 besetzbar sein.

9. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor (Rechtspflegerin oder Rechtspfleger – Besoldungsgruppe A 10 BBesG) als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter

bei dem Arbeitsgericht Gießen.

Die Stelle ist am 1. April 2006 zu besetzen.

Sie ist nach der Dienstpostenbewertung vom 8. Juni 1999, Rundverfügung Nr. 2/99, nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG bewertet. Eine entsprechende Stelle steht jedoch derzeit nicht zur Verfügung (§ 18 BBesG).

Aufgabengebiet:

1. Die Tätigkeit der/des Geschäftsleiterin/s.

Insbesondere soll sie oder er:

- den Geschäftsbetrieb mit sachlicher und personeller Weisungsbefugnis überwachen,
- für einen reibungslosen Ablauf des Publikumsverkehrs sorgen,
- den amts- und tarifgerechten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwachen,
- darauf hinwirken, dass die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb sowie die haushalts- und dienstrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen fördern,
- für die Arbeitseinweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen,
- dazu beitragen, dass die theoretische Aus- und Fortbildung durch die praktische Unterweisung wirkungsvoll ergänzt wird,
- den Einsatz von Vordrucken und Geräten regeln und überwachen.

2. Alle in der Arbeitsgerichtsbarkeit anfallenden Rechtspflegertätigkeiten, insbesondere Rechtsantragstelle, telefonische Auskünfte, Mahnverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren sowie die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung des Rechtsanwalts.

Qualifikationserfordernisse:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst oder für die Arbeitsgerichtsbarkeit ernannte Rechtspfleger/innen,
- Befähigung zur Ausbildung,
- Pflichtbewusstsein,
- Flexibilität,
- überdurchschnittliches Engagement und Verantwortungsbewusstsein,
- sicheres Auftreten,
- überdurchschnittliche Belastbarkeit.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- sehr gute Fachkenntnisse aller einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere des materiellen Arbeitsrechts, des bürgerlichen Rechts, des Kosten- und Verfahrensrechts der ZPO und des ArbGG, der Grundzüge des Sozialrechts sowie des Entschädigungsrechts (JVEG),
- Kenntnisse und Fertigkeiten beim Einsatz der Informationstechnik,
- gute Kenntnisse im Tarif-, Dienst- und Haushaltsrecht und im Liegenschaftswesen,
- klares Urteilsvermögen, Entscheidungsfreude.

2. Soziale Kompetenz

- Einfühlungsvermögen in personelle Probleme,
- Freude am Umgang mit Bürgern (bürgerfreundliches Verhalten), Kontaktfreudigkeit, Gesprächsbereitschaft.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und Motivation,
- Durchsetzungsvermögen,
- überdurchschnittliches Verhandlungsgeschick.

4. Organisatorische Kompetenz

- gute Kenntnisse im Modernisierungsprozess entsprechend dem WIBERA-Gutachten,
- überdurchschnittliches Organisationsgeschick.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. und 2. **bis spätestens 15. Januar 2006** sowie

zu Nr. 3. bis 6. und 8. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 7. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts, Königstor 35, 34117 Kassel;

zu Nr. 9. **bis spätestens 25. Januar 2006** an den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Adickesallee 36, 60322 Frankfurt am Main.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2006

Nr. 2

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG)	85
Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut im automatisierten Mahnverfahren	108
Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhoch- schule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	109
Änderung der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB-AktO)	109
Bekanntmachungen	
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wieder- aufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2006	110
Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
Verlust eines Dienstsiegels	112
Mitteilungen des Justizprüfungsamts	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2004	112
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2006	123
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2006	125
Personalnachrichten	126
Stellenausschreibungen	131
Ausschreibung freier Notarstellen	132
Buchbesprechungen	133

RUNDERLASSE

Nr. 5 Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG). RdErl. d. MdJ. v. 30. 11. 2005 (1454 - I/A 6 - 2005/4570 - I/C) – JMBl. 2006 S. 85 – – Gült.-Verz. Nr. 20068 –

Für die hessischen Gerichte für Arbeitssachen wird Folgendes bestimmt:

Inhalt

- § 1 Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis
- § 2 Aktenzeichen
- § 3 Aktenführung
- § 4 Aufbewahrung und Verbleib der Akten
- § 5 Weglegen der Akten
- § 6 Allgemeines Register
- § 7 Register für niedergelegte Schiedssprüche
- § 8 Mahnverfahren
- § 9 Prozessverfahren
- § 10 Beschlussverfahren
- § 11 Berufungsverfahren
- § 12 Beschwerdeverfahren
- § 13 Beschwerden in Beschlussverfahren
- § 14 Verhandlungskalender
- § 15 Ergänzende Bestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlagen (§ 1 Abs. 2 AktO-ArbG)

- Muster 1 Allgemeines Register
- Muster 2 Register für niedergelegte Schiedssprüche
- Muster 3 Mahnregister
- Muster 4 Prozessregister
- Muster 5 Beschlussverfahrenregister
- Muster 6 Berufsregister
- Muster 7 Beschwerderegister
- Muster 8 Beschwerderegister in Beschlussverfahren
- Muster 9 Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts
- Muster 10 Verhandlungskalender des Landesarbeitsgerichts

§ 1

Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis

- (1) In Rechtssachen werden folgende Aktenregister und Verhandlungskalender geführt:

- Allgemeines Register (§ 6, Muster 1)
- Register für niedergelegte Schiedssprüche (§ 7, Muster 2)
- Mahnregister (§ 8, Muster 3)
- Prozessregister (§ 9, Muster 4)
- Beschlussverfahrenregister (§ 10, Muster 5)
- Berufsregister (§ 11, Muster 6)

Beschwerderegister (§ 12, Muster 7)
Beschwerderegister in Beschlussverfahren (§ 13, Muster 8)
Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts (§ 14, Muster 9)
Verhandlungskalender des Landesarbeitsgerichts (§ 14, Muster 10)

- (2) Die Art der Eintragungen ist im Einzelnen bei den Mustern (Anlage 1 – 10) erläutert.
- (3) Aktenregister und Verhandlungskalender sind jahrgangsweise getrennt für jede Kammer zu führen; Aktenregister können auch gemeinsam für alle Kammern geführt werden. Mehrere Jahrgänge können in einem Band geführt werden.
- (4) Sachen älterer Jahrgänge können in ein neu anzulegendes Register eingetragen werden. Die übertragenen Sachen werden in dem neuen Jahrgang den neuen Sachen vorangestellt. Das bisherige Aktenzeichen wird beibehalten. Die Übertragung ist im alten Register zu vermerken.
- (5) Zum Prozessregister, Beschlussverfahrenregister, Berufungsregister, Beschwerde-
register und zum Beschwerderegister in Beschlussverfahren ist ein Namenver-
zeichnis zu führen. Im Namenverzeichnis sind die Parteien in bürgerlichen Rechts-
streitigkeiten und die Beteiligten in Beschlussverfahren sowie das Aktenzeichen zu
erfassen. Bei natürlichen Personen ist der Vor- und Familienname, bei juristischen
Personen deren Bezeichnung zu erfassen. Änderungen, die im Laufe des Verfah-
rens bekannt werden, sind nachträglich zu erfassen.

§ 2

Aktenzeichen

- (1) Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen; es wird durch die Registerbuchstaben (Abs. 2), die laufende Nummer des Registers und die abgekürzte Jahreszahl gebildet. Bestehen mehrere Kammern, so wird dem Aktenzeichen die arabische Ziffer der Kammer vorangestellt. Bei Kammern an anderen Orten, Gerichtstagen und bei Teilung einer Kammer kann ein Hinweis hinzugefügt werden.
- (2) Bei den Arbeitsgerichten und beim Landesarbeitsgericht werden folgende Registerbuchstaben verwendet:
 - a) **Arbeitsgericht**

AR	=	Allgemeines Register
Ba	=	Mahnsachen
Ca	=	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Ga	=	Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Ha	=	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens

- BV = Beschlussverfahren
- BVGa = Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren
- BVHa = Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens

b) Landesarbeitsgericht

- AR = Allgemeines Register
- Sa = Berufungen
- SHa = Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- Ta = Beschwerden (einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren – § 83 Abs. 5 ArbGG)
- TaBV = Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 87 ArbGG)
- TaBVHa = Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens.

- (3) Unter dem Aktenzeichen werden alle zur Akte gehörenden Schriftstücke geführt. Auf Berufungs- und Beschwerdeentscheidungen sowie Vergleichsprotokollen des Landesarbeitsgerichts werden unter dem Aktenzeichen auch das erstinstanzliche Aktenzeichen und der Sitz des Gerichts angegeben.

§ 3

Aktenführung

- (1) Alle eingehenden Schriftstücke einschließlich beigefügter Mehrfertigungen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen; dies gilt nicht für Anlagen. Die Anzahl der Mehrfertigungen und Anlagen ist auf der Urschrift zu vermerken.
- (2) Schriftstücke derselben Rechtssache werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zu einer Akte zusammengefasst und fortlaufend nummeriert; dies gilt auch bei vorausgegangenem Telefax.
Zustellungsnachweise sind unmittelbar nach der sie veranlassenden Verfügung bzw. dem zuzustellenden Schriftstück einzuordnen. Schriftstücke, die im Verhandlungstermin übergeben werden, sind nach dem entsprechenden Terminprotokoll einzuheften.
- (3) Wird ein Mahnverfahren, ein Prozesskostenhilfverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren in ein Streitiges Verfahren übergeleitet, ist es unter dem Aktenzeichen der Streitsache fortzuführen. Anträge, die nach endgültiger Erledigung der Hauptsache gestellt werden, sowie Anträge in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten sind ohne Neueintrag zu der Prozessakte zu nehmen; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Satz 2 gilt auch für Beschlussverfahren.
- (4) Mehrere Aktenbände sind auf der Vorderseite des Aktenumschlags mit römischen Ziffern zu kennzeichnen. Die Anlegung eines weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

- (5) Schriftstücke und Anlagen, die sich zum Einheften nicht eignen oder die später zurückzugeben sind, werden in einem einzuheftenden Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind. Unberührt bleiben die Bestimmungen zur Durchführung der Prozesskostenhilfe.
- (6) Auf dem Aktenumschlag werden das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Namen der Parteien und der Prozessbevollmächtigten, ferner die Blattzahl einer Prozesskostenhilfebewilligung oder Beiordnung nach § 11 a ArbGG angegeben. Außerdem sind die anberaumten Verhandlungs- und Verkündungstermine anzugeben. In der Berufungsinstanz wird dem Aktenzeichen der ersten Instanz das der zweiten Instanz beigefügt. Ferner sind auf dem Aktenumschlag die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, zum Beispiel Beweis- und Musterstücke, sowie die beigezogenen Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. Die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter sind spätestens nach Abschluss des Verfahrens auf dem Aktenumschlag zu vermerken.
- (7) Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, so sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag zu übertragen.
- (8) Die in der Berufs- oder Beschwerdeinstanz entstehenden Vorgänge werden zur Akte erster Instanz genommen. Von den in der Berufungsinstanz ergehenden streitigen Urteilen und in der Beschwerdeinstanz ergehenden verfahrensbeendenden Beschlüssen bleibt eine Ausfertigung in dieser Instanz zurück. Diese Ausfertigungen sind jahrgangsweise in der Nummernfolge der Aktenzeichen zusammenzufassen.
- (9) Werden Rechtssachen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, wird das Verfahren mit dem Aktenzeichen der ältesten Rechtssache fortgeführt, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft. Die Akten der anderen Rechtssachen sind als Nebenakten beizufügen und im Aktenregister unter Angabe des fortgeführten Aktenzeichens als erledigt auszutragen. Zu den Nebenakten ist eine Abschrift des Verbindungsbeschlusses zu nehmen. Die Verbindung ist auf den jeweiligen Aktenumschlägen zu vermerken.
- (10) Ordnet das Gericht an, dass mehrere erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren behandelt werden, sind abgetrennte Verfahren im Aktenregister neu einzutragen. Für die neu anzulegenden Akten ist der bisherige Akteninhalt abzulichten, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft.

§ 4

Aufbewahrung und Verbleib der Akten

- (1) Die Akten sind übersichtlich aufzubewahren. Ihr Verbleib muss jederzeit feststellbar sein. Die Überwachung von Fristen muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein.
- (2) Werden Akten oder Schriftstücke vorübergehend abgegeben, wird ein Kontrollblatt mit Angabe der Rechtssache, des Empfängers oder der Empfängerin, des Abgabegrunds sowie einer Wiedervorlagefrist angelegt. Schriftstücke, die bis zur Rückkunft der Akte eingehen, werden mit dem Kontrollblatt dem zuständigen Bearbeiter oder der zuständigen Bearbeiterin vorgelegt.
- (3) Die endgültige Abgabe einer Rechtssache wird im Aktenregister vermerkt. Werden Schriftstücke aus der Akte endgültig entnommen, ist an ihrer Stelle ein Fehlblatt, auf dem Aktenzeichen, Art des Schriftstücks und Grund der Entnahme vermerkt sind, einzufügen.
- (4) Der Verlust von Akten oder Aktenteilen ist dem Gerichtsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Weglegen der Akten

- (1) Das Weglegen der Akte ist zu verfügen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist oder als abgeschlossen gilt sowie kostenrechtlich erledigt ist. In Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen ist das Weglegen der Akte erst zu verfügen, wenn seit der das Verfahren beendenden Entscheidung zwei Monate vergangen sind.
- (2) Ein Verfahren ist abgeschlossen, wenn es durch Urteil oder Beschluss, Vergleich oder außergerichtliche Erledigung, Klagerücknahme, Fristablauf nach § 54 Abs. 5 ArbGG oder Berufungsrücknahme beendet wurde.
- (3) Ein Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn es länger als sechs Monate geruht hat oder wenn es während derselben Frist nicht betrieben wurde; im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Als abgeschlossen gilt auch ein Verfahren, das länger als ein Jahr ausgesetzt war; ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen nach §§ 148, 149 ZPO die Verhandlung oder nach Art. 100 GG oder Art. 177 EWG-Vertrag das Verfahren ausgesetzt worden ist.
- (4) Bei unterbrochenen Verfahren gilt folgendes: Wird das Verfahren nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes von den Prozessbeteiligten nicht aufgenommen, ist es nach Ablauf von sechs Monaten als nicht betrieben anzusehen.

- (5) Wird ein abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt oder wieder aufgenommen, erhält die Rechtssache ein neues Aktenzeichen. Im Register ist jeweils auf die frühere und die neue Eintragung zu verweisen.
- (6) Vor dem Weglegen der Akte sind das Jahr der Weglegung, der Vorschlag zur Archivwürdigkeit und die Aufbewahrungsfristen auf dem Aktenumschlag zu vermerken. Dabei sind im Original eingereichte Unterlagen zurückzugeben. Die Rückgabe ist in den Akten zu vermerken. § 3 Abs. 6 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 6

Allgemeines Register

- (1) In das allgemeine Register (Muster 1) sind einzutragen
 - a) Vorgänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder anzulegenden Akten zu nehmen sind;
 - b) Vorgänge, für deren Bearbeitung das angegangene Gericht erkennbar nicht zuständig ist, wenn die Weitergabe ohne sachliche Verfügung zulässig ist; die Weitergabe ist dem Einsender mitzuteilen;
 - c) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe, soweit Vorgänge nicht vorhanden sind;
 - d) Schutzvorschriften.
- (2) In das allgemeine Register gehören insbesondere nicht Anträge oder Ersuchen um Auskunft aus den Akten, auf Übersendung von Akten oder Urkunden, auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder Registern sowie Anfragen und Ersuchen um Rechtsauskünfte.
- (3) Die Unterlagen sind als Blattsammlung jahrgangsweise in der Nummernfolge des Aktenzeichens zusammenzufassen. Ist eine Sache später in ein anderes Register einzutragen, so werden Akten angelegt oder die Vorgänge bereits bestehenden Akten angeschlossen. Das neue Aktenzeichen ist im allgemeinen Register zu vermerken.

§ 7

Register für niedergelegte Schiedssprüche

Beim Arbeitsgericht niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche werden in dem Register für niedergelegte Schiedssprüche (Muster 2) erfasst und in Sammelakten geführt.

§ 8

Mahnverfahren

- (1) In das Mahnregister (Muster 3) werden Mahnverfahren eingetragen.
- (2) Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen einzutragen.
- (3) Ist auf Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder auf Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen; so wird die Sache in das Prozessregister eingetragen. Als Zeitpunkt des Eingangs der Klage ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs anzugeben. Auf die Eintragungen in Mahn- und Prozessregister ist gegenseitig zu verweisen.
- (4) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass das Mahnverfahren auch dann abgeschlossen ist, wenn ein Antrag auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids zurückgewiesen worden ist, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid nicht mehr eingelegt werden kann oder die Wirkung des Mahnbescheids weggefallen ist.

§ 9

Prozessverfahren

Im Prozessregister (Muster 4) werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ca-Verfahren), Arreste und einstweiligen Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) und die außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens gestellten Anträge (Ha-Verfahren) erfasst.

§ 10

Beschlussverfahren

Im Beschlussverfahrenregister (Muster 5) werden Beschlussverfahren (BV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren (BVGa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens gestellten Anträge (BVHa-Verfahren) erfasst.

§ 11

Berufungsverfahren

- (1) Im Berufungsverfahren (Muster 6) werden Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Sa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens gestellten Anträge (SHaVerfahren) erfasst.

(2) Ist das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen (§ 5 Abs. 2 und 3), im Berufungsregister ausgetragen und kostenrechtlich erledigt, wird die Akte an das Gericht erster Instanz zurückgegeben.

(3) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Beschwerdeverfahren

(1) Im Beschwerderegister (Muster 7) werden Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ta-Verfahren) erfasst.

(2) § 5 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 13

Beschwerden in Beschlussverfahren

(1) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren (Muster 8) werden Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV-Verfahren) und Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa-Verfahren) erfasst.

(2) § 5 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14

Verhandlungskalender

Es werden Verhandlungskalender nach Muster 9 (Arbeitsgericht) und 10 (Landesarbeitsgericht) geführt.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen

Ist die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel oder erscheinen nach den besonderen Verhältnissen im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Abweichungen von den Vorschriften dieser Aktenordnung erforderlich, trifft das Landesarbeitsgericht die erforderlichen Anordnungen; sie sind der zuständigen ober-

sten Landesbehörde zur Kenntnis zu geben. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 16
In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Allgemeines Register

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs	Einreichende Person oder Stelle (vollständige Anschrift)	Kurze Angabe des Inhalts des Vorgangs	Bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe: Bezeichnung der Angelegenheit, Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Vermerk über Art und Zeitpunkt der Erledigung ggf. späteres Aktenzeichen
1	2	3	4	5	6

Register für niedergelegte Schiedssprüche

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Niederlegung	Bezeichnung der Parteien	Tag des Erlasses des Schiedsspruches	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Mahnregister

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs	Antragsteller/in	Antragsgegner/in	Bemerkungen (z. B. Aktenzeichen des Prozessverfahrens)
1	2	3	4	5

Muster 4 (§ 9)

Prozessregister

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Kläger/in (Antrag- steller/in)	Beklagte/r (Antrags- gegner/in)	Streitgegenstand							Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit	Art und Zeitpunkt der Erledigung	Bemerkungen			
			Arbeitsentgelt	Urlaub, Urlaubsentgelt	Bestandsstreitigkeiten	davon Kündigungen	Zugunsten- berichtigung	Schadenersatz	Tarifliche				Sonstiges		
1	2	3	4							5	6	7	8	9	
										Ca Bürgerliche Rechts- streitig- keiten	Ga Arreste, einst- weilige Verfü- gungen	Ha Anträge außerhalb eines bei dem Gericht an- hängigen Verfahrens			

Erläuterungen zu Muster 4 (§ 9):

1. Arreste und einstweilige Verfügungen sind in jedem Falle besonders in Spalte 6 einzutragen, und zwar jedes Gesuch für sich, auch wenn sich mehrere Gesuche auf dieselbe Hauptsache beziehen. Ein Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung (§ 930 ZPO) wird nicht besonders eingetragen, desgleichen nicht das Widerspruchs-, Änderungs- und Aufhebungsverfahren. Ist die Hauptsache anhängig, ist deren Aktenzeichen in Spalte 9 zu vermerken.

In Spalte 7 sind alle außerhalb eines anhängigen Verfahrens gestellten Anträge einzutragen; dazu gehören u. a. Prozesskostenhilfe-Gesuche, Anträge auf Vornahme einer richterlichen Handlung oder auf gerichtliche Entscheidung im Laufe eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen sowie von Vergleichen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse nach § 111 ArbGG.

2. Streitsachen, an denen mehrere Kläger oder Beklagte als Streitgenossen beteiligt sind, sind als eine Sache zu zählen und unter einer Nummer einzutragen.
3. Ordnet das Gericht die Verhandlung mehrerer in einer Klage oder mit Klage und Widerklage erhobener Ansprüche in getrennten Prozessen an, so behält einer der Prozesse die bisherige Nummer, die Übrigen werden unter neuen Nummern eingetragen.
4. Unter besonderer Nummer sind Nichtigkeits- und Restitutionsklagen einzutragen.
5. Neueintragung unterbleibt
 - a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
 - b) bei Anträgen der unter Ha bezeichneten Art, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - c) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland, und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war.
6. In Spalte 4 ist der Streitgegenstand entsprechend den Bestimmungen über die statistischen Erhebungen der Arbeitsgerichte (AG 1) anzugeben.

Beschlussverfahrensregister

Tag des Eingangs der ersten Schrift	(Antragsteller/in)	Weitere Beteiligte	Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit			Art und Zeitpunkt der Erledigung	Bemerkungen
			BV Beschluss- verfahren	BVGa Einstweilige Verfügungen	BVHa Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Erläuterungen zum Prozessregister (Muster 4) sind entsprechend anzuwenden.

Berufungsregister

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Berufungs- kläger/in (Antrag- steller/in)	Berufungs- beklagte/r (Antrags- gegner/in)	Sitz des Gerichts erster Instanz	Tag der Entschei- dung	Jährlich fortlaufende Nummer der Angelegenheit		Art und Zeitpunkt der Erledigung	Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz	Bemerkungen
					Sa Berufun- gen	SHA Anträge außer- halb eines anhängigen Verfahrens			
1	2	3	4		5	6	7	8	9

Erläuterungen zu Muster 6 (§ 11):

1. In Berufungssachen (Sa) ist der Name des Klägers in Spalte 2 oder 3 zu unterstreichen. Hat das Arbeitsgericht die Berufung zugelassen, so ist die Eintragung in Spalte 5 zu unterstreichen.
2. Werden gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteil) mehrere Berufungen eingelegt, so ist die Sache nur einmal einzutragen. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Berufungen gegen dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies in Spalte 9 erkennbar zu machen. Die Nummern der später eingetragenen Berufungen sind bei der Auszählung wegzulassen.
3. Sind in einer Sache mehrere erstinstanzliche Urteile (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteile) ergangen und wird gegen die einzelnen Urteile, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Berufung eingelegt, so sind diejenigen Berufungen, die sich auf verschiedene Urteile beziehen, besonders einzutragen. In diesen Fällen ist in Spalte 9 anzugeben, ob die Berufung gegen ein Zwischenurteil, ein Teilurteil oder ein Schlussurteil eingelegt ist, und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache zu verweisen.
4. Unter besonderer Nummer sind einzutragen
 - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen,
 - b) alle vom Revisionsgericht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesenen Sachen.
5. Neueintragung unterbleibt
 - a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
 - b) bei Anträgen der unter SHa bezeichneten Art (vgl. Erl. Nr. 1 zu Muster 4), wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - c) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland, und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war,
 - d) bei Anträgen auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen, die in einer Berufungsstreitsache beim Berufungsgericht gestellt werden.
6. Betrifft die Berufung einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung, so ist dies in Spalte 9 anzugeben.

Beschwerderegister

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Beschwerde- führer/in	Beschwerde- gegner/in	Sitz		Akten- zeichen	Tag der Entschei- dung	Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsange- legenheit Ta Beschwerden	Art und Zeitpunkt der Erledigung	Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz	Bemerkungen
			a	b						
1	2	3		4			5	6	7	8

Die Erläuterungen zum Berufungsregister (Muster 6) sind entsprechend anzuwenden.

Beschwerderegister in Beschlussverfahren

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Beschwerdeführer/in	weitere/r Beteiligte/r	Sitz des Gerichts erster Instanz		Tag der Entscheidung	Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit		Art und Zeitpunkt der Erledigung	Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz	Bemerkungen
			a	b		c	TabV			
1	2	3	4			5	6	7	8	9
			a	b	c					

Die Erläuterungen zum Berufungsregister (Muster 6) sind entsprechend anzuwenden.

Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts

Vorsitzende/r:
 Ehrenamtliche/r Richter/in aus Kreisen der Arbeitgeber: Terminstag:
 Arbeitnehmer: Sitzungszimmer:

Aktenzeichen	Kläger/in Antragsteller/in	Beklagte/r Antragsgegner/in Beteiligte/r	Uhrzeit	Prozess-, Verfahrensbevollmächtigte/r des/der		Terminsergebnisse				Neuer Termin ist anberaumt auf	Bemerkungen
				Klägers/ Klägerin Antragstellers/ Antragstellerin	Beklagten Antragsgegners/ Antragsgegnerin Beteiligten	Streitige Urteile Beschlüsse nach § 91a ZPO Das Beschlussverfahren beendende Beschlüsse	Sonstige Urteile	Ver- gleiche	Ander- weitige Ergeb- nisse		
				5	6	a	b	c	d		
1	2	3	4	a	b	a	b	c	d	7	8

Erläuterungen zu Muster 9 (§ 14):

1. Die Spalten 1 bis 5 sind sogleich nach der Terminbestimmung auszufüllen. Werden die Namen der Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten erst später bekannt, so sind sie alsbald nachzutragen.
2. In Spalte 6b gehören die nicht in Spalte 6a einzutragenden Urteile, wie echte Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteile.
3. In Spalte 6c ist jeder Vergleich – einschließlich Teilvergleich – einzutragen, auch wenn er nur bedingt geschlossen ist.
4. Bei mehreren Ergebnissen in einer Sache (z. B. Teilurteil, Teilvergleich und wegen des Restes Vertagung) sind die Spalten 6a bis 6d nebeneinander zu benutzen.
5. Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum in Spalte 7 der Vermerk „VT“ hinzuzufügen.
6. Hat das Arbeitsgericht die Berufung zugelassen, so ist dies in Spalte 8 zu vermerken.

Verhandlungskalender des Landesarbeitsgerichts

Vorsitzende/r:

Ehrenamtliche/r Richter/in

aus Kreisen der Arbeitgeber:

Terminstag:

Arbeitnehmer:

Sitzungszimmer:

Aktenzeichen zweiter Instanz	Berufungskläger/in Beschwerdeführer/in	Berufungsbeklagte/r Beschwerdegegner/in Beteiligte/r	Uhrzeit	Prozess, Verfahrensbevollmächtigte/r des/der		Terminsergebnisse				Neuer Termin ist anberaumt auf	Bemerkungen		
				Berufungsklägers/klägerin Beschwerdeführers/Beschwerdeführerin	Berufungsbeklagten Beschwerdegegners/Beschwerdegegnerin Beteiligten	Streitige Urteile Beschlüsse nach § 91 a ZPO Das Beschlussverfahren beendende Beschlüsse	Sonstige Urteile	Vergleiche	Anderweitige Ergebnisse				
												a	b
1	2	3	4	a	b	5	6	a	b	c	d	7	8

Die Erläuterungen zum Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts (Muster 9) sind entsprechend anzuwenden.

**Nr. 6 Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut im automatisierten Mahnverfahren. RdErl. d. MdJ v. 4. 1. 2006 (1452 - II/6 - 2000/6622) – JMBl. S. 108 –
– Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

I.

In Ergänzung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Runderlass vom 16. September 2004, JMBl. S. 534) wird angeordnet:

Für das im Rahmen der Bearbeitung im automatisierten Mahnverfahren anfallende Schriftgut sind die Aufbewahrungsbestimmungen nach Abschnitt II Nr. 12 wie folgt anzuwenden:

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
12	B	automatisierte Mahnverfahren a) Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides b) Anträge auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides, auf Neuzustellung eines Mahnbescheides, auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheides, Antworten auf Zwischenverfügungen c) sonstiges Schriftgut mit Ausnahme der Zustellungsurkunden und der Widersprüche d) Zustellungsurkunden und sonstige Zustellungsnachweise e) Widersprüche f) für Fälle, die maschinell nicht weiterbearbeitet werden können (Nicht-EDV-Fälle), gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen) entsprechend	5 Monate 3 Monate 3 Monate 3 Monate 2 Jahre		

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Nr. 7 Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. RdErl. d. MdJ v. 6. 1. 2006 (2700 - I/A5 - 2005/3885 - I/A2) – JMBl. S. 109 – – Gült.-Verz. Nr. 326 –

In dem Runderlass vom 16. September 2005 (JMBl. S. 493) werden die Worte „derjenigen Behörde teil, die bei der Einstellung als Stammbehörde bestimmt worden ist“ durch die Worte „der von der Einstellungsbehörde bestimmten Stammbehörde teil“ ersetzt.

Nr. 8 Änderung der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB AktO). RdErl. d. MdJ. v. 9. 1. 2006 (1454 - I/C2 - 2003/10677 - I/C) – JMBl. S. 109 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBl. S. 614)

I.

Die Zusatzbestimmungen zu § 28 zur Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 614) werden wie folgt geändert:

1. a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Die Durchschrift der Eintragung im Sterbebuch (§ 19 Abs. 1 OrtsGG) bzw. die Sterbefallsanzeige (§ 14 Abs. 1 OrtsGG) werden unter dem Registerzeichen StAz erfasst (Muster 3/He). Die Geschäftsnummer wird durch das Registerzeichen, die laufende Nummer des Registers und die Jahreszahl, gegebenenfalls ergänzt durch die voranzustellende Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle gebildet (z. B. StAz 1/77).

Die Durchschriften der Eintragung im Sterbebuch (§ 19 Abs. 1 OrtsGG) und die Sterbefallsanzeigen (§ 14 Abs. 1 OrtsGG) sind, wenn über den angezeigten Erbfall Nachlassakten entstehen, zu diesen, andernfalls zu den Sammelakten zu nehmen. Die Sammelakten sind nach der Reihenfolge der Geschäftsnummern zu ordnen und für die Dauer von 100 Jahren aufzubewahren.“

b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.

2. Die Muster 1/HE, 2/HE und 3a/HE der Zusatzbestimmungen zu §§ 27, 28 werden aufgehoben.

3. Das Muster 3/HE wird wie folgt gefasst:

Sterbefalls- anzeige	Name, Vorname und Geburtsname des Verstorbenen	letzter Wohnort des Verstorbenen	Sterbe- datum	Bemer- kungen
1	2	3	4	5

- „1. In die Spalte 1 ist die jährliche laufende Nummer einzutragen.
2. Die Abgabe der Sterbefallsanzeige zu den bereits vorhandenen Nachlassakten ist in Spalte 5 zu vermerken
3. Das Register ist nur auszufüllen, soweit die Registrierung nicht elektronisch erfolgt.“

II.

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2006. Bek. d. MdJ v. 11. 1. 2006 (4125 - III/A 1 - 2006/262 - III/A) – JMBl. S. 110 –

In dem nachstehenden Beschluss vom 16. Dezember 2005, der hiermit zur Kenntnis gegeben wird, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main nach § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 2006 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

„Beschluss gemäß § 140a GVG:

Im Geschäftsjahr 2006 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

1. Landgerichte

Es entscheidet über die Wiederaufnahme gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau

Für das nach § 74a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140a Abs. 3 Satz 1 GVG Folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt
Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen
Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Marburg
Marburg	das Amtsgericht Hanau

3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).“

RUNDVERFÜGUNGEN DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs.'in d. OLG vom 28. 12. 2005 (5413 E - II/3 - 3843/05) – JMBI. 2006 S. 112 –

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Offenbach am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 126 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 12. 8. 2005 für ungültig erklärt.

MITTEILUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts
für das Jahr 2004
(2224 – V/JPA II/1 – 2005/959-V)

A.

ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

I. Ergebnisse 2004

1. Am Jahresende 2003 waren im Prüfungsverfahren	525
Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.	
Zur Prüfung gemeldet haben sich im Jahre 2004	<u>1.045</u>
Kandidatinnen und Kandidaten,	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	1.570
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	232
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 JAG):	0 <u>232</u>
Verbleiben	1.338

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bzw.

2 JAG für nicht bestanden erklärt: 8
(davon 1 Wiederholer)

Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG

für nicht bestanden erklärt: 0

Von 157 Prüfungsausschüssen wurden geprüft

erstmalig: 724

wiederholt: 96 828

so dass am Jahresende 2004 **510**

Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.

2. Von den 828 geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten haben die Prüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	705 = 85,14%	530 = 84,39%	175 = 87,50%
• sehr gut	4 = 0,48%	2 = 0,32%	2 = 1,00%
• gut	50 = 6,04%	27 = 4,30%	23 = 11,50%
• vollbefriedigend	135 = 16,30%	85 = 13,54%	50 = 25,00%
• befriedigend	278 = 33,57%	218 = 34,71%	60 = 30,00%
• ausreichend	238 = 28,74%	198 = 31,53%	40 = 20,00%
nicht bestanden	123 = 14,86%	98 = 15,61%	25 = 12,50%

Von den 97 Wiederholern haben 22 = 22,68% (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen und Kandidaten = 2,66%) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

Aufgegliedert nach Universitäten ergibt sich folgendes Bild:

	Frankfurt	Gießen	Marburg
bestanden	377 = 89,13%	166 = 78,67%	162 = 83,51%
• sehr gut	2 = 0,74%	1 = 0,47%	1 = 0,52%
• gut	23 = 5,44%	16 = 7,58%	11 = 5,67%
• vollbefriedigend	71 = 16,78%	38 = 18,01%	26 = 13,40%
• befriedigend	147 = 34,75%	56 = 26,54%	75 = 38,66%
• ausreichend	134 = 31,68%	55 = 26,07%	49 = 25,26%
nicht bestanden	46 = 10,87%	45 = 21,33%	32 = 16,49%
Punkteschnitt	7,66	7,91	7,71

3. Den 200 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
<= 8	159	0	0
9	18	16	2
10	23	23	0
11	0	0	0

4. Der Prüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von:

	a) Erstmals geprüft und bestanden	b) Alle Geprüften
4 – 6 Semestern	2 = 0,32%	2 = 0,24%
7 Semestern	2 = 0,32%	2 = 0,24%
8 Semestern	135 = 21,43%	156 = 18,84%
9 Semestern	75 = 11,90%	82 = 9,90%
10 Semestern	109 = 17,30%	120 = 14,49%
11 Semestern	89 = 14,13%	98 = 11,84%
12 Semestern	77 = 12,22%	96 = 11,59%
13 Semestern	40 = 6,35%	58 = 7,00%
14 Semestern	34 = 5,40%	57 = 6,88%
15 Semestern	22 = 3,49%	38 = 4,59%
16 Semestern und mehr	45 = 7,14%	119 = 14,37%
	630 = 100,00%	828 = 100,00%

Kandidatinnen und Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 30 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für:

	a) Erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) Alle Geprüften
Hessen insgesamt	10,99 Semester	11,79 Semester
Frankfurt	11,21 Semester	12,22 Semester
Gießen	10,65 Semester	11,23 Semester
Marburg	10,85 Semester	11,47 Semester

5. Die Altersstruktur der im Jahr 2004 geprüften Kandidatinnen und Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	8 = 0,97%
31 bis 35 Jahre	58 = 7,00%
27 bis 30 Jahre	241 = 29,11%
23 bis 26 Jahre	512 = 61,48%
22 Jahre und jünger	9 = 1,09%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen und Kandidaten beträgt 37,08%.

6. Von den 828 insgesamt geprüften Kandidatinnen und Kandidaten waren 410 (= 49,52%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2003	2002	2001	2000	1999	1998
48,49	45,97%	44,55%	45,01%	43,01%	46,93%

Unter den 705 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 341 Frauen = 48,37%.

Der Anteil der Frauen an den 200 Freiversuchen betrug 103 = 51,50%.

7. Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen und Kandidaten belief sich auf 65.

7 Kandidatinnen und Kandidaten waren (schwer-) behindert.

8. Die Prüfungsverfahren der 2004 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung:

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens

..... zwischen 6,39 und 9,05 Monate,
 im Durchschnitt 7,94 Monate;

- b) bei von den Kandidatinnen oder Kandidaten verzögerter

Beendigung des Prüfungsverfahrens zwischen 10,13 und 16,82 Monate,
 im Durchschnitt 12,63 Monate;

- c) für alle Prüfungsverfahren zwischen 6,39 und 16,82 Monate,

..... im Durchschnitt 8,05 Monate.

9. Verfahren zur Ablegung der **weiteren** Prüfungsleistungen nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Fortsetzungsverfahren nach § 13 Abs. 4 Satz 2 JAG)

Von den Angaben unter Ziffern 1 und 2 dieses Berichts entfallen auf die Fortsetzungsverfahren:

Am Jahresende 2003 verbliebene Verfahren	12
Meldungen zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Jahr 2004	<u>7</u>
Fortsetzungsverfahren insgesamt	19

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	1
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	<u>0</u>
Verbleiben	18

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	0
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0
Von den Prüfungsausschüssen geprüft wurden	13
Kandidatinnen und Kandidaten, so dass am Jahresende 2004	<u>13</u>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Fortsetzungsverfahren verblieben sind.	5

10. Verfahren zur Anfertigung **vorgezogener** Prüfungsleistungen (Abschichtungsverfahren nach § 13 Abs. 3 JAG)

Am Jahresende 2003 waren im Abschichtungsverfahren	5
Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.	

Zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen haben sich im Jahr 2004 Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet, so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	<u>23</u>
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Abschichtungsverfahren befunden haben.	28

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	1
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	<u>0</u>
Verbleiben	27

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Vorgezogene Prüfungsleistungen haben	6	<u>6</u>
Kandidatinnen und Kandidaten erbracht, so dass am Jahresende 2004		21
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Abschichtungsverfahren verblieben sind.		

In den 6 durchgeführten Verfahren wählten die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Aufsichtsarbeiten als vorgezogene Prüfungsleistungen:

Zivilrecht und Strafrecht	0
Zivilrecht und Öffentliches Recht	1
Strafrecht und Öffentliches Recht	5

Den 6 durchgeführten Verfahren zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslands-semester	Mit wichtigem Grund
5	0	0	0
6	1	0	0
7	5	0	0
8	0	0	0
9	0	0	0
10	0	0	0

11. Nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen anhängige Prüfungsverfahren

Am Jahresende 2003 waren	116
Prüfungsverfahren anhängig.	
Im Jahr 2004 sind nach Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen weitere	<u>6</u>
Verfahren hinzugekommen (vgl. Ziffer 10), so dass im Berichtsjahr insgesamt	122
Prüfungsverfahren anhängig waren.	
Im Fortsetzungsverfahren geprüft wurden	13
Rechtskandidatinnen und -kandidaten (vgl. Ziffer 10).	
Wegen Ablauf der Fortsetzungsfrist ist	0
Prüfungsverfahren für nicht bestanden erklärt worden.	<u>13</u>
Am Jahresende 2004 sind somit	109
anhängige Prüfungsverfahren verblieben.	

12. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung		
Am Jahresende 2003 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.		17
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2004 Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet,		34
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt		51
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung befunden haben.		
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: ..	9	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0	9
Verbleiben		42

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	2	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von den Prüfungsausschüssen wurden	21	23
Kandidatinnen und Kandidaten geprüft,		
so dass am Jahresende 2004		19
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung verblieben sind.		

Von den 23 geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten haben 8 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 15 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim Punktwert der Abschlussnote	
– bis zu 1 Punkt	9
– 1 bis 2 Punkte	3
– 2 bis 3 Punkte	2
– 3 bis 4 Punkte	1
– 4 bis 5 Punkte	0
– 5 bis 6 Punkte	0
– 6 bis 7 Punkte	0
– 7 bis 8 Punkte	0
– 8 bis 9 Punkte	0
– 9 bis 10 Punkte	0
– mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,14 Punkte.

- b) Beim **Notenwert** der Abschlussnote
- | | |
|---|---|
| keine Verbesserung | 7 |
| um eine Notenstufe | 8 |
| um zwei Notenstufen | 0 |
| um drei oder mehr Notenstufen | 0 |

II. Allgemeine Bemerkungen

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Zulassungen zur Prüfung	1.284	1.188	1.065	1.145	1.121	1.017	1.045
Durchgeführte Prüfungsverfahren	976	958	893	844	894	895	828

Die Entwicklung der Zulassungs- und Prüfungszahlen setzt sich etwa auf dem Niveau des Vorjahres fort und bewegt sich damit weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die Zahl der durchgeführten Prüfungsverfahren im Bundesgebiet lag mit 12.967 auf dem Niveau des Vorjahres (12.730).

Die Prüfungsergebnisse bewegen sich hinsichtlich der Prädikatsexamina („sehr gut“ bis „vollbefriedigend“) weiterhin auf sehr hohem Niveau und haben sich erneut deutlich von den Vergleichszahlen im Bundesgebiet abgesetzt.

Jahr	Anteil der Prädikatsexamina	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1997	13,10%	19,55%
1998	12,67%	18,33%
1999	14,24%	20,67%
2000	14,54%	20,16%
2001	14,92%	19,88%
2002	14,84 %	24,50 %
2003	15,40%	22,80%
2004	16,10%	22,82%

Diese überaus günstigen Ergebnisse strahlen naturgemäß auch auf die Misserfolgsquote aus, die im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht angestiegen, aber weiterhin die niedrigste im gesamten Bundesgebiet ist:

Jahr	Misserfolgsquote	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1997	30,72%	20,69 %
1998	31,44%	17,93%
1999	28,91%	18,58%
2000	29,14 %	20,83 %
2001	27,91 %	19,64%
2002	28,02%	16,55%
2003	28,60%	13,85%
2004	25,60%	14,86%

Die durchschnittlichen Punktwerte betragen im Jahr 2004 bezogen auf alle Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben

für die Aufsichtsarbeiten	5,82
für die Hausarbeit	8,19
für die mündliche Prüfung	8,86

Bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, beträgt der durchschnittliche Punktwert der Gesamtnote für die Abschlussnote unter Berücksichtigung von Anhebungen

2004: 7,62 (2003: 7,73).

Der Anteil der Freiversuche lag im Jahr 2004 mit 24,15% etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2002 = 23,67%), er liegt damit im Vergleich zu anderen Ländern jedoch weiterhin klar am Ende der Statistik; im Bund lag der Anteil der Freiversuche im Jahr 2004 bei 36,06%.

B.

ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

I. Ergebnisse 2004

Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben	665
Im Auswertungsjahr zugelassen	1.212

Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich	1.877
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen	<u>15</u>
Im Verfahren verblieben	1.862
Davon wurden in 170 Prüfungsterminen mündlich geprüft	791
und zwar erstmalig	721
wiederholt	70
Für nicht bestanden erklärt	159
davon Wiederholer	24
und zwar wegen	
nicht genehmigtem Rücktritt	0
Nichterscheinens zu den Klausuren	0
Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung	2
Ausschluss von der weiteren Prüfung	156
Täuschung	0
	<u>950</u>
Am Jahresende 2004 im Verfahren verblieben	912

Ergebnisse

Von 950 Rechtsreferendarinnen und -referendaren bestanden die Prüfung	791 = 83,26%
davon mit der Note sehr gut	0 = 0,00%
gut	21 = 2,21%
vollbefriedigend	188 = 19,79%
befriedigend	369 = 38,84%
ausreichend	213 = 22,42%
Nicht bestanden haben	159 = 16,74%
Wiederholt geprüft	101
Wiederholt nicht bestanden	24

II. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist im vergangenen Jahr auf dem Niveau der Vorjahre geblieben.

1997 = 907 Geprüfte in 160 Terminen,
1998 = 1.013 Geprüfte in 175 Terminen,

1999 = 1.250 Geprüfte in 222 Terminen,
 2000 = 970 Geprüfte in 171 Terminen,
 2001 = 906 Geprüfte in 154 Terminen,
 2002 = 971 Geprüfte in 167 Terminen,
 2003 = 921 Geprüfte in 172 Terminen,
 2004 = 950 Geprüfte in 170 Terminen.

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung entspricht den Vorjahren:

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
30,56	30,09	30,04	30,17	30,38	30,26	30,40

Der Anteil der Frauen ist auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, er betrug

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
42,65 %	42,48%	48,67%	47,19%	47,42%	43,87%	46,32%

Von den Kandidatinnen und Kandidaten waren

ledig 802 = 84,42%, davon 346 Frauen,
 verheiratet 158 = 16,63%, davon 92 Frauen,
 geschieden 5 = 0,53%, davon 2 Frauen,
 verwitwet 0 = 0,00 %, davon 0 Frauen.

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

Verzögerungen (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert 900 = 94,74%
 Verzögert 65 = 5,84%

Verzögerungsgründe (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung 44
 Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung 9
 Mutterschutz ohne nachfolgenden Erziehungsurlaub 0
 Mutterschutz mit nachfolgendem Erziehungsurlaub 5
 Sonderurlaub 5
 Sonstiges 2
Davon mehrfach verzögert 12

Verzögerungsfälle (Fallzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung 54
 Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung 11

Prüfungsdauer (in Monaten)

Durchschnitt aller beendeten Verfahren	1,48
Kürzeste Prüfungsdauer	0,16
Längste Prüfungsdauer	11,34

Einsichtnahmen

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr	306
--	-----

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen durchweg in der Bandbreite der Bundesstatistik, wobei allerdings erstmals der Anteil der Prädikatsexamina über der 20% Marke liegt:

	Prüfungsergebnisse	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	18,10%	22,00%
Note befriedigend	35,70%	38,84%
Note ausreichend	31,70%	22,42%
Misserfolgsquote	14,50%	16,74%

Aufsichtsarbeiten	5,43 Punkte (Vorjahr: 5,24);
Mündliche Prüfung	10,21 Punkte (Vorjahr: 9,87);
Gesamtnote	7,68 Punkte (Vorjahr: 7,33).

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Durch Anhebungen der Prüfungsnote stieg der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote um 0,01 auf 7,69 Punkte.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2006.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 2. November 2005 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

Beitragsordnung 2006

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2006 beträgt 225,00 €. Der anteilig zu entrichtende Monatsbeitrag beträgt (aufgerundet) 18,80 €. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2006 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2006 gezahlt, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages erhoben. Der Zuschlag entfällt für Mitglieder, die im Geschäftsjahr erstmals beitragspflichtig werden.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2006 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 256,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines Fortbildungs-Prüfsiegels sind mit Antragstellung 150,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Gebühren in Anwaltssachen werden nach §§ 192 – 194 BRAO, § 39 EuRAG erhoben. Abweichend von der gesetzlichen Regelung wird die Höhe der Gebühren nach § 224 a IV BRAO für die Zulassung wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-----------|
| Zulassung eines Einzelmitglieds | 160,00 €, |
| Zulassung eines ausländischen Mitglieds | 150,00 €, |
| Zulassung einer Zweigstelle einer Rechtsanwalts-gesellschaft | 250,00 €. |
- Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
(Knopp)
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2006, beschlossen durch die Kammerversammlung am 2. November 2005, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2005

(Knopp)
Präsident

BEITRAGSORDNUNG

der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2006

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2006 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf 1.950,- € festgelegt. Er ist bis 30. April 2006 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen. Der zur Deckung des Haushalts 2006 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem der Notarkammer verbleibenden Betrag
 - b) den durchlaufenden Posten für Umlagen, die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar errechnen, für:
 - Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
 - Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
 - Beitrag zur Bundesnotarkammer,
 - Beitrag zum Vertrauensschadenfonds,
 - Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
 - Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut sowieder Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum 1. April errechnet; für den
 - Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2006 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2004 unter 10.000,- € lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Vertrauensschadenfond

Die nach dem 1. Juli 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen Beitrag zum Vertrauensschadenfonds in Höhe von 767,- € an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

1. Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
2. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € festsetzen.
3. Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
4. Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2006, beschlossen durch die Kammerversammlung am 16. November 2005, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2005

(Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr.'in Gabriele Deckmann in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

- Zum Olnsp. : Insp. Heinrich-Peter Schmitt in Frankfurt am Main;
- zur Olnsp.'in : Insp.'in Regina Ransom in Frankfurt am Main;
- zum Insp. : Amtsinsp. Heinrich-Peter Schmitt in Frankfurt am Main;
- zur Insp.'in : Amtsinsp.'in Regina Ransom in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterin am OLG Dr. Irene Bickler, Richter am OLG Helge Meinecke und Siegfried Papsdorf in Frankfurt am Main, EJHWMstr. Wilfried Schmidt b. d. Zivilsenaten in Kassel.

Landgerichte

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 9
mit Az. n. Fußnote 3

BBesG wurde : Amtsinsp. Hans Stäbe in Kassel.

Ernannt wurden:

- Zur Vors. Richterin am LG : Richterin am LG Angela Peter in Hanau;
- zur EJHWMstr.'in : JHWMstr.'in Elke Löw in Frankfurt am Main;
- zum EJHWMstr. : JHWMstr. Michael Rahn in Frankfurt am Main;
- zur JOWMstr.'in z. A. : JAushelferin Bettina Fiege-Gude in Kassel.
- zum JOWMstr. z. A. : JAushelfer Helmut Mander in Kassel.

JOWMstr. Thorsten Binder in Frankfurt am Main und Sven Wiemeier in Kassel wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JSekr.'in Christina Kuba v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Hanau, EJHWMstr. Mario Werner v. d. LG Kassel a. d. OLG Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vizepräs. d. LG Werner Steinhart in Limburg a. d. Lahn und EJHWMstr. Peter Dell in Frankfurt am Main, Wilhelm Steiger in Darmstadt und Manfred Pertiller in Fulda.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zum OStA – als Abt.-Leiter
b. e. StA b. e. LG : OStA als Abt.-Leiter b. e. StA b. e. LG Ulrich Busch (im Beamtenverhältnis auf Probe) in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum ROR : RR Helmut Gros b. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main;
- zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Guido Haas in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

EJHWMstr. Nico Jordan in Kassel wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Richter am AG
– als weit. aufsichtsf.
Richter – : Richter am AG Dr. Jürgen Sojka in Kassel;
- zum JAMtm. : JOInsp. Rainer Fröhlich in Fulda;
- zur JInsp.'in : JInsp.'innen z. A. Stefanie Giesler in Frankfurt am Main,
Yasmin Siewert in Limburg a. d. Lahn und Maren Schmidt
in Wetzlar;
JOSEkr.'in Melanie Fuchs in Hünfeld;
- zum JInsp. : JInsp. z. A. Christian Schombert in Gießen;
- zur JOSEkr.'in : JSEkr.'in Simone Dietrich in Fulda;
- zum JSEkr. : JSEkr. z. A. Martin Koch in Limburg (Lahn).

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 9
mit Az. nach Fußnote 3

- BBesG wurde : OGV Rainer Beckerle in Lampertheim und Markus Eich in
Offenbach am Main.

Ernannt wurden:

- Zur OGV'in : GV'in Petra Ohl in Lampertheim;
- zur GV'in : JHSEkr.'in Sabine Becker in Frankfurt am Main;

zur GV'in : JOSEkr.'innen Sandra Krämer in Dieburg, Annette Repp in Frankfurt am Main, Catrin Dubbert und Kirsten Blumenstein in Kassel sowie Sonja Muth in Kirchhain;

zur GV'in : JSekr.'in Birgit Funk in Langen (Hessen);

zum GV : JSekr. Markus Fischer in Frankfurt am Main.

JInsp.'in Andrea Wagner in Friedberg/Hessen, JHWMstr. Torsten Reigl in Offenbach am Main, JOSEkr.'in Katja Bieneck in Offenbach am Main, JOSEkr. Dirk Schneider in Seligenstadt, JSekr.'in als GV'in Sandra Lange in Frankenberg (Eder), JSekr.'in Simone Schäfer in Nidda und JSekr. Sebastian Würz in Eschwege wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JInsp. Christian Schombert v. d. AG Gießen a. d. OLG Frankfurt am Main und JInsp. Joachim Hand v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, JOSEkr. Uwe Schneider v. d. AG Nidda a. d. OLG Frankfurt am Main, GV'in Monika Liep v. d. AG Langen (Hessen) a. d. AG Groß-Gerau und GV Markus Graf v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Langen (Hessen).

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Direktorin d. AG Ingeborg Crones in Rüdesheim, OGV Franz Kriegsmann in Fulda, Joachim Hohler in Hünfeld, Dieter Gath in Kassel, Horst Merle in Königstein i. Taunus, Klaus Rückert in Limburg a. d. Lahn, Wilfried Lang in Michelstadt und Werner Fuhrmann in Usingen/Ts. sowie GV'in Bärbel Krämer in Darmstadt.

Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Jürgen Astemer in Bad Homburg v. d. Höhe.

Ernannt wurden:

Zum EJHWMstr. : EJHWMstr. a. D. Karl-Heinz Keith in Bad Homburg v. d. Höhe,
JHWMstr. Christian Groh in Biedenkopf und Ulrich Gras in Büdingen;

zum JHWMstr. : JOWMstr. Stefan Richter in Bad Arolsen, Christian Groh und Stefan Schlabach in Biedenkopf, Holger Schmidt und Marco Kurzhals in Frankfurt am Main sowie Holger Vogeler in Wolfhagen;

zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Markus Schifffhauer in Hünfeld – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
zur JOWMstr.'in z. A. : JAushelferin Vera Kluge in Wiesbaden.

EJHWMstr.'in Tanja Handwerker in Frankfurt am Main und JOWMstr. Sven Ranisch in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

EJHWMstr. Rudolf Müller in Darmstadt, Alfred Röhrig in Frankfurt am Main und Wilhelm Knierim in Wiesbaden.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde:

Zur JHWMstr.'in : JOWMstr.'in Kristine Wolff in Frankfurt am Main.

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurde:

EJHWMstr. Klaus Landgraf v. d. VG Darmstadt a. d. RP Gießen.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ausgeschieden ist:

Richter auf Probe Holger Dahl.

Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

RA Dr. Ulf Heil – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

RA Bernd Klaus Schubert – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (R 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Limburg a. d. Lahn (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
bei dem Amtsgericht Darmstadt.

(Ausbilderin oder Ausbilder für Justizfachangestellte, deren oder dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen – Vergütungsgruppe Vb BAT, Fallgruppe 1a im Teil I der Anl. 1a zum BAT – erfordert. Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist im Sinne der §§ 2 ff. der Ausbilder-eignungsverordnung vom 16. 2. 1999 – BGBl. I S. 157 – nachzuweisen.)

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 4. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 5. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt.

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz können 3 Stellen mit Richterinnen oder Richtern am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils verweise ich auf das im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1 Ziff. 2.3 und 2.4) veröffentlichte Anforderungsprofil.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 – JMBl. S. 222 –

Ab dem **1. Juni 2006** ist folgende freie Notarstelle zu besetzen:

Landgerichtsbezirk Hanau:

in der Stadt Bruchköbel (Amtsgerichtsbezirk Hanau).

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Stadt genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II.

Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **15. März 2006** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Hanau einzureichen.

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I, S.930).

Kommentar

Herausgegeben von Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm/Jörg-Martin Jehle

4. neu bearbeitete Auflage, 2005, XXIX, 1.165 Seiten, gebunden, € 84,-.

Verlag Walter de Gruyter, Berlin

ISBN 3-89949-040-1

Die Neubearbeitung des renommierten Standardwerks zum Strafvollzugsgesetz bringt den Kommentar in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung auf den Stand von April 2005. Sie berücksichtigt dabei die Reformen der Sozialgesetzgebung einschließlich der zum 1. 1. 2005 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen sowie das 7. Änderungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz vom 23. 3. 2005.

Die über sechs Jahre nach der Voraufgabe erschienene Neubearbeitung war schon länger „fällig“, bedenkt man die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vorgenommenen Regelungen im Bereich des Datenschutzes (§§ 179 – 187) und insbesondere die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes erfolgte und zum 1. 1. 2001 in Kraft getretene Neuorientierung im Bereich des Arbeitsentgelts, des Arbeitsurlaubs und der Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt. Der Gesetzgeber hatte damals auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. 7. 1998 (BVerfGE 98, 169 = NJW 1998, 3337) reagiert, das nochmals nachdrücklich auf das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot hinge-

wiesen und daraus folgend die Verfassungswidrigkeit von § 200 Abs. 1 a. F. festgestellt hatte. Dem Gesetzgeber hatte das Bundesverfassungsgericht eine Regelungsfrist bis 1. 1. 2001 gesetzt. Die Voraufgabe von 1999 hatte die Entscheidung allerdings bereits erwähnt und zutreffend kommentiert.

Die vorliegende 4. Auflage des Kommentars präsentiert sich nicht nur in einem neuen und helleren „Outfit“, sie hat auch in der Herausgeberverantwortung und im Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Veränderung und „Verjüngung“ erfahren. Die bewährten Herausgeber Hans-Dieter Schwind und Alexander Böhm werden in dieser Funktion nunmehr unterstützt durch den früheren Leiter der Kriminologischen Zentralstelle und jetzigen Göttinger Hochschullehrer Jörg-Martin Jehle, der bei der Voraufgabe bereits als Kommentator vertreten war. Walter Ittel, Michael Matzke, Hans-Georg Mey, Johannes Müller und Karl-Peter Rotthaus sind als Mitarbeiter nicht mehr mit von der Partie. Ihre bisherigen Beiträge sind teils durch andere Mitarbeiter, teils durch neu berufene Co-Autoren überarbeitet worden, und zwar durch Rudolf Egg, Ulrich Freise, Burghardt Hasenpusch, Klaus Laubenthal, Bernd Wischka und Bernhard Wydra, alleamt erfahrene Vollzugswissenschaftler bzw. -praktiker.

Mit dieser personellen Ausrichtung bleibt sich der Kommentar in seinem Anspruch und seinem Leistungsvermögen treu: Als „Kommentar von Praktikern für Praktiker“ führt er gewissenhaft und gründlich die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung und wissenschaftlichen sowie vollzugspolitischen Auffassungen. Dies ist umso bedeutsamer, als die Neuauflage dieses Standardkommentars zum Strafvollzugsgesetz zu einem Zeitpunkt auf den Markt kommt, in dem offenbar das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs ohne fachliche und politische Diskussion zur Disposition gestellt wird, zunächst auf dem Verhandlungstisch der Föderalismuskommission lag und jetzt im Rahmen der Koalitionsvereinbarung wohl zur Abgabe an die Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer vorgesehen ist.

In seinen Besprechungen der 1. und der 2. Auflage (JMBl. 1984, S. 344 – 346 bzw. JMBl. 1992, S. 390, 391) hatte der Rezensent den Kommentar bereits als unentbehrliche Informations- und Orientierungshilfe für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft eingestuft und zur Anschaffung uneingeschränkt empfohlen. Es bleibt zu hoffen, dass der „Schwind/Böhm/Jehle“ nicht nur der Vollzugspraxis noch lange als aktuelles und zuverlässiges Arbeitsmittel für praktische Fragen des Strafvollzugs zur Verfügung stehen wird, sondern auch der Politik die Sinnhaftigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs immer wieder vor Augen führt.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2005

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer
Direktor beim Hessischen Rechnungshof

Hinweis

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGIG

Kommentar von Dr. Torsten von Roetteken, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,

Loseblattwerk in zwei Ordnern, 2.808 Seiten, € 125,-.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

ISBN 3-7685-6602-1

19. Ergänzungslieferung

Stand: Oktober 2004, 144 Seiten. € 29,70

Bestellnr.: 7685- 6602-019

20. Ergänzungslieferung

Stand: April 2005, 272 Seiten. € 70,80

Bestellnr.: 7685- 6602-020

21. Ergänzungslieferung

Stand: September 2005, 172 Seiten. € 43,20

Bestellnr.: 7685- 6602-021

Mit der 19. bis 21. Ergänzungslieferung werden in bewährter Weise

- der Anhang A (Landesrecht) u. a. durch das Zukunftssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) und die Vereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 20. Juni 2003 (StAnz. S. 2748),
 - der Anhang B (Bundesrecht) u. a. durch das Bundesgleichstellungsgesetz vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) und
 - der Anhang E (Rechtsprechung) durch zahlreiche aktuelle Entscheidungen
- auf den neuesten Stand gebracht.

Das sehr ausführliche, mittlerweile 88 Seiten umfassende, Inhaltsverzeichnis gibt dem Leser insbesondere durch die zahlreichen Unterpunkte zu einem Stichwort schnell die gewünschte Fundstelle an.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2006

Nr. 3

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2005 bei.

Inhalt:		Seite
	Zahlungshinweis	137
	Verordnungen	
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justiz-	
	dienstes (APOmJD)	138
	Runderlasse	
	Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechts-	
	wissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3	
	Satz 2 JAO	160
	Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straf-	
	taten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme	
	von Führerscheinen	182
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den	
	Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften	
	und der Anwaltschaft (Aktenordnung, Akto)	200
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG	
	Ausfertigung der Hypotheken-, Grund und Rentenschuldbriefe	221
	Dienstabweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im	
	Bereich der Informationstechnologie (IT) für die Hessischen Gerichte	
	der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozial-	
	gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Hessische	
	Finanzgericht sowie die Staatsanwaltschaften in Hessen und die Amts-	
	anwaltschaft Frankfurt am Main	224
	Personalnachrichten	235
	Stellenausschreibungen	238

ZAHLUNGSHINWEIS

– betrifft nicht die Kunden von Buchhandlungen –

Ab dem **Jahr 2006** wird die Bezugsgebühr für das Justizministerial-Blatt
nicht mehr im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens erhoben!

Jeder Kunde erhält eine gesonderte Rechnung.

Die Redaktion

VERORDNUNGEN

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes (APOmJD) vom 10. Februar 2006 (2326E/1 - V - 2002/11401 - I/A 2) – JMBl. S. 138 –

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird im Einvernehmen mit der Direktorin des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befähigung und Berufsbezeichnung

Zweiter Teil

Auswahl und Einstellung

- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Ausschreibung, Bewerbungen
- § 5 Auswahl
- § 6 Ernennung

Dritter Teil

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 7 Ziel und Grundsätze der Ausbildung
- § 8 Dauer
- § 9 Bewertung der Leistungen

Zweiter Abschnitt

Ausbildung

- § 10 Gliederung
- § 11 Praktische Ausbildung
- § 12 Dienstaufsicht, Ausbilderinnen und Ausbilder, Ausbildungsleitung
- § 13 Beschäftigungsnachweis
- § 14 Beurteilungen
- § 15 Theoretische Ausbildung (Fachlehrgänge)
- § 16 Lehrgangsarbeiten, Lehrgangsnote

Vierter Teil

Laufbahnprüfung

- § 17 Zweck, Zeitpunkt und Gliederung
- § 18 Prüfungsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 22 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Abschlussnote
- § 25 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
- § 26 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 27 Erkrankung, Versäumnis
- § 28 Wiederholung der Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Fünfter Teil

Aufstiegsbeamtinnen und -beamte

- § 30 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit
- § 31 Beamtinnen und Beamte des Justizvollziehungsdienstes

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung
- § 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Hessen.

§ 2

Befähigung und Berufsbezeichnung

(1) Die Befähigung für den mittleren Justizdienst wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung erworben.

(2) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Justizfachwirtin“ oder „Justizfachwirt“ erworben.

Zweiter Teil

Auswahl und Einstellung

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
2. den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss der Berufsausbildung zur oder zum Justizangestellten oder Justizfachangestellten oder den Abschluss einer anderen förderlichen Berufsausbildung nachweist.

§ 4

Ausschreibung, Bewerbungen

(1) Die Ministerin oder der Minister der Justiz setzt jährlich die Zahl der Anwärtinnen und Anwärter fest, die eingestellt werden sollen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts durch Stellenausschreibungen ermittelt.

(3) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 nachgewiesen werden,
4. Zeugnisse über die Beschäftigung seit der Schulentlassung,
5. etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse von EDV-Anwendungen,
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
7. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
8. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

9. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
10. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden der Kinder,
11. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
12. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

Bei den in Nr. 3 bis 5, 9 und 10 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

§ 5

Auswahl

Die in den Vorbereitungsdienst einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. Bewerberinnen und Bewerber, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie ausgebildete Justizangestellte und Justizfachangestellte, die sich nach erfolgreicher Prüfung bewerben, können von der Eignungsprüfung befreit werden.

§ 6

Ernennung

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur „Justizsekretärinwärterin“ oder zum „Justizsekretärinwärter“ ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

Dritter Teil

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 7

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für den mittleren Justizdienst umfasst sowohl praxisbezogene als auch fachtheoretische Elemente. Ihr Ziel ist die Heranbildung von Beamtinnen und Beamten, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen befähigt sind, die Aufgaben des mittleren Justizdienstes eigenverantwortlich, selbständig, kostenbewusst und bürgerfreundlich zu erledigen.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sind in allen Aufgaben ihrer Laufbahn gründlich theoretisch und praktisch zu unterweisen. Dabei ist ihr Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Den Anwärterinnen und Anwärtern sind auch allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Verhaltens und zum selbständigen und wirtschaftlichen Planen und Handeln sowie weitere soziale Kompetenzen zu vermitteln.

§ 8

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre, soweit er nicht durch Anrechnung einer förderlichen Tätigkeit nach § 8 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung bis zur Dauer eines Jahres verkürzt wird. Findet die Laufbahnprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, so dauert dieser bis zur Prüfung fort; wird die Laufbahnprüfung bereits während des Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet dieser dadurch nicht (§ 9 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den regelmäßigen Vorbereitungsdienst um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint; Anwärterinnen und Anwärter, die das Ausbildungsziel trotz Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder Wiederholung eines einzelnen Ausbildungsabschnitts nicht erreichen, sind aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (§ 8 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung).

(3) Erholungsurlaub wird unter Beachtung der Belange der Ausbildung gewährt. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann einheitlich für alle Anwärterinnen und Anwärter ausbildungsfreie Zeiten festsetzen, die auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

§ 9

Bewertung der Leistungen

Die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes und in der Laufbahnprüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

- | | | |
|------------------|----------------|---|
| 15 bis 14 Punkte | = sehr gut | = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| 13 bis 11 Punkte | = gut | = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| 10 bis 8 Punkte | = befriedigend | = für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| 7 bis 5 Punkte | = ausreichend | = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 4 bis 2 Punkte | = mangelhaft | = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| 1 bis 0 Punkte | = ungenügend | = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Zweiter Abschnitt

Ausbildung

§ 10

Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst Fachlehrgänge und die berufspraktische Ausbildung. Alle Ausbildungsabschnitte bilden eine Einheit. Sie sind in sinnvoller Weise aufeinander abzustimmen und miteinander zu verzahnen.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. das Einführungspraktikum,
Dauer: 2 Monate
(Ausbildungsabschnitt I);
2. das Berufspraktikum I,
Dauer: 2 Monate
(Ausbildungsabschnitt II);
3. den Fachlehrgang I,
Dauer: 6 Monate
(Ausbildungsabschnitt III);
4. das Berufspraktikum II,
Dauer: 12 Monate
(Ausbildungsabschnitt IV);
5. den Fachlehrgang II,
Dauer: 2 Monate
(Ausbildungsabschnitt V).

In den Fällen des § 8 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung ist der Ausbildungsverlauf gesondert zu regeln. Der Fachlehrgang II (Ausbildungsabschnitt V) kann während oder nach dem Berufspraktikum II (Ausbildungsabschnitt IV) stattfinden. Näheres regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erlässt die Lehr- und Stoffpläne für die Fachlehrgänge und die berufspraktische Ausbildung und regelt und überwacht die Ausbildung, bestimmt die Amtsgerichte, bei denen die Anwärtinnen und Anwärter ausgebildet werden (Ausbildungsbehörden) und weist die Anwärtinnen und Anwärter diesen zu. Im Einzelfall kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte abweichend festsetzen oder die erneute Teilnahme anordnen, wenn Anwärtinnen und Anwärter in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten oder dies aus besonderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen angezeigt erscheint. Von einer Verlängerung des Vor-

bereitungsdienstes (§ 8 Abs. 2) kann abgesehen werden, wenn die oder der Betroffene das Versäumte unter Kürzung der noch ausstehenden Ausbildungsabschnitte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen während der Ausbildung die Grundlagen der Informationstechnik und -verarbeitung, die Anwendung berufsbezogener EDV-Programme sowie die dafür erforderlichen schreibtechnischen Fertigkeiten erlernen.

§ 11

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz (§ 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4) umfasst alle wesentlichen Aufgabengebiete des mittleren Justizdienstes und findet in den unterschiedlichen Ausbildungsstationen bei der Ausbildungsbehörde statt.

(2) Im Ausbildungsabschnitt I erhalten die Anwärterinnen und Anwärter neben einer ersten allgemeinen Information über die Bedeutung und die Organisationsstrukturen der Justiz eine gründliche praktische und theoretische Einführung in die Aufgaben des mittleren Justizdienstes im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafprozess). Dieser Ausbildungsabschnitt umfasst außerdem eine Einführung in die elektronische Datenverarbeitung einschließlich der im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit eingesetzten Fachanwendungen sowie Übungen zum Erlernen des Tastschreibens. Er soll für alle Anwärterinnen und Anwärter gemeinsam bei einer Ausbildungsbehörde durchgeführt werden.

(3) Der Ausbildungsabschnitt II dient der Anwendung, Übung und Vertiefung der im Ausbildungsabschnitt I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine weitere Ausbildung am Arbeitsplatz in den Aufgabengebieten Zivilprozess und Strafprozess.

(4) Im Ausbildungsabschnitt IV werden die Anwärterinnen und Anwärter in allen anderen wesentlichen Aufgabengebieten des mittleren Justizdienstes, insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Justizverwaltung, ausgebildet. Auf die Ausbildung im Kostenwesen ist in allen Bereichen besonderer Wert zu legen.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in den praktischen Ausbildungsabschnitten in alle in den einzelnen Aufgabengebieten vorkommenden Geschäfte eingeführt werden und dabei die zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihrem praktisch bedeutsamen Teil umfassend kennen, verstehen und anzuwenden lernen. Sie sollen sich ausreichend in den Arbeitstechniken, im Umgang mit den jeweils eingesetzten EDV-Programmen, im Schriftverkehr sowie in der Aufnahme von Anträgen und im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern üben. Das selbständige Denken und Handeln der Anwärterinnen und Anwärter ist besonders zu fördern. Sie sind verpflichtet, ihr Fachwissen auch durch Selbststudium zu erweitern.

(6) Die Anwärterinnen und Anwärter dürfen mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur insoweit beschäftigt werden, als dies der Ausbildung dient.

(7) Die praktische Ausbildung kann durch begleitende Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften ergänzt werden.

(8) Das Nähere, auch zur Dauer der einzelnen Ausbildungsstationen, regeln die Lehr- und Stoffpläne.

§ 12

Dienstaufsicht, Ausbilderinnen und Ausbilder, Ausbildungsleitung

(1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Anwärterinnen und Anwärter obliegt während der praktischen Ausbildung der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde, während der Fachlehrgänge der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter. Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde regelt die Durchführung der Ausbildung nach den Lehr- und Stoffplänen. Soweit die Ausbildung in einzelnen Aufgabengebieten nach Maßgabe der Lehr- und Stoffpläne bei einer anderen Justizbehörde erfolgen soll, weist die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde die Anwärterinnen und Anwärter dieser Ausbildungsstelle im Einvernehmen mit deren Leiterin oder Leiter zu. Die Dienstaufsicht über die Anwärterinnen und Anwärter obliegt auch in diesen Fällen der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde.

(2) Mit der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter sollen nur Bedienstete betraut werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet sind. Die mit der Ausbildung betrauten Bediensteten sollen von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde bestellt eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen oder mittleren Justizdienstes, die oder der besonders geeignet ist, zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Diese oder dieser lenkt und überwacht die praktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter, betreut und berät sowohl die Anwärterinnen und Anwärter als auch die Ausbilderinnen und Ausbilder in allen Ausbildungsangelegenheiten und unterstützt die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsbehörde in allen mit der Ausbildung zusammenhängenden Fragen.

§ 13

Beschäftigungsnachweis

(1) Während der Ausbildungsabschnitte II und IV haben die Anwärterinnen und Anwärter einen Beschäftigungsnachweis nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgegebenen Muster zu führen.

(2) Die Eintragungen der Anwärterinnen und Anwärter sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder wöchentlich zu bestätigen und sodann der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 14

Beurteilungen

(1) Die Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwärterinnen und Anwärter sind von den jeweiligen Ausbilderinnen und Ausbildern nach jeder Ausbildungsstation von mindestens zweiwöchiger Dauer nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgegebenen Muster unverzüglich zu beurteilen.

(2) Am Ende der Ausbildungsabschnitte I, II und IV erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde auf der Grundlage der Beurteilungen nach Abs. 1 eine Gesamtbeurteilung, die sie oder er der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vorlegt.

(3) Sämtliche Beurteilungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und mit ihnen zu besprechen.

§ 15

Theoretische Ausbildung (Fachlehrgänge)

(1) In den Fachlehrgängen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 und 5) werden den Anwärterinnen und Anwärtern die für den mittleren Justizdienst notwendigen, an den Bedürfnissen der Praxis orientierten, theoretischen Kenntnisse vermittelt. Im Fachlehrgang I (Ausbildungsabschnitt III) wird die bereits durchlaufene Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I und II nochmals theoretisch abgerundet und vertieft sowie die folgende Ausbildung im Ausbildungsabschnitt IV vorbereitet. Der Fachlehrgang II (Ausbildungsabschnitt V) dient der anwendungsbezogenen Vertiefung der von den Anwärterinnen und Anwärtern während der gesamten vorangegangenen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Wiederholung im Hinblick auf die Laufbahnprüfung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts richtet die Fachlehrgänge ein, bestellt die Lehrgangleiterin oder den Lehrgangleiter sowie deren oder dessen Stellvertretung und die weiteren Lehrkräfte. Die Bestellung kann auf die Dauer einzelner oder mehrerer Fachlehrgänge beschränkt werden.

(3) In den Fachlehrgängen sollen zeitgemäße, mitarbeitsintensive und aktivierende Lernmethoden eingesetzt werden. Sie sind durch Beispiele aus der Praxis wirklich-

keitsnah zu gestalten. Die Anwältinnen und Anwälte sollen insbesondere lernen, ihre Kenntnisse auf praktische Fälle anzuwenden und sich auch in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten.

(4) Der Unterricht soll täglich nur so viele Stunden umfassen, dass den Anwältinnen und Anwälten hinreichend Zeit verbleibt, den Lernstoff zu verarbeiten und ihr Wissen durch Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.

§ 16

Lehrgangsarbeiten, Lehrgangsnote

(1) Während der Fachlehrgänge haben die Anwältinnen und Anwälte Aufsichtsarbeiten entsprechend den Lehr- und Stoffplänen anzufertigen, die nach § 9 zu bewerten und mit den Anwältinnen und Anwälten zu besprechen sind. Schwer behinderten Menschen sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren (§ 6 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung).

(2) Jeweils am Ende der Fachlehrgänge I und II beurteilen die Lehrkräfte die Leistungen der Anwältinnen und Anwälte in den einzelnen Fächern und fassen diese Beurteilungen in einer Konferenz zu einer Gesamtbeurteilung mit einer Lehrgangsnote nach § 9 zusammen. Bei den Bewertungen sollen die schriftlichen Leistungen in der Regel mit 60 vom Hundert und die mündlichen mit 40 vom Hundert berücksichtigt werden.

(3) Die Gesamtbeurteilungen sind den Anwältinnen und Anwälten zur Kenntnis zu bringen und mit ihnen zu besprechen. Sie sind sodann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen.

Vierter Teil

Laufbahnprüfung

§ 17

Zweck, Zeitpunkt und Gliederung

(1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwältinnen und Anwälte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht haben und damit die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes besitzen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voran; er kann während des Vorbereitungs-

dienstes durchgeführt werden. Der mündliche Teil wird so bald wie möglich nach dem schriftlichen abgeschlossen.

§ 18

Prüfungsverfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts trifft die zur Vorbereitung und Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen, bestimmt die Prüfungstermine und sorgt dafür, dass bei allen Prüfungen gleiche Anforderungen gestellt werden.

(2) Bei Prüfungen sind schwer behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren (§ 6 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung). Die Entscheidung hierüber trifft für den schriftlichen Teil die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und für den mündlichen Teil das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 19

Prüfungsausschüsse

(1) Zur Abnahme der Prüfung werden bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für den Rechtspflegerdienst,
3. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes,
4. eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zugleich Lehrkraft in den Fachlehrgängen ist, sowie
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit mindestens der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes.

Für jedes Mitglied ist wenigstens ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden von der Präsidentin

oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts für die Dauer von vier Jahren berufen. Das die Gewerkschaften vertretende Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, so nehmen von diesen vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit an den Prüfungen teil. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die Prüfertätigkeit weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist; erneute Berufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied in den Ruhestand versetzt wird, die nach dem Hessischen Beamtengesetz vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat oder aus sonstigen Gründen aus dem Justizdienst des Landes Hessen ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, soweit die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der vierjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind hierauf bei ihrer Berufung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder der Prüfungsausschüsse nicht kraft gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss soll grundsätzlich in voller Besetzung tätig werden. Er ist beschlussfähig, wenn er mit dem den Vorsitz führenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Das Hessische Ministerium der Justiz und die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes können Vertreterinnen oder Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind unter Aufsicht fünf Arbeiten aus folgenden Fachgebieten anzufertigen:

1. Zivilrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht,
3. Familienrecht einschließlich Verfahrensrecht,
4. Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht,
6. Kostenrecht,
7. Entschädigungs- und Vergütungsrecht,
8. Justizverwaltung.

Die Aufgaben sollen grundsätzlich aus einem oder mehreren praxisnahen Fällen bestehen, die aus bis zu zwei Fachgebieten ausgewählt werden können. Für jede Arbeit stehen vier Zeitstunden zur Verfügung. Eine der Aufgaben kann ganz oder teilweise auch eine Aufgabenstellung vorsehen, die mit einem in der Praxis eingesetzten EDV-Anwendungsprogramm zu bearbeiten ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts wählt aus Vorschlägen der in den Fachlehrgängen eingesetzten Lehrkräfte die Prüfungsaufgaben aus und regelt die Aufsichtsführung. Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass jede Anwärtin und jeder Anwärter selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.

(3) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Kennzeichnung mit Namen, Unterschrift oder sonstige auf die Bearbeiterin oder den Bearbeiter hinweisende Merkmale enthalten. Die Anwärtinnen und Anwärter versehen daher jede Arbeit mit der ihnen zugeteilten Kennziffer.

(4) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit haben die Anwärtinnen und Anwärter die Prüfungsarbeiten, versehen mit der ihnen zugeteilten Kennziffer, an die Aufsicht führende Kraft abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen. Die Aufsicht führende Kraft fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und übermittelt diesen unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, die oder der die Arbeiten an das zur Bewertung bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses weiterleitet.

§ 21

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander nach § 9 zu bewerten. Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer sowie die Reihenfolge der Bewertung werden durch das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Weichen die Punktzahlen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt der Mittelwert die Hälfte zwischen zwei Punktzahlen, wird aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen Note und Punktzahl fest.

(3) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(4) Vor der endgültigen Bewertung dürfen den Prüferinnen und Prüfern die Namen der Anwärterinnen und Anwärter nicht bekannt gegeben werden.

(5) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb einer Woche nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen ist, wird von der Bekanntgabe abgesehen.

§ 22

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Werden drei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten nach § 21 mit einer Punktzahl von weniger als fünf Punkten bewertet, oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Prüfungsarbeiten unter 4,50 Punkten, so ist die Anwärterin oder der Anwärter von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind in der Regel nicht mehr als fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit soll für jede Anwärterin oder jeden Anwärter etwa fünfundvierzig Minuten betragen. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses mit allen Anwärterinnen und Anwärtern einzeln Rücksprache nehmen, um ein Bild von deren Persönlichkeit zu gewinnen. Es berichtet sodann dem Prüfungsausschuss über den Werdegang der Anwärterinnen und Anwärter und ihre Leistungen im Vorbereitungsdiens.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem alle Mitglieder des Prüfungsausschusses prüfen sollen. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich

auch auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, und geht im Übrigen von berufspraktischen Aufgabenstellungen aus. Dabei sollen die Anwärterinnen und Anwärter ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Sachverhalte praxisbezogen zu analysieren und rechtlich zu beurteilen, eigene Lösungen aufzuzeigen und diese verständlich und bürgerorientiert darzustellen. Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Einzelprüfung durchgeführt werden, in der die Anwärterinnen und Anwärter unter anderem zeigen sollen, dass sie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren können. Das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt nach Anhörung der weiteren Mitglieder, aus welchen den Lehr- und Stoffplänen zu entnehmenden Fachgebieten schwerpunktmäßig mündlich geprüft wird, legt die Reihenfolge und Verteilung der Prüfungsgebiete unter den Prüfungsausschussmitgliedern fest, leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(4) Das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Anwärterinnen und Anwärtern, die nicht unmittelbar zur Prüfung herantreten, und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

(5) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

§ 24

Abschlussnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss die mündlichen Prüfungsleistungen mit einer Note nach § 9 und beschließt über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Abschlussnote ist aus den Bewertungen der Fachlehrgänge, der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zu bilden. Sie wird in der Weise ermittelt, dass jeweils die Punktzahlen der Noten

des Fachlehrgangs I	mit vier,
des Fachlehrgangs II	mit eins,
jeder schriftlichen Prüfungsarbeit	mit zwei
und der mündlichen Prüfung	mit fünf

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zwanzig geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären mit der Abschlussnote

sehr gut	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 14,00 bis 15,00,
gut	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 11,00 bis 13,99,
befriedigend	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 8,00 bis 10,99,
ausreichend	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 5,00 bis 7,99.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Punktzahl der Abschlussnote unter 5,00 liegt.

(5) Ist die Prüfung bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die Punktzahl der Abschlussnote um bis zu einen Punkt anheben, wenn die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters während der praktischen Ausbildung erheblich bessere Bewertungen aufweisen als die Prüfungsleistungen. Gleiches gilt, wenn die Anwärterin oder der Anwärter in mehreren Prüfungsleistungen in besonderem Maß Verständnis, Kenntnisse und Fähigkeiten gezeigt hat, die in der Abschlussnote nicht angemessen zum Ausdruck kommen. Die Entscheidung ist zu begründen.

(6) Das Gesamtergebnis, die Abschlussnote und die ihr zugrunde liegenden Noten und Punktzahlen sind den Anwärterinnen und Anwärtern unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 25

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Die Niederschrift enthält:

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der Anwärterinnen und Anwärter,
4. die Prüfungsfächer,
5. die Bewertungen nach § 24 Abs. 2 und die Abschlussnote,
6. die Begründung der Entscheidung im Falle des § 24 Abs. 5.

Die Prüfungsarbeiten sind mindestens fünf Jahre, die Niederschriften dreißig Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres aufzubewahren.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern über die bestandenen Prüfungen Prüfungszeugnisse mit der jeweils erzielten Abschlussnote und der erreichten Punktzahl nach dem Muster der Anlage.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid; die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift.

§ 26

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht eine Anwärterin oder ein Anwärter bei der Anfertigung einer Prüfungsarbeit zu täuschen, einer anderen Anwärterin oder einem anderen Anwärter zu helfen, oder ist sie oder er nach Beginn der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, so wird die Prüfungsarbeit durch den Prüfungsausschuss mit null Punkten bewertet. Eine Wiederholung der Prüfungsarbeit ist ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Anwärterin oder den Anwärter von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(2) Anwärterinnen und Anwärter, die den Ablauf der Prüfung in erheblicher Weise stören, kann die Aufsicht führende Kraft von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) In der mündlichen Prüfung entscheidet in den Fällen des Abs. 1 und 2 der Prüfungsausschuss.

(4) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 27

Erkrankung, Versäumnis

(1) Sind Anwärterinnen oder Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert, so haben sie dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches – auf Verlangen ein amtsärztliches – Zeugnis vorzulegen.

(2) Eine aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertretenden Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeit ist an einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungsarbeiten sind neue Prüfungsaufgaben zu stellen.

(3) Fertigen Anwärterinnen oder Anwärter aus von ihnen zu vertretenden Gründen eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig an, so ist die Prüfungsarbeit mit null Punkten zu bewerten.

(4) Eine aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertretenden Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Laufbahnprüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter ohne Genehmigung vom Prüfungsverfahren zurücktritt, zwei oder mehr Prüfungsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint und dies nicht genügend entschuldigt.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung für nicht bestanden erklärt worden ist, können, sofern nicht eine Entlassung nach § 43 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes erfolgt, die Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte bis zur Prüfung zu wiederholen sind. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen geben.

(2) Wird die Prüfung wiederholt, gilt § 24 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Abschlussnote im Falle der Wiederholung der Fachlehrgänge die Bewertung mit der höheren Punktzahl zu berücksichtigen ist.

(3) Für Anwärterinnen und Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung).

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen ist, ist den Anwärterinnen und Anwärtern Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen unter Aufsicht zu gewähren.

Fünfter Teil

Aufstiegsbeamtinnen und -beamte

§ 30

Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die unter Berücksichtigung ihrer Bewährung in der bisherigen Laufbahn für den mittleren Justizdienst geeignet erscheinen, zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes zulassen (§ 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung).

(2) Die Einführungszeit dauert zwei Jahre (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung). Sie kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts insoweit gekürzt werden, als die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben (§ 14 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Laufbahnverordnung).

(3) Für die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend. Während der Einführungszeit verbleiben sie in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in ihre frühere Tätigkeit zurück.

§ 31

Beamtinnen und Beamte des Justizvollziehungsdienstes

Auf Beamtinnen und Beamte des Justizvollziehungsdienstes, die in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übertreten wollen, sind die für die Aufstiegsbeamtinnen und -beamte geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Sechster Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung

- (1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Justizdienstes (APOmJD) vom 10. Juni 1981 (JMBl. S. 262, StAnz. S. 1438) wird aufgehoben.
- (2) Für Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. März 2006 begonnen haben, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Justizdienstes vom 10. Juni 1981 fort.
- (3) Zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 2 ist auch berechtigt, wer die Laufbahnprüfung nach den bisherigen Vorschriften bestanden hat.
- (4) Für die im Fünften Teil benannten Beamtinnen und Beamten gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 2006

Der Hessische Minister der Justiz
Jürgen Banzer

**Die Präsidentin/Der Präsident
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main**

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr

geboren am _____

hat am _____

die Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes (APOmJD) vom 10. Februar 2006 (JMBl. S. 137) mit der Abschlussnote

_____ (_____ Punkte)

bestanden.

Frankfurt am Main,

Der Bewertung liegt die Notenskala des § 24 Abs. 3 APOmJD zugrunde. Danach lautet die Abschlussnote auf

sehr gut = bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00,
gut = bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99,
befriedigend = bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99,
ausreichend = bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99.

RUNDERLASSE

Nr. 9 Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO. Gemeinsamer RdErl. d. MdJ (2210/4 - V/A 2 - 2005/30050-V) und d. Mdl (15 - 8 e 02 032.1) v. 4. 1. 2006 – JMBl. S. 160 – – Gült.-Verz. Nr. 322, 7004 –

Ausbildungsplan für die Ausbildung in der praktischen Studienzzeit

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN

- I. Ausbildungsziel**
- II. Lehr- und Lernmethoden**
- III. Organisation der Gruppenpraktika**

ZWEITER TEIL: GERICHTSPRAKTIKUM

- I. Ausbildungsbereiche**
- II. Durchführung**

DRITTER TEIL: WAHLPRAKTIKA

- I. Einzelpraktikum**
- II. Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung**
 - 1. Einzelpraktikum**
 - a) Ausbildungsbereiche
 - b) Durchführung
 - 2. Gruppenpraktikum**
 - a) Ausbildungsbereiche
 - b) Durchführung

VIERTER TEIL: FORMULARE

- I. Merkblatt für die Ableistung der praktischen Studienzeiten in Hessen (HJV 220)**

II. Anmeldung zum Gerichtspraktikum (HJV 221)

III. Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 10 JAG (HJV 222)

IV. Teilnahmebescheinigung (HJV 223)

V. Anträge auf Zulassung zu Wahlpraktika im Bereich Verwaltung

1. Einzelpraktikum (HJV 224)
2. Gruppenpraktikum (HJV 225)

ERSTER TEIL

GRUNDLAGEN

I. Ausbildungsziel

Aufgrund der Zielvorgaben in § 6 JAG in Verbindung mit der Präambel des Gesetzes und der Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 JAG) ergibt sich das besondere Ausbildungsziel für die praktische Studienzeit:

Die Studentinnen und Studenten sollen die Verwirklichung des Rechts in der Praxis kennen lernen. Sie sollen durch Anschauung erfahren, wie Praktiker in verschiedenen juristischen Berufsfeldern mit Rechtsnormen umgehen.

II. Lehr- und Lernmethoden

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

1. Lernen im Rahmen des Praktikums muss geplant und, damit es gelingt, organisiert werden. Jede Praktikumeinheit braucht ein klares Lernziel, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet eingeführt werden soll usw.. Das Programm des Praktikums soll vor Beginn mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erörtert werden, um etwaigen sich im Rahmen des Ausbildungsplans haltenden Änderungswünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen zu können.
2. Als Lernmethoden für das Gruppenpraktikum eignen sich:
 - a) Bericht über einen konkreten Arbeitsplatz oder Podiumsdiskussion (zweckmäßigerweise aus konträren Berufspositionen) über die Tätigkeit oder ein ausgewähltes Einzelproblem;
 - b) Fragen an die Praktikerinnen und Praktiker anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen;

- c) nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) mit der Großgruppe oder einzelnen Kleingruppen (von etwa drei bis fünf Studentinnen und Studenten);
- d) Rollenspiele, die als Grundmuster sowohl in Form der Darstellung eines Gesamtkomplexes durchgeführt werden können (z. B. vollständige Verhandlung), oder in der Form, dass die Beobachtung eines Originalverfahrens abgebrochen und dieses von der Gruppe zu Ende gespielt wird (z. B. nach Abschluss der Beweisaufnahme).

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch:

- e) vorbereitende Einführungen (Berichte der Studienleiterin oder des Studienleiters, gezielte Literaturhinweise);
 - f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial (insbesondere vervielfältigte Aktenteile);
 - g) Erarbeitung von Aufgabenstellungen in Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion;
 - h) Auswertung der Erfahrungen, insbesondere der Hospitationsergebnisse über Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion;
 - i) Erarbeitung eingegrenzter Fragestellungen aus dem Berufsfeld.
3. Als Lernmethoden für das Einzelpraktikum eignen sich:
- a) Bericht über einen konkreten Arbeitsplatz, einen konkreten Tätigkeit oder ein ausgewähltes Einzelproblem;
 - b) Fragen an Praktikerinnen und Praktiker anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen;
 - c) nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) des Arbeitsbereichs der Ausbilderin oder des Ausbilders und von Kolleginnen und Kollegen;
 - d) teilnehmende Beobachtung, d. h. soweit möglich, erste eigene praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders.

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch:

- e) vorbereitende Einführungen (Berichte der Ausbilderin oder der Ausbilders, gezielte Literaturhinweise);
- f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial;
- g) Erarbeitung eigener Aufgabenstellungen.

III. Organisation der Gruppenpraktika

1. Das Gerichtspraktikum wird als Gruppenpraktikum durchgeführt; weitere Gruppenpraktika werden bei Wahlpraktika im Bereich der Verwaltung angeboten.

2. **Gruppenpraktika** werden zweimal jährlich in den Semesterferien, d. h. nach Ende der Vorlesungszeiten des Wintersemesters (Frühjahrstermin) und vor Beginn der Vorlesungszeiten des Wintersemesters (Herbsttermin) durchgeführt. Die genauen Termine werden den juristischen Fachbereichen der hessischen Universitäten und den Regierungspräsidien rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind auf besonderen Vordrucken zu stellen. Studentinnen und Studenten hessischer Universitäten erhalten die Vordrucke für Anträge auf Zulassung vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft; Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen.

Anmeldungen für den Frühjahrstermin müssen bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres, für den Herbsttermin bis spätestens 15. Juli bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Maßgeblich für die Wahrung dieser Ausschlussfrist ist der Eingang des Antrags.

3. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Gruppenpraktikum. Die Entscheidung über die Zulassung zu einem Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 1998, Teil I, S. 224) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit sie nicht bereits – im Falle des Gerichtspraktikums – aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen vorbereiteten Lehrveranstaltungen der Universitäten durch die richterlichen Leiterinnen oder Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer praktischen Studienzeit haben, auch nach Beendigung der Studienzeit, über die ihnen bei der praktischen Studienzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind hierauf vor Beginn der praktischen Studienzeiten nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten (§ 10 JAG). Hierfür ist der Vordruck HJV 222 vorgesehen.
5. Mit Ablauf des Praktikums ist die regelmäßige Teilnahme hieran auf einem besonderen, für die Zulassung zur ersten Prüfung bestimmten Vordruck HJV 223 zu bescheinigen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, 2 Abs. 2 Nr. 5 JAO).

ZWEITER TEIL

GERICHTSPRAKTIKUM

Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenpraktikum statt und soll durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 JAO).

Das Gerichtspraktikum

I. AUSBILDUNGSBEREICHE

Die Studentinnen und Studenten sollen regelmäßig die drei Berufsfelder

- Zivilrechtspflege,
- Strafrechtspflege,
- Arbeit/Wirtschaft

kennen lernen.

1. Weil einerseits ein umfassender Überblick über sämtliche juristischen Tätigkeitsfelder ohnehin nicht gegeben werden kann, andererseits eine allzu starke Aufsplitterung des Programms in einzelne nicht mehr inhaltlich zusammenhängende Bereiche keine Orientierung verschafft, soll sich das Kennenlernen der Praxis auf diese drei Berufsfelder beschränken. Dabei sollen diese – unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten – möglichst in etwa gleichem Verhältnis berücksichtigt werden, wobei die Konfliktregulierung durch gerichtliches Verfahren einen wesentlichen Schwerpunkt bilden sollte.
2. Als soziale Problemfelder, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u. a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:
 - Problemfeld „Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“, z. B. Strafgericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert auf Strafverteidigung), Jugendgericht, Vormundschaftsgericht, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, rechtsmedizinisches Institut, Opferhilfe, Therapie, Unterbringung;
 - Problemfeld „Bauen und Wohnen“, z. B. Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterschutzverein, Maklerin/Makler, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Mietsachen). Auch könnten hier Verbindungen zum Verwaltungsbereich (Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Wohnraumvermittlung usw.) aufgezeigt werden;
 - Problemfeld „Abhängige Arbeit“, z. B. Arbeitgeberverband, Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer, Arbeitsamt, Arbeitsgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Arbeitssachen);

- Problemfeld „Güter- und Leistungsaustausch“, z. B. Zivilgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Zivilsachen, Rechtsabteilung in einem Wirtschaftsunternehmen, Handelsregister, Grundbuchamt;
 - Problemfeld „Ehe und Familie“, z. B. Familiengericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Familiensachen, Partnerschafts- und Familienberatungsstelle, Jugendamt.
3. Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder eignen sich die oben (Erster Teil, II 2 a – i) beschriebenen Lernmethoden für das Gruppenpraktikum. Die notwendige Vorbereitung und zweckmäßige Gestaltung der Erkundungen im Einzelnen (z. B. Erkundung durch Kleingruppen oder Hospitation mit der Großgruppe) hängt von den jeweiligen Gegebenheiten des zu erkundenden Berufsfeldes ab.

II. DURCHFÜHRUNG

1. Gerichtspraktika finden grundsätzlich bei allen Landgerichten in Hessen und beim Amtsgericht Offenbach statt. Nach Maßgabe der personellen und sachlichen Gegebenheiten können Gerichtspraktika bei weiteren Amtsgerichten eingerichtet werden.
2. Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten Wohnsitz hat; wer im Bezirk des Amtsgerichts Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend.
3. Zugelassen werden kann nur, wer die Vorlesungszeiten des zweiten Studienhalbjahres beendet hat.
4. Die Praktika werden in Gruppen von in der Regel nicht mehr als 25 Personen durchgeführt, die von Studienleiterinnen oder Studienleitern betreut werden. Zu Studienleiterinnen oder Studienleitern können Richterinnen oder Richter oder Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bestellt werden.
5. Den Studienleiterinnen und Studienleitern sind die Teilnehmerlisten frühzeitig durch die Ausbildungsbehörde mitzuteilen, um eine rechtzeitige Aufstellung des Praktikumsprogramms verbunden mit der Gewinnung der für die Durchführung notwendigen Kooperationspartnerinnen und -partner zu gewährleisten.
6. Soweit geeignete Behörden, Betriebe oder sonstige Einrichtungen am Ort nicht oder nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, können in begrenztem Rahmen Mittel für Fahrten in Anspruch genommen werden. Hierfür ist frühzeitig ein Antrag an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu richten, in dem die Notwendigkeit der Fahrt konkret zu begründen ist.

7. Zuständig für die Verpflichtung nach § 10 JAG ist die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts, bei dem das Gerichtspraktikum eingerichtet ist.

DRITTER TEIL

WAHLPRAKTIKA

I. EINZELPRAKTIKUM

1. Bei allen in § 1 Abs. 3 JAO genannten Praktikumsstellen im In- und Ausland kann ein Wahlpraktikum durchgeführt werden.
2. Um einen Platz für die Ableistung eines Einzelpraktikums muss sich jede Studentin und jeder Student selbst bemühen. Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum sind unmittelbar an die Praktikumsstelle zu richten.
3. Der Termin zur Ableistung eines Einzelpraktikums kann mit der Praktikumsstelle frei vereinbart werden, muss jedoch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten liegen.
4. Die regelmäßige Teilnahme an einem Wahlpraktikum ist auf dem Vordruck HJV 223 zu bescheinigen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, 2 Abs. 2 Nr. 5 JAO).

II. WAHLPRAKTIKUM IM BEREICH DER VERWALTUNG

Das Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum bei einer Verwaltungsbehörde statt (§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 JAO).

1. Einzelpraktikum

a) Ausbildungsbereiche

Die Studentinnen und Studenten sollen die Aufgaben und Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung sowie die Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf die Bürgerinnen und Bürger kennen lernen, indem sie Einblick in den praktischen Ablauf von Verwaltungsverfahren und die Tätigkeit der dabei handelnden Personen (z. B. Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamter, Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichter) erhalten. Dabei sollen sie nach Möglichkeit auch an mündlichen Verhandlungen im Verwaltungsverfahren (z. B. Anhörungsausschuss, Erörterungstermine) und im Verwaltungsstreitverfahren teilnehmen sowie die Arbeit der kommunalen Gremien kennen lernen.

Zu Beginn der Ausbildung sollen die Studentinnen und Studenten in die Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Ausbildungsstelle eingeführt werden. Die Ausbildung sollte sich möglichst auf mindestens zwei der folgenden Bereiche erstrecken:

- aa) Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (z. B. Ordnungsamt, Allgemeine Ordnungsbehörde);
- bb) Sozialverwaltung (z. B. Sozialamt, Jugendamt, Amt für Wohnungswesen; SGB II, XII: Grundsicherung für Arbeitssuchende);
- cc) Planende Verwaltung (z. B. Bauamt, Stadtplanungsamt);
- dd) Finanz- und Abgabenverwaltung (z. B. Kämmerei, Steueramt);
- ee) sonstige Verwaltungsbereiche (z. B. Hauptamt, Rechtsamt).

b) Durchführung

- (1) Einzelpraktika können bei den Ausbildungsstellen abgeleistet werden, die in einer Liste der Ausbildungsstellen für das Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung (Einzelpraktikum) aufgeführt sind. Die jeweils aktuelle Liste kann bei den Ausbildungsdezernaten der Regierungspräsidien eingesehen werden.

Als Ausbildungsstelle für die Ableistung des Einzelpraktikums kommt insbesondere die Heimatgemeinde der Studentin oder des Studenten oder der nächstgelegene Landkreis in Betracht.

- (2) Für Anträge auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung erhalten Studentinnen und Studenten hessischer Universitäten Vordrucke (HJV 224) vom Dekanat des Fachbereiches Rechtswissenschaft; Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können den Antrag auch formlos stellen.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer die Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres beendet hat.

2. Gruppenpraktikum

a) Ausbildungsbereiche

Die Studentinnen und Studenten sollen das Problemfeld Verwaltung (mit Ausnahme der Steuerverwaltung) kennen lernen.

- (1) Als soziale Problemfelder, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u. a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:
 - Problemfeld „Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“, z.B. Jugendamt, Polizei;

- Problemfeld „Bauen und Wohnen“, z. B. Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Bauaufsichtsamt, Denkmalpflege, Verwaltungsgericht. Auch können hier Verbindungen zum zivilrechtlichen Bereich aufgezeigt werden (Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterschutzverein, auf Mietsachen spezialisierte Anwältin oder Anwalt);
- Problemfeld „Kommunale Selbstverwaltung und Kommunalaufsicht“, z. B. Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften, Kommunalaufsicht beim Landratsamt, Regierungspräsidium, Rechnungsprüfungsamt, Besichtigung kommunaler Einrichtungen;
- Problemfeld „Soziales“, z. B. Sozialamt (Sozialhilfe, Sozialarbeit), Landeswohlfahrtsverband, Krankenkasse, Sozialgericht;
- Problemfeld „Verkehr“, z. B. Straßenbauamt, Polizei, Bundesbahn, städtischer Personenverkehr;
- Problemfeld „Ausländer“, z. B. Ausländerbehörde, Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Gießen, Verwaltungsgericht;
- Problemfeld „Wehrpflicht und Zivildienst“, z. B. Kreiswehersatzamt, Bundeswehr, Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes, Verwaltungsgericht, Truppendienstgericht, auf diesem Gebiet spezialisierte Anwaltschaft;
- Problemfeld „Medien und Recht“, z. B. Hessischer Rundfunk, Zeitungsverlag.

- (2) Beim Modell der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder empfiehlt es sich, die Praktikerinnen und Praktiker aus einem der genannten Berufsfelder in kleinen Gruppen von etwa drei Personen an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen, um so konkrete Arbeitssituationen unmittelbar erfahrbar zu machen. Diese eigentliche Erkundung wird durch einführende Plenarveranstaltungen vorbereitet, in denen die jeweils zu erkundenden Berufsfelder in groben Zügen dargestellt werden. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollen die Studentinnen und Studenten konkrete, lernzielorientierte Beobachtungsleitfäden entwickeln, die ihnen die Möglichkeit geben, die Erkundung mit bestimmten Informationsinteressen durchzuführen. Nach der eigentlichen Erkundungsphase, die nicht länger als zwei bis drei Tage dauern soll, werden die Ergebnisse in einer Plenarveranstaltung ausgewertet (z. B. über Gruppenberichte). Die Gestaltung der Erkundungen im Einzelnen und die Überleitung von der Einführungsphase in die Erkundungsphase ist im Rahmen der Gegebenheiten frei. Es ist sowohl möglich, alle Studentinnen und Studenten gleichzeitig gleiche Berufsfelder erkunden zu lassen als auch verschiedene Gruppen, die unterschiedliche Felder erkundet haben, in der den Lernabschnitt abschließenden Plenarveranstaltung zusammenzuführen.

b) Durchführung

- (1) Soweit die Ausbildungsnachfrage der Studentinnen und Studenten nach Verwaltungspraktika nicht durch Einzelpraktika abgedeckt werden kann, werden Gruppenpraktika bei den Regierungspräsidien eingerichtet. Darüber hinaus werden – je nach Bedarf und Möglichkeit – im Regierungsbezirk Darmstadt vorzugsweise für Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bei
- der Stadt Frankfurt am Main,
 - dem Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus,
 - der Stadt Offenbach am Main,
 - der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
 - dem Hochtaunuskreis in Bad Homburg v. d. Höhe,
 - dem Main-Kinzig-Kreis in Gelnhausen und
 - der Stadt Darmstadt
- Gruppenpraktika eingerichtet.
- (2) Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind wie folgt einzureichen:
- a) Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
- beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
- b) von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
- beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
- c) von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
- d) von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
- bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.

VIERTER TEIL FORMULARE

MERKBLATT

für die praktischen Studienzeiten in Hessen

1. Allgemeines

Gemäß § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG müssen Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft in der vorlesungsfreien Zeit an praktischen Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer teilnehmen. Die nähere Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten richtet sich nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem die Meldung zur ersten Prüfung erfolgt. Ist eine Meldung in Hessen beabsichtigt, sind praktische Studienzeiten nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, 1 JAO durch die regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum von einem Monat Dauer und einem Wahlpraktikum von zwei Monaten Dauer, das in Abschnitten von jeweils einem Monat bei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden muss, zu absolvieren. Wer die Prüfung in einem anderen Bundesland ablegen will, sollte sich vorab über die Möglichkeiten der Anerkennung eines hessischen Praktikums informieren.

Die praktischen Studienzeiten sollen durch besondere Lehrveranstaltungen an den Universitäten vorbereitet und vertieft werden. Sie sollen den Studentinnen und Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und – soweit möglich – Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Wegen der näheren Ausbildungsinhalte wird auf den Ausbildungsplan für die praktischen Studienzeiten verwiesen.

Soweit *Einzelpraktika* zugelassen sind, muss sich die Studentin oder der Student um einen Ausbildungsplatz selbst bemühen. Termine können (in der vorlesungsfreien Zeit) frei vereinbart werden. Die Dauer darf jedoch einen Monat nicht unterschreiten (also nicht nur vier Wochen betragen).

Gruppenpraktika finden regelmäßig in den Semesterferien am Ende des Wintersemesters (= Frühjahrstermin) und vor Beginn des Wintersemesters (= Herbsttermin) statt; die genauen Termine werden durch einen Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht. Erforderlich ist die Anmeldung auf einem besonderen Formblatt, das bei den Fachbereichen der Universitäten erhältlich ist. Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei den zuständigen Behörden eingehen:

ANMELDEFRISTEN	
für den Frühjahrstermin (= am Ende des Wintersemesters)	für den Herbsttermin (= vor Beginn des Wintersemesters)
bis 1. Dezember des Vorjahres	bis 15. Juli des Jahres

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum. Die Entscheidung über die Zulassung zum Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 1998, Teil I, S. 224) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit diese nicht bereits aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten (s. o. Ziffer 1, 2. Absatz) durch die richterlichen Leiterinnen und Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind.

Die Teilnahme an den einzelnen Praktika ist regelmäßig auf einem besonderen, bei den Universitäten oder den Stellen, die Gruppenpraktika durchführen, erhältlichen Formblatt zu bescheinigen.

2. Das **Gerichtspraktikum** kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeiten des zweiten Semesters begonnen werden und findet nur als Gruppenpraktikum bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht statt. Es wird zweimal jährlich in den Semesterferien (die genauen Termine werden durch Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht) bei folgenden Gerichten angeboten:

- Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13, 64283 Darmstadt;
- Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main;
- Landgericht Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda;
- Landgericht Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen;
- Landgericht Hanau, Nußallee 17, 63450 Hanau;
- Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 11, 34117 Kassel;
- Landgericht Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn;
- Landgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg;
- Landgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, 65185 Wiesbaden;
- Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten Wohnsitz hat; wer im Bezirk des Amtsgerichts Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend. Reichen die vorhandenen Praktikumsplätze in einem Landgerichtsbezirk nicht aus, können Bewerberinnen und Bewerber mit ihrer Zustimmung in einem anderen Landgerichtsbezirk überwiesen werden.

3. Das **Wahlpraktikum** findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann sowohl im In- und als auch im Ausland bei folgenden Praktikumsstellen abgeleistet werden:

- Gesetzgebende Körperschaften,
- Verwaltungsbehörden,

- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- Rechtsabteilungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen,
- sonstigen Stellen, die Studentinnen und Studenten Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln können, mit Ausnahme der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Um ein Einzelpraktikum hat sich die Studentin/der Student selbstständig zu bemühen.

Einzelpraktika im Bereich der Verwaltung können bei folgenden Ausbildungsstellen abgeleistet werden:

- Gemeinden;
- Landkreise/Landräte;
- Finanzämter;
- Staatliche Schulämter;
- Hessische Ämter für Versorgung und Soziales;
- Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
- Hessischer Datenschutzbeauftragter;
- Justus-Liebig-Universität Gießen;
- Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt am Main;
- Polizeipräsidien des Landes und Bundespolizeipräsidium Mitte;
- Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Anträge auf Zulassung zu einem Einzelpraktikum im Bereich der Verwaltung sind auf einem besonderen, bei den Fachbereichen erhältlichen Formular (HJV 224) unmittelbar bei der Behörde einzureichen, bei der das Praktikum abgeleistet werden soll. Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen.

Soweit die Ausbildungsnachfrage der Studentinnen und Studenten nach Wahlpraktika bei Verwaltungsbehörden nicht durch Einzelpraktika abgedeckt werden kann, werden Gruppenpraktika bei den Regierungspräsidien eingerichtet.

Darüber hinaus werden – je nach Bedarf und Möglichkeit – im Regierungsbezirk Darmstadt vorzugsweise für Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bei

- der Stadt Frankfurt am Main,
- dem Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus,
- der Stadt Offenbach am Main,
- der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Hochtaunuskreis in Bad Homburg v. d. Höhe,

- dem Main-Kinzig-Kreis in Gelnhausen und
- der Stadt Darmstadt

Gruppenpraktika eingerichtet.

Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind wie folgt einzureichen:

- Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
 - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.
4. Praktika können auch in anderen Bundesländern abgeleistet werden. Bei einer Meldung zur ersten Prüfung in Hessen werden sie anerkannt (§ 1 Abs. 6 JAO), wenn
- die praktischen Studienzeiten mit einer Gesamtdauer von drei Monaten einheitlich in einem anderen Bundesland abgeleistet wurden und den dortigen oder den hessischen Ausbildungsvorschriften entsprachen;
 - die praktischen Studienzeiten in verschiedenen Bundesländern abgeleistet wurden und sichergestellt ist, dass sie mindestens drei Monate gedauert und die Bereiche Gericht und Wahlpraktikum abgedeckt haben. Außerdem ist erforderlich, dass die Teilpraktika den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes oder Hessens entsprachen.
5. Abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf können als Gerichts- oder Wahlpraktikum angerechnet werden, wenn durch sie bereits ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt wurde und Gelegenheit zur praktischer Tätigkeit bestand (§ 1 Abs. 6 Satz 2 JAO). Entsprechende Anträge sind zu richten an das

Justizprüfungsamt, Prüfungsabteilung I,
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main.

ANMELDUNG
zur Teilnahme am Gerichtspraktikum

An das
Landgericht / Amtsgericht

Herr/Frau*

Vorname, Name

Geburtsdatum und -ort **Telefonnummer**

1. Wohnsitz:

Straße, Hausnummer **Postleitzahl, Ort**

***Unzutreffendes bitte streichen!**

- Studienort: Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Justus-Liebig-Universität Gießen
 Philipps-Universität Marburg

Mit Ablauf des jetzigen Semesters habe ich ____ Fachsemester studiert.

Ich bitte, mich einem Gerichtspraktikum in Ihrem Gerichtsbezirk zuzuweisen im

- Frühjahr (Februar/März) 20__.
 Herbst (September/Okttober) 20__.

- Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, bitte ich, mich bei der Zuteilung eines Praktikumsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, weil die Ablehnung für mich eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 1998, Teil I, S. 224) darstellen würde (Begründung und Bescheinigung beifügen!).

Ich habe mich zur Ableistung des Gerichtspraktikums

- bei keinem weiteren Gericht angemeldet.
 auch noch bei folgenden Gerichten angemeldet:
-

Die Entscheidung über die Zulassung zum Gerichtspraktikum bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

Straße, Hausnummer **Postleitzahl, Ort**

Ort, Datum **Unterschrift**

Hinweise

Das Gerichtspraktikum kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeiten des zweiten Semesters begonnen werden und findet nur als Gruppenpraktikum bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht statt. Es wird zweimal jährlich in den Semesterferien (am Ende des Wintersemesters [= Frühjahrstermin] und vor Beginn des Wintersemesters [= Herbsttermin]) angeboten, die genauen Termine werden durch Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht. Anmeldungen für den Frühjahrstermin müssen bis spätestens **1. Dezember** des Vorjahres, für den Herbsttermin bis spätestens **15. Juli** bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein.

Die Anmeldung ist an das **Landgericht** zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten **Wohnsitz** hat; wer im Bezirk des Amtsgericht Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend. In Betracht kommen folgende Gerichte:

- Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13, 64283 Darmstadt;
- Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main;
- Landgericht Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda;
- Landgericht Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen;
- Landgericht Hanau, Nußallee 17, 63450 Hanau;
- Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 11, 34117 Kassel;
- Landgericht Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn;
- Landgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg;
- Landgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, 65185 Wiesbaden;
- Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum. Die Entscheidung über die **Zulassung** zum Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 1998, Teil I, S. 224) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit diese nicht bereits aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen, vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten durch die richterlichen Leiterinnen oder Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind. Mit ihrer Zustimmung können Bewerberinnen und Bewerber zur Ableistung des Praktikums einem anderen Landgerichtsbezirk überwiesen werden.

NIEDERSCHRIFT

über die förmliche Verpflichtung nach § 10 des Juristenausbildungsgesetzes

Vor der/dem zuständigen Verpflichtenden erscheinen heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 10 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158) in Verbindung mit § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) nachstehende Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Gerichtspraktikums. Sie wurden mündlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung belehrt; auf die §§ 203 bis 205 des Strafgesetzbuches wurde ausdrücklich hingewiesen.

Name, Vorname	geboren am	Unterschrift

Die Niederschrift wurde den Verpflichteten vorgelesen und von ihnen eigenhändig unterzeichnet.

Unterschrift der/des Verpflichtenden

BESCHEINIGUNG

über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG

Frau/Herr _____ geb. am _____
wohnhaft _____
hat an den nachstehend aufgeführten Praktika regelmäßig teilgenommen:

_____	_____	_____
Ausbildendes Gericht	Ort	Datum
Gerichtspraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel)	_____ Unterschrift Studienleiter(in)	

_____	_____	_____
Ausbildende Stelle	Ort	Datum
Wahlpraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in)/Studienleiter(in)	

_____	_____	_____
Ausbildende Stelle	Ort	Datum
Wahlpraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Stempel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in)/Studienleiter(in)	

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zur ersten Prüfung vorzulegen.

HJV 223 Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG
Stand: 03.02.06

ANTRAG
auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung
(Einzelpraktikum)

An

Herr/Frau*

Vorname, Name

Geburtsdatum und -ort

Telefonnummer

1. Wohnsitz:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

*Unzutreffendes bitte streichen!

Zulassung zum Wahlpraktikum nach § 1 Abs. 3 JAO

Ich bitte, mich zu einem Einzelpraktikum in den Semesterferien, die vom _____
bis zum _____ dauern, möglichst beginnend am _____ zuzulassen.

Ich studiere zurzeit Rechtswissenschaften im ____ Fachsemester an der Universität in

Frankfurt am Main

Gießen

Marburg

Die erste Prüfung beabsichtige ich im ____ Semester abzulegen.

An universitären Lehrveranstaltungen im allgemeinen Verwaltungsrecht habe ich
 teilgenommen. noch nicht teilgenommen.

Ich habe **keinen** Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum gestellt.

Einen Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum habe ich beim Regierungs-
präsidium in
 Darmstadt Gießen Kassel gestellt.

Weitere Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum habe ich bei folgenden Behörden
gestellt: _____

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

1. Der Antrag ist an eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine andere Verwaltungsbehörde zu richten, bei der ein Wahlpraktikum abgeleistet werden kann.
2. Bewerberinnen und Bewerber außerrhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

ANTRAG
auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung
(Gruppenpraktikum)

An das
Regierungspräsidium

Herr/Frau* _____
Vorname, Name

_____ Telefonnummer
Geburtsdatum und -ort

1. Wohnsitz: _____
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

*Unzutreffendes bitte streichen!

Zulassung zum Wahlpraktikum nach § 1 Abs. 3 JAO

Ich bitte, mich im Frühjahr 20__ Herbst 20__
zu einem Gruppenpraktikum bei _____
oder bei _____
zuzulassen.

Ich studiere zurzeit Rechtswissenschaften im ____ Fachsemester an der

- Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Justus-Liebig-Universität Gießen Philipps-Universität Marburg

Die erste Prüfung beabsichtige ich im ____ Semester abzulegen.

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, bitte ich, mich bei der Zuteilung eines Praktikumsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, weil die Ablehnung für mich eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 1998, Teil I, S. 224) darstellen würde (Begründung und Bescheinigung beifügen!).

Ein Antrag auf Zulassung zum Verwaltungspraktikum wurde bereits einmal abgelehnt:
 Nein Ja, und zwar am _____

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

_____ Postleitzahl, Ort
Straße, Hausnummer

_____ Unterschrift
Ort, Datum

Hinweise

1. Der Antrag ist wie folgt einzureichen:
 - Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
 - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.
2. Sollten Sie nach der Antragstellung einen Einzelpraktikumsplatz erhalten, wird um eine entsprechende schriftliche Mitteilung gebeten.
3. Bewerberinnen und Bewerber außerhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

Nr. 10 Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen. Gemeinsamer RdErl. des Ministeriums des Innern und für Sport (LPP 71 - vö - 066 k 12 21) und des Ministeriums der Justiz (4103 - III/B 4 - 2005/4964 - III/A v. 4./12. Januar 2006 – JMBl. S. 182 –

– Gült.-Verz. Nr. 3103, 3104 –

§ 1

Allgemeines

Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine Atemalkoholprüfung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwer wiegender Straftaten und Verkehrsstraftaten, bei denen zudem eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen (§ 7) in Betracht kommen kann, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG.

§ 2

Atemalkoholprüfung

Atemalkoholprüfungen (Vortest und Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81 a StPO. Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Sie können daher, und weil sie ein aktives Mitwirken erfordern, nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden und sollen die Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme erleichtern. Die Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät dient darüber hinaus auch der Feststellung, ob die in § 24 a Abs. 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- oder Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholeinfluss eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen. Für die Belehrung gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend auch für den Vortest.

(1) Verfahren bei der Atemalkoholmessung

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehlmessungen zu Lasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen werden. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

1. Belehrung

Vor Durchführung der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes hinzuweisen.

2. Gewinnung der Atemprobe

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung des in DIN VDE 0405 Teil 3 beschriebenen Verfahrens und der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Der Messvorgang, der sich aus zwei Einzelmessungen zusammensetzt, darf frühestens 20 Minuten nach Trinkende erfolgen (Wartezeit).

Das Messpersonal achtet dabei besonders auf Umstände, durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann, vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist, das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist und stellt namentlich sicher, dass die Daten der betroffenen Person ordnungsgemäß in das Messgerät eingegeben werden, das Mundstück des Messgerätes gewechselt wurde und die betroffene Person in einer Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten vor Beginn der Messung keine Substanzen aufnimmt, also insbesondere nicht isst oder trinkt, kein Mundspray verwendet und nicht raucht. Die Kontrollzeit kann in der Wartezeit enthalten sein. Während der Messung ist auf die vorschriftgemäße Beatmung des Messgerätes zu achten. Nach der Messung hat sich das Messpersonal davon zu überzeugen, dass die im Anzeigefeld des Messgerätes abgelesene Atemalkoholkonzentration mit dem Ausdruck des Messprotokolls übereinstimmt. Zeigt das Messgerät eine ungültige Messung an und liegt die Ursache in einem Verhalten der zu untersuchenden Person, so ist bei der Wiederholungsmessung auf eine Vermeidung zu achten.

3. Messprotokoll

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens ist mittels Messprotokollausdruck zu dokumentieren. Auf dem von dem Messgerät erstellten Ausdruck bestätigt das Messpersonal durch Unterschrift, dass es zur Bedienung des Gerätes befugt ist und die Messung nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers durchgeführt wurde. Auf dem Messprotokoll ist für Rückfragen neben der Unterschrift auch der Familienname und die Dienststelle der den Test durchführenden Person anzugeben. Das Messprotokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

(2) Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Messprotokolls sind die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät zu löschen.

§ 3

Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

(1) Rechtliche Grundlagen

1. Beschuldigte und Betroffene

Bei Beschuldigten und Betroffenen sind ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81 a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG). Betroffene haben jedoch nur die Blutentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Abs. 4 OWiG).

2. Andere Personen

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne ihre Einwilligung

- a) die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeuginnen oder Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81 c Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG);
- b) die Blutentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81 c Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

In diesen Fällen können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden; beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie der betroffenen Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können (§ 81 c Abs. 3, 4 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

3. Verstorbene

Bei Leichen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

(2) Gründe für die Anordnung

1. Regelfälle für die Anordnung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol

oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamenten, Drogen)

- a) eine Straftat begangen zu haben, namentlich
 - aa) ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Alkoholkonsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;
 - bb) ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
 - cc) ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
 - dd) ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;
- b) eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, namentlich
 - aa) im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24 a Abs. 2 StVG);
 - bb) ein Wasserfahrzeug geführt zu haben mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, sofern Schifffahrtspolizeiverordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten;
 - cc) nach § 3 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 Seeaufgabengesetz oder § 7 Abs. 1 Binnenschiffahrtsaufgabengesetz;
 - dd) nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4, 5 und § 45 Abs. 2 Nr. 2a, 3a und 4a BOKraft in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG;
 - ee) nach § 1 Abs. 3 und § 43 Nr. 3 LuftVO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG.

2. Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 1, 3 StVG begangen zu haben, kann entsprechend Abs. 3 Nr. 1 statt der körperlichen Untersuchung und Blutentnahme eine Atemalkoholmessung (§ 2 Abs. 1) durchgeführt werden. Bei anderen Bußgeldtatbeständen, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholi-

sierung bei den Betroffenen verlangen (beispielsweise § 45 Abs. 2 Nr. 2a, 3a und 4a BOKraft in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 PbefG), gilt dies entsprechend.

3. Unklare Verdachtslage

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen

- a) bei unter Alkoholeinwirkung oder der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatverdacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht auszuschließen ist;
- b) bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden anderen Personen (z. B. Fußgängerinnen und Fußgänger, Beifahrerinnen und Beifahrer), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben und wenn dadurch andere Personen verletzt oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist;
- c) bei Verstorbenen, wenn Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) vorhanden sind (z. B. Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens), es sei denn, ein Fremdverschulden ist auszuschließen;
- d) bei schwer wiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen;
- e) wenn eine Atemalkoholprüfung nicht durchgeführt werden kann (vgl. § 2 Satz 5).

4. Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss

Anhaltspunkte für das Einwirken sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) sind insbesondere typische Ausfallerscheinungen oder unerklärliche Fahrfehler, die trotz auszuschließender Alkoholeinwirkung oder nicht eindeutiger oder ausschließlicher Alkoholeinflussung (z. B. nach vorhergegangenem Atemalkoholtest) festgestellt werden. Als weitere Anhaltspunkte kommen das Auffinden von Medikamenten, Drogen oder Gegenständen, die dem Konsum von Betäubungsmitteln dienen sowie die positive Kenntnis früherer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Betracht.

(3) Verzicht auf die Anordnung

1. Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben
 - a) bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
 - b) bei leichten Vergehen und bei Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Regelfälle, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter oder die Täterin schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323a StGB, § 12 Abs. 2, § 122 OWiG);
 - c) wenn im Rahmen der Atemalkoholprüfung bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) weniger als 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) angezeigt werden;
 - d) wenn die entsprechend § 3 Abs. 1 durchgeführte Atemalkoholmessung einen Atemalkoholwert unter 0,55 mg/l ergeben hat und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVG besteht.

2. Ausnahmen

Die Maßnahmen müssen auch in diesen Fällen angeordnet werden

- a) falls sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Schwere oder Folgen der Tat, Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss, relative Fahruntüchtigkeit) ausnahmsweise geboten sind;
- b) falls das Testergebnis zwar einen unter 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst später als eine Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und
 - aa) äußere Merkmale (z. B. gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder
 - bb) die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltensauf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;
- c) auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

(4) Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht der Richterin oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und den Verfolgungsbehörden zu. Sollen Minderjährige oder Betreute,

die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann ausschließlich die Richterin oder der Richter die Maßnahme anordnen, falls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist (§ 81 a Abs. 2, § 81 c Abs. 3 und 5, § 98 Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 OWiG).

(5) Verfahren bei der Blutentnahme

1. Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur von Ärztinnen oder Ärzten (einschließlich solcher im Praktikum) nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärztinnen oder Ärzte zu richten, die dazu rechtlich verpflichtet oder bereit sind. Andere Ärztinnen oder Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um Blutentnahmen nachzukommen.

Da die Richtigkeit der bei der Untersuchung auf Alkohol sowie Drogen und Medikamente gewonnenen Messwerte wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- a) Das Blut ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- b) Es ist durch Venen-Punktion mittels eines von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen Blutentnahmesystems zu entnehmen, bei dem die Verletzungs- und Kontaminationsgefahr minimiert ist. Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nichtalkoholischen Desinfektionstupfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muss, zu desinfizieren. Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen. Zumindest für die jeweiligen Nadelsysteme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vorzuhalten.
- c) Bei Leichen ist das Blut in der Regel aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Spuren vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

2. Protokoll

Die polizeiliche Vernehmung oder Anhörung über die Aufnahme von Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie die körperliche Untersuchung sind nach Maßgabe des Vordrucks Nr. 3.435 OFD (Anlage 1) vorzunehmen. Sie sind möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der alkohol-, drogen- oder medikamentenbedingten Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Die Ausfertigung, die der Untersuchungsstelle übersandt wird, ist in der Weise zu anonymisieren, dass zumindest Anschrift, Geburtstag und Geburtsmonat nicht übermittelt werden.

3. Anordnung oder Anwendung von Zwang

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden.

Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnung angewandt werden (§ 81 c Abs. 6 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

4. Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht z. B. Anlass, wenn

- a) Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen haben;
- b) sich Beschuldigte oder Betroffene auf Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen.

Die zweite Blutentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

5. Sicherung der Blutproben

Die die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutentnahmevergange zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe oder der Blutproben verantwortlich. Zu diesem Zweck sind mehrteilige Klebezettel (Vordruck Nr. 3.436 OFD) zu verwenden, die jeweils dieselbe Identifikationsnummer tragen (Anlage 2).

Die für die Überwachung verantwortliche Person hat die Teile des Klebezettels übereinstimmend zu beschriften. Ein Teil ist auf das mit Blut gefüllte Röhrchen aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuhängen. Er ist nach Feststellung des Blutalkohol- oder Drogengehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben. Bei einer zweiten Blutentnahme ist auf den Klebezetteln die Reihenfolge anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von der Ärztin oder dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchsicher verpackten Röhrchen sind auf dem schnellsten Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zuzuleiten. Bis zur Übersendung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

6. Verfahren bei der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Bestimmung von Blutalkohol oder von berauschenden Mitteln und deren Abbauprodukten sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde vorgelegt werden können.

Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den vom Bundesgesundheitsamt aufgestellten Richtlinien durchzuführen.

Wird die rechtlich zulässige Variationsbreite überschritten, muss die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern.

Weichen Sachverständige im Einzelfall von den vorstehenden Grundsätzen ab, so haben sie dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde darzulegen, ob hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses beeinträchtigt wird.

Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleich bleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Qualitätskontrollen vorzunehmen und regelmäßig an Ringversuchen teilzunehmen.

Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlasst hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat.

Die Blutprobenreste sollen gekühlt, das Blutserum muss tiefgekühlt aufbewahrt werden.

§ 4

Urinproben

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Einnahme von Medikamenten oder Drogen, ist im Fall des Verdachts einer Straftat oder einer schwer wiegenden Ordnungswidrigkeit (z. B. nach § 24a Abs. 2 StVG) neben der Blutentnahme auf die Abgabe einer Urinprobe hinzuwirken. Die Entscheidung trifft die die Blutentnahme anordnende Person grundsätzlich nach ärztlicher Beratung. Eine solche Maßnahme ist jedoch nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 bis 100 ml) zur Verfügung stehen.

Gibt die betroffene Person eine Urinprobe nicht ab, ist bei der Blutentnahme darauf zu achten, dass nicht nur die für die Alkoholfeststellung übliche Blutmenge (ca. 8 bis

10 ml) entnommen wird. In diesen Fällen sollen im Hinblick auf weiter gehende Untersuchungen mindestens 15 ml Blut der betroffenen Person entnommen werden.

Bis zur Übersendung sind Urinproben möglichst kühl zu lagern. Sie müssen in dicht-schließenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial gegebenenfalls gemeinsam mit gleichzeitig entnommenen Blutproben auf schnellstem Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Zur Sicherung der Urinprobe ist ebenfalls der Vordruck Nr. 3.436 OFD zu verwenden. Die Untersuchungsstelle hat die Urinprobe, soweit sie nicht einer sofortigen Untersuchung unterzogen wird, zur Sicherung einer gerichtsverwertbaren Untersuchung auf berauschende Mittel unverzüglich tiefzufrieren und tiefgefroren aufzubewahren.

Forensisch relevante Analyseergebnisse sind durch Einsatz spezieller Methoden abzusichern. Der hierzu erforderliche Standard ist durch regelmäßige interne und externe Qualitätskontrollen zu gewährleisten. Für die Entnahme von Urinproben bei Verstorbenen gilt § 3 Abs.1 Nr. 3 entsprechend.

§ 5

Haarproben

Daneben kommt die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden in Betracht, wenn die länger dauernde Zufuhr von Medikamenten und Drogen in Frage steht. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen des Beschuldigten nur von der Richterin oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft angeordnet werden (§ 81 a Abs. 2 StPO).

Die Haarprobe kann durch Angehörige des Polizeidienstes entnommen werden.

Bei der Probenahme ist Folgendes zu beachten:

1. Die Probenahme, das Verpacken und Versenden darf nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
2. Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhauptshöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
3. Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
4. Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2 bis 3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
5. Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.

6. Die entnommene Haarprobe ist fest in Papier oder Aluminiumfolie einzurollen. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von Kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken.

Für die Sicherung der Qualität der Untersuchung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6

Vernichtung des Untersuchungsmaterials

- (1) Untersuchungsproben

Die den Betroffenen entnommenen Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren. Etwas anderes kann sich im Einzelfall insbesondere dann ergeben, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen vorhanden sind, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist rechtfertigen können. Die Entscheidung über die Vernichtung hat diejenige Stelle zu treffen, der jeweils die Verfahrensherrschaft zukommt.

- (2) Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten zu nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

§ 7

Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen

- (1) Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a Abs. 1, 6 StPO, §§ 69, 69 b StGB) vor, so ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Abs. 3, § 98 Abs. 1, § 111 a Abs. 6 StPO).

1. Atemalkoholprüfung

Ist ein Kraftfahrzeug geführt worden, so hat dies jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

2. Weigerung

Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist, die die beschuldigte Person sich weigert, an der Atemalkoholprüfung mitzuwirken und deshalb eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt wird.

(2) Verfahren

1. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Der sichergestellte – auch freiwillig herausgegebene – oder beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft zuzuleiten oder – bei entsprechenden Absprachen – dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111 a StPO oder Antrag auf beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO gestellt wird. Die Vorgänge müssen vor allem die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen.

2. Rückgabe an Betroffene

Steht fest, dass lediglich eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt und befindet sich der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein noch bei der Polizeidienststelle, ist seine Rückgabe an die betroffene Person unverzüglich im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

3. Ausländische Führerscheine

Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111 a Abs. 6 StPO), gelten sie mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerkes unverzüglich zurückzugeben sind.

§ 8

Bevorrechtigte Personen

(1) Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1983 (P II 5-640180/9, GMBl. S. 37; StAnz S. 722) verwiesen.

Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe von Nr. 191 Abs. 3 Buchst. h, 192 b Abs. 1 RiStBV Abgeordnete zum Zwecke der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einer Ärztin oder einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines eines oder einer Abgeordneten ist nicht zulässig. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

(2) Diplomatinen, Diplomaten u. a.

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach §§ 81 a, 81 c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18, 19 GVG). Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von Konsularbeamtinnen, Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung im engen sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (z.B. nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde keine Bedenken zu erheben sein (vgl. Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 17. August 1993 – P I 6 - 640 005/1 –, GMBI. S. 589; StAnz 1994 S. 1558 sowie Nr. 193 bis 195 RiStBV).

(3) Stationierungsstreitkräfte

1. Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörigen sind Maßnahmen nach §§ 81 a, 81 c StPO grundsätzlich zulässig (vgl. Art. VII NATO-Truppenstatut), soweit die Tat

- a) nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder
- b) sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird und sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81 a, 81 c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungsstreitkräfte die Blutentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

2. Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69b StGB nicht anwendbar (Art. 9 Abs. 6a und b NTS-ZA). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheines ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Art. 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

3. Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaat oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69b StGB entzogen werden (Art. 9 Abs. 6b NTS-ZA).

Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111a Abs. 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

§ 9

Kosten

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Dieser Gemeinsame Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Untersuchungsstellen für Blutproben:

- a) Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Zentrum der Rechtsmedizin
Kennedyallee 104
60596 Frankfurt am Main

- b) Universitätsklinikum Gießen und Marburg
Institut für Rechtsmedizin
Frankfurter Str. 58
35392 Gießen

(Polizeidienststelle)

Az.: _____

An _____

(Raum für Klebezettel)

Protokoll und Antrag auf Feststellung

A. Polizeibericht

von Alkohol im Blut von Drogen/Medikamenten im Blut im Harn

Von der Polizeibeamtin/dem Polizeibeamten auszufüllen 1)

1. Personalien:

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Jahr: _____

weibl. männl. Beruf: _____

2. Anlass der Untersuchung:

a) Verkehrsverstoß: Trunkenheit im Straßenverkehr – Verkehrsunfall mit Sachschaden / Personenschaden / Getöteten / unerlaubtem Entfernen vom Unfallort
Fahrer(in)/Beifahrer(in)/Insasse(in) – Lkw/Pkw/Zugmaschine/Motorrad/Motorroller/Moped/Fahrrad/Fußgänger(in)

b) andere Verstöße: _____

Zeitpunkt des Vorfalles: Tag _____ Uhrzeit: _____

3. Belehrung der/des Beschuldigten/Betroffenen und Angaben über Alkohol-/Drogen- und/oder Medikamentenaufnahme:

Die/Der Beschuldigte/Betroffene ist nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 163a, 136 StPO, 55, 46 OWiG) belehrt worden nicht belehrt worden:

Sie/Er hat sich wie folgt geäußert:
Bei Militärpersonen der Stationierungsstreitkräfte 2)
Die/Der Beschuldigte/Betroffene ist befragt worden, ob sie/er mit der Blutentnahme einverstanden ist. Sie/Er hat sich wie folgt – nicht – geäußert:

Auch gegen den Willen der Militärpolizei und ohne, dass eine Erklärung der Verfolgungsbehörde vorliegt, ist eine Blutentnahme zwangsweise durchzuführen, wenn ein Verstoß mit Todesfolge, Körperverletzung oder mit Sachbeschädigung vorliegt, sofern die/der Geschädigte nicht selbst unter das NATO-Truppenstatut fällt.

4. Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamentenaufnahme:

in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall

von (Tag) _____ um _____ Uhr – Art und Menge: _____

bis (Tag) _____ um _____ Uhr – Art und Menge: _____

davon in den letzten zwei Stunden vor dem Vorfall (Art und Menge): _____

davon in der letzten Stunde vor der Blutentnahme (Art und Menge): _____

Ort (Gasthaus/Wohnung): _____

Nahrungsaufnahme zuletzt wann und was: _____

5. Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamentenaufnahme nach dem Vorfall: ja / nein

von (Tag) _____ um _____ Uhr – Art und Menge: _____

bis (Tag) _____ um _____ Uhr – Art und Menge: _____

davon in der letzten Stunde vor der Blutentnahme (Art und Menge): _____

wo: Gasthaus / Fahrt / Wohnung: _____

Zeugen dieser Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamentenaufnahme: _____

Ist die/der zu Untersuchende eindringlich über einen Alkoholgenuss nach dem Vorfall befragt worden? ja / nein

6. Alkoholgewöhnung: starke(r), mittlere(r), mäßige(r) Trinker(in), seltener Alkoholgenuss / abstinent

Drogen-/Medikamentengewöhnung: _____

7. Atemalkoholtest am _____ um _____ Uhr. Ergebnis _____ ‰.

8. Die Blutentnahme erfolgte auf Anordnung von _____

Das Untersuchungsergebnis ist zu senden an: _____

_____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) gilt für die amerikanischen, englischen, belgischen und französischen Streitkräfte sowie für die der britischen Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Mitglieder des zivilen Gefolges und Familienangehörigen.

B. Ärztlicher Untersuchungsbericht *)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Jahr: _____

I. Blutentnahme

1. Blutentnahme am _____ um _____ Uhr
2. Blutentnahme am _____ um _____ Uhr

Nicht mit Alkohol, Äther, Karbolsäure, Lysol, Sagrotan, Jodtinktur oder anderen flüchtigen organischen Flüssigkeiten desinfizieren

Bei Leichen: Todeszeit am _____ um _____ Uhr

Fäulniserscheinungen: keine – leicht – stark

Blutentnahme nur aus der freigelegten Oberschenkelvene mit Venüle R oder Venülröhrchen. **Nicht aus dem Herzen, aus Wunden oder Blutlachen!**

Leichenblutentnahme – ca. 8 ccm – aus der _____ vene,
am _____ um _____ Uhr

II. Harnprobe

Harnprobe am _____ um _____ Uhr. Zusätzlich zur Blutentnahme: ja / nein

III. Befragung

Hat vor Blutentnahme Narkose stattgefunden? ja / nein – wann: _____
Narkosemittel: _____

Transfusion / Infusion: ja / nein – wann: _____ wieviel: _____

Blutverlust / Schock: ja / nein – Erbrechen: ja / nein – wann: _____

Sind in den letzten 24 Stunden vor Blutentnahme Medikamente oder Drogen verabfolgt oder eingenommen worden?

ja / nein – welche: _____ wann: _____ wieviel: _____
(wenn ja, möglichst Harnprobe sichern).

Von dem jetzigen Vorfall unabhängige Krankheiten oder Leiden: Diabetes / Epilepsie / Geisteskrankheiten / frühere Schädel-Hirntraumen / Leberkrankheiten / Magen-Darmerkrankungen / andere _____

Schriftprobe (nicht Unterschrift): _____

IV. Untersuchungsbefund

Körpergewicht: gewogen / geschätzt _____ kg – Körperlänge _____ cm

Konstitution: hager / mittel / fettleibig – Alkoholgeruch: ja / nein

Bestehende Verletzungen (auch Verdacht auf Schädeltrauma): _____

Gang (geradeaus): sicher / unsicher – **plötzliche Kehrtwendung** (nach vorherigem Gehen): sicher / unsicher

Pupillen: eng / normal / weit

Drehnystagmus (den zu Untersuchenden mit offenen Augen 5 mal in 10 Sek. um die Vertikalachse drehen, anhalten – Dauer des Augenzuckens beim Fixieren des vorgehaltenen Zeigefingers in Sekunden angeben)

Finger-F-Pr.: sicher / unsicher Nasen-F-Pr.: sicher / unsicher

Sprache: deutlich / verwaschen / lallend _____

Bewusstsein: klar / benommen – Störungen der Orientierung / der Erinnerung an den Vorfall: _____
_____ bewusstlos

Denkablauf: geordnet / sprunghaft / perseverierend / verworren _____

Verhalten: beherrscht / redselig / distanzlos / abweisend / herausfordernd / aggressiv _____

Stimmung: unauffällig / depressiv / stumpf / gereizt / schwankend / euphorisch _____

Vortäuschung von Trunkenheitssymptomen _____

Bemerkungen der Ärztin/des Arztes: _____

Gesamteindruck (auch nichtalkoholbedingte Auffälligkeiten, insbesondere Differentialdiagnose zwischen Alkoholrausch und Schädel-Hirntrauma): _____

Die/der Untersuchte scheint äußerlich nicht merkbar / leicht / deutlich / stark / sehr stark unter Alkohol- / Drogen- / Medikamenteneinfluss zu stehen – sinnlos betrunken zu sein. Eindeutige Beurteilung ist nicht möglich, weil _____

V. **Versicherung der Ärztin/des Arztes:** Die Desinfektion der Haut wurde nur mit Sublimat / Oxycyanat _____ vorgenommen. Die benutzten Instrumente wurden – ohne Alkohol – durch Auskochen / durch trockene Hitze sterilisiert. Venüle (R) / Röhrchen und Protokoll sind in meiner Gegenwart mit Klebezetteln jeweils gleichlautender Nummern versehen worden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes)

3) Nichtzutreffendes streichen

<p style="text-align: center;">086053 C</p> <p>Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Jahr: _____</p> <p>(längs auf Venüle/Harnprobengefäß kleben)</p> <p style="text-align: right;">I</p>	<p style="text-align: center;">086053 C</p> <p>Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Jahr: _____</p> <p>(auf das Protokoll für die Akten kleben)</p> <p style="text-align: right;">IV</p>
<p style="text-align: center;">086053 C</p> <p>Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Jahr: _____</p> <p>Nicht aufkleben! Anhängen lassen an aufgeklebtem Zettel II</p> <p style="text-align: right;">III</p>	<p style="text-align: center;">086053 C</p> <p>Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Jahr: _____</p> <p>(auf Protokoll kleben, den Zettel III anhängen lassen, mitschicken)</p> <p style="text-align: right;">II</p>
<p style="text-align: center;">086054 C</p> <p>Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Jahr: _____</p> <p>(längs auf Venüle/Harnprobengefäß kleben)</p> <p style="text-align: right;">I</p>	<p style="text-align: center;">086054 C</p> <p>Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Jahr: _____</p> <p>(auf das Protokoll für die Akten kleben)</p> <p style="text-align: right;">IV</p>
<p style="text-align: center;">086054 C</p> <p>Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Jahr: _____</p> <p>Nicht aufkleben! Anhängen lassen an aufgeklebtem Zettel II</p> <p style="text-align: right;">III</p>	<p style="text-align: center;">086054 C</p> <p>Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Jahr: _____</p> <p>(auf Protokoll kleben, den Zettel III anhängen lassen, mitschicken)</p> <p style="text-align: right;">II</p>

Nr. 11 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 2. 2. 2006 (1454 – I/C2 – 2005/11960 – I/C) – JMBl. S. 200 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBl. S. 613)
8. 3. 2005 (JMBl. S. 221)
11. 5. 2005 (JMBl. S. 264)
21. 6. 2005 (JMBl. S. 353)
25. 8. 2005 (JMBl. S. 402)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 25. August 2005 (JMBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Folgeanträge in bereits beschiedenen Vollstreckungsverfahren, insbesondere Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Anträge auf anderweitige Festsetzung des Pfändungsfreibetrages in Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (§§ 850f, 850g ZPO), Anträge auf Kontenfreigabe nach § 850k ZPO sowie Anträge auf Änderung oder Aufhebung der Beschlüsse über die zeitweilige Aussetzung der Verwertung von gepfändeten Sachen (§ 813a ZPO) sind ebenfalls nicht neu zu erfassen, sondern aus den Akten zu bearbeiten, in denen sich die betreffende Entscheidung befindet.“

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu gehören auch die Schriften, die ein an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft oder dessen/deren Geschäftsstelle gerichtetes Ersuchen um Rechtshilfe betreffen (bei der Staatsanwaltschaft insbesondere die nach dem Fünften Teil des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG – zu behandelnden Rechtshilfeersuchen ausländischer Regierungen) sowie ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „Als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (C) sind insbesondere zu erfassen
- die Zivilprozesse einschließlich der Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse,
 - die Arreste und einstweiligen Verfügungen,
 - die Aufgebotsverfahren, auf die die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden, einschließlich des Aufgebotsverfahrens nach §§ 138, 140 ZVG,
 - die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen,

- die Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung und die Verfahren auf Aufhebung von Schiedssprüchen, soweit hierfür ausnahmsweise auf Grund staatsvertraglicher Festlegung die Amtsgerichte zuständig sind*,
- die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen (§ 796a ZPO),
- die Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Vollstreckungstitel,
- die Anträge auf Aufhebung oder Abänderung einer solchen Vollstreckbarerklärung,
- die den vorgenannten Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO),
- die eingehenden Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO).“

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auch die Anträge, die nach endgültiger Erledigung der Hauptsache (Rechtskraft) gestellt werden, sind ohne Neuerfassung zu den Prozessakten zu nehmen, z. B.

- Anträge auf Kostenfestsetzung,
- Anträge auf Erteilung von Vollstreckungsklauseln für oder gegen den Rechtsnachfolger,
- Anträge auf Bestätigung inländischer Titel als Vollstreckungstitel (§ 1079 ZPO) und Anträge auf Berichtigung oder Widerruf gerichtlicher Bestätigungen (§ 1081 ZPO),
- Anträge in Zwangsvollstreckungsverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (wie z. B. nach §§ 887, 888, 890, 721 Abs. 3 ZPO),
- Anträge auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist nach § 794a Abs. 1 und 2 ZPO.“

4. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Familiensachen (§ 23b Abs. 1 GVG)* einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) sowie weitere Einzelangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, werden unter den Registerzeichen F, FH erfasst (Liste 22).“

b) Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„War oder ist das Gericht mit der Familiensache befasst, so sind ohne Neuerfassung zu den Verfahrensakten (zum Sonderheft) zu nehmen

- Anträge auf Kostenfestsetzung,
- Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel,

- Anträge auf Bestätigung inländischer Titel als Vollstreckungstitel (§ 1079 ZPO) und Anträge auf Berichtigung oder Widerruf gerichtlicher Bestätigungen (§ 1081 ZPO),
- sonstige Anträge in Verfahren nach dem Achten Buch der ZPO, für die das Prozessgericht zuständig ist (nach §§ 706, 732, 887, 888, 890 ZPO),
- Rechtsbehelfsverfahren nach § 573 Abs. 1 ZPO, § 11 RPfIG,
- Anträge oder Maßnahmen zur Abänderung einer vom Familiengericht erlassenen Verfügung gemäß § 18 Abs. 1 FGG,
- Anträge auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 HausratsV,
- Überprüfungsverfahren nach § 1696 Abs. 3 BGB.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Abteilung I werden die Verteilungsverfahren, die Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von unbeweglichen Gegenständen sowie die Konkursachen und Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) erfasst.“

b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter M sind insbesondere die Sachen zu erfassen, die die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen betreffen, z. B.

- Forderungspfändungen (§ 829 ZPO),
- Anträge auf Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung (z. B. § 769 Abs. 2 oder § 1084 ZPO),
- Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher (§ 766 ZPO),
- Anträge auf Vollstreckungsschutz (§§ 765a, 813b ZPO),
- Anträge auf Festsetzung der Vollstreckungskosten (§ 788 Abs. 2 ZPO),
- Anträge auf Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung der Schuldnerin bzw. des Schuldners (§ 758a ZPO, § 287 Abs. 4 AO),
- Anträge der Finanzbehörde auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 334 Abs. 1 AO).“

6. §15a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Insolvenzverfahren einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden wie folgt erfasst:

Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)

Registerzeichen IK: Verbraucher und sonstige Kleininsolvenzverfahren
(§ 304 InsO)

Registerzeichen IE: Insolvenzverfahren nach Art. 102 Abs. 3 EGVinsO und §§ 343
bis 358 InsO.“

7. § 25 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) die Entscheidungen über Anträge auf Erteilung oder Umschreibung einer Vollstreckungsklausel und auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung bei Schuldtiteln, die außerhalb gerichtlicher Verfahren errichtet sind und sich nicht in Verwahrung des Amtsgerichts befinden, sowie die Entscheidungen über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der zu diesen Schuldtiteln erteilten Vollstreckungsklausel betreffen, hierzu gehören auch die Entscheidungen nach § 1081 Abs. 1 Satz 3 ZPO,“

8. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge auf Bestätigung inländischer Titel als Vollstreckungstitel (§ 1079 ZPO) und Anträge auf Berichtigung oder Widerruf gerichtlicher Bestätigungen (§ 1081 ZPO) sind ohne Neuerfassung zu den Akten zu nehmen.“

9. Dem § 38a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge auf Bestätigung inländischer Titel als Vollstreckungstitel (§ 1079 ZPO) und Anträge auf Berichtigung oder Widerruf gerichtlicher Bestätigungen (§ 1081 ZPO) sind ohne Neuerfassung zu den Akten zu nehmen.“

10. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 44

Gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte

Anträge nach den §§ 23 – 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) werden nach Maßgabe der Liste 27 unter dem Registerzeichen „VA“ erfasst. Eine Auswertung nach Jahrgängen ist vorzusehen. Gehört die Sache zur Zuständigkeit eines Strafsenats, so ist dem Registerzeichen ein „s“ anzuhängen.“

11. § 44a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 44a

Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen)

Die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswid-

rigkeit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden nach Maßgabe der Liste 27 a unter dem Registerzeichen „Kart“ erfasst.“

12. Liste 3 wird wie folgt geändert:

a) Erläuterung Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz sind besonders kenntlich zu machen.“

b) Die Erläuterung Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Bei den unter 5 b) erfassten Angelegenheiten sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen.“

c) Die Erläuterungen werden wie folgt ergänzt:

„6. Bei Rechts-/Amtshilfeersuchen sind Abgaben innerhalb des Gerichts/der Behörde besonders kenntlich zu machen.

7. Bei Anträgen nach § 51 RVG sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“

13. Liste 4a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:

„10. Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gemäß § 10 Abs. 3 BerHG“

b) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

14. In Liste 13 wird Nr. 1 der Erläuterungen Folgendes angefügt:

Nr. 1 der Erläuterungen wird wie folgt ergänzt:

„Die Erfassung ist nicht auf inländische Handelsformen beschränkt.“

15. In Liste 14 wird den Erläuterungen folgende Nr. 5 angefügt:

Die Erläuterungen werden wie folgt ergänzt:

„5. Bei den unter J, K und L erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“

16. Die Erläuterungen zu Liste 15 werden wie folgt geändert:

a) Die Erläuterung Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Wegen der Beschränkung der Neuerfassung bei Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und anderen Anträgen ist § 7 Abs. 4 Satz 3 AktO zu beachten.“

b) Nr. 7 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078

ZPO), sofern die Sache bereits bei dem Vollstreckungsgericht anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,“

c) Die Erläuterung Nr. 7 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„bei Eingang eines Vollstreckungsantrags, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein eingehendes Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,“

d) Als Nr. 8 bis 10 werden angefügt:

„ 8. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

9. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.

10. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.“

17. Nr. 7 der Erläuterungen zu Liste 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „nach den §§ 290 bzw. 303 InsO“ werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“

18. Die Erläuterungen der Liste 20 werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 „Nur für Amtsgerichte/Nur für Landgerichte“ wird jeweils folgender neuer Buchst. e eingefügt:

„e) Eingang einer Klage, wenn in derselben Sache bereits eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes getroffen wurde und die Frist von 3 Monaten seit Erlass noch nicht abgelaufen ist.“

b) Die bisherigen Buchst. e bis i werden Buchst. f bis j.

c) Die bisherige Erläuterung zu Nr. 5 Buchst. f „Nur für Amtsgerichte/Nur für Landgerichte“ wird jeweils wie folgt gefasst:

„g) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,“

- d) Die bisherige Erläuterung zu Nr. 5 Buchst. g „Nur für Amtsgerichte/Nur für Landgerichte“ wird jeweils wie folgt gefasst:
- „h) Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,“
- e) Die Erläuterung Nr. 9 „Nur für Amtsgerichte“ wird wie folgt ergänzt:
- „Bei den unter H erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“
- f) Die Erläuterungen „Nur für Amtsgerichte“ werden wie folgt ergänzt:
- „10. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.
11. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.“
- g) Die Erläuterung Nr. 4 „Nur für Landgerichte“ wird wie folgt ergänzt:
- „Bei den Verfahren nach dem GmbH-/Aktien-/Umwandlungsgesetz sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind besonders kenntlich zu machen.“
- h) Die Erläuterung Nr. 7 „Nur für Landgerichte“ wird wie folgt ergänzt:
- „Bei den unter OH erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“
- i) Die Erläuterungen „Nur für Landgerichte“ werden wie folgt ergänzt:
- „ 9. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.
10. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.“
- j) Die Erläuterung Nr. 4 „Nur für Oberlandesgerichte“ wird wie folgt ergänzt:
- „Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind besonders kenntlich zu machen.“
- k) Die Erläuterungen „Nur für Oberlandesgerichte“ werden wie folgt ergänzt:
- „5. Bei den unter Sch und SchH erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

6. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.“

19. Liste 22 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Erläuterung Nr. 4 Buchst. f wird wie folgt gefasst:
- „f) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,“
- b) Die Erläuterung Nr. 4 Buchst. g wird wie folgt gefasst:
- „g) bei Eingang einer Klage oder eines Antrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein eingehendes Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn die Klage oder der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,“
- c) Die Erläuterungen werden wie folgt ergänzt:
- „10. Bei den nicht über Zählkarten erfassten Verfahren in sonstigen Familiensachen aus der Zuständigkeit der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers und bei den Anträgen außerhalb eines Verfahrens in Familiensachen (FH) sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.
11. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.
12. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.“

20. Liste 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 Buchst. f „Nur für Landgerichte“ wird der Klammerzusatz „(einschließlich § 156 KostO)“ angefügt
- b) Bei Nr. 4 der Erläuterungen „A. Berufungsverfahren“ wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:
- „d) Eingang einer Berufung, wenn in derselben Sache bereits eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweilige Verfügung oder eines Arrestes getroffen wurde und die Frist von 3 Monaten seit Erlass noch nicht abgelaufen ist.“

- c) Die bisherigen Buchst. d bis f werden Buchst. e bis g.
- d) Der Erläuterung Nr. 5 „A. Berufungsverfahren/Nur für Landgerichte“ wird folgender Satz angefügt:
 „Bei den unter „SH“ erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“
- e) Den Erläuterungen „A. Berufungsverfahren“ wird als Nr. 5 angefügt:
 „Nur für Oberlandesgerichte:
 5. Bei den unter UH erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“
- f) Der Erläuterung Nr. 3 „B. Beschwerdeverfahren/Nur für Landgerichte“ wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“
- g) Den Erläuterungen „B. Beschwerdeverfahren/Nur für Oberlandesgerichte“ wird als Nr. 3 angefügt:
 „3. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“

21. Liste 25a wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Erfassungsmerkmal „Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz“ wird eingefügt:
 „Sonstige Beschwerden“
 - a) Prozesskostenhilfe
 - b) Einstweilige Anordnung (§ 620 ZPO) über
 - aa) elterl. Sorge
 - bb) Herausgabe des Kindes
 - cc) Ehewohnung
 - c) Aussetzung des Scheidungsverfahrens
 - d) Wert des Verfahrensgegenstandes
 - e) Kostenangelegenheiten
 - f) Sonstige Angelegenheiten“.
- b) Den Erläuterungen wird als Nr. 5 angefügt:
 „5. Bei den unter UFH und WF erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“

22. Muster 27 wird durch folgende Liste 27 und Liste 27a ersetzt:

Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
- 4a. Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
- 4b. Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
- 4c. Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
5. erledigt am
6. Bemerkungen
7. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Die gerichtlichen Entscheidungen über Justizverwaltungsakte sind für den Zivil- und den Strafsenat getrennt zu erfassen
2. Es sind auch die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 26 Abs. 2 EGGVG) sowie die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 29 Abs. 3 EGGVG) zu erfassen, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Justizverwaltungsakt weder vorliegt noch gleichzeitig gestellt wird. Wird dieser Antrag nachgeholt, so ist er nicht neu zu erfassen, sondern zu den aus Anlass des Wiedereinsetzungsantrags oder des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebildeten Vorgängen zu nehmen.
3. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
4. Bei den Verfahren nach § 23 EGGVG in Strafsachen sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

**Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen
nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen)**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart (V/OWi)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort der Antragstellenden
- 5a. Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
- 5b. Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
- 5c. Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
6. erledigt am
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
2. Bei Einsprüchen gegen Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“

23. In Liste 28 wird den Erläuterungen folgender Satz angefügt:
„Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“
24. In Liste 32 wird den Erläuterungen folgendes angefügt:
„Nur für Staatsanwaltschaften:
11. In Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, zur DNA-Identitätsfeststellung und in Entschädigungssachen nach dem StrEG sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen.

Nur für Generalstaatsanwaltschaften:
11. In Entschädigungssachen nach dem StrEG und in Kartellbußgeldsachen sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen.“
25. In den Erläuterungen zu Liste 33 wird Nr. 3 wie folgt ergänzt:
„Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.“
26. Muster 34 wird durch folgende Liste 34 ersetzt:

„Liste 34 (§ 18 Abs. 1)

Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name, Wohnort der Privatklägerin/des Privatklägers der/des Beschuldigten/Betroffenen
3. Privatklage Bs
4. Jährlich fortlaufende Nummer der
 - a) Erzwingungshaftanträge
 - b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG
 - c) sonstigen Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)
 - d) sonstigen Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG
5. Jahr der Weglegung
6. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, so ist jede/jeder unter 2. zu erfassen. Die einzelnen Beschuldigten oder Betroffenen sind in geeigneter Weise zu unterscheiden. Der Name der/des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, ist besonders kenntlich zu machen. Die Angabe des Wohnortes kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu erwarten sind. Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so ist dies bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu vermerken und die Sache als erledigt zu kennzeichnen.
 2. Die Erfassung unter Nr. 3 und 4 beginnt jeweils mit Nr. 1. Die Nr. 4 Buchst. a bis d laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
 3. Eine Neuerfassung hat zu erfolgen, wenn eine zurückgewiesene Privatklage erneut angebracht wird.
 4. In Fällen der Vollstreckung einer Strafe aus einem Urteil in Privatklagesachen oder einer Erzwingungshaft ist das VRs- oder VRJs-Aktenzeichen bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu vermerken.
 5. Wird in einem Antragsschreiben die Anordnung der Erzwingungshaft für mehrere Bußgeldbescheide beantragt, so ist von mehreren selbstständigen Anträgen auszugehen, die für jeden Bußgeldbescheid getrennt unter einer jeweils neuen laufenden Nummer zu erfassen sind.
 6. Bei den unter Nr. 4 Buchst. a bis d erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“
27. In Liste 35 wird den Erläuterungen folgende Nr. 6 angefügt:
„6. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“
28. Muster 37 wird durch folgende Liste 37 ersetzt:

„Liste 37 (§ 48 Abs. 5)

Berichtsliste der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Berichts
3. Aktenzeichen und Bezeichnung der Sache
4. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Berichte in Justizverwaltungsangelegenheiten und in erstinstanzlichen Strafsachen des Oberlandesgerichts dürfen nicht in die Berichtsliste aufgenommen werden.
2. Die von der Staatsanwaltschaft nach §§ 121 ff. StPO zu erstellenden Berichte und Stellungnahmen sind besonders zu kennzeichnen.
3. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Berichte gleichzeitig oder nacheinander erstattet, so ist nur ein bzw. der erste Bericht zu erfassen. Als dieselbe Angelegenheit gilt die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amts- bzw. Landgerichts, auch wenn sie von mehreren Beteiligten mit der Beschwerde angegriffen wird.
4. In Beschwerdeverfahren, in denen das Oberlandesgericht entscheidet, in Haftprüfungsverfahren und in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen.“

29. Muster 39 wird durch folgende Liste 39 ersetzt:

„Liste 39 (§ 48 Abs. 2)

**Revisionen in Strafsachen
Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen Ss**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. a) Sitz des Landgerichts/Amtsgerichts
b) Aktenzeichen des Landgerichts/Amtsgerichts
c) Tag der Entscheidung des Landgerichts/Amtsgerichts
3. Name, Wohnort oder Aufenthaltsort der/des Angeklagten/Betroffenen
4. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Erfassungen nach Nr. 1. bis 3. erfolgen, sobald die Akten dem Gericht vorgelegt werden.
2. Ist sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von einer/einem sonstigen Beteiligten Revision eingelegt, so wird die Sache gleichwohl nur einmal erfasst.
3. Unter 2. ist das vollständige Aktenzeichen einschließlich der Unterscheidungsmerkmale für erstinstanzliche Verfahren und für Berufungsverfahren sowie der

Sitz des Amtsgerichts anzugeben, wenn die Revision sich gegen ein Berufungsurteil der Strafkammer richtet.

4. Wird nach Zurückweisung einer Sache durch das Revisionsgericht das dann ergehende Urteil erneut angefochten, so ist die Sache neu zu erfassen.
5. Bei Rechtsbeschwerden wird der laufenden Nummer der Buchstabe „B“ angefügt, wenn die Rechtsbeschwerde nicht der Zulassung bedurfte.
6. Bei Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird der laufenden Nummer der Buchstabe „Z“ angefügt; im Falle der Zulassung ist das Verfahren über die Rechtsbeschwerde selbst nicht neu zu erfassen.
7. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.“

30. Muster 40 wird durch folgende Liste 40 ersetzt:

„Liste 40 (§ 48 Abs. 6)

Beschwerdeliste der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Zs

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der Beschwerde
3. Staatsanwaltschaft, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat
4. Bezeichnung der Angelegenheit
5. Name der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers
6. a) Datum der Aktenanforderung
b) Datum des Eingangs der Akten
7. Erledigung der Beschwerde
a) durch Entscheidung am
b) auf andere Art am
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Mehrere, denselben Gegenstand betreffende Beschwerden in derselben Angelegenheit sind nur einmal zu erfassen. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.

2. Begründete Beschwerden sind bei den Angaben unter Nr. 7 Buchst. a in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“
31. Den Erläuterungen zu Liste 41 wird folgender Satz angefügt:
„Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“
32. Muster 48 wird durch folgende Liste 48 ersetzt:

„Liste 48 (§ 46 Abs. 2)

Zivilsachen Hs

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Aktenzeichen und Gericht
3. Name, Beruf, Wohnort oder Aufenthaltsort
 - a) der Klägerin/des Klägers oder der Antragstellerin/des Antragstellers
 - b) der/des Beklagten oder der Antragsgegnerin/des Antragsgegners
4. Gegenstand
5. Bemerkungen

Erläuterung:

Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.“

33. Muster 50 wird durch folgende Liste 50 ersetzt:

**Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe
in Strafsachen Ausl**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der/des Verfolgten (Betroffenen)
4. a) Ersuchende Stelle
b) Ersuchender ausländischer Staat
c) Ersuchter ausländischer Staat
5. Inhalt des Ersuchens
6. Tag der Festnahme
7. Beendigung der Sache mit oder ohne gerichtliche Entscheidung, und zwar
 - a) durch Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens
 - b) auf andere Weise
8. Jahr der Aktenweglegung
9. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Mehrere Verfolgte (Betroffene) in einer Sache werden unter derselben Nummer erfasst und in geeigneter Weise unterschieden; der Name der/des Betroffenen (Verfolgten), nach der/dem die Sache benannt ist, ist kenntlich zu machen.
2. Bei Nr. 4 Buchst. a ist die Behörde zu erfassen, von der das Ersuchen ausgeht, nicht eine etwa eingeschaltete Übermittlungsbehörde; unter Nr. 4 Buchst. b ist der ersuchende, unter Nr. 4 Buchst. c der ersuchte ausländische Staat zu erfassen. Ersuchen mehrere ausländische Staaten um Auslieferung oder Durchlieferung derselben Verfolgten, so ist der ausländische Staat, an den die Auslieferung oder Durchlieferung bewilligt ist, bei den unter 4 erfassten Daten zu kennzeichnen.
3. Für den Inhalt des Ersuchens ist der Buchstabe
 - A bei Auslieferung an das Ausland nach dem 2. Teil des IRG
 - D bei Durchlieferung einer/eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. Teil des IRG
 - S bei sonstigen ausländischen Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG
 - E bei ausgehenden inländischen Ersuchen nach dem 6. Teil des IRG zu verwenden.

4. Befindet sich die/der Verfolgte in Auslieferungshaft, so ist unter 6. der Tag in Klammern zu setzen, an dem über die Fortdauer der Haft zu entscheiden ist. Der Vermerk ist zu berichtigen, wenn das Oberlandesgericht die Dauer der Auslieferungshaft verlängert hat. Wird die Auslieferungshaft dadurch unterbrochen, dass die/der Verfolgte in einem inländischen Strafverfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft genommen worden ist, so ist die Dauer dieser Haft bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu vermerken.
5. Unter Nr. 7 Buchst. b ist die Art der Erledigung kurz zu erläutern.
6. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.“

34. Muster 52 wird durch folgende Liste 52 ersetzt:

„Liste 52 (§ 18 Abs. 5, § 41 Abs. 4)

Aktenkontrolle in Strafsachen und Bußsachen

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen
3. Aktenzeichen
4. Bezeichnung der Sache
5. Vermerk über den Verbleib der Akten
6. Endgültig abgegeben
am
an

Erläuterungen:

1. Haftsachen sind bei der laufenden Nummer zu kennzeichnen; der Wegfall der Haft ist zu vermerken.
2. Bei den unter Nr. 2 erfassten Anträgen ist monatlich fortlaufend die Zahl der Anträge auf Erlass von Strafbefehlen zu erfassen. Mehrere in einem Js-Verfahren gestellte Strafbefehlsanträge sind nur einmal zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.
3. Bei Auslieferungsverfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“

35. Muster 56 wird durch folgende Liste 56 ersetzt:

„Liste 56 (§ 18 Abs. 8)

Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen VRJs

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs
3. Bezeichnung und Aktenzeichen des erkennenden Gerichts
4. Name der/des Verurteilten
5. Tag der Entscheidung
6. Inhalt der Entscheidung
7. Vollstreckung von Jugendstrafe, Bußgeldentscheidungen, Erzwingungshaftanordnungen, Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln (mit Ausnahme von Jugendarrest), Maßnahmen der Besserung und Sicherung
8. Tätigkeit des Jugendrichters als Vollzugsleiter gemäß § 85 Abs. 1 JGG (Jugendarrest)
9. Tag der Weiter- oder Rückgabe der Akte
10. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Jede/r Verurteilte ist gesondert zu erfassen.
2. Die nach Nr. 7 und 8 erfassten Verfahren sind nach Art der zu vollstreckenden Strafe oder Maßnahme – jeweils beginnend mit 1 – fortlaufend zu nummerieren.
3. Sind gegen dieselbe/denselben Verurteilten in derselben Sache verschiedene Vollstreckungen durchzuführen, die zu mehreren Erfassungen nach Nr. 7 und 8 führen könnten, so ist die Sache nur einmal zu erfassen, wobei die Erfassung nach Nr. 8 Rang vor der Erfassung nach Nr. 7. hat. Abgaben innerhalb des Gerichts sind – soweit sie nicht unter Nr. 4 Satz 1 der Erläuterungen fallen – besonders kenntlich zu machen.
4. Die Übernahme der Vollstreckung von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahmen durch den besonderen Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) ist auch dann neu zu erfassen, wenn erkennendes Gericht und besonderer Vollstreckungsleiter identisch sind. Die Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde, sind besonders kenntlich zu machen.“

36. Muster 60 wird durch folgende Liste 60 ersetzt:

„Liste 60 (§ 50 a)

**Vorverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts-
und Disziplinarsachen**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen
4. Bezeichnung der Angelegenheit
5. Erledigung des Vorverfahrens durch
 - a) Einstellung des Verfahrens am
 - b) Einleitung des gerichtlichen Verfahrens am
6. Aktenzeichen der Hauptakten
7. Handakten angelegt am
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Es werden bezeichnet
 - a) die Disziplinarverfahren gegen Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/
anwälte sowie Beamtinnen/Beamte mit DV
 - b) die Disziplinarverfahren gegen Notarinnen/Notare mit NV
 - c) die anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwältinnen/anwälte
mit EV
 - d) die berufsgerichtlichen Verfahren gegen Steuerberaterinnen/berater
und Steuerbevollmächtigte mit StV
 - e) die berufsgerichtlichen Verfahren gegen Wirtschaftsprüferinnen/-prüfer WiVDie Verfahren zu Buchst. a bis e werden unter getrennter Nummernfolge erfasst.
2. Es sind auch solche Vorgänge zu erfassen, die Anlass zur Prüfung der Frage er-
geben, ob ein gerichtliches Verfahren einzuleiten ist.
3. Bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, bei dem der Anwaltsgerichtshof ein-
gerichtet ist, sind auch die in zweiter Instanz anhängig werdenden Verfahren zu
erfassen, in denen in erster Instanz eine Staatsanwaltschaft mitgewirkt hat.

4. Ist in einer StV-Sache die betroffene Person eine zeichnungsberechtigte Vertreterin oder ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist bei den für Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen vorgesehenen Angaben auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu erfassen.
5. Anträge auf Ergänzung eines bereits vorliegenden Antrags auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wegen weiterer Berufspflichtverletzungen und Wiederaufnahmeanträge sind neu zu erfassen.
6. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Nr. 12 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG. RdErl. d. MdJ v. 18. 1. 2006 (4515 - IV/A 3 - 2005/5282 – IV/A) – JMBl. 220 –

I.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 5. Oktober 2005 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2006 im Bundesanzeiger Nummer 198/05 (S. 15 277) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2006 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	135,94 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	58,26 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	38,84 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	19,42 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen:	
bei Einzelunterbringung	165,07 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	87,39 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	67,97 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	48,55 Euro

für Verpflegung:

Frühstück	43,80 Euro
Mittagessen	78,25 Euro
Abendessen	78,25 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

**Nr. 13 Ausfertigung der Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe. RdErl. d. MdJ v. 9. 2. 2006 (3851 – I/C1 - 2004/29160 - II/A) – JMBl. S. 221 –
– Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

Über die zur Ausfertigung der Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe zu verwendenden Vordrucke wird in Ausführung von § 52 Abs. 2 der Grundbuchverordnung Folgendes bestimmt:

I.

1. Für die Ausfertigung der Grundpfandrechtsbriefe dürfen nur die amtlichen Vordrucke A, B und C (Format DIN A 4) verwendet werden.
2. Als Muster für den sachlichen Inhalt der Briefe sind die Anlagen 3 bis 8 zur Grundbuchverordnung maßgebend (§ 52 Abs. 1 der Grundbuchverordnung). Der Vordruck C ist zunächst für die in den Vordrucken A und B nicht vorgesehenen Fälle bestimmt, insbesondere für Briefe über Rentenschulden und Gesamtrenten-

schulden oder für Teilrentenschuldbriefe. Er kann aber auch in anderen Fällen verwendet werden, in denen nach ihrer besonderen Gestaltung die Benutzung der Vordrucke A und B nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Die für die Ausfüllung der Vordrucke A und B gegebenen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

3. Für die Verwendung von Einlage- und Anlagebogen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen.

II.

1. Die Ausfertigungsvordrucke werden von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt. Jeder Vordruck trägt eine Gruppen- und eine Nummernbezeichnung. Die Gruppen werden durch die drei Arten der Vordrucke gebildet. Die Gruppe 01 entspricht dem Vordruck A, die Gruppe 02 dem Vordruck B und die Gruppe 03 dem Vordruck C. Innerhalb jeder Gruppe erhalten die Vordrucke für das gesamte Bundesgebiet laufende Nummern. Kann die Nummernfolge aus technischen oder sonstigen Gründen nicht fortgesetzt werden, so wird für den Vordruck eine neue Gruppe eröffnet, deren Zahl sich an die letzte bereits für die Zählung verwendete anschließt; die Auflage einer neuen Gruppe wird jeweils im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen bekannt gegeben.
2. a) Die Gruppe und die Nummer des verwendeten Ausfertigungsvordrucks sind auf dem Entwurf des Briefes in den Grundakten nachzutragen, sobald die Ausfertigung vollzogen ist. Wird ein Teilbrief hergestellt, so ist in ihm bei der Wiedergabe des bisherigen Briefes (Anlage 4 der Grundbuchverfügung), sofern dieser bereits nach Gruppe und Nummer bezeichnet ist, auch diese Bezeichnung mit aufzuführen.
b) Andere Gerichte sowie Notarinnen oder Notare, die einen Teilbrief hergestellt haben, sind verpflichtet, die Gruppe und die Nummer des Teilbriefes sowie den Betrag, auf den er sich bezieht, zu ihren Akten zu vermerken und dem Grundbuchamt, das den Stammbrief ausgestellt hat, mitzuteilen. Das Grundbuchamt hat diese Angaben auf dem Entwurf des Stammbriefes in den Grundakten zu vermerken.

III.

1. a) Bei der Bestellung der Briefvordrucke verwenden die Amtsgerichte die von der Bundesdruckerei in Berlin zur Verfügung gestellten Bestellscheinsätze. Die Amtsgerichte können die Vordrucke ganzjährig direkt bei der Bundesdruckerei bestellen.
b) Die Bestellmenge soll so bemessen werden, dass Nachforderungen vermieden werden. Die Bestellungen sind hundertstückweise vorzunehmen; die kleinste

Bestellmenge beträgt 100 Stück für jede Gruppe. Die Bestell- und Lieferunterlagen sind zu den Sammelakten zu nehmen.

2. Die Bundesdruckerei sendet die Vordrucke unter direkter Rechnungslegung unmittelbar an die Amtsgerichte, die die Bezahlung aus dem Behördenbudget veranlassen. Nach Eingang sind die Briefvordrucke auf Vollständigkeit und fortlaufende Nummernfolge zu überprüfen.
3. Den Vordruckbestand hat eine von der Behördenleitung zu bestimmende Beamtin oder ein Beamter unter sicherem Verschluss zu verwahren. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Verwahrungsbeamtin oder des Verwahrungsbeamten können auch Angestellte beauftragt werden, die eine Geschäftsstelle für Grundbuchsachen verwalten. Von der Verwahrungsbeamtin oder von dem Verwahrungsbeamten sind die Vordrucke auch zu beziehen, wenn ein anderes Gericht als Grundbuchamt sowie eine Notarin oder ein Notar sie zur Herstellung von Teilbriefen benötigt (§ 61 Abs. 1 der Grundbuchordnung).
4. a) Der Verbleib eines jeden Vordrucks muss in einwandfreier Weise nachgewiesen werden können. Die Briefvordrucke dürfen daher nur der Verwahrungsbeamtin oder dem Verwahrungsbeamten (Abschnitt III Nr. 3 Satz 1 und 2) zugänglich sein. Sie dürfen insbesondere nicht summarisch an die einzelnen Grundbuchabteilungen abgegeben und dort zum allmählichen Verbrauch aufbewahrt werden.
b) Für die Vordruckarten A, B und C ist je eine Nachweisung zu führen, die nach dem Muster der Anlage einzurichten ist. Die Nachweisungen sind dauernd aufzubewahren.
5. Empfängerin oder Empfänger des Vordrucks im Sinne der Spalten 6 und 7 der Ausgabennachweisung (Anlage) ist, wenn das Grundbuchamt selbst den Brief erteilt, die Beamtin oder der Beamte, die oder der Angestellte, der oder dem die Herstellung der Reinschrift des Briefes obliegt. Wird ein Teilbrief von einem anderen Gericht, einer Notarin oder von einem Notar hergestellt (Abschnitt III Nr. 3 Satz 3), so sind diese Personen als Empfängerin oder Empfänger zu bezeichnen. In Spalte 5 ist dann die Geschäftsnummer anzugeben, statt der Unterzeichnung in Spalte 7 genügt ein schriftliches Empfangsbekanntnis, das zu Sammelakten zu nehmen ist; in Spalte 7 ist gegebenenfalls auf die Sammelakte zu verweisen.
6. Wird ein Vordruck unverwendbar (zum Beispiel wegen Beschmutzung, Verschreibens usw.), so ist er an die Verwahrungsbeamtin oder den Verwahrungsbeamten zurückzugeben und unter Beteiligung einer von der Behördenleitung bestimmten weiteren Person alsbald zu vernichten. Die Vernichtung ist in Spalte 8 der Ausgabennachweisung (Anlage) hinter dem Aushändigungsvermerk von beiden Bediensteten zu bescheinigen.

7. Die Nachweisungen und die Belege dazu sind jährlich mindestens einmal von der Behördenleitung oder von ihr beauftragten Beamtinnen oder Beamten zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Vordrucke unter sicherem Verschluss aufbewahrt werden und ob die nach der Nachweisung nicht verausgabten Vordrucke als Bestand vorhanden sind.
8. Am Schluss eines jeden Kalenderjahres hat die Verwahrungsbeamtin oder der Verwahrungsbeamte zu prüfen, ob der buchmäßige und der tatsächliche Bestand übereinstimmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Nachweisung unter dem Abschluss schriftlich niederzulegen. Der sich ergebende tatsächliche Bestand ist in der Nachweisung über den Eingang für das nächste Kalenderjahr vorzutragen.
9. Wird der Text von Hypotheken- und Grundschuldbriefen gedruckt oder im Wege der Vervielfältigung hergestellt, ist sicherzustellen, dass der Verbleib eines jeden Vordrucks in einwandfreier Weise nachgewiesen werden kann und jeder Missbrauch ausgeschlossen ist. Dies wird beispielsweise der Fall sein, wenn der Druck oder die Vervielfältigung bei einer Justizbehörde unter Kontrolle einer Beamtin oder eines Beamten des Grundbuchamtes vorgenommen wird. Die überwachende Person ist dann als Empfängerin oder Empfänger im Sinne der Spalten 6 und 7 der Ausgabennachweisung anzusehen und der Verwahrungsbeamtin oder dem Verwahrungsbeamten für den Verbleib des Vordrucks verantwortlich. Unverwendbar gewordene Vordrucke sind nach Abschnitt III Nr. 6 zu behandeln.

V.

1. Der Runderlass vom 8. November 2001 (JMBl. S. 713) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

**Nr. 14 Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie (IT) für die Hessischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Hessische Finanzgericht sowie die Staatsanwaltschaften in Hessen und die Anwaltschaft Frankfurt am Main. RdErl. d. MdJ. v. 13. 2. 2006 (1552 - I/C 6 - 1993/9434 - I/C) – JMBl. S. 224 –
– Gült.-Verz. Nr. 2100, 214, 242 –**

IT-DIENSTANWEISUNG

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Datenschutz
- § 3 Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 6 HDSG
- § 4 Organisation und Beschaffung
- § 5 Administrationsstruktur
- § 6 Bestellung und Verantwortung der Systemadministration/Teilsystemadministration
- § 7 Aufgaben der Systemadministration
- § 8 Anwenderbetreuung
- § 9 IT-Referate
- § 10 Datensicherung
- § 11 Virenschutz
- § 12 Zugriffsberechtigung
- § 13 Zugriffsschutz
- § 14 Besonderer Zugriffsschutz auf das persönliche Verzeichnis
- § 15 Protokollierung
- § 16 Transportkontrolle
- § 17 Betreuung, Wartung und Reparatur
- § 18 Software-Installation durch Anwenderinnen und Anwender
- § 19 Einhaltung lizenzrechtlicher Vorgaben
- § 20 Privater PC am dienstlichen Arbeitsplatz
- § 21 PC am häuslichen Arbeitsplatz
- § 22 Nutzerprofil
- § 23 Aufhebungen
- § 24 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung regelt die Grundsätze der Organisation, des Datenschutzes und der Datensicherheit im Zusammenhang mit dem Einsatz von Informationstechnologie (IT) für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts, der Staatsanwaltschaften in Hessen und der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main, soweit diese an das User Support Center (USC) angeschlossen sind.
- (2) Ihre Umsetzung, Überwachung und erforderlichenfalls ihre Konkretisierung obliegt den jeweils zuständigen Gerichts- oder Behördenleitungen der Staatsanwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main im Zusammenwirken mit den Personal-, Richter- und Staatsanwaltsräten sowie den jeweiligen Frauen-, Schwerbehinderten- und Datenschutzbeauftragten.
- (3) Getroffene Konkretisierungen sind dem Hessischen Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg mitzuteilen.
- (4) Für Richterinnen und Richter ist die Nutzung der Informationstechnologie freiwillig.

§ 2

Datenschutz

- (1) Die geltenden Datenschutzbestimmungen einschließlich der bereichsspezifischen Regelungen sind zu beachten. Deren wesentlicher Inhalt, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten, ist den Anwenderinnen und Anwendern – auch bei Veränderungen – durch die Gerichts- oder Behördenleitungen in geeigneter Weise (z. B. durch Merkblätter) bekannt zu geben.
- (2) Die Richter-, Staatsanwalts- und Personalräte erhalten Kopien der von den Datenschutzbeauftragten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 4 HDSG geführten Verzeichnisse. Ihnen, sowie den Datenschutzbeauftragten, werden Einsicht in geführte Geräte- und Softwareverzeichnisse (z. B. im Rahmen des User-Support-Center oder nach § 73 LHO) gewährt und auf Anforderung entsprechende Ausdrücke ausgehändigt.

§ 3

Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 6 HDSG¹

(1) Diejenigen, die über den Einsatz oder über die wesentliche Änderung eines Verfahrens zur automatisierten Datenverarbeitung entscheiden, haben die Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 6 Satz 1 HDSG vorzunehmen.

Soll das Verfahren bei mehreren Stellen zum Einsatz kommen, wird die Vorabkontrolle bei der Stelle durchgeführt, die über den Einsatz grundsätzlich entscheidet.

(2) Die Protokollierung dieser Untersuchung einschließlich der Begründung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 HDSG) ist der oder dem örtlichen Datenschutzbeauftragten der oder des nach Abs. 1 Verantwortlichen zur Prüfung zuzuleiten.

Entscheidet das Hessische Ministerium der Justiz über den Einsatz im Geschäftsbereich, zieht die oder der Datenschutzbeauftragte des Hessischen Ministeriums der Justiz die oder den Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Obergerichte und der Generalstaatsanwaltschaft hinzu.

Eine eigenständige Prüfung bei den einzelnen, das Verfahren einsetzenden Stellen vor Ort hat nur insoweit zu erfolgen, als dort Besonderheiten insbesondere in Bezug auf die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen notwendig sind.

§ 4

Organisation und IT-Einsatz

Das Hessische Ministerium der Justiz plant, koordiniert und kontrolliert in Abstimmung mit der Leitung der Obergerichte und der Generalstaatsanwaltschaft den Einsatz von Informationstechnologie (IT).

Diese beziehen die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft sowie der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main in die Planungen mit ein. Die Belange der Personal-, Richter- und Staatsanwaltsräte sowie der jeweiligen Frauen- und Schwerbehindertenbeauftragten sind zu berücksichtigen.

§ 5

Administrationsstruktur

(1) Systemadministratorinnen und Systemadministratoren sind zur Betreuung der örtlichen IT-Infrastruktur (erste Stufe; first level support) und als so genannte Vorortbetreuerinnen und Vorortbetreuer (VOB) zu berufen.

¹ Hinweise, Checkliste und Ablauf zur Vorabkontrolle können auf der Homepage des Hessischen Datenschutzbeauftragten (www.datenschutz.hessen.de) abgerufen werden.

Daneben ist die Betreuung der Einzelanwenderinnen und Einzelanwender (Anwenderbetreuung) sicher zu stellen.

(2) Die IT-Referate der Obergerichte und der Generalstaatsanwaltschaft sind für die IT-fachliche Betreuung und das bei der HZD eingerichtete USC ist im Übrigen für den Systembetrieb verantwortlich (zweite Stufe; second level support).

§ 6

Bestellung und Verantwortung der Systemadministration/ Teilsystemadministration

(1) Die Gerichts- und die Behördenleitungen bestellen in Abstimmung mit dem jeweiligen IT-Referat im erforderlichen Umfang, ggf. auch für mehrere Gerichte, mindestens eine örtlich fachlich verantwortlichen Systemadministratorin oder einen örtlich fachlich verantwortlichen Systemadministrator sowie mindestens eine Vertretung (Systemadministration).

Es kann auch eine Administration für bestimmte Teilbereiche (z. B. für bestimmte Fachbereiche oder für bestimmte Programme) bestellt werden (Teilbereichsadministration sowie Fachapplikationsbetreuung).

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind in angemessenem Umfang von sonstigen Arbeiten freizustellen.

(3) Die Systemadministration handelt fachlich eigenverantwortlich.

Bei Zweifeln an der Zulässigkeit eines Datenzugriffs oder einer beabsichtigten Maßnahme hat die Systemadministration ein Mitglied der örtlichen Richter-, Staatsanwalts- oder Personalvertretung sowie die oder den Datenschutzbeauftragten ihrer Behörde hinzuzuziehen.

§ 7

Systemadministration

(1) Der örtlichen Systemadministration obliegt die technische Einrichtung und Verwaltung der Anwenderkennungen und der damit verbundenen Rechte.

(2) Sie ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Hard- und Software, die Bearbeitung der an sie weitergeleiteten Fehlermeldungen, die Vorbereitung und Umsetzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zuständig.

Kann ein Fehler nicht behoben oder ein Problem nicht gelöst werden, leitet die Systemadministration die Fehlermeldung oder die Problemstellung an die HZD oder die IT-Referate weiter. Nach erfolgter Problemlösung informiert die örtliche Systemadministration die Anwenderbetreuung.

(3) Veränderungen an Geräten dürfen nur von der Systemadministration oder unter deren Verantwortung in Abstimmung mit der HZD vorgenommen werden.

Dies gilt insbesondere für das Öffnen der Geräte, den Einbau von Komponenten, die Installation und die Veränderung von Software. Ausgenommen sind Installationen und Updates von dienstlich veranlassten Programmen unter dem Betriebssystem Windows 2003/XP durch die Anwender.

Die Gewährleistungsbestimmungen von Herstellern und Lieferanten sind zu beachten.

(4) Technische Arbeiten durch Dritte sind nur in Zusammenarbeit mit der örtlichen Systemadministration auszuführen.

§ 8

Anwenderbetreuung

(1) Die Anwenderbetreuung umfasst die Einweisung, Einarbeitung, Weiterbildung und Betreuung der Anwenderinnen und Anwender der jeweiligen Dienststelle.

Sie ist erster Ansprechpartner im aktuellen Problemfall und ihr obliegt das Erfassen, Bewerten, Klassifizieren, Verwalten und Beheben von Störungen oder Lösen von Problemen oder deren Weiterleitung.

(2) Die Anwenderbetreuung ist fachlich und persönlich geeigneten Personen zu übertragen, die von anderen Arbeiten in angemessenem Umfang freigestellt werden und während der Kernarbeitszeit zur Verfügung stehen.

(3) Kann eine Störung nicht behoben oder eine Lösung nicht gefunden werden, so ist das Problem an die nach § 5 zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 9

IT-Referate

Die Gemeinsame IT-Stelle des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft und die IT-Referate des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Hessischen Landessozialgerichts, Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Hessischen Finanzgerichts führen DV-Verfahren jeweils für ihren Bereich ein und sind Ansprechpartner in Belangen der Datenverarbeitung und der Datensicherheit.

Die Zuständigkeit der oder des IT-Sicherheitsbeauftragten bleibt unberührt.

§ 10

Datensicherung

Bei zentraler Sicherung sind in der Regel Veränderungen des Datenbestandes täglich zu sichern, Komplettsicherungen sind mindestens einmal wöchentlich vorzunehmen.

Die Sicherungsdatenträger der Komplettsicherung sind für mindestens zwei und höchstens sechs Wochen aufzubewahren.

Die Sicherungsdatenträger sind eindeutig zu kennzeichnen und in einem anderen Brandabschnitt als die Server sicher vor unberechtigtem Zugriff aufzubewahren.

Bei Speichern auf lokalen Datenträgern ist die Anwenderin oder der Anwender selbst verantwortlich für die Datensicherung.

§ 11

Virenschutz

(1) Zum Schutz vor Computerviren sind selbständig ablaufende Virenschutzprogramme installiert, die regelmäßig aktualisiert werden.

(2) Bei Verdacht auf Virenbefall (z. B. bei ungewöhnlichen Ereignissen und auffälligen Veränderungen) haben die Anwenderinnen und Anwender unverzüglich die Anwenderbetreuung zu benachrichtigen.

(3) Bei festgestelltem Virenbefall hat die Systemadministration die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und möglicherweise andere betroffene Stellen umgehend zu informieren.

§ 12

Zugriffsberechtigung

(1) Der Zugriff auf die im System gespeicherten Daten ist durch Zugriffsberechtigungen zu regeln. Diese werden durch die Gerichts- oder Behördenleitungen nach dem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

(2) Für jede Anwenderin und jeden Anwender wird auf dem Server ein eigenes Verzeichnis (persönliches Verzeichnis) angelegt, auf das nur diese oder dieser Zugriff hat. In diesem persönlichen Verzeichnis sind nur solche Daten zu speichern, die bestimmungsgemäß dem Zugriff Dritter entzogen sein sollen.

(3) Dateien der jeweiligen Personal-, Richter- und Staatsanwaltsräte sowie der Frauen-, Schwerbehinderten- und Datenschutzbeauftragten dürfen nur von diesen geöffnet und ausgewertet werden.

§ 13

Zugriffsschutz

(1) Jede Anwenderin und jeder Anwender wird im System mit einem Anwendernamen (Benutzerkennung) geführt.

Zu jeder Kennung gehört ein individuelles, geheim zu haltendes Kennwort mit mindestens acht Zeichen oder eine andere vorhandene Art der Authentifizierung. Kennworte sind so einzurichten, dass sie spätestens nach 31 Tagen ihre Gültigkeit verlieren. Die einzurichtende Kennwort-Historie umfasst 13 Kennwörter. Der Start des Systems erfolgt erst nach Eingabe des Kennwortes oder nach einer anderen Authentifizierung.

(2) Es ist vor Ort für den Notfall eine im laufenden Betrieb nicht verwendete Benutzerkennung für die Vor-Ort-Systembetreuung – die so genannte Notfallkennung – einzurichten. Das dazugehörige Kennwort ist in einem geschützten Verfahren zu generieren und zu verwahren. Dies ist in einem beschrifteten, verschlossenen und versiegelten Umschlag im Datentresor des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder der Amtsanwaltschaft zu hinterlegen.

Die Öffnung dieses Umschlags und die Verwendung des Kennwortes ist nur durch die Gerichts- oder Behördenleitung und nur dann zulässig, wenn ein Administratorzugriff auf das System notwendig und eine berechtigte Administration nicht rechtzeitig erreichbar ist.

In diesem Fall ist die oder der örtliche Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.

Der Anlass und die Verwendung der Notfallkennung sind durch die Gerichts- oder Behördenleitung schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich der Systemadministration, dem Anwender, der IT-Stelle oder der IT-Gruppe sowie der oder dem Datenschutzbeauftragten mitzuteilen. Anschließend ist das Kennwort zu ändern. § 14 bleibt unberührt.

(3) Bei Verlassen des Raumes ist in geeigneter Weise ein Fremdzugriff auf den PC zu verhindern (z.B. durch Sperrung der Arbeitsstation).

(4) Notebooks sind zusätzlich gegen unberechtigte Wegnahme angemessen zu sichern, insbesondere dürfen sie nicht längere Zeit unbeaufsichtigt sein. Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu verschlüsseln. Geeignete Verschlüsselungsprogramme werden der Anwenderin oder dem Anwender zur Verfügung gestellt.

§ 14

Besonderer Zugriffsschutz auf das persönliche Verzeichnis

Jeglicher Zugriff (außer Datensicherung) auf Dateien des persönlichen Verzeichnisses (§ 12 Abs. 2) ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Anwenderin oder des Anwenders zulässig.

§ 15

Protokollierung

(1) Der Zugangsversuch zum System ohne oder mit falschem Kennwort oder der Zugriffsversuch auf Dateien ohne Zugriffsrechte werden vom System automatisch protokolliert (sog. bad-log-Datei).

Außerdem werden Administratorenzugriffe nach den Sicherheitsrichtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) automatisch protokolliert.

(2) Eine Auswertung dieser Protokollierungen darf nur nach dem Mehr-Augen-Prinzip unter Beteiligung der Systemadministration, eines Mitglieds der örtlichen Richter-, Staatsanwalts- oder Personalvertretung sowie der oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

(3) Auf Verlangen der örtlichen Richter-, Staatsanwaltschafts- oder Personalvertretung hat eine entsprechende Auswertung der Protokollierungen zu erfolgen.

§ 16

Transportkontrolle

(1) Es ist zu gewährleisten, dass bei dem Transport von Datenträgern – auch aus und zu dem häuslichen Bereich – ein unbefugter Zugriff auf Daten nicht erfolgen kann.

(2) Befinden sich auf den Datenträgern personenbezogene oder vertraulich zu behandelnde Daten, sind diese zu verschlüsseln. § 13 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17

Betreuung, Wartung und Reparatur

(1) Sind Betreuungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten am PC einer Anwenderin oder eines Anwenders durchzuführen, hat deren oder dessen vorherige Information, bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters, zu erfolgen.

(2) Die Wartung oder Reparatur eines IT-Gerätes auf Veranlassung der Systemadministration (§ 7 Abs. 3) durch justizfremdes Personal im Dienstgebäude darf nur in Anwesenheit eines Mitgliedes der Systemadministration oder Anwenderbetreuung und der Anwenderin oder des Anwenders oder der Vertreterin oder des Vertreters oder der örtlichen Datenschutzbeauftragten oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

(3) Justizfremdes Wartungspersonal bedarf für den Zugriff auf personenbezogene oder dem Dienstgeheimnis unterfallende Daten einer Genehmigung der Gerichts- oder der Behördenleitung oder der Systemadministration.

Soweit Daten die richterliche oder rechtspflegerische Unabhängigkeit betreffen, ist die Genehmigung der Anwenderin oder des Anwenders oder deren oder dessen Vertreters oder der örtlichen Datenschutzbeauftragten oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten erforderlich.

Die Genehmigung ist unter Nennung des Namens der beauftragten Stelle und der die Reparatur oder Wartung durchführenden Person zu dokumentieren. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Bei Aussonderung oder Verkauf eines PC oder Server müssen die gespeicherten personenbezogenen oder dem Dienstgeheimnis unterfallenden Daten vollständig gesichert und danach auf den Datenträgern des IT-Gerätes physikalisch gelöscht werden.

Anderenfalls ist der Datenträger auszubauen. Hierfür ist die Gerichts- oder Behördenleitung verantwortlich.

(5) Mit den Reparatur- oder Wartungsarbeiten betrautes justizfremdes Personal ist nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten.

§ 18

Softwareinstallation durch die Anwenderin oder den Anwender

(1) Unter dem Betriebssystem Windows 2003/XP dürfen dazu berechtigte Anwenderinnen und Anwender dienstlich veranlasste Software auf dem Arbeitsplatzrechner in eigener Verantwortung installieren.

(2) Nicht zulässig ist insbesondere die Installation von Software, die der Ermittlung von Zugangsdaten (z.B. Passwörter) oder einem unbefugten Zugriff auf Datenbestände dient.

Programme, die zu einer Veränderung der vorgegebenen Sicherheitseinstellungen genutzt werden können, dürfen ebenfalls nicht installiert werden.

(3) Die Zulässigkeit der Installation aus dem Internet bezogener Programme richtet sich nach der Dienstanweisung Internet-Nutzung.

§ 19

Einhaltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen

(1) Derjenige, der Software beschafft, hat auch die Verantwortung für die Einhaltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen.

Die Gerichts- oder Behördenleitung hat auf Nachfrage der Anwenderin oder des Anwenders über die Lizenzrechte der für den dienstlichen Einsatz verfügbaren Software zu unterrichten.

(2) Soweit die Lizenz den (gleichzeitigen) Zugriff auf eine Software zahlenmäßig beschränkt, hat die für die Lizenzverwaltung zuständige Systemadministration die technischen Voraussetzungen für die Einhaltung dieser lizenzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

§ 20

Privater PC am dienstlichen Arbeitsplatz

(1) Der Gebrauch privater PC zu dienstlichen Zwecken in den Diensträumen bedarf der vorherigen Anzeige an die Gerichts- oder Behördenleitung.

(2) Die Systemadministration kann im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtung Unterstützung bei privat beschaffter Hard- oder Software leisten.

(3) Die Einbindung privater PC in ein gerichtliches oder behördliches Netzwerk ist nicht gestattet.

(4) Wird ein privater PC dauerhaft nicht mehr am dienstlichen Arbeitsplatz benutzt, gilt § 17 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 21

PC am häuslichen Arbeitsplatz

Die Regelung der dienstlichen Nutzung eines privaten oder dienstlich zur Verfügung gestellten PC am häuslichen Arbeitsplatz bleibt einer gesonderten Dienstanweisung vorbehalten.

§ 22

Nutzerprofil

Das Arbeitsverhalten (mit oder ohne PC) der Bediensteten darf nicht mit Hilfe der IT, insbesondere nicht unter Verwendung gespeicherter Daten, zu einem Arbeitsplatz- oder Nutzerprofil zusammengeführt werden.

§ 23
Aufhebungen

Aufgehoben werden

1. Der Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 5. Februar 1998 (JMBl. S 343).
2. Die Dienstanweisung des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. Oktober 2000 (JMBl. S. 392).
3. Die vorläufige IT-Dienstanweisung für die Sozialgerichtsbarkeit vom 16. April 2002.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Vors. Richter am OLG : Richter am OLG Gerhard Knauff in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Karl Friedrich Piorreck in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräs. d. LG : Richter am AG (Wetzlar) – als d. ständ. Vertr. e. Dir. –
Heinz Georg Roth in Limburg a. d. Lahn;

- zur Vors. Richterin : Richterin am LG Dr. Ute Mockel in Frankfurt am Main;
- zum Vors. Richter : Richter am LG Jürgen Petrzak in Darmstadt, Christoph Heffer und Kornelius Michalke in Frankfurt am Main;
- zum Richter am LG : Richter auf Probe Daniel Kämmerer und Eric Urbach in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Eingewiesen in eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter, Bes. Gr. R 1 mit Az. n.

Fußnote 2 BBesG wurde: StA Peter Michael Eulberg in Wiesbaden.

Ernannt wurden:

- Zur StA'in : Richterin auf Probe Susanne Winter in Darmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur OAA'in : AA'in Sabine Gottwein-Zankl und Petra Thiel in Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Dir'in d. AG : Richterin am AG Karin Lang in Schlüchtern;
- zum Dir. d. AG : Richter am AG (Hanau) – als d. ständ. Vertr. e. Dir. – Peter Kramer in Rüsselsheim und Richter am AG (Bad Schwalbach) Stefan Althaus in Rüdesheim am Rhein;
- zur Richterin am AG – als weit. aufsichtsf. Richterin – : Richterin am AG Renate Pfeifer in Hanau;
- zum Richter am AG – als weit. aufsichtsf. Richter – : Richter am AG Norbert Habermann in Offenbach am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am AG Ricarda Zielke in Königstein i. Taunus.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

RA'in Katharina Orgaß und Andrea Preylowski, Assessorinnen Miriam Adlhoch und Kerstin Hoff – unter Berufung auf das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe;

RAe Carsten Harre und Dirk Reiser, Assessor Dr. Eric Simon – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

RA'in Christiane C. Rey mit Amtssitz in Oberursel.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Ferdinand de la Fontaine, Nikolaus Petersen und Dolf Weber in Frankfurt am Main sowie Dietrich Wörl in Reinheim.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dietrich Krause in Marburg, Dr. Helmut Schutzbach in Weilburg, Wilhelm Dammeier und Dr. Ernst Riegel in Wiesbaden.

Anwaltsgerichtshof

Bestellt wurde:

Dr. Arno Schwarz zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

RA'in Marion Bachmann-Borsalino – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-verhältnis – zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Drei Vorsitzende Richterinnen oder drei Vorsitzende Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin am Amtsgericht oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin des Direktors oder als der ständige Vertreter des Direktors des Amtsgerichts Hanau – (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Zwei Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiterinnen oder zwei Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

7. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2006

Nr. 4

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	241
Personalmeldungen	252
Stellenausschreibungen	255
Buchbesprechungen	257

RUNDERLASSE

Nr. 15 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. MdJ. v. 31. 1. 2006 (4431 - IV/B 1 - 2005/984-IV/C) – JMBl. S. 241 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

RdErl. v. 12. 8. 2004 (JMBl. S. 327)

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 12. August 2004 (JMBl. S. 327), wird wie folgt geändert:

Mit der Inbetriebnahme der JVA Hünfeld am 1. 1. 2006 lege ich – in Abänderung des bestehenden Vollstreckungsplanes des Landes Hessen vom 12. 8. 2004 – die Vollstreckungszuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen an erwachsenen Männern wie folgt fest:

A.

Die Justizvollzugsanstalt Hünfeld ist zuständig für den Vollzug von

1. Kurzstrafen an männlichen erwachsenen Verurteilten gemäß Abschnitt B.V. Nr. 1 b) und kein Fall von 1 b) aa) bis cc) (Spalte 4 a Einweisungsplan D) Vollstreckungsplan des Landes Hessen vom 12. 8. 2004 (4431 - IV/8 - 980/98) – JMBl. S. 327 – aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel und Marburg,
2. für sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als 12 bis zu 24 Monaten aus dem Landgerichtsbezirk Hanau sowie für sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer bis zu 24 Monaten aus den Landgerichtsbezirken Kassel, Marburg – Amtsgerichtsbezirk Schwalmstadt –, Fulda – Amtsgerichtsbezirke Bad Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg an der Fulda – sowie Gießen – Amtsgerichtsbezirke Alsfeld und Büdingen–.
3. Freiheitsstrafen an männlichen erwachsenen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 bis zu 36 Monaten und Erstverbüßer mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten bis zu 48 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.
Ausgenommen sind Sexualstraftäter und Straftäter mit versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten.

Zur Geschäftserleichterung wird auf die entsprechend geänderten Tabellen des Einweisungsplans D - I. – Freiheitsstrafe an Männern – hingewiesen.

B.

Konkret ergeben sich die folgenden Änderungen des Vollstreckungsplans:

1. Abschnitt A. II.:

9. Hünfeld

Molzbacher Straße 37
36088 Hünfeld
Telefon: 066 52/91 13 - 0
Telefax: 066 52/91 13 - 203
E-mail:
poststelle@jva-huenfeld.hessen.de

Die nachfolgenden Ziffern verändern sich entsprechend um jeweils eine Ziffer.

2. Abschnitt B. V Nr. 1 b) Vollstreckung von Kurzstrafen dd) wird wie folgt geändert:

- dd) Die übrigen männlichen erwachsenen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer von
aaa) bis zu 24 Monaten aus dem Landgerichtsbezirk Kassel werden in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingewiesen.

3. Abschnitt D. Einweisungsplan

I. Freiheitsstrafe an Männern

Ziffer 3. Landgerichtsbezirk Fulda:

Verurteilte mit Kurzstrafen gemäß B. V. Nr.1 b) und kein Fall von 1 b) aa) bis cc) (Spalte 4 a) werden in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingewiesen.

Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer bis zu 24 Monaten (Spalte 5) aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg an der Fulda werden in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingewiesen.

Ziffer 4. Landgerichtsbezirk Gießen:

Verurteilte mit Kurzstrafen gemäß B. V. Nr.1 b) und kein Fall von 1 b) aa) bis cc) (Spalte 4 a) werden in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingewiesen.

Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von bis zu 24 Monaten (Spalte 5) aus den Amtsgerichtsbezirken Alsfeld und Büdingen werden in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingewiesen.

Ziffer 5. Landgerichtsbezirk Hanau:

Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als 12 bis 24 Monaten (Spalte 5) werden in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingewiesen.

Ziffer 6. Landgerichtsbezirk Kassel:

Verurteilte mit Kurzstrafen gemäß B. V. Nr.1 b) und kein Fall von 1 b) aa) und bb) (Spalte 4 a) werden in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingewiesen.

Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von bis zu 24 Monaten (Spalte 5) werden in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingewiesen.

Ziffer 8. Landgerichtsbezirk Marburg:

Verurteilte mit Kurzstrafen gemäß B. V. Nr. 1 b) und kein Fall von 1 b) aa) bis cc) (Spalte 4 a) werden in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingewiesen.

Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von bis zu 24 Monaten (Spalte 5) aus dem Amtsgerichtsbezirk Schwalmstadt werden in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingewiesen.

4. Abschnitt F. Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten

Unter lfd. Nr. 9 wird die Justizvollzugsanstalt Hünfeld eingetragen (Spalte 2); die Zweckbestimmung der Anstalt (Spalte 3) lautet wie folgt:

Männer – geschlossener Vollzug –

- a) Freiheitsstrafe bis 24 Monate
- b) Freiheitsstrafe von 24 – 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
(Ausnahme: Sexual- und Tötungsdelikte)

- c) Erstvollzug von 24 bis 48 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
(Ausnahme: Sexual- und Tötungsdelikte)

Die nachfolgenden Ziffern verändern sich entsprechend um jeweils eine Ziffer.

Zusatz für alle Vollzugsanstalten:

Die Vollzugsdauer (Nr. 7 VGO) richtet sich nach Nr. 1 HAB zu § 152 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (Richtlinien für das Einweisungsverfahren - Runderlass vom 9. Juli 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01)). Das heißt, dass sich die Vollzugsdauer ab Rechtskraft des Urteils bzw. Gesamtstrafenbeschlusses bemisst.

Der Vollstreckungsplan des Landes Hessen wird entsprechend geändert (inkl. Loseblattsammlung) und die geänderte Fassung sodann im Justiz-Ministerial-Blatt veröffentlicht.

Sonderzusatz für die JVA Weiterstadt:

Die Einweisungsrichtlinien werden entsprechend modifiziert.

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa) Satz 1	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
1	2	3	4 a	4 b	5	6
1. Darmstadt						
Bensheim	Darmstadt – offener Vollzug –					
Darmstadt						
Dieburg	Dieburg – offener Vollzug –					
Fürth						
Groß-Gerau						
Lampertheim	Darmstadt – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Darmstadt	Weiterstadt
Langen						
Michelstadt						
Offenbach am Main	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –					
Rüsselsheim	Darmstadt – offener Vollzug –					
Seigenstadt						

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa) Satz 1	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
1 Amtsgerichtsbezirk	2	3	4a	4b	5	6
2. Frankfurt am Main Frankfurt am Main Bad Homburg v. d. Höhe Königstein im Taunus Usingen	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Darmstadt	Weiterstadt
3. Fulda Fulda Bad Hersfeld Hünfeld Rotenburg an der Fulda	Fulda – offener Vollzug –	Weiterstadt	Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Fulda Hünfeld	Weiterstadt

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa) Satz 1	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
1 Amtsgerichtsbezirk	2	3	4 a	4 b	5	6
4. Gießen Alsfeld Zweigstelle: Lauterbach Büdingen	Kassel III – offener Vollzug – Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Hünfeld	Weiterstadt
Friedberg (Hessen) Gießen Nidda	Gießen – offener Vollzug – Gießen – offener Vollzug – Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –				Gießen	
5. Hanau Gelnhausen Hanau Schlüchtern	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	bis 12 Monate Fulda mehr als 12 bis 24 Monate Hünfeld	Weiterstadt

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa) Satz 1	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
1 Amtsgerichtsbezirk	2	3	4a	4b	5	6
6. Kassel Bad Arolsen Eschwege Fritzlar Zweigstelle: Bad Wildungen						
Kassel Zweigstelle: Hofgeismar Korbach Melsungen	Kassel III – offener Vollzug –	Weiterstadt	Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Hünfeld	Weiterstadt

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1c) aa) Satz 1	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1b) kein Fall von 1b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
7. Limburg a. d. Lahn Dillenburg Zweigstelle: Herborn	Gießen – offener Vollzug –				bis zu 12 Monaten	von mehr als 12 bis zu 24 Monaten
Limburg a. d. Lahn Zweigstelle: Hadamar	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Limburg a. d. Lahn	Weiterstadt
Weilburg	Gießen – offener Vollzug –					
Wetzlar						

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa) Satz 1	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
8. Marburg						
Biedenkopf	Gießen – offener Vollzug –					
Frankenberg (Eder)	Kassel III – offener Vollzug –					
Kirchhain		Weiterstadt	Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Gießen	Weiterstadt
Marburg	Gießen – offener Vollzug –					
Schwalmstadt	Kassel III – offener Vollzug –				Hünfeld	

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1c) aa) Satz 1	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1b) kein Fall von 1b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
1	2	3	4 a	4 b	5	6
9. Wiesbaden					bis zu 12 Monaten	von mehr als 12 bis zu 24 Monaten
Bad Schwalbach	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	ZwA Friedberg	Darmstadt Weiterstadt
Idstein						
Rüdesheim am Rhein Zweigstelle: Eitville						
Wiesbaden						

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 9 mit Amtszulage wurde : Amtsinsp.'in Marianne Müller in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zum Richter am OLG : Richter am LG Bernd Krauskopf in Frankfurt am Main;
zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Antje Nickel in Frankfurt am Main;
zum JOSekr. : JSekr. Daniel Auth in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Dr. Heinrich Goetzke in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 9 mit Amtszulage wurden : Amtsinsp.'in Elvira Rink in Frankfurt am Main und
Amtsinsp. Hans-Joachim Bewernick in Marburg.

Ernannt wurden:

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Dr. Christina Heßler in Darmstadt
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
zum Richter am LG : Richter auf Probe Mario Meier in Frankfurt am Main –
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
zum Amtsinsp. : JHSekr. Gerald Dorn in Frankfurt am Main;
zum OSekr. : Sekr. Volker Dittrich in Kassel;
zum Sekr. : EJHWMstr. Volker Dittrich in Kassel.

Versetzt wurden:

JOSekr.'in Anja Seip v. d. LG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Limburg a. d. Lahn.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richterin am LG Dr. Annerose Kaposi in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 13
mit Az. n. Fußnote 12

BBesG wurde : OAA Werner Eisenberg in Kassel.

Ernannt wurden:

Zum OAA : AA Joachim Römer in Gießen;

zum OSekr. : Sekr. Axel Biesel in Kassel;

zum JSekr. : JSekr. z. A. Heiko Schneider in Darmstadt – unter gleich-
zeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebens-
zeit –;

zum Sekr. : EJHWMstr. Axel Biesel in Kassel.

JSekr.'in Daniela Barth in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAA Klaus Trumpler in Hanau, Amtsinsp. Dieter Bach in Gießen und JHSekr.'in
Aurelia Tiedemann in Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präs. d. AG : Vizepräs. d. LG (Wiesbaden) Dr. Albrecht Schreiber in
Offenbach am Main;

zum Richter am AG : Richter auf Probe Sascha Behncken in Seligenstadt – un-
ter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum RR : OAR Werner Roth in Frankfurt am Main;

zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Michaela Dörr in Bad Homburg v. d. Höhe;

zur JOSekr.'in : JSekr.'in Daniela Mehonić in Frankfurt am Main;

zum JOSEkr. : JSEkr. Björn Wagner in Bad Homburg v. d. Höhe und
Eckehard Nuhn in Frankfurt am Main;

zur JSEkr.'in : JSEkr.'innen z. A. Doreen Stahl in Kassel und Melanie
Schmidt in Gießen.

JOSEkr.'in Manuela Bosold in Fulda, JSEkr.'innen Christina Geier in Friedberg (Hessen)
und Christina Leidheiser in Marburg wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
berufen.

Versetzt wurden:

JOSEkr.'in Andrea Peller v. d. AG Weilburg a. d. AG Wetzlar; JOSEkr. Markus Gossing
v. d. AG Dillenburg a. d. AG Wetzlar; JSEkr.'innen Miriam Bleu v. d. AG Frankfurt am
Main a. d. AA Frankfurt am Main, Alexandra Kroll v. d. AG Wiesbaden a. d. AG
Königstein im Taunus; JSEkr.'innen z. A. Denise Drechsel v. d. AG Kassel a. d. AG
Darmstadt, Evelyn Clauer v. d. AG Fulda a. d. StA b. d. LG Darmstadt; JSEkr. z. A.
Michael Limberger v. d. AG Darmstadt a. d. HMdJ Wiesbaden, Heiko Schneider v. d.
AG Groß Gerau a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Andreas Eckerle v. d. AG Frankfurt am
Main a. d. AG Fulda, Thomas Wrede v. d. AG Kassel a. d. AG Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp. Willi Boßenberger in Frankfurt am Main.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurden:

Zum OAA : AA Norbert Spill in Frankfurt am Main;

zur JSEkr.'in : JSEkr.'in z. A. Miriam Bleu in Frankfurt am Main.

JSEkr. Oliver Strickler und JSEkr. Christian Noll wurden in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit berufen.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

RA'in Frauke Denecke – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur
Richterin auf Probe.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurden:

RAe Karl-Heinz Jung mit Amtssitz in Bad Camberg, Frank Martin, Andreas Mill, Konstantin Stahl und Jens Wahl mit Amtssitz in Limburg an der Lahn.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Inge Hornischer und Notar Jürgen Warnke in Frankfurt am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notarin Maria Giebel in Butzbach, Notare Richard Maurer in Königstein und Richard Streim in Wiesbaden.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Büdingen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1 BBesG).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin oder als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Zwei Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiterinnen oder zwei Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Drei Staatsanwältinnen als Gruppenleiterinnen oder drei Staatsanwälte als Gruppenleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt
(R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Auf jeder der drei Stellen zu Nr. 5. wird bereits eine Person in Unterbesetzung geführt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Fünf Staatsanwältinnen als Gruppenleiterinnen oder fünf Staatsanwälte als Gruppenleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main
(R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Auf jeder der fünf Stellen zu Nr. 6. wird bereits eine Person in Unterbesetzung geführt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel
(R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Auf der Stelle zu Nr. 7. wird bereits eine Person in Unterbesetzung geführt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei** Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

StGB, Leipziger Kommentar

2005; 11. Auflage, 48. – 49. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York

In der **48. Lfg.** werden von Hilgendorf die Beleidigungstatbestände, also die §§ 185 ff StGB, kommentiert. Er hat die Besprechungen von Herdegen in der Voraufgabe aus dem Jahr 1989 weitestgehend übernommen und vor allem die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und die Literatur eingearbeitet. Dies ist vor allem bedeutsam bei § 193, der, wie es (wiederum) heißt, durch Art. 5 GG „konsumiert“ wird und wo die Grenzziehung zwischen rechtswidriger Ehrverletzung und dem Erlaubten den ständigen Blick auf die Entscheidungen des BVerfG verlangt. Gelegentlich hat Hilgendorf, insbesondere in den ausführlichen und die dogmatischen Grundsatzfragen des 14. Abschnitts gründlich ausleuchtenden „Vorbemerkungen“ vor § 185, die Ausführungen aus der 10. Aufl. umgestellt und noch übersichtlicher gemacht, dabei auch z. B. der Schrift von Amelung über die „Ehre als Kommunikationsvoraussetzung“ einen eigenen Absatz (Rn. 19) eingeräumt oder so neue Probleme wie die Heterogenität von Wertvorstellungen angesichts von Migranten aus anderen Kulturkreisen (Rn. 38) oder die Beleidigung im Internet (Rn 39ff) angesprochen. – Die 48. Lfg. enthält darüber hinaus die Titelei der Bände 4 – 8 und einige Ergänzungs- bzw. Ersatzblätter.

Dass mit der **49. Lfg.** ein umfangreiches Gesamtregister für die 11. Auflage vorgelegt wird, zeigt, dass die 11. Auflage damit zum Ende gekommen ist. Dies entspricht einerseits der Erwartung, denn schließlich erschien die 1. Lfg. bereits im Jahr 1992; andererseits überrascht dieses Ende, wo doch für die Erläuterungen für einige Vorschriften des Maßregelvollzugsrechts (§§ 67 a bis 67 g) sowie die über den Parteiverrat (§ 356) bislang fehlen. Da das Register bereits zahlreiche Verweise auf die Kommen-

tierung des § 356 enthält, ist davon auszugehen, dass wenigstens insoweit noch eine Nachlieferung erfolgen wird.

Es ist schade, dass die 11. Auflage also offenbar der Vollständigkeit entbehrt. Das ändert nichts daran, dass das Werk – bei aller gelegentlichen Einzelkritik – insgesamt wieder zu einer großartigen dogmatischen, Rechtsprechung und Literatur meistens in umfangreichster Weise darstellenden und verwertenden Präsentation des materiellen deutschen Strafrechts geworden ist. Es ist zu erwarten, dass die (bereits angekündigte) 12. Auflage an diese Tradition anknüpft, und zu hoffen, dass man hierzu nicht wieder anderthalb Dezennien braucht.

Wiesbaden, im Januar 2006

Dr. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. D.

Beck'sches Notar-Handbuch

4. Aufl. 2006; 1729 Seiten, in Leinen, € 98,00

Verlag C. H. Beck, München

Das mittlerweile in der 4. Auflage erschienene Beck'sche Notarhandbuch berücksichtigt nahezu alle für das Notariat relevanten Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung der jüngeren Zeit. Dazu gehört auch das Justizkommunikationsgesetz – JKomG – sowie Änderungen im BGB, zuletzt durch das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz und durch das Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts. Daneben wurden die mittlerweile gewonnenen Erfahrungen des neuen Schuldrechtes bei der Fortschreibung des Baurägerrechtes, bei der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft, bei den Auswirkungen der richterlichen Inhaltskontrolle bei Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen berücksichtigt. Hilfreich sind auch die überarbeiteten Ausführungen zum Berufsrecht, insbesondere auch zu Dienstordnung und Büroorganisation.

Da sich das Werk insbesondere an den Praktiker wendet, wurden auch die bereits in den Voraufgaben enthaltenen Beratungs-Checklisten, Formulierungsbeispiele, Textbausteine und Übersichten aktualisiert. Dort ist es den Verfassern gelungen, das für das Notariat Wesentliche vom Entbehrlichen zu trennen. Für tiefer gehende Bearbeitung findet der Leser jedoch dem Kapitel vorangestellte weiterführende Literaturhinweise.

Hilfreich sind auch die im Anhang des Buches zu findenden Hinweise, Merkblätter, Richtlinien sowie Auszüge aus notarrelevanten Gesetzen wie der Bundesnotarordnung, dem Beurkundungsgesetz, der Dienstordnung oder der Makler- und Bauträgerverordnung. Ein brauchbares Stichwortverzeichnis, Sachverzeichnis genannt, rundet das Bild eines praxisgerechten Handbuches ab.

Wer die im Jahr 2000 erschienene 3. Auflage des Notarhandbuches derzeit noch benutzt, ist gut beraten sich die Neuauflage zuzulegen. Das Gleiche gilt für jeden im Bereich des Notariats Tätigen, insbesondere Richterliche Notarprüfer, Notarreferenten sowie Notariatssachbearbeiter und Bürovorsteher.

Frankfurt, den 25. Januar 2006

Dr. Christian Strunz
Geschäftsführer
der Notarkammer Frankfurt am Main

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2006

Nr. 5

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten – HJV 223	261
Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	263
Bekanntmachungen	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	265
Veröffentlichungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Zweite Wahlbekanntmachung	270
Personalmeldungen	275
Stellenausschreibungen	280
Rücknahme einer Stellenausschreibung	282
Buchbesprechungen	282

RUNDERLASSE

Nr. 16 Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten – HJV 223. Gem. RdErl. d. MdJ (2210/4 - V/A 2 - 2005/30050-V) und d. Mdl (15 - 8 e 02 032.1) v. 4. 1. 2006 – JMBl. S. 261 –

Anlage

BESCHEINIGUNG über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG

Frau / Herr _____ geb. am _____

wohnhaft _____

hat an den nachstehend aufgeführten Praktika regelmäßig teilgenommen:

Ausbildendes Gericht _____	Ort _____	Datum _____
Gerichtspraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Studienleiter(in)	

Ausbildende Stelle _____	Ort _____	Datum _____
Wahlpraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in) / Studienleiter(in)	

Ausbildende Stelle _____	Ort _____	Datum _____
Wahlpraktikum		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in) / Studienleiter(in)	

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen.

HJV 223

**Nr. 17 Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) RdErl. d. MdJ v. 23. 3. 2006 (9341/2 - III/B 2 - 2006/954 - II/A)
– JMBl. S. 263 – – Gült.-Verz. Nr. 2104 –**

- RdErl. v. 12. 9. 1996 (JMBl. S. 442)
2. 4. 1997 (JMBl. S. 422)
6. 3. 1998 (JMBl. S. 359)
11. 11. 1999 (JMBl. S. 626)
21. 6. 2000 (JMBl. S. 183)
12. 9. 2000 (JMBl. S. 293)
6. 6. 2001 (JMBl. S. 375)
9. 7. 2002 (JMBl. S. 442)
21. 5. 2003 (JMBl. S. 234)
5. 2. 2004 (JMBl. S. 49)
11. 3. 2005 (JMBl. S. 223)

I.

Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 12. September 1996 (JMBl. S. 442), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11. März 2005 (JMBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesjustizverwaltungen können hiervon abweichende Regelungen treffen.“.

II.

Länderabschnitt

Vom Abdruck der Ergänzungen wird abgesehen. Die 30. Ergänzungslieferung zur amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) wurde mit Erlass vom 25. Januar 2006 an die Gerichte ausgegeben.

Sie enthält die von dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nach dem Stand vom November 2005.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen beim Kulturbuch-Verlag, Sprosserweg 3, 12351 Berlin, bezogen werden.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006) Bek. d. MdJ v. 18. April 2006 (1100/15 - I/A1 - 2006/3310) – JMBI. S. 265 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird nachstehend bekanntgegeben:

R-Besoldung

Ist

Dienststelle:		Verwaltungsgerichtsbarkeit									
Personalstellen:		Richterinnen und Richter									
Istanalyse für den Zeitraum:		05.06 – 04.12									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte davon			Vollbeurlaubte davon			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
R 10	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0			0			0,00
R 9	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 8	05.06 - 04.08	1		1,00	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 7	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 6	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 5	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 4	05.06 - 04.08	2		2,00	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 3	05.06 - 04.08	11	1,00	10,00	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 2	05.06 - 04.08	67	14,00	53,00	3,00	3,00		2,00	1,00	1,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 1	05.06 - 04.08	96	31,00	65,00	2,00	2,00		13,00	12,00	1,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	177	46	131	5,00	5,00	0,00	15,00	13,00	2,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0	0	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

Dienststelle:		Verwaltungsgerichtsbarkeit					
Personalstellen:		Richterinnen und Richter					
		Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H
R 10	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 9	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 8	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	1	1		0,00	0,00	
R 7	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 6	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 5	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 4	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	1	1		0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 3	05.06 - 04.08	6	6		9,09	21,74	25,0
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	2	2		0,00	0,00	26,0
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	2	2		0,00	0,00	27,0
R 2	05.06 - 04.08	13	13		25,00	39,45	40,5
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	13	9		0,00	0,00	41,5
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	9	7		0,00	0,00	42,5
R 1	05.06 - 04.08	15	1		40,54		50,0
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	16	8		0,00		50,0
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	14	8		0,00		50,0
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	34	20	0	32,49		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	32	20	0	0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	26	18	0	0,00		

VERÖFFENTLICHUNGEN DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Zweite Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen hat festgestellt, dass bis zum Ende der Wahlfrist am 27. 02. 2006, 17.00 Uhr 3.208 Rücksendeumschläge vorlagen. Bis zur 3. Sitzung des Wahlausschusses waren weitere 10 Rücksendeumschläge verspätet eingegangen, die nicht berücksichtigt wurden.

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigt sind laut Wählerverzeichnis

– im Wahlbezirk Frankfurt am Main	12.430
– im Wahlbezirk Kassel	1.339
insgesamt	13.769 Mitglieder gewesen.

Davon haben

– im Wahlbezirk Frankfurt am Main	2.701
– im Wahlbezirk Kassel	507
insgesamt	3.208 Mitglieder an der Wahl teilgenommen.

Abgegeben haben die Wählerinnen und Wähler

– im Wahlbezirk Frankfurt am Main	2.653,
– im Wahlbezirk Kassel	496

gültige Stimmen.

Auf die Bewerber sind folgende Stimmen entfallen:

Wahlbezirk Frankfurt am Main	Stimmen
1 Benckendorff, Hans-Peter	1.084
2 Plagemann, Prof. Hermann	938
3 Tauchert, Lutz	749
4 Plewnia, Dr. Hansjörg	678
5 Weigel, Dr. Michael	589
6 Dörr, Dr. Felix	547
7 Wolf, Tanja	485
8 Körber, Dorothea	484
9 Schwab, Barbara	480
10 Goldschmidt, Andrea	475

Stimmen

11	Claas, Ingrid	473	
12	Dietrich, Elke	451	
13	v. Ketelhodt, Hella Freifrau	447	
14	Lange, Claudia	445	
15	Mittelmann, Ursula	440	
16	Achilles-Horas, Ilka	410	
17	Nautscher, Dagmar	410	
18	Grünig, Karen Sabine	405	
19	Benkert, Manfred	402	
20	Lorenzen, Ute	402	
21	Haupt, Dr. Susanne	400	
22	Jost, Caroline	397	
23	Landzettel, Dr. Stefan	397	
24	Pense, Dr. Till	387	
25	Rost, Ulrike	378	Pos. 25 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 2 WO)
26	Lindemann, Dr. Alexander	378	Pos. 26 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 2 WO)
27	Falk, Matthias	359	
28	Unkelbach-Tomczak, Sabine	342	Pos. 28 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 3 WO)
29	Müller, Kerstin	342	Pos. 29 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 3 WO)
30	Meth-Kolbe, Martina	342	Pos. 30 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 3 WO)
31	Krämer, Andreas	336	
32	Steinkamp-Deetjen, Yvonne	335	
33	Bezenberger, Dietrich	333	
34	Kuther, Thomas	324	
35	Polscher, Katharina	323	
36	Schneider, Dr. Klaus	319	
37	Gach, Bernt	309	
38	Schwerdtfeger, Jörg	290	
39	Brink, Hans-Jürgen	261	
40	Linder, Ulf Leo	259	
41	Zastrow, Marc	246	
42	Wolfram, Alexander	236	
43	Koberg, Dr. Peter	234	
44	Köster-Böckenförde, Andreas	227	
45	Rinze, Dr. Jens Peter	224	
46	Bulla, Dr. Werner	218	
47	Fritz, Michael Joachim	217	
48	Knobloch, Frederik	205	
49	Hansen, Klaus-Martin	196	
50	Kimmlé, Julius	195	
51	Pletka, Frank	191	
52	Maier, Manuel	173	
53	Hain, Rene	170	

Stimmen

54	Schiebe, Dr. Robert	169
55	Walter, Markus	169
56	Meißner, Lutz	158
57	Lehning, Wolfgang	141

Wahlbezirk **Kassel**

Stimmen

1	Faecks, Fridhelm	221
2	Becker, Dr. Peter	193
3	Siegner, Stefan	165
4	Leinemann, Dorothea	160
5	Kögel, Heinz Harald	157
6	Bandte, Jürgen	156
7	Schlier, Michael	107
8	Frey, Dr. Oliver	102
9	Braunholz, Dr. Axel	97
10	Baum, Marcus	65
11	Loock, Dr. Jan Dirk	59
12	Karafiat, Knut Erich	57
13	Rosinsky, Lars David	54

Damit sind für den Wahlbezirk **Frankfurt am Main** gewählt

als **Mitglieder**

Stimmen

1	Benckendorff, Hans-Peter	1.084
2	Plagemann, Prof. Hermann	938
3	Tauchert, Lutz	749
4	Plewnia, Dr. Hansjörg	678
5	Weigel, Dr. Michael	589
6	Dörr, Dr. Felix	547
7	Wolf, Tanja	485
8	Körber, Dorothea	484
9	Schwab, Barbara	480
10	Goldschmidt, Andrea	475
11	Claas, Ingrid	473
12	Dietrich, Elke	451
13	v. Ketelhodt, Hella Freifrau	447
14	Lange, Claudia	445
15	Mittelman, Ursula	440
16	Achilles-Horas, Ilka	410
17	Nautscher, Dagmar	410
18	Grünig, Karen Sabine	405
19	Benkert, Manfred	402

	Stimmen
20 Lorenzen, Ute	402
21 Haupt, Dr. Susanne	400
22 Jost, Caroline	397
23 Landzettel, Dr. Stefan	397
24 Pense, Dr. Till	387
25 Rost, Ulrike	378

als Ersatzmitglieder	Stimmen
26 Lindemann, Dr. Alexander	378
27 Falk, Matthias	359
28 Unkelbach-Tomczak, Sabine	342
29 Müller, Kerstin	342
30 Meth-Kolbe, Martina	342
31 Krämer, Andreas	336
32 Steinkamp-Deetjen, Yvonne	335
33 Bezenberger, Dietrich	333
34 Kuther, Thomas	324
35 Polscher, Katharina	323
36 Schneider, Dr. Klaus	319
37 Gach, Bernt	309
38 Schwerdtfeger, Jörg	290
39 Brink, Hans-Jürgen	261
40 Linder, Ulf Leo	259
41 Zastrow, Marc	246
42 Wolfram, Alexander	236
43 Koberg, Dr. Peter	234
44 Köster-Böckenförde, Andreas	227
45 Rinze, Dr. Jens Peter	224
46 Bulla, Dr. Werner	218
47 Fritz, Michael Joachim	217
48 Knobloch, Frederik	205
49 Hansen, Klaus-Martin	196
50 Kimmlé, Julius	195

Nicht gewählt wurden	Stimmen
51 Pletka, Frank	191
52 Maier, Manuel	173
53 Hain, Rene	170
54 Schiebe, Dr. Robert	169
55 Walter, Markus	169
56 Meißner, Lutz	158
57 Lehning, Wolfgang	141

Damit sind für den Wahlbezirk **Kassel** gewählt

als Mitglieder	Stimmen
1 Faecks, Fridhelm	221
2 Becker, Dr. Peter	193
3 Siegner, Stefan	165
4 Leinemann, Dorothea	160
5 Kögel, Heinz Harald	157

als Ersatzmitglieder	Stimmen
6 Bandte, Jürgen	156
7 Schlier, Michael	107
8 Frey, Dr. Oliver	102
9 Braunholz, Dr. Axel	97
10 Baum, Marcus	65

Nicht gewählt wurden	Stimmen
11 Loock, Dr. Jan Dirk	59
12 Karafiat, Knut Erich	57
13 Rosinsky, Lars David	54

Die gewählten Mitglieder in den Wahlbezirken sind unterrichtet. Können sie die Wahl nicht annehmen, so tritt an ihre Stelle diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber des Wahlbezirks, die/der nach den bereits gewählten Mitgliedern die nächsthöchste Stimmzahl besitzt.

Auf **§ 17 WO (Wahlanfechtung)** ist hinzuweisen:

„(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Wahlbezirk innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie rechtskräftig für ungültig erklärt wird.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und denjenigen zuzustellen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.“

Wahlanfechtungen sind an den Wahlausschuss bei dem

**Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen,
Bockenheimer Landstraße 13 - 15
60325 Frankfurt am Main**

zu richten.

Damit ist der Wahlgang der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen 2006 abgeschlossen.

Lutz Tauchert
Wahlleiter

Der Wahlausschuss

Rechtsanwalt *Lutz Tauchert* (Wahlleiter)

Rechtsanwalt *Fridhelm Faecks*

Rechtsanwältin *Claudia Lange*

Rechtsanwalt *Heinz-Harald Kögel*

Rechtsanwältin *Dr. Helga Pense*

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum OAR : AR Karl-Rainer Philipp in Frankfurt am Main;

zur AR'in : JAmtr. Anette Schiffke in Frankfurt am Main;

zum AR : JAmtm. Jörg Roesicke und Bernd Wetzel in Frankfurt am Main;

zum JAmtm. : JOInsp. Stefan Auernigg, Andreas Ebert und Peter Ramrath in Frankfurt am Main;

zum JOInsp. : JInsp. Benjamin Ruhl und Markus Stub in Frankfurt am Main;

zum JInsp. : JInsp. z. A. Joachim Hand in Frankfurt am Main.

JInsp.'innen Martina Prael und Anja Schulz wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum ROR : RR Bernd Tollkötter in Frankfurt am Main;

zum OInsp. : Insp.Oskar Keitzer in Frankfurt am Main;

zum Insp. : Amtsinsp. Oskar Keitzer in Frankfurt am Main durch Überleitung in den gehobenen Justizverwaltungsdienst.

Versetzt wurde:

JInsp. Holger Kreuzer v. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main a. d. Stadt Hanau.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Kunigunde Lodzik in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum AR : Amtm. Uwe Meerheim und Wolf-Walter Musseleck in Wiesbaden;

zur Amtfr. : OInsp.'innen Ortrud Störkel-Lang in Darmstadt und Michaela Lang in Wiesbaden;

zur Insp.'in : JOSekr.'in Kirsten Reinhold in Frankfurt am Main.

JInsp.'in Melanie Schäfer in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtfr. Brunhilde Langhans v. d. LG Limburg a. d. Lahn a. d. LG Darmstadt und JInsp. Berthold Rinner v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Gießen.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

JInsp.'in Susann Willemsen in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

AR Manfred Chmeliczek in Gießen und Amtm. Matthias Wenzel in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 13 mit Az. n. Fußnote 13

BBesG wurden : OAR'in Friederike Siegismund-Knauff in Wiesbaden und OAR Jürgen Firlé in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zur OAR'in : AR'in Angelika Sulzbach in Darmstadt;

zum OAR : AR Wilfried Möller in Eschwege;

zur AR'in : JAmtfr. Astrid Höbel in Darmstadt;

zum AR : JAmtm. Markus Krämer und Norbert Ries in Hanau sowie Jürgen Pfaff in Wetzlar;

zur JAmtfr. : JOInsp.'innen Susanne Kassold-Moulden, Beate Paul, Petra Prättinger in Frankfurt am Main, Regina Burghardt-Bub, Sandra Fehling und Petra Krämer-Schoppe in Hanau, Ariane Berka in Wetzlar, Britta Ihnst und Petra Sadony-Becker in Wiesbaden;

zum JAmtm. : JOInsp. Roland Schiller in Eschwege, Thorsten Opfermann, Alesandro La Rocca, Werner Uftring und Marcus Zorn in Frankfurt am Main;

zur JOInsp.'in : JInsp'in Christina Bär, Cathleen Berend in Frankfurt am Main, Carina Bolz, Stefanie Mannel in Schlüchtern und Sara Schwarz-Muskat in Weilburg;

zum JOInsp. : JInsp. Stephan Brumhard in Friedberg (Hessen);

zum OInsp. : Insp. Friedhelm Fabiunke in Bad Hersfeld;

- zur Jlnsp.'in : Jlnsp.'innen z. A. Verena Schwierczinski in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,
- Jlnsp.'innen z. A. Petra Andres in Darmstadt, Rebecca Auras in Frankfurt am Main, Carina Bolz, Stefanie Mannel in Schlüchtern und Hildegard Riehl in Wiesbaden;
- zum Insp. : Amtsinsp. Friedhelm Fabiunke in Bad Hersfeld – durch Überleitung in den gehobenen Justizverwaltungsdienst –;
- zu Jlnsp.'innen z. A. : Rechtspflegeranwärterinnen Sandra Bachmann, Rebekka Bill, Sandra Born, Susann Brödner, Michaela Brück, Sara Buchmeier, Ivonne Göbel, Nadine Holstein, Sandra Jäschke, Franziska Kästel, Katja Leinberger, Sabrina Mans, Anja Müller, Sabine Pirl, Nadine Schadoweg, Daniela Schnettler, Simone Schulze, Verena Seltmann, Claudia Siegel, Ina Stüssel, Christiane Thieme, Franziska Vogelgesang, Sarah Wascholowski, Vanessa Weide, Alexandra Zavelberg sowie Christiane Zimmermann – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Jlnsp. z. A. : Rechtspflegeranwärter Torben Hübner, Kevin John, Michael Neumann, Matthias Noll, Patrick Nowak, Michael Steidl, Heiko Trinter und Dirk Walden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Jlnsp.'innen Antje Zuber in Bad Homburg v. d. Höhe, Ina Lieber in Bad Schwalbach, Cathleen Berend, Kerstin Mühlhausen, Doreen Scheidt, Nancy Weiß in Frankfurt am Main, Stephanie Samsa in Wetzlar und Rebecca Auras in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JAmtm. Roland Schiller v. d. AG Eschwege a. d. Hess. VGH Kassel, Michael Weber v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. HMdJ in Wiesbaden, JOInsp. Stefan Sterzinger v. d. AG Hünfeld a. d. HMdJ in Wiesbaden, Stephan Winterling v. d. AG Frankfurt am Main a. d. HMdJ in Wiesbaden, Jlnsp.'in Juliane Bruns v. d. AG Hünfeld a. d. Bundessozialgericht in Kassel, Marion Kautzsch v. d. AG Hünfeld a. d. AG Bad Hersfeld, Katja Lemmer v. d. AG Bad Homburg v. d. H. a. d. AG Gießen, Jlnsp. Christian Merz v. d. AG Frankfurt am Main a. d. HMdJ in Wiesbaden, Jlnsp.'in z. A. Katharina Biedler v. d. AG Kassel a. d. AG Rotenburg, Yvonne Ellenberger v. d. AG Kassel a. d. AG Eschwege, Sabrina Mans v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, Claudia Siegel v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Vanessa Weide v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Eva-

Maria Weiß v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Marburg, Alexandra Zavelberg v. d. AG Wiesbaden a. d. StA b. d. LG Limburg a. d. Lahn, JInsp. z. A. Patrick Lehmann v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main, Heiko Trinter v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am AG Frank Lengemann und Josef Swoboda in Kassel, OAR Mathias Pauels in Friedberg (Hessen), AR'innen Elke Scholer in Bad Homburg v. d. Höhe, Roselind Albrand und Jutta Hoß in Frankfurt am Main, Annette Gemmer in Limburg a. d. Lahn, Beate Porth in Wiesbaden, AR Herbert Müller in Alsfeld, Horst Ertel in Bad Schwalbach, Hanno-Dietmar Zepf in Frankfurt am Main, Adolf Rosner in Hanau, Roland Hornickel in Hünfeld, JAmtr. Eleonore Best und Marianne Henkel in Darmstadt, Olnsp. Rolf Dieter Weisbauer in Frankfurt am Main.

Hessisches Finanzgericht

Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 9

mit Amtszulage wurde : Amtsinsp. Bernd Sommer in Kassel.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

RA Dr. Mathias Schäfer mit Amtssitz in Hünfelden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Dr. Wolfgang Storm in Frankfurt am Main und Hermann Netopil in Freigericht.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Ottokar Lipka in Frankfurt am Main, Dr. Ulrich Angersbach in Offenbach am Main und Hans Hermann Kappes in Bebra.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin oder als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt – als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft –
bei dem Landgericht Marburg (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)
bei dem Amtsgericht Groß-Gerau.

Die Stelle ist ab dem 1. September 2006 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 4. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Die Funktion der besonderen Frauenbeauftragten für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§§ 16, 17 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz).

Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

Sozialgerichtsbarkeit

6. Die Funktion einer besonderen Frauenbeauftragten für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (§§ 16, 17 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz).

Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 3. und 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Groß-Gerau;

zu Nr. 6. binnen **zwei Wochen unmittelbar** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden.

RÜCKNAHME EINER STELLENAUSSCHREIBUNG

Soweit im **JMBI. Nr. 4** vom **1. April 2006, S. 256**, unter **Nr. 4.**, Stellen für **zwei Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiterinnen oder zwei Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt (R 2)** ausgeschrieben waren, wird die Stellenausschreibung von **einer Stelle** zurückgenommen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Löwe-Rosenberg: **Großkommentar StPO**

2005; 25. Auflage, 30. und 31. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York

Dass auch das deutsche Strafrecht zunehmend dem Einfluss internationaler (Europa, UNO) Normen und deren Auslegung durch internationale Gerichtshöfe ausgesetzt ist, bedarf eigentlich keines Nachweises. Die 30. Lieferung des Löwe-Rosenberg'schen Kommentars, für die Gollwitzer als Bearbeiter zeichnet, liefert diesen Beweis allerdings ganz „handgreiflich“: ein dicker Band von 672 Seiten, gegenüber dem vergleichbaren Band der Voraufgabe (vom selben Autor) um fast das Doppelte angewachsen. In seiner Vorbemerkung spricht der Autor das Dilemma an, das sich hier auftut: Einerseits kann heute jedermann nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anrufen, wovon zunehmend Gebrauch ge-

macht wird. Andererseits sind die einschlägigen Normen – es handelt sich ja nicht nur um die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK), sondern ebenso um den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), Zusatzprotokolle und Anti-Folter-Vereinbarungen auf europäischer sowie auf UNO-Ebene – nicht immer schnell zu finden. Das gilt erst recht für die Entscheidungen des EGMR, der jene Normen intensiv fortentwickelt und dies nicht immer so begründet, wie das der bei uns üblichen dogmatischen Denkweise entspricht. Gollwitzer bezeichnet es als Zweck seiner Kommentierung, der Rechtspraxis den Zugang zu jenen Vertragswerken und Entscheidungen zu erleichtern und eine Gesamtschau des internationalen Menschenrechtsschutzes zu gewähren. Dies dürfte ihm hervorragend gelungen sein.

Der Band enthält zunächst einmal die einschlägigen Konventionen und Abkommen (in englischer, französischer und deutscher Sprache) und die Gesetze, mit denen diese in das deutsche Recht transferiert wurden. Darüber hinaus sind die Fundstellen der Entscheidungen des EGMR und der früheren EKMR (Europäische Kommission für Menschenrechte) angegeben.

Die Kommentierung beginnt mit einer umfangreichen Einführung, in der *Gollwitzer* zunächst die Entstehung des Menschenrechtsschutzes und von EMRK und IPBPR darstellt und alsdann die Rechtsnatur und die innerstaatliche Geltung der Konventionen sowie spezifische Auslegungsprobleme behandelt. Wer sich z. B. für die Frage des innerstaatlichen Rangs dieser Verträge interessiert, wird in Rn. 38 lesen, dass in den verschiedenen europäischen Ländern die Bandbreite von der Verneinung ihrer innerstaatlichen Geltung über ihre Geltung als einfaches Recht bis hin zur Anerkennung als Verfassungsrecht oder sogar Überverfassungsrecht reicht; besser müsste man sagen: „reichte“, denn es gibt hier natürlich weitere Entwicklungen. Das gilt ja auch zu dem anschließend (Rn. 39 ff.) behandelten, umstrittenen Problem der Einordnung der EMRK in das deutsche Rechtssystem. Man muss sich eben generell darüber im Klaren sein, dass im Bereich des international beeinflussten Straf- und Strafprozessrechts vieles im Fluss ist und wohl auch bleiben wird und dass die Judikatur des EGMR flexibler ist und auch flexibler verstanden werden will als die Revisionsrechtsprechung unserer Obergerichte. Typisch hierfür ist z. B. die Behandlung der Frage, ob eine Strafaussetzung wegen einer neuen Straftat schon vor deren rechtskräftiger Aburteilung widerrufen werden kann oder ob dem die Unschuldsvermutung entgegensteht (vgl. hierzu Art. 6 Rn. 148).

Die Normen der EMRK pp. betreffen als eine Art Grundrechtskatalog bekanntlich viele juristische Felder – vom Gerichtsverfassungsrecht (z. B. „Gericht“, Art. 5) und Prozessrecht (z. B. „faïres Verfahren“, Art. 6) über das materielle Strafrecht (z. B. „nulla poena-satz“, Art. 7) bis hin etwa zum Familienrecht (Art. 12) und dem allgemeinen Zivilrecht (z. B. Diskriminierungsverbot, Art. 14). Es zeichnet die Kommentierung von *Gollwitzer* aus, dass sie zwar den Schwerpunkt auf die Implikationen des internationalen Menschenrechtsschutzes für das materielle und das formelle Strafrecht legt, dass aber darüber hinaus der Blick auf andere Rechtsmaterien in keiner Weise ausgespart bleibt. Das lässt diesen Band über seinen Titel als Teil eines StPO-Kommentars hinaus schon

fast wie ein Spezialkommentar zu EMRK und IPBPR erscheinen. In den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften sind Rspr. und Literatur umfassend wiedergegeben. Verteidiger haben hier eine Fundgrube, und rechtspolitisch sollte man stolz darüber sein, welch ein hohes Maß von Humanität und Rechtsstaatlichkeit man in Deutschland und in Europa erreicht hat, insbes. wenn man an die Praktiken denkt, die sich manch anderer Staat, der ebenfalls „Rechtsstaat“ genannt werden will, erlaubt.

Sehr informativ und übersichtlich ist im Anschluss an die Kommentierung von EMRK, IPBPR und Zusatzprotokollen auch der Anhang mit der Darstellung der Verfahren des internationalen Menschenrechtsschutzes, der mit Ausführungen zu dem Internationalen Strafgerichtshof und zu den Sondertribunalen für Menschenrechtsverletzungen in Ruanda und im ehemaligen Jugoslawien endet.

Die 25. Auflage ist abgeschlossen. Die 30. Lieferung mit der EMRK/IPBPR-Kommentierung erweist sich mit ihrem vorzüglichen Informationsgehalt gewissermaßen als ihr materieller Schlussstein. Formeller Schlussstein ist allerdings die **31. Lieferung**, die ein ausführliches und zuverlässiges Sachregister enthält.

Es beginnen, wie man hört, die Arbeiten für die 26. Auflage. *Rieß* steht ihr als Herausgeber leider nicht mehr zur Verfügung. Ihm ist dafür zu danken, dass er zusammen mit den einzelnen Kommentatoren seit 1997 ein grandioses Werk geschaffen hat.

Wiesbaden, im März 2006

Dr. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. D.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2006

Nr. 6

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Behandlung von kleinen Kostenbeträgen	285
Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	287
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Postalia-Gerichtskostenstemplern	288
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2005	288
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltschaftlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	289
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	295
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	301
Personalnachrichten	306
Stellenausschreibungen	310
Buchbesprechungen	312

RUNDERLASSE

Nr. 18 Behandlung von kleinen Kostenbeträgen. RdErl. d. MdJ v. 21. 4. 2006 (5101 - I/B 2 - 2005/3749 - I/B) – JMBl. S. 285 – – Gült.-Verz. Nr. 26, 430 –

I.

Für die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof bestimmt:

1. Kostenbeträge (Gerichtskosten und Justizverwaltungsabgaben) von weniger als 10 Euro (kleine Kostenbeträge) sollen für sich allein nicht schriftlich eingefordert werden, wenn nicht ihre Vorauszahlung vorgeschrieben oder angeordnet ist. Ist die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, tritt unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit besteht, an die Stelle dieser Beträge der Betrag von 50 Euro. (Im Verkehr zwischen Dienststellen der Länder untereinander und zwischen Dienststellen der Länder und des Bundes liegt Gegenseitigkeit vor.)
2. Kleine Kostenbeträge sind zu erheben, wenn sie bei Anwesenheit der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners oder ihres oder seines Bevollmächtigten bei der Gerichtsstelle durch Gerichtskostenstempler entrichtet werden können.
3. Kleine Kostenbeträge sind einzufordern, wenn dies mit später anfallenden Kosten möglich ist, ferner, wenn bei derselben Kostenschuldnerin oder demselben Kostenschuldner häufig – auch über einen längeren Zeitraum – kleine Kostenbeträge anzufallen pflegen. Hierbei sind die kleinen Kostenbeträge aus mehreren Angelegenheiten in einer Kostenrechnung zusammenzufassen. Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte weist durch einen entsprechenden Vermerk in den Akten darauf hin.
4. Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte hat bei Fälligkeit der Kosten die Kostenrechnung aufzustellen, falls Vorschüsse außerhalb des Gerichtskostenberechnungs- und Einziehungsverfahrens JUKOS geleistet wurden. Wenn von der Erhebung kleiner Kostenbeträge abzusehen ist, wird auf dieser Kostenrechnung vermerkt, dass die Einforderung zunächst unterbleibt, ansonsten genügt ein Aktenvermerk des Inhalts, dass die Einziehung vorbehalten bleibt. Die Einziehung ist zu veranlassen, sobald in derselben oder in einer anderen Angelegenheit weitere Kostenforderungen entstanden sind. Die Beamtin oder der Beamte der Geschäftsstelle hat an der für Kostenvermerke vorgesehenen Stelle des Aktenumschlages die Aktenblätter zu bezeichnen, auf denen kleine Kostenbeträge vermerkt sind, deren Einziehung vorbehalten bleibt (§ 3 Abs. 4 Buchst. d. KostVfG).
5. Von der Zurückzahlung von Kostenbeträgen von weniger als 10 Euro soll grundsätzlich abgesehen werden. Dies gilt nicht, wenn Anspruchsberechtigte die Auszahlung verlangen oder wenn mehrere kleine Kostenbeträge aus mehreren Angelegenheiten zusammengefasst werden können. Die Bestimmungen der Nr. 4 gelten entsprechend.
6. Die Gerichtskasse kann bei Beträgen von weniger als 25 Euro nach erfolgloser Mahnung von der zwangsweisen Einziehung absehen und ohne Prüfung, ob eine weitere Schuldnerin oder ein weiterer Schuldner vorhanden ist, das Kostensoll löschen. Die Anordnung der Löschung bedarf keiner Begründung.

7. Die Betragsgrenze in Nr. 6 verringert sich für die zwangsweise Einziehung der Kosten des Bußgeldverfahrens wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 25a des Straßenverkehrsgesetzes auf 10 Euro. Werden diese Kosten zusammen mit der Geldbuße beigetrieben, werden auch Beträge unter 10 Euro zwangsweise eingezogen.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 19 Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. RdErl. d. MdJ v. 3. 5. 2006 (4220-III/B4-2004/4677-F) – JMBI. S. 287 – **– Gült.-Verz. Nr. 241 –**

RdErl. v. 12. 5. 2004 (JMBI. S. 225)

Der Runderlass vom 12. Mai 2004 (JMBI. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. In Teil I wird nach Abschnitt C. eingefügt :

„I.

D. Entschädigung nach Einspruch im Bußgeldverfahren

1. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt sinngemäß für das Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG).
 2. Sind in einem Bußgeldverfahren, das von der Verwaltungsbehörde nicht abgeschlossen worden ist (vgl. § 110 OWiG), Verfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG vollzogen worden, so finden die Abschnitte A bis C Anwendung. Daher hat z. B. die Staatsanwaltschaft die betroffene Person nach Maßgabe des Abschnitts A II Nr. 1 zu belehren, wenn sie das Bußgeldverfahren, in dem Verfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG durchgeführt worden sind, nach Einlegung des Einspruchs einstellt.“
2. Teil II Buchst. B Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. wenn er eine Entschädigung von nicht mehr als 25.000,- Euro zuerkennt und nicht der Generalbundesanwalt in der Strafsache, die der Entschädigung zugrunde liegt, Ermittlungen geführt hat.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Postalia-Gerichtskostenstemplern. Bek. d. MdJ v. 20. 4. 2006 (5250/1 - I/B 2 - 2006/3852 - I/B) – JMBl. S. 288 –

Die Genehmigung zur Verwendung folgender Postalia-Gerichtskostenstempler wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken mit Wirkung vom 29. März 2006 widerrufen:

- Klischee-Nr. 31, zugelassen auf den Rechtsanwalt Axel Müller-Bruverius, Bahnhofstraße 61 - 63, 66111 Saarbrücken,
- Klischee-Nr. 10, zugelassen auf den Rechtsanwalt Michael Kluge, Sulzbachstraße 49, 66111 Saarbrücken und
- Klischee-Nr. 87, zugelassen auf die Rechtsanwälte Korn pp., Bahnhofstraße 49, 66111 Saarbrücken.

Alle Abdrucke der vorgenannten Gerichtskostenstempler, die nach dem 29. März 2006 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der genannten Gerichtskostenstempler sind dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken unmittelbar anzuzeigen.

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2005. Bek. d. MdJ v. 9. 5. 2006 (3832 - II/C 1 - 2006/2248-II/A) – JMBl. S. 288 –

I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	2005	2004
	1319	1370

II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgericht	2005	2004
1. Darmstadt	296	296
2. Frankfurt am Main	422	446
3. Fulda	47	45
4. Gießen	93	96
5. Hanau	64	62
6. Kassel	143	156
7. Limburg a. d. Lahn	77	83
8. Marburg	61	61
9. Wiesbaden	116	125
III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	2005	2004
	533.183	522.557
IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	2005	2004
a) in Hessen	404	381
b) im Bezirk des Landgerichts		
1. Darmstadt	405	393
2. Frankfurt am Main	429	381
3. Fulda	394	432
4. Gießen	392	349
5. Hanau	378	379
6. Kassel	324	314
7. Limburg a. d. Lahn	456	423
8. Marburg	330	353
9. Wiesbaden	442	434

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltschaftlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006) Bek. d. MdJ v. 28. April 2006 (1100/15 - I/A1 - 2006/3321-II/A) – JMBl. S. 289 –

Die besondere Frauenbeauftragung für den staatsanwaltschaftlichen Dienst und der Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird nachstehend bekanntgegeben:

R-Besoldung

Ist

Dienststelle:		Staatsanwaltschaften einschl. Staatsanwaltschaft									
Personalstellen:		Staatsanwältinnen und Staatsanwälte									
Istanalyse für den Zeitraum:		1. Mai 2006									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit St.-ant. insges.
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
R 10	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0			0			0,00
R 9	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 8	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 7	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 6	05.06 - 04.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 5	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 4	05.06 - 04.08	2	0	2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 3	05.06 - 04.08	13	5	8	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 2 (einschl. R 2 AZ)	05.06 - 04.08	89	15	74	0,00			4,00	4,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 1 (einschl. R 1 AZ)	05.06 - 04.08	213	67	146	23,00	22,00	1,00	48,00	46,00	2,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	318	87	231	23,00	22,00	1,00	52,00	50,00	2,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0	0	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

Dienststelle: Staatsanwaltschaften einschl. Staatsanwaltschaft								
Personalstellen: Staatsanwältinnen und Staatsanwälte								
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor	
		neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen	
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung		für Beförderung
A	B	C	D	E	F	G	H	
R 10	05.06 - 04.08					0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 9	05.06 - 04.08					0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 8	05.06 - 04.08					0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 7	05.06 - 04.08					0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 6	05.06 - 04.08					0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 5	05.06 - 04.08					0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 4	05.06 - 04.08	1	1			0,00	38,46	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 3	05.06 - 04.08	8	8			38,46	20,43	20,4
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	1	1			0,00	0,00	21,4
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	1	1			0,00	0,00	22,4
R 2 (einschl. R 2 AZ)	05.06 - 04.08	34	34			20,43	43,30	43,3
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	18	18			0,00	0,00	44,3
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	13	13			0,00	0,00	45,3
R 1 (einschl. R 1 AZ)	05.06 - 04.08	55	46			47,54		50,0
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	51	51			0,00		50,0
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	41	41			0,00		50,0
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	98	89	0		40,46		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	70	70	0		0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	55	55	0		0,00		

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006) Bek. d. MdJ v. 10. Mai 2006 (1100/15 - I/A1 - 2006/3131-II/A) – JMBl. S. 295 –

Die besondere Frauenbeauftragung für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird nachstehend bekanntgegeben:

R-Besoldung

Ist

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz									
Personalstellen:		Richter(innen) der ordentlichen Gerichtsbarkeit									
Istanalyse für den Zeitraum:		ab Mai 2006									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte davon			Vollbeurlaubte davon			Befristet			Teilzeit St.-ant. insges.
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
R 10	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0			0			0,00
R 9	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 8	05.06 - 04.08	1	1	0	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 7	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 6	05.06 - 04.08	2		2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 5	05.06 - 04.08	2		2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 4	05.06 - 04.08	9		9	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 3	05.06 - 04.08	37	6	31	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 2 (einschl. R 2 AZ)	05.06 - 04.08	321	68	253	3,00	1,00	2,00	13,00	13,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 1 (einschl. R 1 AZ)	05.06 - 04.08	710	235	475	54,00	48,00	6,00	121,00	112,00	9,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	1.082	310	772	57,00	49,00	8,00	134,00	125,00	9,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0	0	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

Vollzeitbeschäftigte + Beurlaubte – Teilzeitkräfte nach Kopfzahlen

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils
Frauen		St.-ant.		Frauen		Männer	insges.	Frauen in %		Männer in %		Frauenanteils mit* (in %)
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			9,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			37,00	16,22	16,22	83,78	83,78	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,2
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,2
				0,00			337,00	24,33	24,25	75,67	75,75	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-24,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-24,3
				0,00			885,00	44,63	41,76	55,37	58,24	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-44,6
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-44,6
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,273,00	38,02	35,77	61,98	64,23	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-38,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-38,0

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz						
Personalstellen:		Richter(innen) der ordentlichen Gerichtsbarkeit						
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor	
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen	
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung		für Beförde- rung
A	B	C	D	E	F	G	H	
R 10	05.06 - 04.08					0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 9	05.06 - 04.08					0,00	100,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 8	05.06 - 04.08	1	1			100,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 7	05.06 - 04.08					0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 6	05.06 - 04.08	1	1			0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10					0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 5	05.06 - 04.08					0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	1	1			0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12					0,00	0,00	
R 4	05.06 - 04.08	4	4			0,00	16,22	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	3	3			0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	1	1			0,00	0,00	
R 3	05.06 - 04.08	8	8			16,22	24,25	28,3
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	10	10			0,00	0,00	29,3
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	2	2			0,00	0,00	30,3
R 2 (einschl. R 2 AZ)	05.06 - 04.08	82	82			24,33	41,76	41,8
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	75	75			0,00	0,00	42,8
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	53	53			0,00	0,00	43,8
R 1 (einschl. R 1 AZ)	05.06 - 04.08	162	110			44,63		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	164	164			0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	129	129			0,00		
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	258	206	0		38,02		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	253	253	0		0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	185	185	0		0,00		

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006) Bek. d. MdJ v. 15. Mai 2006 (1100/15 - I/A1 - 2006/3308-II/A) – JMBI. S. 301 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird nachstehend bekanntgegeben:

R-Besoldung
Ist

Dienststelle:		Sozialgerichtsbarkeit									
Personalstellen:		Richter(innen)									
Istanalyse für den Zeitraum:		05.06 – 04.12									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte davon			Vollbeurlaubte davon			Befristet			Teilzeit St.-ant. insges.
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
R 10	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0			0			0,00
R 9	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 8	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 7	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 6	05.06 - 04.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 5	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 4	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 3	05.06 - 04.08	6	2	4	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 2	05.06 - 04.08	31	10	21	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 1	05.06 - 04.08	52	21	31	3,00	1,00	2,00	9,00	8,00	1,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	90	33	57	3,00	1,00	1,00	9,00	8,00	1,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0	0	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

Dienststelle:		Sozialgerichtsbarkeit					
Personalstellen:		Richter(innen)					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung	für Beförde- rung
A	B	C	D	E	F	G	H
R 10	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 9	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 8	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 7	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 6	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 5	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 4	05.06 - 04.08				0,00	33,33	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 3	05.06 - 04.08	2	2		33,33	32,26	32,3
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	4	4		0,00	0,00	33,3
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	1	1		0,00	0,00	34,3
R 2 (einschl. R 2 AZ)	05.06 - 04.08	8	7		32,26	47,54	46,9
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	8	8		0,00	0,00	47,9
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	5	5		0,00	0,00	48,9
R 1 (einschl. R 1 AZ)	05.06 - 04.08	9	5		46,88		50,0
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	15	15		0,00		50,0
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	11	11		0,00		50,0
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	19	14	0	41,18		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	27	27	0	0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	17	17	0	0,00		

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurden:

- Zum Ltd. MR : Richter am Oberlandesgericht Dr. Ralph Ernst Bünger und Dr. Roman Poseck – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur MR'in : RD.'in Dr. Christine Gutmann;
- zum MR : Richter am Oberlandesgericht Dr. Alexander Seitz und Rolf Richter – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Ltd. OStA : OStA Klaus Honecker;
- zur OStA'in : StA'in Brigitte Schwer;
- zum RD : ROR Manfred Kräuter;
- zur OAR'in : AR'in Carola Büchner;
- zum OAR : AR Walter Lieber, Martin Schulmeyer und Udo Stritzke in Wiesbaden;
- zur AR'in : Amtfr. Manuela Dreyer, VA'e Christa Schulze in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum AR : Amtm. Rolf Hecktor, Ralf Hosbach und Frank Ponsingies in Wiesbaden;
- zur Amtfr. : OInsp.'in Yvonne Manns in Wiesbaden;
- zur OInsp.'in : Insp.'in Julia Wagner in Wiesbaden;
- zum AInsp. : HSekr. Thomas Gieß in Wiesbaden;
- zur HSekr.'in : OSekr.'in Sabine Hof in Wiesbaden;
- zum HSekr. : OSekr. Rolf Brückmann und David Hoffmann in Wiesbaden;
- zur OSekr.'in : Sekr.'in Anika Mudersbach in Wiesbaden;
- zum OSekr. : Sekr. Christopher Walz in Wiesbaden;
- zum Sekr. : Sekr. z. A. Michael Limberger in Wiesbaden.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Jörg Steinke in Frankfurt am Main.

JlInsp.'in Susanne Linke wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Carsten Schelzig in Kassel und Branko
Luptovski in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zum EJHWMstr. : JHWMstr. Sven Wiemeier in Kassel und Olaf Deiters in
Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr'in Edeltraud Bien in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur OAA'in : AA'in Sabine Theis und AA'in Tanja Weltecke-Przyklenk in
Kassel;

zum ROR : RR Christopher Gaul in Frankfurt am Main und RR Rainer
Fornhoff in Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr. Gunter Gassauer in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräs. d. AG : Richter am AG – als weiterer aufsichtsführender Richter –
Jürgen Fehr in Wiesbaden;

- zum Richter am AG
– als weiterer aufsichts-
führender Richter – : Richter am AG Dr. Joachim Mumberg in Kassel;
- zur OGV'in : GV'in Birgit Müller-Weisenberger in Bad Schwalbach;
- zum OGV : GV Rolf Stillger in Frankfurt am Main, Jürgen Schwarz in
Offenbach am Main;
- zur GV'in : JSekr.'in Roswitha Thiele in Frankfurt am Main, Sandra
Freitag in Frankenberg (Eder);
- zum GV : JOSekr. Andreas Bison in Lampertheim und Thomas
Schäfer in Offenbach am Main;
JSekr. Gerhard Goldmann in Frankfurt am Main und
Stefan Fißler in Eschwege;
- zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Patricia Becker in Darmstadt und Sabine
Heßler in Gießen;
- zum JVollstr.OSekr. : JVollstr.Sekr. Stefan Kuhl in Gießen.
- zum EJHWMstr. : JHWMstr. Torsten Reigl in Offenbach am Main;
- zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Matthias Spengler in Kassel – unter
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit –;
- zum JOWMstr. z. A. : JAushelfer Dietmar Bender in Wiesbaden.

JSekr.'in Tanja Oslislok in Bad Schwalbach und JSekr.'in Melanie Schmidt in Gießen
wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JSekr.'innen Doreen Stahl v. d. AG Kassel a. d. LG Frankfurt am Main, Stefanie
Müller v. d. AG Kassel a. d. OLG Frankfurt am Main Barbara Bretter v. d. AG Marburg
a. d. LG Frankfurt am Main, Bianca Reith v. d. AG Nidda a. d. AG Königstein im
Taunus; JSekr. Hans Andreas Schääfer v. d. AG Königstein im Taunus a. d. AG
Biedenkopf; EJHWM'in Heike Schoettke v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Bad Schwal-
bach; JSekr.'in z. A. Meike Gerold-Schäfer v. d. AG Kassel a. d. AG Melsungen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am AG – als weiter aufsichtsführender Richter – Arnd Ast in Kassel; OGV's
Dieter Kanngieser in Rotenburg a. d. Fulda, Joachim Ludwig in Darmstadt und
Rudolf Schmidt in Frankfurt am Main; JHS'in Sabine Dörr in Marburg; JVHS Emil
Bien in Frankfurt am Main; EJHWMstr. Günther Stark in Schwalmstadt und Achim
Lenz bei dem AG Offenbach am Main.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Rechtsanwalt Dr. Jens Tiedemann – unter Berufung auf das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

RA und Notar Dr. Peter Gamon zum ehrenamtlichen Richter bei einem Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurden:

Zur ROR'in : RR'in Jutta Fülle in Kassel;
zur Alnsp.'in : HSekr.'in Pia Ohaus in Kassel.

Bestellt wurde:

Dr. Dieter Fritz Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshof.

Verwaltungsgericht

Ernannt wurden:

Zur HSekr.'in : OSekr.'in Nadine Sittkus in Darmstadt,
zum Alnsp. : HSekr. Michael Urban in Gießen;
zum Olnsp. : Insp. Michael Hain in Kassel.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Sabine Frommann in Langen.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Jürgen Adolphs in Gießen, Notar Prof. Dr. Alexander Riesenkampff und Notar Götz Dorndorf in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter
am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Limburg a. d. Lahn (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin oder als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)
bei dem Amtsgericht Lampertheim.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit

- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 5. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezer-
nenten

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

7. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

zu Nr. 1. bis 4., 6. und 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden,

zu Nr. 5. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Lampertheim.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Claus Roxin: **Strafrecht**

Allgemeiner Teil, Band I, Grundlagen.

Der Aufbau der Verbrechenslehre,

4. Auflage, München 2006

Die Besprechung eines Lehrbuchs gibt Raum zum Erinnern, Einordnen und Überprüfen. Wird es das klassische Lehrbuch in Zukunft noch geben? Besteht ein Bedarf für diese Literaturgattung angesichts der kaum mehr zu überblickenden Flut von Kurzlehrbüchern, Studienbüchern, -kursen und -skripten? Die Auseinandersetzung mit dem ersten Band des Allgemeinen Teils des Strafrechts beantwortet beide Fragen sofort. Es ist eine Freude, in einem schön gedruckten, ansehnlichen Buch zu blättern, einen fließend lesbaren Text vorzufinden und zu den vielen Fragen des Strafrechts die dichte Sammlung umfangreichen Materials nutzen zu können und letztlich immer eine sehr überzeugende Antwort auf Streitfragen eingebettet in eine Gesamtkonzeption zu erlangen. Diejenigen, die sich mit der Strafgesetzgebung befassen, finden wertvollste Hinweise schon bei der Darstellung des materiellen Verbrechensbegriffs und insbesondere bei der Auseinandersetzung mit dem Rechtsgutsbegriff (§ 2) und der ungelösten Frage, ob der Gesetzgeber verpflichtet sein kann, Rechtsgüterverletzungen zu bestrafen (§ 2 Rdn. 95). Wichtig sind darüber hinaus Überlegungen zur Europäisierung des Strafrechts (§ 4 Rdn. 45).

Allen Studierenden sei angeraten, sich in diesem Buch den Überblick über die Strafrechtstheorien (§ 3) und das Strafrechtssystem (§ 7 ff.) zu verschaffen, denn so verständlich, klar gegliedert und umfassend geben nur die wenigsten wissenschaftlichen Darstellungen Auskunft. Schließlich wird aber auch der Strafrechtspraktiker das Werk mit Gewinn nutzen können, denn auch Neuentwicklungen in der Rechtsprechung – z. B. bei der hypothetischen Einwilligung (§ 13 Rdn. 119 ff.) – werden präzise aufgenommen und gewürdigt.

Nach dem Vergnügen bereitenden Lesen des Werkes verwundert es nicht, dass das Lehrbuch seit 1997 in allen spanisch sprechenden Ländern weite Verbreitung gefunden hat, 2003 ein erster Halbband in japanischer Sprache erschien und 2005 eine chinesische Übersetzung folgte. Roxins Lehrbuch Strafrecht Allgemeiner Teil ist uneingeschränkt zu empfehlen und der beste Beleg dafür, dass ein hervorragendes Lehrbuch durch nichts zu ersetzen ist.

Wiesbaden, den 18. April 2006

Dr. Helmut Fünfsinn
Ministerialdirigent

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, Ber. S. 1036)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477)

Kommentar

Herausgegeben von Friedrich Hauck/Dr. Ewald Helml

3. neu bearbeitete Auflage, 2006, 684 Seiten, gebunden, € 70,-.

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 3 406 535186

Die Neubearbeitung des bereits in 3. Auflage erschienen Praxiskommentars zum Arbeitsgerichtsgesetz bringt das Werk in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung wieder auf den aktuellen Stand. Berücksichtigt sind insbesondere das Anhörungsrüfungsgesetz, das 1. Justizmodernisierungsgesetz, das neue Gerichtskostenrecht einschließlich der neuen Rechtsanwaltsvergütung sowie die einheitliche Klagefrist für alle Unwirksamkeitsgründe einer Kündigung.

Die Kommentierung der Vorschriften im Hauck/Helml besticht vor allem durch klare Struktur und Übersichtlichkeit. Die beiden Autoren orientieren sich hierzu ausschließlich am Gesetz und der maßgeblichen Rechtsprechung. Die Schwerpunktbildung in der Bearbeitung lässt zudem ihre langjährige richterliche Erfahrung im arbeitsgerichtlichen Verfahren erkennen. So nehmen die Erläuterungen zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, zum erstinstanzlichen Verfahren und zum arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren breiten Raum ein. Beispielhaft seien die stringenten und gut gelungenen Ausführungen zu Rechtsweg und Zuständigkeit in Zusammenhang mit der Kommentierung des § 48 Arbeitsgerichtsgesetz erwähnt. Die Sprache des Hauck/Helml bleibt stets klar, präzise und verständlich.

Abgerundet wird der sehr benutzerfreundliche Gesamteindruck des Hauck/Helml durch die im Anhang enthaltenen Arbeitshilfen. Zunächst findet sich dort ein übersichtlicher Fundstellennachweis. Daneben kann auf Kosten- und Gerichtsverzeichnisse, eine Übersicht über wichtige Fristen im arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie eine Hilfe zur Ratenberechnung für die Prozesskostenhilfe zugegriffen werden.

Mit dem Hauck/Helml erhalten Richter, Rechtsanwälte, Personalabteilungen und Betriebsräte einen kompakten und handlichen Kommentar des Arbeitsgerichtsgesetzes für die tägliche Praxis. Seinen Werbeslogan „Der ideale Begleiter zum Arbeitsgericht“ trägt das Werk völlig zu Recht.

Wiesbaden, den 18. April 2006

Frank Woitaschek
Richter am Arbeitsgericht
z. Zt. Hessisches Ministerium der Justiz

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2006

Nr. 7

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Änderung der Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften	317
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) . . .	318
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	320
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit	321
Berichtigungen	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltschaftlichen Dienst	327
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	333
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit	339
Personalnachrichten	344
Stellenausschreibungen	349
Berichtigung	349
Ausschreibung freier Notarstellen	353
Buchbesprechungen	354

RUNDERLASSE

Nr. 20 Änderung der Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften. RdErl. d. MdJ v. 9. 6. 2006 (3120 - II/9 - 2002/7736 - II/A) – JMBl. S. 317 – – Gült.-Verz. Nr. 2106 –

RdErl. v. 25. 7. 2002 (JMBl. S. 483)
5. 2. 2003 (JMBl. S. 116)

I

§ 1 des Runderlasses betreffend die Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemein-

schaften vom 25. Juli 2002 (JMBl. S. 483), geändert durch Runderlass vom 5. Februar 2003 (JMBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Ref. E 2)“ durch den Klammerzusatz „(Ref. IV B 2)“ ersetzt.
2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit richten diese Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Ref. VI a 2).“

II

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 21 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG / DB-InsO). RdErl. d. MdJ v. 12. 6. 2006 (3715 - II/6 – 2006/1853 - II/A) – JMBl. S. 318 –
– Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 –**

RdErl. v. 30. 4. 2002 (JMBl. S. 313)
15.11. 2004 (JMBl. S. 615)

Die Anlage zu Nr. 1.3 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) vom 30. April 2002 (JMBl. S. 313), geändert durch Runderlass vom 15. November 2004 (JMBl. S. 615), erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKHG / DB-InsO (Stand: 1. Juli 2006)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 Abs. 3 ZPO)

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)						Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschafts- sachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)		
I. Instanz						II. Instanz		
nach Mahnverfahren			ohne Mahnverfahren			I. Instanz		II. Instanz
Streitwert	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
300	52	139	75	162	198	137	173	
600	82	236	105	259	310	224	275	
900	112	324	135	347	415	302	370	
1.200	138	408	165	435	520	380	465	
1.500	163	491	195	523	625	458	560	
2.000	183	592	219	628	748	555	675	
2.500	203	693	243	734	871	653	790	
3.000	223	794	267	839	994	750	905	
3.500	243	895	291	944	1.117	847	1.020	
4.000	263	997	315	1.049	1.239	944	1.134	
4.500	283	1.098	339	1.154	1.362	1.041	1.249	
5.000	303	1.199	363	1.260	1.485	1.139	1.364	
6.000	340	1.344	408	1.412	1.666	1.276	1.530	
7.000	378	1.489	453	1.564	1.846	1.413	1.695	
8.000	415	1.633	498	1.716	2.026	1.550	1.860	
9.000	453	1.778	543	1.869	2.206	1.688	2.025	
10.000	490	1.923	588	2.021	2.386	1.825	2.190	
13.000	548	2.097	657	2.206	2.608	1.987	2.389	
16.000	605	2.270	726	2.391	2.830	2.149	2.588	
19.000	663	2.444	795	2.576	3.052	2.311	2.787	
22.000	720	2.617	864	2.761	3.274	2.473	2.986	
25.000	778	2.791	933	2.946	3.496	2.635	3.185	
30.000	850	3.072	1.020	3.242	3.846	2.902	3.506	
35.000	923	3.353	1.107	3.538	4.196	3.169	3.827	
40.000	995	3.634	1.194	3.833	4.545	3.435	4.147	
45.000	1.068	3.916	1.281	4.129	4.895	3.702	4.468	
50.000	1.140	4.197	1.368	4.425	5.245	3.969	4.789	
65.000	1.390	4.670	1.668	4.948	5.895	4.392	5.339	
80.000	1.640	5.144	1.968	5.472	6.545	4.816	5.889	
95.000	1.890	5.617	2.268	5.995	7.195	5.239	6.439	
110.000	2.140	6.090	2.568	6.518	7.845	5.662	6.989	
125.000	2.390	6.564	2.868	7.042	8.496	6.086	7.540	
140.000	2.640	7.037	3.168	7.565	9.146	6.509	8.090	
155.000	2.890	7.510	3.468	8.088	9.796	6.932	8.640	
170.000	3.140	7.983	3.768	8.611	10.446	7.355	9.190	
185.000	3.390	8.457	4.068	9.135	11.096	7.779	9.740	
200.000	3.640	8.930	4.368	9.658	11.746	8.202	10.290	
230.000	4.015	9.647	4.818	10.450	12.729	8.844	11.123	
260.000	4.390	10.364	5.268	11.242	13.713	9.486	11.957	
290.000	4.765	11.082	5.718	12.035	14.696	10.129	12.790	
320.000	5.140	11.799	6.168	12.827	15.679	10.771	13.623	
350.000	5.515	12.516	6.618	13.619	16.662	11.413	14.456	
380.000	5.890	13.233	7.068	14.411	17.646	12.055	15.290	
410.000	6.265	13.950	7.518	15.203	18.629	12.697	16.123	
440.000	6.640	14.668	7.968	15.996	19.612	13.340	16.956	
470.000	7.015	15.385	8.418	16.788	20.595	13.982	17.789	
500.000	7.390	16.102	8.868	17.580	21.579	14.624	18.623	

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 30. 5. 2006 (5250/1 - I/B 2 - 2006/5249 - I/B) – JMBI. S. 320 –

Die Genehmigung zur Verwendung des in Verlust geratenen, auf die aufgelöste Wohnungsverwaltung Potsdam GmbH (WVP) in Potsdam zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 017 ist laut Mitteilung vom 11. Mai 2006 in Verlust geraten.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 31. Dezember 1999 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, unmittelbar anzuzeigen.

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006). Bek. d. MdJ v. 14. Juni 2006 (1100/15 - I/A1 - 2006/3309-II/A) – JMBI. S. 321 –

Die Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit und der Richterrat bei dem Hessischen Finanzgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

R-Besoldung
Ist

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht									
Personalstellen:		Richterinnen und Richter									
Istanalyse für den Zeitraum:		1. Mai 2006 bis 30. April 2012									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	St.-ant. Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
R 10	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0			0			0,00
R 9	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 8	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 7	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 6	05.06 - 04.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 5	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 4	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 3	05.06 - 04.08	11	2	9	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 2	05.06 - 04.08	29	5	24	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 1	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	41	7	34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00

 mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht					
Personalstellen:		Richterinnen und Richter					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung	für Beförde- rung
A	B	C	D	E	F	G	H
R 10	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 9	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 8	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 7	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 6	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	1	1		0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 5	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 4	05.06 - 04.08				0,00	18,18	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 3	05.06 - 04.08	2	2		18,18	17,24	32,2
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	2	2		0,00	0,00	33,2
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	1	1		0,00	0,00	34,2
R 2	05.06 - 04.08	4	2		17,24	0,00	50,0
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	5	5		0,00	0,00	50,0
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	2	2		0,00	0,00	50,0
R 1	05.06 - 04.08				0,00		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00		
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	6	4	0	17,07		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	8	8	0	0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	3	3	0	0,00		

BERICHTIGUNGEN

Die Frauenförderpläne für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit und den staatsanwaltlichen Dienst sind durch ein technisches Versehen im JMBl. Nr. 6 vom 1. Juni 2006 fehlerhaft veröffentlicht worden.

Sie werden nachstehend in der berichtigten Fassung veröffentlicht.

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltschaftlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2006) Bek. d. MdJ v. 28. April 2006 (1100/15 - I/A1 - 2006/3321-II/A) – JMBl. S. 327 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den staatsanwaltschaftlichen Dienst und der Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

R-Besoldung

Ist

Dienststelle:		Staatsanwaltschaften einschl. Staatsanwaltschaft									
Personalstellen:		Staatsanwältinnen und Staatsanwälte									
Istanalyse für den Zeitraum:		1. Mai 2006									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit St.-ant. insges.
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	St.-ant. Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
R 10	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0			0			0,00
R 9	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 8	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 7	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 6	05.06 - 04.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 5	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 4	05.06 - 04.08	2	0	2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 3	05.06 - 04.08	13	5	8	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 2 (mit R 1 AZ u. R 2 AZ)	05.06 - 04.08	89	15	74	0,00			4,00	4,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 1	05.06 - 04.08	213	67	146	23,00	22,00	1,00	48,00	46,00	2,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	318	87	231	23,00	22,00	1,00	52,00	50,00	2,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten
 ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

Dienststelle:		Staatsanwaltschaften einschl. Staatsanwaltschaft					
Personalstellen:		Staatsanwältinnen und Staatsanwälte					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung	für Beförde- rung
A	B	C	D	E	F	G	H
R 10	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 9	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 8	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 7	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 6	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 5	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 4	05.06 - 04.08	1	1		0,00	38,46	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 3	05.06 - 04.08	8	8		38,46	20,43	20,4
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	1	1		0,00	0,00	21,4
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	1	1		0,00	0,00	22,4
R 2 (mit R 1 AZ u. R 2 AZ)	05.06 - 04.08	34	34		20,43	43,30	43,3
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	18	18		0,00	0,00	44,3
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	13	13		0,00	0,00	45,3
R 1	05.06 - 04.08	55	46		47,54		50,0
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	51	51		0,00		50,0
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	41	41		0,00		50,0
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	98	89	0	40,46		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	70	70	0	0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	55	55	0	0,00		

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006) Bek. d. MdJ v. 10. Mai 2006 (1100/15 - I/A1 - 2006/3131-II/A) – JMBl. S. 333 –

Die besondere Frauenbeauftragung für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

R-Besoldung

Ist

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz									
Personalstellen:		Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit									
Istanalyse für den Zeitraum:		ab Mai 2006									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Teilzeitbeschäftigte			
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	Befristet			insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
R 10	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0			0			0,00
R 9	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 8	05.06 - 04.08	1	1	0	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 7	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 6	05.06 - 04.08	2		2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 5	05.06 - 04.08	2		2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 4	05.06 - 04.08	9		9	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 3	05.06 - 04.08	37	6	31	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 2 (einschl. R 2 AZ)	05.06 - 04.08	321	68	253	3,00	1,00	2,00	13,00	13,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 1 (einschl. R 1 AZ)	05.06 - 04.08	710	235	475	54,00	48,00	6,00	121,00	112,00	9,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	1.082	310	772	57,00	49,00	8,00	134,00	125,00	9,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

(Angabe in Personen) Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des
davon				insges.	davon		insges.	Frauen in %		Männer in %		Frauenanteils mit* (in %)
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.		Frauen	Männer		mit*	ohne*	mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			9,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			37,00	16,22	16,22	83,78	83,78	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,2
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,2
				0,00			337,00	24,33	24,25	75,67	75,75	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-24,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-24,3
				0,00			885,00	44,63	41,76	55,37	58,24	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-44,6
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-44,6
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1.273,00	38,02	35,77	61,98	64,23	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-38,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-38,0

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz							
Personalstellen: Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit							
Abschätzung freierwerdender Stellen							Zielvor
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung	für Beförde- rung	Stellen- besetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
R 10	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 9	05.06 - 04.08				0,00	100,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 8	05.06 - 04.08	1	1		100,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 7	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 6	05.06 - 04.08	1	1		0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 5	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	1	1		0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 4	05.06 - 04.08	4	4		0,00	16,22	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	3	3		0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	1	1		0,00	0,00	
R 3	05.06 - 04.08	8	8		16,22	24,25	28,3
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	10	10		0,00	0,00	29,3
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	2	2		0,00	0,00	30,3
R 2	05.06 - 04.08	82	82		24,33	41,76	41,8
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	75	75		0,00	0,00	42,8
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	53	53		0,00	0,00	43,8
R 1	05.06 - 04.08	162	110		44,63		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	164	164		0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	129	129		0,00		
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	258	206	0	38,02		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	253	253	0	0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	185	185	0	0,00		

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006) Bek. d. MdJ v. 16. Mai 2006 (1100/15 - I/A1 - 2006/3308-II/A) – JMBI. S. 339 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

R-Besoldung
Ist

Dienststelle:		Sozialgerichtsbarkeit									
Personalstellen:		Richterinnen und Richter									
Istanalyse für den Zeitraum:		05.06 – 04.12									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	St.-ant. Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
R 10	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0			0			0,00
R 9	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 8	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 7	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 6	05.06 - 04.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 5	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 4	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 3	05.06 - 04.08	6	2	4	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 2	05.06 - 04.08	31	10	21	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 1	05.06 - 04.08	52	21	31	3,00	1,00	2,00	9,00	8,00	1,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	90	33	57	3,00	1,00	2,00	9,00	8,00	1,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00

 mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

Dienststelle:		Sozialgerichtsbarkeit					
Personalstellen:		Richterinnen und Richter					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freiwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung
A	B	C	D	E	F	G	H
R 10	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 9	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 8	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 7	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 6	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 5	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 4	05.06 - 04.08				0,00	33,33	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 3	05.06 - 04.08	2	2		33,33	32,26	32,3
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	4	4		0,00	0,00	33,3
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	1	1		0,00	0,00	34,3
R 2	05.06 - 04.08	8	7		32,26	47,54	46,9
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	8	8		0,00	0,00	47,9
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	5	5		0,00	0,00	48,9
R 1	05.06 - 04.08	9	5		46,88		50,0
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	15	15		0,00		50,0
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	11	11		0,00		50,0
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	19	14	0	41,18		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	27	27	0	0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	17	17	0	0,00		

Anmerkung: Der prozentuale Anteil Frauen in Spalte F im 1. Abschnitt der R 3-Besoldungsgruppe

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter am OLG : Richter am OLG Martin Rathgeber und Klaus-Dieter Thessinga in Frankfurt am Main;

zum Richter am OLG : Richter am LG (Gießen) Ralf Keller in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Dr. Peter Eschweiler in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am LG : Richterinnen auf Probe Dr. Kirsten Tönsfeuerborn in Darmstadt und Gesa Curtius-Stollenwerk in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am LG : Richter auf Probe Dr. Andreas Wieczorek in Darmstadt und Lars Iffländer in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am LG Egbert Schaubе in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zur OAA'in : AA'in Mirca Beck in Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Dir. d. AG : Vors. Richter am LG Ernst Haberstock in Limburg a. d. Lahn;
zum Richter am AG
– als weit. aufsichtsf.
Richter : Richter am LG Pierre Brandenstein in Marburg;
zum Richter am AG : Richter auf Probe Christian Rapp in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

- Dir. d. AG Rüdiger Gemmer in Limburg a. d. Lahn und Richterin am AG Diana Anthes in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

- Rechtsanwalt Thomas Clemenz mit Amtssitz in Hünstetten.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

- Notare Hans Scheithauer in Frankfurt am Main, Gerhard Reinhard in Großenlüder und Peter Lipphardt in Kassel.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

- Notare Walter Klein in Darmstadt und Dr. Hansgeorg Blechschmid in Frankfurt am Main.

Justizvollzugsanstalten

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 16 mit Amtszulage nach Ziffer 21 der Vorbemerkungen A und B

- des BBesG wurde: Ministerialrat Michael Mentz in Rockenberg.

Ernannt wurden:

- Zum Ltd. RD : RD Wigbert Baulig in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und
Psychologiedirektor Jörg Linke in Butzbach;
- zur RR'in : RR'in z. A. Michaela Wasemüller in Weiterstadt – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Psychologierätin : Psychologierätin z. A. Jutta Hanack-Heddrich in Darm-
stadt – Fritz-Bauer-Haus – – unter Berufung in das Beam-
tenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Oberlehrer i. JVD : Oberlehrer i. JVD z. A. Jörg Weber in Wiesbaden – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Amtfr. : Olnsp.'in Ingrid Koblitz in Frankfurt am Main III;
- zum Amtm. : Olnsp. Klaus Kesting bei der Aus- und Fortbildungs-
stätte in Wiesbaden;
- zur Olnsp.'in : Insp.'in Carola Lerbs in Frankfurt am Main III;
- zum Olnsp. : Amtsinsp. i. JVD Helmut Schergaut in Butzbach, Norbert
Walden in Gießen und Rolf Blankenhagen in Weiterstadt;
Amtsinsp. Gerhard Schäfer in Darmstadt – Fritz-Bauer-
Haus –, Heinz Kahl und Manfred Schade in Kassel I;
- zum Insp. : HSekr. i. JVD m. DLA Matthias Gerber in Kassel I und
Marcus Völger in Weiterstadt;
OSEkr. m. DLA Lars Neurath und Michel Nowak in Frank-
furt am Main I.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 9 mit
Amtszulage nach Fuß-
note 3 BBesG wurden

- : Amtsinsp. i. JVD Walter Kurzhals in Frankfurt am Main I,
Lothar Franz, Joachim Heil und Arthur Schäfer in Hünfeld
sowie Dieter Volke in Kassel I;
Amtsinsp. Friedhelm Förster in Wiesbaden.

Ernannt wurden:

- Zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Joachim Janich in Butzbach;
- zur Amtsinsp.'in i. JVD : HSekr.'in i. JVD Ivonne Kaiser in Hünfeld;
- zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Thomas Weirich in Frankfurt am Main I,
Arndt Lienert und Dieter Möller in Frankfurt am Main IV

- Gustav-Radbruch-Haus –, Michael Dorfschäfer, Frank Gerking, Jörg Kalkofen, Horst Kircher, Jürgen Kircher, Jürgen Müller, Paul Nix und Herbert Tippmann in Hünfeld, Manfred Brenner und Matthias Zinn in Kassel III, Lutz Berger in Schwalmstadt, Ralf Tzschirch und Mike Wenke in Weiterstadt, Dieter Gürntke in Wiesbaden, Carsten Will bei der Aus- und Fortbildungsstätte in Wiesbaden;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Hendrik Klaushofer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zur HSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD Beate Kehres in Frankfurt am Main III, Kerstin Thiele in Kassel III und Janka Faulstich in Weiterstadt;
- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Andreas Kessler, Uwe Plößler und Oliver Zeitz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Daniel Lee Häfner und Gary Palmer in Dieburg, Roberto Giallongo in Frankfurt am Main I, Christof Scherf in Frankfurt am Main III, Jens Schmiegel in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Andreas Möller, Michael Peter und Karsten Röhn in Hünfeld, Stephan Heinrich in Kassel III, Reinhold Stehl in Schwalmstadt, Sven Helbig, Jens Kirstein und Kristian Stremlow in Weiterstadt, Dieter Klein in Wiesbaden;
- zur HSekr.'in : OSekr.'in Angelique Etzel in Hünfeld;
- zum HWerkmeister : OWerkmeister Max Bauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Dietmar Finis in Kassel I;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Mustafa Krnjic in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Anita Steadman in Butzbach, Katja Carl und Stefanie Herr in Kassel I;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Frank Vogel in Frankfurt am Main I und Thomas Rausch in Kassel I;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Jana Dahmer und Kirsten Fischer in Hünfeld, Kerstin Albrecht in Kassel III, Jane Hartmann und Katy Rödiger in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- OSekr.'in i. JVD z. A. Christine König, Anika Röhl und Madeleine Romeike in Hünfeld, Nina Lenhardt und Elvira Strbac in Kassel III;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Uwe Geißler in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Sascha Metzler in Dieburg, Joachim Höning,

Martin Krebs, Thomas Meier und Feyzi Ali Kamer Sahar in Frankfurt am Main I, Mathias Krause, Michael Nixdorf und Frank Seibel in Frankfurt am Main III, Markus Berger und Stefan Gebhardt in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Reiner Hoß in Gießen, Jürgen Christ, Marian Felix, Markus Hartmann, Andreas Havasi, Oliver Herber, Thorsten Hofmann, Michael Hohmann, Ingo Lap, Oliver Lehmann, Heiko Listmann, Andreas Ludwig, Ralf Manß und Bernd Mehler in Hünfeld, Tobias Sonnenschein in Kassel I, Kai-Uwe Kamutzki in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Jochen Klug in Weiterstadt, Andreas Fusco und Werner Link in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

OSekr. i. JVD z. A. Manuel Rützel in Frankfurt am Main I und Niko Wehner in Hünfeld;

zur OSekr.'in : Sekr.'in Juliette Caramel in Weiterstadt;

zum OSekr. : Sekr. Boris Jackwerth in Weiterstadt;

zum OWerkmstr. : OSekr. i. JVD Dirk Tumala in Butzbach;

zur Krankenschwester z. A. : Krankenschwester (Ang.) Bianca Happel in Schwalmstadt und Saide Özdogus in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Sekr. : Sekr. z. A. Christian Barthel in Kassel I.

HSekr.'in i. JVD Vanessa Müller in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, OSekr.'in i. JVD Susanne Böhme in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Susanne Schwob in Dieburg, OSekr. i. JVD Mario Gräser in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Björn Sölzer in Kassel I, Michael Müller in Kassel III und Rachid El Bakri in Wiesbaden, OSekr. m. DLA Lars Neurath und Michel Nowak in Frankfurt am Main I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Psychologieoberrätin Esther Fuchs-Jürgens v. d. JVA Weiterstadt a. d. Aus- und Fortbildungsstätte in Wiesbaden; RR Matthias Blosche v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Kassel I; Amtm. Horst Berndt v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Dieburg; Amtsinsp. i. JVD Jürgen Gesell v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Weiterstadt; Amtsinsp. Ralf Polifka v. d. Aus- und Fortbildungsstätte in Wiesbaden a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; HSekr.'in i. JVD Sonja Kasischke-Henkel v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Frankfurt am Main I; HSekr.'in Bianca Burda v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. Aus- und Fortbildungsstätte in Wiesbaden; OSekr.'in i. JVD Karin Maus v. d. JVA Gießen

a. d. JVA Limburg und Christiane Schläfer v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main III; OSekr. i. JVD Guido Kiesling v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Frankfurt am Main III und Marc-Peter Olschewski v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Weiterstadt; Sekr. in z. A. Susanne Bütthe v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Kassel III und Daniela Hayn v. d. JVA Frankfurt am Main III an die JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Ltd. Medizinaldirektor Dr. Manfred Zenker in Kassel I; Psychologiedirektor Rüdiger Erdmann in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; ROR Hans-Joachim Arnold in Kassel I; Amtm. Rainer Jung in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Helmut Baldner in Wiesbaden; Olnsp. Karl-Heinz Dreilich in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Boris Wernhoff in Dieburg, Wolfgang Peiler in Frankfurt am Main I und Reinhard Hauser in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; Pflegevorsteher Klaus Dieter Krieger in Wiesbaden; Amtsinsp. i. JVD Peter Fillauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Kurt Buhle in Kassel I; Betriebsinsp. Dieter Oesterling in Kassel I; HSekr. i. JVD Heinrich Weber in Kassel I, Hilmar Meyer in Schwalmstadt und Joachim Reuter in Weiterstadt; OSekr. i. JVD Mathias Klein in Frankfurt am Main III und Stationspfleger Stefan Baumbach in Frankfurt am Main I.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNG

zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 6** vom **1. Juni 2006 – S. 311 –**:

Die Stellenausschreibung zu **Nr. 7.** muss wie folgt richtig lauten:

7. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Auf der ausgeschriebenen Stelle wird bereits eine Person in Unterbesetzung geführt.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. Mehrere Referatsleiterstellen für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte in der Abteilung II – zuständig für Gesetzgebungsangelegenheiten, Zivilrecht und öffentliches Recht –, die demnächst zu besetzen sind.

Der Zuschnitt der Referate kann im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden.

Erwartet werden sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu juristischer Analyse, sprachliche Gewandtheit sowie die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit.

Weiterhin wird von den Bewerberinnen und Bewerbern Belastbarkeit, Kreativität, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und ein weit überdurchschnittliches Engagement sowie ein Engagement für die Modernisierung der Justiz erwartet.

Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen Word und Excel von Vorteil.

2. Eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter in der Abteilung Justizvollzug zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Federführung bei Rechtstreitigkeiten für den Bereich der Abteilung,
- Grundsatzfragen bei Rechtstreitigkeiten für den Bereich des Vollzuges, insbesondere die Federführung bei der Neukonzeption eines hessischen Strafvollzugsgesetzes,
- Gesetzgebung und allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts und der Verwaltungsvorschriften.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird neben Initiative, Innovationsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität, die Fähigkeit zur Einarbeitung in fremde Rechtsgebiete erwartet. Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht sowie den angrenzenden Rechtsgebieten sind erwünscht.

Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen Word und Excel von Vorteil.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Bezirksrevisorin oder einen Bezirksrevisor bei dem Landgericht Gießen.

Die Stelle ist zum 1. September 2006 neu zu besetzen.

Bzüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

Arbeitsgerichtsbarkeit

6. Eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt als Zweitvertreterin oder Zweitvertreter der oder des Personal- und Verwaltungsdezernentin/-dezernenten und als Personal- und Verwaltungssachbearbeiter/in bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht – Verwaltung – (BesGr. A 12 BBesG).

Die Stelle ist am 1. Oktober 2006 zu besetzen.

Die Stelle ist mit der 1. Ergänzung vom 1. Juni 2006 – 55 f 321 – der Dienstpostenbewertung vom 8. Juni 1999, Rundverfügung Nr. 2/99, nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG bewertet (§ 18 BBesG).

Aufgabengebiet:

Zweit-Vertreter/in d. Personal- und Verwaltungsdezernentin/-dezernenten, Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Richterinnen und Richter (nach Weisung

der Präsidentin/des Präsidenten), der Beamtinnen und Beamten sowie der Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter, Frauenförderpläne, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten, Dienstunfallrecht, Recht der schwer behinderten Menschen, u. n. W., Leitung der Einführung und Betreuung der Personalverwaltungssoftware SAP-HR, Endanwender der Komponenten Personaladministration, Organisationsmanagement und Stellenwirtschaft.

Qualifikationserfordernisse:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst,
- Befähigung zur Ausbildung,
- eine mit Personal- oder Organisationsverantwortung verbundene Berufserfahrung,
- überdurchschnittliches Engagement und hohes Verantwortungsbewusstsein,
- Pflichtbewusstsein,
- überdurchschnittliche Belastbarkeit,
- flexible Einsatzbereitschaft,
- sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- Eigeninitiative,
- Fähigkeit zu selbständiger, eigenverantwortlicher und ergebnisorientierter Arbeit, Bereitschaft zum Einbringen und Umsetzen von Anregungen von Problemlösungen,
- sorgfältiges und termingerechtes Arbeiten,
- sicheres Auftreten.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse aller arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlagen,
- besonders gründliche und umfassende Kenntnisse im Dienst-, Sozial-, Tarif- und Haushaltsrecht, Liegenschaftsverwaltung,
- sehr gute Fachkenntnisse im Bereich der Verwaltung, insbesondere bei der Leitung der Einführung und Anwendung der Personalverwaltungssoftware SAP-HR,
- Kenntnisse und Fertigkeiten beim Einsatz von Informationstechnik,
- klares Urteilsvermögen, Entscheidungsfreude.

2. Soziale Kompetenz

- Fähigkeit zur Teamarbeit,
- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft,
- überdurchschnittliches Verhandlungsgeschick.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und Motivation,
- Durchsetzungsvermögen.

4. Organisatorische Kompetenz

- überdurchschnittliches Organisationsgeschick,
- Kenntnisse im Modernisierungsprozess der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. und 2. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz – Zentralbüro –;

zu Nr. 3. und 4. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden – Personalreferat –;

zu Nr. 5. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts in Gießen;

zu Nr. 6. bis **spätestens 21. Juli 2006** an den Präsidenten des Hessischen Landesgerichts in Frankfurt am Main.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 - JMBl. S. 222 -

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|---|---|
| 1. in der Stadt Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) | 1 |
| 2. in der Gemeinde Nauheim
(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) | 1 |
| 3. in der Gemeinde Groß-Zimmern
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | |
|--|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v.d.H. | 2 |
| 2. in der Stadt Karben
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |

C) Landgerichtsbezirk Hanau:

- | | |
|---|---|
| 1. in der Gemeinde Freigericht
(Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen) | 1 |
|---|---|

D) Landgerichtsbezirk Limburg an der Lahn:

- | | |
|--|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Limburg an der Lahn | 2 |
|--|---|

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBL. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **14. August 2006** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Berliner Kommentar zum Grundgesetz

Herausgegeben von Prof. Dr. Karl Heinrich Friauf und Prof. Dr. Wolfram Höfling
Loseblattsammlung, 2 Bände, letzter Stand 12/05, € 98,-.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin

ISBN 3 503 05911 3

Der im Jahr 2000 erstmals erschienene Berliner Kommentar zum Grundgesetz ist eine zweibändige Loseblattsammlung. Der Kommentar ist in drei Abschnitte unterteilt: Teil A: Vorwort und Verzeichnisse, Teil B: Texte und in Teil C der eigentliche Kommentar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kommentar noch nicht alle Verfassungsbestimmungen bespricht; so fehlen beispielsweise Kommentierungen zur Art. 5, 12, 12 a, 16 und 16 a des Grundgesetzes und zu einer Vielzahl von weiteren Verfassungsbestimmungen in den Art. 20 ff. des Grundgesetzes.

Die Erläuterungen selbst folgen einem einheitlichen Gliederungsraaster. Die Kommentierungen zu den einzelnen Paragraphen stellen zunächst die Entwicklungslinien der Verfassungsbestimmungen einschließlich entstehungsgeschichtlicher Aspekte dar. In einem zweiten Schritt werden gemeinschaftsrechtliche, internationalrechtliche und rechtsvergleichende Bezüge zu der jeweiligen Verfassungsbestimmung dargestellt. Diese ausführlichen Darstellungen ermöglichen es dem Leser, sich auch mit weitergehenden Aspekten der Verfassungsnormen intensiv zu beschäftigen.

Den Kommentierungen sind umfangreiche weiterführende Literaturangaben vorangestellt und zudem werden die einschlägige Rechtsprechung und Literatur in zahlreichen Fußnoten umfänglich berücksichtigt, was ein vertieftes Weiterarbeiten ermöglicht. Die eigentlichen Erläuterungen sind auch übersichtlich gegliedert und ermöglichen mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses ein schnelles Auffinden der dargestellten Rechtsfragen. Die Handhabung des Kommentars gestaltet sich für den Praktiker aufgrund seiner guten Systematik und einem relativ weitgehenden Verzicht auf Abkürzungen angenehm. Die Textpassagen sind flüssig lesbar und ermöglichen deshalb ein schnelles Zurechtfinden. Sehr hilfreich ist zudem, dass am Ende der Kommentierungen Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu der jeweiligen Verfassungsnorm abgedruckt sind, aufgrund derer eine Vertiefung der Materie schnell möglich ist.

Der Kommentar stellt eine wichtige Arbeitshilfe vor allem für diejenigen Juristen dar, die sich tiefer mit dem Verfassungsrecht befassen und für die auch entstehungsgeschichtliche Aspekte die gemeinschaftsrechtlichen, internationalrechtlichen und rechtsvergleichenden Bezüge der Verfassungsnormen von Interesse sind.

Wiesbaden, den 28. April 2006

Götz Böttner
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2006

Nr. 8

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro	357
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	365
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	372
Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Verlust eines Dienstsiegels	385
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; hier: Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K. d. ö. R., Wiesbaden	386
Personalnachrichten	386
Stellenausschreibungen	388
Buchbesprechungen	389

RUNDERLASSE

Nr. 22 Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro. RdErl. d. MdJ v. 28. 6. 2006 (2344 - II/B1 - 2006/1279 - I/A2) – JMBl. S. 357 – – Gült.-Verz. Nr. 2105 –

Im Bürobetrieb des Gerichtsvollzieherdienstes wird der Einsatz von EDV-Technik unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen zugelassen.

§ 1

Über die Einführung von EDV-Technik im Bürobetrieb entscheidet nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher vom

23. Juli 1981 (GVBl. I S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1998 (GVBl. I S. 585), die einzelne Gerichtsvollzieherin oder der einzelne Gerichtsvollzieher. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Geschäfte auch bei dem Einsatz von EDV-Systemen ordnungsgemäß abgewickelt werden. Es dürfen nur ausdrücklich für den Einsatz zugelassene Programme benutzt werden, die zuvor von den Programm-anbieterinnen oder Programmanbietern zur Überprüfung vorgelegt wurden. Dies gilt auch bei jeder später vorgenommenen Veränderung eines Programms. Die Zulassung der Programme erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher ist jede eigenmächtige Programmänderung untersagt. Zur Überprüfung ist jeweils eine vollständige Programmversion einschließlich aller für den Einsatz erforderlichen Unterlagen und – für die Dauer des Überprüfungsverfahrens – auf Anforderung die für den Programmablauf erforderliche Geräteausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Die Anwendungs-Programme für den Büroeinsatz müssen den Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO), der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung entsprechen. Die Speicherung von Registern und Kassenbüchern ohne sofortigen zusätzlichen Papierausdruck ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Ausdruck ist, soweit sich aufgrund anderer Vorschriften hierfür kein früherer Zeitpunkt ergibt, spätestens tagfertig in Form eines Tagesabschlusses vorzunehmen.
2. Der Tagesabschluss ist wie folgt vorzunehmen:
 - Dienstregister I (falls vorhanden) – Drucken aller in das Kassenbuch II zu übernehmenden Seiten,
 - Kassenbuch II – Drucken aller abzuschließenden Seiten,
 - Kassenbuch I – Drucken aller abzuschließenden Seiten,
 - Dienstregister II – Drucken aller vollen, noch nicht gedruckter Seiten,
 - Datensicherung – Sicherung des Datenbestandes.

(2) Das EDV-System muss so angelegt sein, dass nach dem Ausdruck eine Sicherheitsabfrage erfolgt, ob der Ausdruck der Richtigkeit entspricht. Wird diese Frage bejaht, so darf das Programm keinen weiteren Ausdruck mehr zulassen. Nur bei versehentlich unrichtiger Beantwortung der Sicherheitsabfrage oder bei Verlust des Ausdrucks ist ein weiterer Ausdruck zulässig. Der weitere Ausdruck muss programmgesteuert mit einer Nummer und dem Datum versehen werden, ohne dass die Anwenderin oder der Anwender dies beeinflussen kann. Unrichtige Ausdrücke sind in Sammelakten aufzubewahren.

Über die weiteren Ausdrücke sind Aktenvermerke zu fertigen, die zu den Sammelakten zu nehmen sind.

Nach Ausdruck sind alle nicht mehr benötigten Daten programmgesteuert zu löschen.

(3) Die Programme müssen folgende weitere Mindestanforderungen erfüllen:

1. Nach Abschluss der Registrierung eines jeden Auftrags müssen die Eintragungen, die nach den Dienstvorschriften im Dienstregister I (Spalten 1 bis 3) und im Dienstregister II (Spalten 1 bis 4) verbindlich vorgeschrieben sind, unverändert in den Ausdruck übernommen werden.
2. Nach jeder abgeschlossenen Buchung dürfen Änderungen des Datenbestandes bezüglich der Eintragungen in den Spalten 1, 2 und 4 des Kassenbuchs I sowie in den Spalten 1 bis 13 des Kassenbuchs II nicht mehr möglich sein.
3. Nach vollständiger Buchung aller Kostenbeträge in den Spalten 6 und 7 einer Dienstregister-I-Seite ist programmgesteuert ein Übertrag in das Kassenbuch II vorzunehmen.
4. Buchungen im Kassenbuch II dürfen nur dann möglich sein, wenn der eingegangene Kostenbetrag (Spalte 4) mit den in den Spalten 5 bis 11 eingestellten Beträgen übereinstimmt.
5. Die jeweils laufenden Nummern des Dienstregisters I, des Dienstregisters II, des Kassenbuchs I und des Kassenbuchs II sind programmgesteuert nur einmal jährlich zu vergeben.
6. Weitere als die im jeweiligen Programm-Menü bezeichneten Programmabläufe dürfen nicht aufrufbar sein.
7. Die Ausdrücke der Geschäftsbücher sind mit einer programmierten Kennzeichnung zu versehen, die nicht mittels Schreibastatur des EDV-Gerätes erzeugt werden kann.
8. Die Bezeichnung des verwendeten Programms und die Versionsnummer sind zumindest im Eingangsbildschirm des Programms anzuzeigen und auf den Ausdrucken der Geschäftsbücher aufzudrucken.

§ 3

(1) Mit dem endgültigen Einsatz von EDV-Technik darf, außer bei Beschäftigungsbeginn, nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines jeden Jahres begonnen werden. Die bisher geführten Bücher sind abzuschließen; die Bestimmungen über den regelmäßigen Abschluss der Geschäftsbücher (Vierteljahres- oder Jahresabschluss) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufgaben und die Durchführung der Geschäftsprüfung bleiben auch bei dem Einsatz von EDV-Technik unberührt; insbesondere sind die Richtigkeit und ordnungs-

gemäße Form der maschinell erstellten Ausdrucke sowie die ausschließliche Verwendung zugelassener Programmversionen zu prüfen. Zur Durchführung der Geschäftsprüfung erstellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher aktuelle Ausdrucke aller noch nicht abgeschlossenen Seiten der Dienstregister und der Kassenbücher, die von der Prüfungsbeamtin oder dem Prüfungsbeamten mit Prüfungsvermerk zu versehen und bei den Geschäftsbüchern der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers zu belassen sind.

(3) Bei festgestellten Verstößen kann:

1. die Benutzung von EDV-Systemen durch das Hessische Ministerium der Justiz generell untersagt werden,
2. die Benutzung von EDV-Technik in einem bestimmten Bürobetrieb durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts untersagt werden.

§ 4

(1) Das im Gerichtsvollzieherbüro eingesetzte EDV-System darf mit einem anderen System unter der Voraussetzung verbunden werden, dass es durch taugliche Vorkehrungen (Firewall und Virenschanner) vor dem Zugriff Unberechtigter und gegen den Befehl von Computerviren geschützt ist. Das Betriebssystem muss geeignet sein, Benutzerkennungen mit unterschiedlichen Rechten einzurichten. Die Kennung, mit der auf das Internet zugegriffen wird, darf einen Zugriff auf Daten Betroffener nur insoweit ermöglichen, wie es für das Online-Banking bzw. andere dienstlich veranlasste Zugriffe im Einzelfall erforderlich ist. Alternativ kann auch ein getrenntes System eingesetzt werden. Der Zugriff auf das Internet ist auf das dienstlich Erforderliche zu beschränken. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, stets eine aktuelle Programmversion von Firewall und Virenschanner zu verwenden. Mit der Firewall soll verhindert werden, dass nicht berechtigte Benutzer auf Daten des PC im Gerichtsvollzieherbüro während der Verbindung mit dem Internet zugreifen können. Die in einem Merkblatt (Vordruck GV 150) zusammengefassten Empfehlungen zur sicheren Konfiguration von Firewall, Virenschanner und Browsern sowie geeigneter Betriebssysteme sind zu beachten.

(2) Über die Teilnahme am Online-Banking bei der Führung des Dienstkontos oder mehrerer Dienstkonten entscheidet gemäß § 45 GVO die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher; ihnen obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte auch bei der Teilnahme am Online-Banking. Die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute sind unter Beachtung der nachstehend genannten Bedingungen einzuhalten:

1. Die für die Zugangsberechtigung und Auftragsfreigabe vorgesehenen Sicherheitskriterien (PIN und TAN) sind nur der verfügungsberechtigten Gerichtsvollzieherin oder dem verfügungsberechtigten Gerichtsvollzieher bekannt.

2. Überweisungen sollten, soweit vom Kreditinstitut angeboten, unter Nutzung des Standards Homebanking Computer Interface (HCBI) mit Chipkarte durchgeführt werden.
3. PIN-Nummer und TAN-Nummern hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stets selbst, getrennt voneinander und sorgfältig aufzubewahren, so dass sie anderen Personen nicht zugänglich sind. Die PIN-Nummer und die TAN-Nummern dürfen nicht im EDV-System hinterlegt werden.
4. Die Anforderung von neuen TAN-Nummern erfolgt entsprechend den Richtlinien des Kreditinstituts, wobei eine Übersendung online nicht gestattet ist.
5. Maßgeblich für die Geschäftsprüfung ist nur der von dem Kreditinstitut auf Papier erstellte Kontoauszug. Eine Kontoführung nur mit Online-Kontoauszügen ist unzulässig. Entsprechende Transaktionen, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kurz vor einer Geschäftsprüfung vorgenommen hat und die bereits in Spalte 11 des Kassenbuchs II gebucht sind, ohne dass ein Kontoauszug vorliegt, sind im Kassensollbestand aufzuführen, solange die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Transaktionen noch abändern kann.
Terminsüberweisungen sind unzulässig.
6. Für die Übersendung der Daten ist die von den Kreditinstituten angebotene Software zu benutzen. Die Gerichtsvollzieher-Software erstellt – wie beim beleglosen Datenträgeraustausch – eine Austauschdatei, die online an das Kreditinstitut übersandt wird.
7. Die Überweisungs- und Lastschriftenlisten müssen programmgesteuert von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckt werden und es muss sichergestellt sein, dass diese vollständig sind. Die von der Software des Kreditinstituts gefertigten Überweisungs- und Lastschriftenlisten dienen der Gegenkontrolle und sind den von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckten Überweisungs- und Lastschriftenlisten beizuheften.
8. Sofern nach Absendung der Daten auf der Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers und Kreditinstitute eine Veränderung bei einzelnen Überweisungen vorgenommen wird, muss diese auf dem Kontoauszug ersichtlich sein.
9. Im Verhinderungsfall nach § 73 Nr. 6 GVO ist sicherzustellen, dass auch bei Einsatz des Online-Banking die notwendigen Unterlagen der Dienstbehörde zur Verfügung stehen. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist daher verpflichtet, vor Aufnahme des Online-Bankings mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass im Verhinderungsfall bei Nachweis der Bevollmächtigung des Dienstvorgesetzten kurzfristig auf das manuelle Verfahren zurückgegriffen werden kann und innerhalb von drei Tagen die erforderlichen Unterlagen von dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Mit dem Einsatz von EDV-Technik werden für die Dauer des Vollstreckungsverfahrens personenbezogene Daten in einer automatisierten Datei geführt. Hierbei ist das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) und der Runderlass betreffend die Dienstanweisung über die Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften, die Anwaltschaft Frankfurt am Main und das Hessische Finanzgericht vom 25. Februar 1998 (JMBl. S. 343) zu beachten. Eine arbeitstägliche Datensicherung ist durchzuführen.

§ 6

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, stets eine dem aktuellen Stand der Bestimmungen entsprechende Programmversion zu verwenden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1). Es wird empfohlen, die Programmanbieterin oder den Programmanbieter vertraglich zu verpflichten, bei Änderung der Dienstvorschriften oder bei Einführung neuer amtlicher Vordrucke oder deren Änderung umgehend die erforderlichen Programmänderungen vorzunehmen und bereitzustellen.

(2) Anwenderinnen und Anwender sind dafür verantwortlich, dass die Geschäfte auch bei Einsatz von EDV-Systemen ordnungsgemäß abgewickelt werden (vgl. § 1 Satz 2).

Es wird empfohlen, einen Servicevertrag abzuschließen, in dem die Verpflichtung enthalten ist, bei Störungen des Systems diese binnen einer bestimmten Frist (längstens 3 Tage) zu beheben.

§ 7

Für den Einsatz von EDV-Technik wird in Abweichung der derzeit geltenden Vorschriften Folgendes bestimmt:

1. Zu § 63 GVO

Die Dienstregister I und II und die Kassenbücher I und II können in Loseblattform geführt werden. Dienstregister I und II und die Kassenbücher I und II sind – entsprechend den bisher geltenden Vorschriften – im jährlichen und vierteljährlichen Turnus zu führen und entsprechend abzuschließen. Die Bücher sind nach dem Abschluss mit Schnur und Siegel zu Heften zu verbinden, die Seitenzahl ist vom Amtsgericht zu bescheinigen.

2. Zu § 64 Nr. 1 und 2 GVO

Die Ausdrucke sind mittels dokumentenechter Druckmittel vorzunehmen. Nach dem Ausdruck sind Eintragungen ausschließlich von Hand mit Tinte oder Kugel-

schreiber vorzunehmen. Abzusetzende Beträge sind als Minusbeträge darzustellen; roter Ausdruck ist nicht erforderlich.

3. Zu § 73 Nr. 10 GVO

(1) Sammelüberweisungen sind im Datenträgeraustausch zulässig. Für das Verfahren gelten die Besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen, soweit sich aus Nr. 6 keine Abweichungen ergeben.

(2) Jede Überweisung erhält vom EDV-System eine laufende Nummer. Für jeden Sammelüberweisungsauftrag werden Belege mit den Daten der einzelnen Überweisungen sowie eine Überweisungsliste in der erforderlichen Anzahl erstellt und ausgedruckt. Die Einzelbelege werden zu den Sonderakten und falls solche nicht geführt werden, zum veranlassenden Schriftstück genommen. Fertigt das EDV-System keine Einzelbelege, sind in den Sonderakten bzw. auf dem veranlassenden Schriftstück die laufende Nummer der Überweisung und die Nummer der Überweisungsliste zu vermerken.

(3) Die Überweisungslisten sind vom System fortlaufend zu nummerieren und müssen neben den für die Überweisung erforderlichen Daten auch die Nummern des Dienstregisters und des Kassenbuchs sowie die Verfahrensbezeichnung enthalten. Eine Ausfertigung der Überweisungsliste nimmt die Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zu den Sammelakten. Sie dient, solange die Überweisung noch nicht ausgeführt ist, dem Nachweis der noch nicht abgebuchten Aufträge. Dem Kreditinstitut werden die erforderlichen Ausfertigungen der Überweisungslisten übersandt.

(4) Nach Ausdruck der Überweisungsliste wird vom EDV-System zeitgleich mit der Erstellung der Austauschdatei ein Diskettenbegleitzettel gefertigt, der neben den in den Besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen vorgesehenen allgemeinen Angaben (Disketten-Nummer, laufende Nummer der Überweisungsliste, Erstellungsdatum, Anzahl der Datensätze, Summe der Überweisungsbeträge) Kontrollsummen der Konto-Nummern und der Bankleitzahlen enthält. Diese Kontrollsummen müssen mit den Daten auf dem Datenträger übereinstimmen. Der Diskettenbegleitzettel ist unterschrieben dem Kreditinstitut einzureichen. Eine Mehrfertigung ist zu den Sammelakten zu nehmen.

(5) Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Überweisungsliste ist nachträglich das Datum und die Nummer des Kontoauszugs, auf dem die Abbuchung nachgewiesen ist, zu vermerken.

(6) Einziehung von Kosten im Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigungen dürfen von Gläubigerinnen oder Gläubigern oder Bevollmächtigten nur schriftlich erteilt werden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- b) Für den einzuziehenden Kostenbetrag wird von dem EDV-System eine Lastschrift gefertigt, die neben den für die Einziehung erforderlichen Daten auch die Nummer des Dienstregisters und die Verfahrensbezeichnung enthält.
 - c) Nach Fertigung der Lastschriften wird von dem EDV-System eine Sammelliste mit den Daten der einzelnen Lastschriften in dreifacher Ausfertigung erstellt und ausgedruckt. Die Sammellisten sind vom System fortlaufend zu nummerieren. Eine Ausfertigung ist zu den Sammelakten zu nehmen. Die Lastschriften und die Sammellisten sind dem Kreditinstitut mit den notwendigen Mehrausfertigungen zu übersenden.
 - d) Nach der Gutbuchung ist in den Sonderakten und in Spalte 8 des Dienstregisters I die Kassenbuchnummer und die Nummer der Sammelliste zu vermerken. Die Vermerke können entfallen, wenn für jede Lastschrift Einzelbelege mit den genannten Angaben gefertigt und zu den Sonderakten, falls solche nicht geführt werden, zu den veranlassenden Schriftstücken, genommen werden. Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Sammelliste der Lastschriften sind das Datum und die Nummer des Kontoauszuges sowie die Kassenbuchnummern der Einzelbuchungen zu vermerken.
 - e) Wird eine Lastschrift wegen Nichteinlösung oder wegen Widerspruchs der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners, zuzüglich der Rückbuchungsgebühren, zurückbelastet, ist zum Ausgleich des Dienstkontos der Kostenbetrag (Kosten und Rückbuchungsgebühren getrennt) im Kassenbuch II rot abzusetzen, die Rückbuchungsgebühren als vorzuschießende Auslagen als Einnahmen rot zu buchen.
 - f) Anstelle von Lastschriftbelegen kann vom EDV-System auch eine Austauschdatei für den beleglosen Datenträgeraustausch erstellt werden. Abs. 4 gilt insoweit entsprechend.
4. Zu § 8 Abs. 2 der VO über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher

Auf die Verwendung der amtlich festgestellten Vordrucke GV 1 und GV 1 a (Dienstregister – § 65 GVO), GV 3 und GV 4 (Kassenbücher – § 69 GVO) kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ausdrucke den Vordrucken entsprechen.

§ 8

Es bleibt der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unbenommen, die Bücher über einen bestimmten Zeitraum parallel zum herkömmlichen Verfahren probeweise über EDV-Technik zu führen.

§ 9

Sollte die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf das herkömmliche Verfahren übergehen wollen, so ist dies rechtzeitig der Präsidentin oder dem Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts anzuzeigen. Bei der Rückführung des Verfahrens sind die Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend anzuwenden.

§ 10

Der Runderlass vom 25. Juni 2001 (JMBl. S. 420) wird aufgehoben.

Nr. 23 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. MdJ v. 11. 7. 2006 (4208 - III/A 1 - 2005/283 - III/A) – JMBl. S. 365 – – Gült.-Verz. Nr. 241, 3104 –

RdErl. v. 14. 1. 1997 (JMBl. S. 50)
15. 4. 1998 (JMBl. S. 521)
10. 5. 1999 (JMBl. S. 389)
7. 4. 2000 (JMBl. S. 242)
14. 5. 2002 (JMBl. S. 324)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. In Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungsperson“ ersetzt.
2. Nr. 4 d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. In Nr. 6 Abs. 5 wird nach der Angabe „104 a“ ein Komma und die Angabe „129 b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
4. Nr. 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung und kommt die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese in Betracht (Nr. 180 a), so sind schon im vorbereitenden Verfahren Ermittlungen zur Höhe des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils zu führen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

5. In Nr. 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Vor Anordnung oder Beantragung einer verdeckten Ermittlungsmaßnahme prüft der Staatsanwalt nach Möglichkeit, z. B. anhand des Auszugs aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ob gegen den Betroffenen der Maßnahme weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind. In geeigneten Fällen, insbesondere wenn anhängige Ermittlungsverfahren Straftaten von erheblicher Bedeutung betreffen können, stimmt er sein Vorgehen mit dem das weitere Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwalt ab, um unkoordinierte Ermittlungsmaßnahmen zu verhindern.“

6. In Nr. 19 a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „soll die Anwesenheit gestattet werden“ durch die Worte „ist die Anwesenheit zu gestatten“ ersetzt.

7. Nach Nr. 19 a wird folgende Nr. 19 b eingefügt:

„19 b

Widerspruchsrecht des Zeugen im Falle der Bild-Ton-Aufzeichnung

Wird die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet (§ 58 a StPO), ist dieser darauf hinzuweisen, dass er der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung im Wege der Akteneinsicht an den Verteidiger oder den Rechtsanwalt des Verletzten widersprechen kann.“

8. In Nr. 37 Satz 1 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

9. Nr. 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

10. In Nr. 64 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mit der Ladung ist der Zeuge auf die seinem Interesse dienenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Möglichkeit der Zeugenbetreuung hinzuweisen.“

11. Nr. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „und Mitteilung an den Verletzten“ angefügt.
 - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Erhält der Verletzte nicht bereits gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Kenntnis von der Einstellung des Verfahrens, so ist ihm letztere auf Antrag mitzuteilen, soweit das Verfahren ihn betrifft.“
12. In Nr. 90 Abs. 2 wird nach der Angabe „104 a“ ein Komma und die Angabe „129 b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
13. In Nr. 93 Abs. 2 wird nach der Angabe „104 a“ ein Komma und die Angabe „129 b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
14. In Nr. 110 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nr. 180 a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.“
15. Nr. 113 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebt der Staatsanwalt wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG), so macht er die hierfür bedeutsamen Umstände aktenkundig, sofern diese nicht offensichtlich sind.“
16. In Nr. 117 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit der Ladung ordnet der Vorsitzende an, dass die nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StPO zur Nebenklage berechtigten Verletzten Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Unter der letztgenannten Voraussetzung sollen auch sonstige gemäß § 406g Abs. 1 StPO zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechnete Verletzte eine solche Mitteilung erhalten.“
17. In Nr. 138 Abs. 6 wird Satz 2 aufgehoben.
18. Nr. 140 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und des Standes der Strafvollstreckung“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitteilungen nach § 406d Abs. 1 und 2 StPO veranlasst die zum Zeitpunkt der Mitteilung für den Verfahrensabschnitt zuständige Stelle.“

19. In Nr. 142 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „belehren“ ein Komma und die Worte „sofern er nicht durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten war“ eingefügt.

20. Nr. 173 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Staatsanwalt hat den Verletzten oder dessen Erben in der Regel und so früh wie möglich auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hinzuweisen.“

b) In Satz 3 wird im letzten Klammerzusatz die Angabe „§ 405 StPO“ durch die Angabe „§ 406 Abs. 1 StPO“ ersetzt.

21. In Nr. 177 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nr. 180a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.“

22. Nach Nr. 180 werden die folgende Überschrift und die folgende Nr. 180a eingefügt:

**„3. Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person
oder Personenvereinigung**

180a

(1) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung, prüft der Staatsanwalt, ob auch die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht kommt (§ 30 OWiG, § 444 StPO; vgl. aber Nr. 270 Satz 3). Ist dies der Fall, so sind schon im vorbereitenden Verfahren die Vertreter der juristischen Person oder Personenvereinigung wie Beschuldigte zu hören (§ 444 Abs. 2, § 432 StPO).

(2) Der Staatsanwalt beantragt in seiner Abschlussverfügung (Anklageschrift, Strafbefehlsentwurf) die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Abs. 1 StPO) und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese insbesondere dann, wenn dies die Möglichkeit eröffnet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung, auch im Hinblick auf den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteil, angemessen zu berücksichtigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG). Dies kann vor allem bei Delikten der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Korruptions- und Umweltdelikten, in Betracht kommen.

(3) Für den Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße im selbständigen Verfahren gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in den – auch die Einstel-

lungen nach §§ 153, 153a StPO, § 47 OWiG erfassenden – Fällen des § 30 Abs. 4 OWiG (§ 444 Abs. 3 i. V. m. § 440 StPO) gilt Absatz 2 entsprechend.“

23. Nr. 186 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Spiegelstrich wird nach der Angabe „§ 256 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 2, 3 und 4“ eingefügt.
- b) Im dritten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Ermittlungsmaßnahmen“ die Worte „sowie personenbezogene Informationen aus Maßnahmen nach den §§ 100c und 100f Abs. 2 Satz 1 StPO“ eingefügt.

24. Nr. 192 a wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„* **abweichend Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt:**

48 Stunden nach Zugang;

Deutscher Bundestag, Bayern:

48 Stunden nach Zugang (Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags);

Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein:

48 Stunden nach Absendung.“

b) Die Fußnote zu Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„* **abweichend Bremen:**

Die Mitteilung ist über den Präsidenten des Senats an den Präsidenten des Deutschen Bundestages oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, im Übrigen unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten.

Sachsen-Anhalt:

Die Mitteilung ist über das Ministerium der Justiz an den Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt zu richten.“

25. Nr. 207 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden in der Klammer nach der Angabe „§ 129a“ ein Komma und die Angabe „129b“ eingefügt und die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in der vierten Klammer nach der Angabe „§ 129a“ ein Komma und die Angabe „129b“ eingefügt und die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Buchst. a werden die Worte „ohne Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten“ gestrichen.

26. Nr. 208 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „131“ wird durch die Angabe „130“ ersetzt.

- b) Die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ wird durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
27. In Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „104a“ ein Komma und die Angabe „129b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
28. In Nr. 220 Abs. 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:
„Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Auf die beiden vorgenannten Regelungen ist die betroffene Person hinzuweisen.“
29. In der Überschrift vor Nr. 223 wird das Wort „gewaltverherrlichender“ durch das Wort „gewaltdarstellender“ ersetzt.
30. Nr. 223 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften sorgen dafür, dass Straftaten nach den §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB und §§ 15, 27 des Jugendschutzgesetzes, § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)* und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 119, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 9, Nr. 14 bis 20, Abs. 2, 3 und 4 JuSchG, § 24 JMStV nach einheitlichen Grundsätzen verfolgt werden, und halten insbesondere in den über den Bereich eines Landes hinausgehenden Fällen miteinander Verbindung.“
- b) Die Fußnote zu Satz 1 erhält folgende Fassung:
„* Vgl. Fundstellennachweise zum jeweiligen Landesrecht“.
31. Nr. 224 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „184“ ein Komma eingefügt und die Angabe „StGB oder §§ 6, 21 GJS“ durch die Angabe „184a, 184b, 184c StGB oder §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird das Wort „gewaltverherrlichenden“ durch das Wort „gewaltdarstellenden“ ersetzt.
- bb) In Buchst. c wird das Wort „gewaltverherrlichend“ durch das Wort „gewaltdarstellend“ ersetzt.
32. Nr. 226 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gewaltverherrlichender“ durch das Wort „gewaltdarstellender“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „gewaltverherrlichenden“ durch das Wort „gewaltdarstellenden“ ersetzt.
33. In Nr. 227 werden die Angabe „§ 1 GjS“ durch die Angabe „§ 18 JuSchG“ und das Wort „gewaltverherrlichenden“ durch das Wort „gewaltdarstellenden“ ersetzt.
34. Nr. 228 wird wie folgt neu gefasst:

„228

Unterrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass eine Schrift einen der in §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a und 184b StGB bezeichneten Inhalte hat, so übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Aufnahme der Schrift in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs. 5 JuSchG. Die Ausfertigung soll mit Rechtskraftvermerk versehen sein.“

35. Nr. 249 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Auf Straftaten nach §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB und §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV finden die Nr. 223 bis 228 Anwendung.“

36. In Nr. 255 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Maßnahmen zur Abschöpfung des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils einer juristischen Person oder Personenvereinigung nach Nr. 180a können auch bei Straftaten des Nebentrafrechts in Betracht kommen.“

37. In Nr. 270 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG eines zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehörenden Betroffenen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Ordnungswidrigkeit andernfalls nicht verfolgt werden könnte und die Übernahme die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG eröffnet; im Fall der Übernahme gilt Nr. 180a entsprechend.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Nr. 24 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJ v. 11. 7. 2006 (1430/1 - II/B 1 - 2005/8595 - I/C) – JMBl. S. 372 –

– Gült.-Verz. Nr. 2106 –

RdErl. v. 23. 7. 1998 (JMBl. S. 645)
24. 9. 1999 (JMBl. S. 538)
19. 7. 2001 (JMBl. S. 478)
30. 7. 2002 (JMBl. S. 484)
7. 8. 2003 (JMBl. S. 382)
28. 6. 2005 (JMBl. S. 353)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird mit Wirkung vom 1. September 2006 wie folgt geändert:

1. Allg/6

- a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:
- „Eine Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig. Bei einer Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“.
- b) In Abs. 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „Mitteilungen in Papierform werden in einem verschlossenen Umschlag übersandt.“

2. I/5

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schwarzarbeit“ die Wörter „und illegalen Beschäftigung“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§§ 1, 2 SchwarzArbG“ durch die Angabe „§§ 8, 13 Abs. 3 SchwarzArbG“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 8, 9 und 12 SGB III,“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 8 und 12 SGB III,“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 AÜG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 AÜG“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§§ 406, 407 SGB III oder“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 11 SchwarzArbG,“ ersetzt.

bb) Als Nr. 2 wird eingefügt:

„2. § 263 StGB, soweit der Täter eine in § 8 Abs. 1 Nr. 1 a, b und c SchwarzArbG bezeichnete Handlung begeht und dadurch bewirkt, dass ihm eine Leistung nach dem dort genannten Gesetz zu Unrecht gewährt wird, oder“.

cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

d) Abs. 4 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„1) 1 Nr. 1 an die Behörden der Zollverwaltung, die Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe, Träger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)), soweit ein Zusammenhang mit einer Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger besteht sowie an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) zuständigen Behörden,

2) 1 Nr. 2 an die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit,

3) 1 Nr. 3, 4 an die Behörden der Zollverwaltung,“.

e) Die Einleitung der **Anmerkung** erhält folgende Fassung:

„Die Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit sind in den Fällen des Absatz 4 Nr. 1 und 2 an die Dienststelle zu richten, die die unter Verletzung der Mitteilungspflicht gewährte Leistung bewilligt hat.“.

f) Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

aa) Die Anmerkung für Hamburg erhält folgende Fassung:

„Bezirksamt Hamburg-Mitte, Verbraucherschutzamt (M/VS 14), Zentrale Schwarzarbeitsbekämpfung (ZLS).“.

bb) Die Anmerkung für Niedersachsen erhält folgende Fassung:

„Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte und die selbständigen Gemeinden Stadt Bad Pyrmont, Stadt Norden.“.

g) Die **Anlage zu I/5** wird aufgehoben.

3. I/7

a) Abs.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer Steuerstraftat oder einer anderen Straftat, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach

§ 8 Investitionszulagengesetz 1999,

§ 7 Investitionszulagengesetz 2005,

§ 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz,

§ 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz,
§ 29 a Berlinförderungsgesetz 1990,
§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,
§ 5 a Abs. 2 Bergmannsprämien-gesetz und
§ 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämien-gesetz zuständig sind,“.

b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 2 werden die Worte „Bundesamt für Finanzen, 53221 Bonn“ durch die Worte „Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn“ ersetzt.

bb) Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:

„– an das Finanzamt bei Besitz- und Verkehrssteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach

§ 8 Investitionszulagengesetz 1999,

§ 7 Investitionszulagengesetz 2005,

§ 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz,

§ 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz,

§ 29 a Berlinförderungsgesetz 1990,

§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,

§ 5 a Abs. 2 Bergmannsprämien-gesetz und

§ 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämien-gesetz zuständig sind,

(§§ 369, 370, 386 Abs. 1 AO, § 17 EGGVG).“

4. I/10

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) Abs.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,“.

c) In Abs. 2 werden die Worte „nach Maßgabe von Ziffer 76.0 bis 77.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 (GMBl. S. 618)“ durch die Worte „nach Maßgabe der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“ ersetzt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Ausländerbehörde zu richten. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und sonstiger strafbarer Handlungen nach dem Aufenthaltsgesetz kann anstelle der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine Zurückschiebung, die

Durchsetzung der Pflicht des Ausländers, den Teil des Bundesgebietes, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen, die Durchführung der Abschiebung oder, soweit zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich, die Festnahme und Beantragung der Haft in Betracht kommen (§ 87 Abs. 2 AufenthG).“.

- e) In der **Anmerkung** für Bayern wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 und 3 AVAusIG“ durch die Angabe „§ 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAusIR)“ ersetzt.

5. I/12

- a) In der Überschrift werden die Worte „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Worte „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(§ 80 Abs. 3 TKG) und“ durch die Angabe „(§ 139 TKG),“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i.V.m. § 80 Abs. 3 TKG)“ durch die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i.V.m. § 139 TKG) und“ ersetzt.
- cc) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:
- „3. aus dem Energiewirtschaftsgesetz – EnWG (§ 104 Abs. 1 EnWG)“.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Worte „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.

6. III/2

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
- „Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Saarbrücken (Am Stadtgraben)
für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken und Saarlouis,
das Finanzamt Homburg
für den Bereich der Finanzämter Homburg, Merzig, Neunkirchen und St. Wendel.
Die Mitteilungen sind in zweifacher Fertigung zu übersenden.“.
- b) Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:
- „In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Borna
für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma, Oschatz,

das Finanzamt Dresden III
für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III, Meißen,
das Finanzamt Leipzig III
für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II, Leipzig III,
das Finanzamt Löbau
für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz,
Hoyerswerda, Löbau, Pirna,
das Finanzamt Plauen
für den Bereich der Finanzämter Hohenstein-Ernstthal, Plauen,
Zwickau-Land, Zwickau-Stadt,
das Finanzamt Schwarzenberg
für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd,
Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg, Zschopau.“

7. III/5

In Abs. 2 – erster Spiegelstrich – werden die Worte „die Familiennamen“ durch die Worte „die Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen“ ersetzt.

8. IV/1

Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„Im **Saarland** für das Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken die Gemeinden als beauftragte Stellen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. In den Landkreisen Saarlouis, Neunkirchen, St. Wendel, Saarpfalz und Merzig-Wadern ist jeweils der Landkreis Mitteilungsempfänger;“.

9. XI/2

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

a) Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Saarbrücken (Am Stadtgraben)
für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken und Saarlouis und
das Finanzamt Homburg
für den Bereich der Finanzämter Homburg, Merzig, Neunkirchen und
St. Wendel.

Die Mitteilungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.“.

b) Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Borna
für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma und Oschatz,

das Finanzamt Dresden III

für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III und
Meißen,

das Finanzamt Leipzig III

für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II und Leipzig III,

das Finanzamt Löbau

für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz,
Hoyerswerda, Löbau und Pirna,

das Finanzamt Plauen

für den Bereich der Finanzämter Hohenstein-Ernstthal, Plauen,
Zwickau-Land und Zwickau-Stadt,

das Finanzamt Schwarzenberg

für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd,
Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg und Zschopau.“

10. XII/3

Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten
des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

11. XII/4

Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten
des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

12. XIIa/1

a) In Abs. 3 wird nach der Nr. 1 folgender Halbsatz eingefügt:

„ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständigen
Stellen:“.

b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsi-
den-
ten des Landgerichts (§ 240 ZPO), wenn dem Schuldner ein allgemeines
Veräußerungsverbot auferlegt wurde (§§ 21 Abs. 2 Nr. 2 1. Alt., 22 Abs. 1
Satz 1 InsO);“.

c) In Abs.3 Nr. 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 240 ZPO, § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG)“.

13. **XIIa/3**

Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

14. **XIIa/4**

a) Abs.3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

b) In Abs.4 werden die Worte „zu richten an“ durch die Worte „jeweils an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständigen Stellen zu richten“ ersetzt.

15. **XIII/11**

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

16. **XIII/13**

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 (Auflistung der Vertragsstaaten) wird nach „Lettland“ eingefügt: „Litauen“.

b) Nach dem Eintrag „in **Lettland**“ wird eingefügt:

„in **Litauen** an „Ministry of Social Security and Labour“ (Sozial- und Arbeitsministerium), A. Vivulskio g. 11, Lt-03610 Vilnius, Litauen (Telefon: +370 5 2664 201, Telefax: +370 5 2664 209, E-Mail: post@socmin.lt);“.

17. **XVII/1**

In Abs.1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

18. **VII/1**

Die **Anmerkung** zum Unterabschnitt **XVII/1** MiZi wird wie folgt neu gefasst:

„**Anmerkung:**

Die AV (Bekanntmachung, Runderlass, Landesverfügung) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen ist erlassen in:

Baden-Württemberg

durch gemeinsame AV des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 15. 1. 2001 (Die Justiz 2001, S. 65), geändert durch gemeinsame VwV des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10. 11. 2005 (Die Justiz 2005, S. 449);

Bayern

durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 2. 1. 2001 (Bayerisches Justizministerialblatt 2001 S. 11), geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 23. 11. 2005 (Bayerisches Justizministerialblatt 2006, S. 3);

Berlin

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 02.01.2001 (Amtsblatt für Berlin 2001 S. 605), geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift vom 28. 11. 2005 (Amtsblatt für Berlin 2006 S. 70);

Brandenburg

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 2. 1. 2001 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg S. 26), geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern vom 10. 12. 2005 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg 2006, S. 3);

Bremen

durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 2. 1. 2001 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2001 S. 133, 240), geändert durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport vom 25. 11. 2005 (Brem. ABl. S. 1047);

Hamburg

durch AV vom 2. 1. 2001 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2001 S. 3), geändert durch AV vom 25. 11. 2005 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2005, S. 93);

Hessen

durch Runderlass vom 7. 2. 2001 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2001, S. 166), geändert durch Runderlass vom 6. 12. 2005 (JMBl. 2006, S. 60);

Mecklenburg-Vorpommern

durch gemeinsamen Erlass des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10. 5. 2001 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2001 S. 790), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 13. 1. 2006 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2006, S. 163);

Niedersachsen

durch gemeinsame AV des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Innenministeriums vom 2. 1. 2001 (Niedersächsische Rechtspflege 2001 S. 40), geändert durch Runderlass vom 1. 12. 2005 (Niedersächsische Rechtspflege 2006, S. 83);

Nordrhein- Westfalen

durch Allgemeine Verfügung des Justizministeriums und RdErl. des Innenministeriums vom 2. 1. 2001 (Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2001 S. 17), geändert durch AV/RdErl. vom 8. 11. 2005 (JMBl. NRW S. 265);

Rheinland-Pfalz

durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 2. 1. 2001 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2001, S. 3), geändert durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. 12. 2005 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2005, S. 243);

Saarland

durch Gemeinsamen Erlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 5. 4. 2001 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 2001), geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 29. 12. 2005 (Amtsblatt des Saarlands 2006 S. 120);

Sachsen

durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 23. 1. 2001 (Sächsisches Amtsblatt 2001 S. 169), geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 15. 12. 2005 (Sächsisches Amtsblatt 2005, S. 1272);

Sachsen-Anhalt

durch AV des MJ und des MI vom 2. 1. 2001 (Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2001, S. 39), geändert durch AV des MJ und des MI vom 24. 11. 2005 (Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2005, S. 359);

Schleswig-Holstein

durch gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und des Innenministeriums vom 20. 2. 2001 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2001, S. 56), geändert durch Gem. AV des MJAE und des IM vom 29. 11. 2005 (SchlHA 2005, S. 408);

Thüringen

durch gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 5. 4. 2001 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20 2001, S. 1063 ff.), geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 29. 11./6. 12. 2005 (Justiz-Ministerialblatt für Thüringen 2006, S.3)“.

19. **XVII/7**

- a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Erteilung einer Ausfertigung, einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des Erbscheins – auch – für einen anderen Zweck,“.
- b) Abs.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei sind der Name und die Anschrift der Person anzugeben, die die Ausfertigung, die Ablichtung oder den Ausdruck beantragt oder auf die Akten Bezug genommen hat.“.

20. **XVIII/2**

- a) In der **Anmerkung** für **Bayern** werden die Worte „zuständige Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „örtlich zuständige Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern“ ersetzt.
- b) In der **Anmerkung** für **Niedersachsen** wird nach dem Wort „das“ das Wort „Niedersächsische“ eingefügt.

21. **XVIII/5**

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkung für **Bayern** erhält folgende Fassung:
„In **Bayern** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 über die Vermessungsämter zugeleitet. Verwendung findet das Automatisierte Grund- und Liegenschaftsbuch (AGLB)-Verfahren.“.
- b) Die **Anmerkung** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:
„In **Sachsen** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 über die Vermessungsämter zugeleitet. Verwendung findet das Automatisierte Grund- und Liegenschaftsbuch (AGLB)-Verfahren.“.

22. **XVIII/13**

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:
„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;“.

23. **XVIII/15**

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:
„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;“.

24. **XVIII/18**

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

25. XVIII/19

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

26. XXI/1

- a) Abs.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 Buchst. d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender neuer Buchst. e angefügt:
 - „e) der Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren einer Europäischen Gesellschaft (SE);“.
 - bb) In Nr. 6 Buchst. b werden nach dem Wort „Aktiengesellschaft“ ein Komma und die Worte „Europäischen Gesellschaft (SE)“ eingefügt.
- b) Abs.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Buchst. c wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:
 - „d) zusätzlich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, wenn es sich um eine Europäische Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001);“.
 - ccc) Im Unterabsatz „– zu a) bis c)“ werden nach den Worten „des Vorstandes“ ein Komma und die Worte „bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) die Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.
 - ddd) Nach dem Unterabsatz „– zu a) bis c)“ wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:
 - „– zu d): In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Geschäftszweig der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.“.
 - c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Buchst. c wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:
 - „d) zusätzlich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, wenn es sich um die Löschung einer Europäischen Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001);“.
 - cc) Nach Buchst. d – neu – wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:
 - „– zu d): In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Geschäftszweig der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.“.

- d) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „Industrie- und Handelskammer“ ein Komma und die Worte „an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001)“ eingefügt.

27. XXI/3

- a) In Abs.1 Nr. 4 Buchst. c werden nach den Worten „Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen“ die Worte „sowie bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) der Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.
- b) die Halbklammer nach dem Wort „Interessenvereinigungen“ wird gestrichen.
- c) In Abs.2 Nr. 1 Unterabsatz „– zu a) bis c)“ werden nach den Worten „des Vorstandes“ ein Komma und die Worte „bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) die Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.

28. XXI/5

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) In der Anmerkung für **Niedersachsen** wird das fehlerhafte Wort „**Niedersachsen**“ durch das Wort „**Niedersachsen**“ ersetzt.
- b) In der Anmerkung für **Rheinland-Pfalz** wird die Hausnummer „**8**“ der Hölderlinstraße durch „**1**“ ersetzt.
- c) Die Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:
„Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Humboldtstraße 12
39112 Magdeburg.“.

29. XXII/1

Die **Anmerkung 1**) für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**
das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz.“.

30. XXIII/4

- a) In den **Anmerkungen 1**) zu **Nordrhein-Westfalen** wird die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf geändert in
„Freiligrathstraße 25
40479 Düsseldorf“.
- b) In den **Anmerkungen 2**) zu **Nordrhein-Westfalen** wird die Bezeichnung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm von „Notarkammer Hamm“ geändert in „Westfälische Notarkammer“.

31. Die Überschrift des **5. Abschnitts** erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen betreffend Angehörige rechts- und steuerberatender Berufe“

32. Nach dem Unterabschnitt **XXIII** wird folgender neuer Unterabschnitt **XXIV** angefügt.

„XXIV.

Mitteilungen betreffend Angehörige des steuerberatenden Berufs

1

Betroffener Personenkreis

Angehörige des steuerberatenden Berufs sind

1. Steuerberater,
2. Steuerbevollmächtigte,
3. Steuerberatungsgesellschaften.

2

**Mitteilungen betreffend Angehörige
des steuerberatenden Berufs**

(1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 und 2 StBerG) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 StBerG) oder der Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 StBerG) sind die in XXIII/2 Abs. 1 bezeichneten, gegen die in 1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen.

(2) XXIII/2 Abs. 2 gilt entsprechend.

3

Einschränkung der Mitteilungspflichten

- (1) Eine Mitteilung unterbleibt,
 1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 StBerG),

2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

(2) XXIII/3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

4

Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

(1) XXIII/4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung hat (§ 46 Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 73 Abs. 1 StBerG);
2. bei Steuerberatungsgesellschaften an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Steuerberatungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 1 StBerG).

Anmerkung:

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/5 aufgeführt.“

33. Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

Das Zitat „GrEstG“ wird in „GrEstG“ berichtigt.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG v. 10. 7. 2006 (5413 E - II/3 - 1746/06) – JMBl. S. 385 –

Das Dienstsiegel (Farbumdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Michelstadt“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 14 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 4. 5. 2006 für ungültig erklärt.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; hier: Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K. d. ö. R., Wiesbaden. (318 E - I/3 - 568/05) – JMBl. S. 386 –

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K. d. ö. R. in Wiesbaden wurde mit Bescheid vom 10. 7. 2006 (318 E - I/3 - 568/05) als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Dr. Ludwig Reubold in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Michèle Szustak in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am AG : Richterin auf Probe Anja Möller in Langen – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Direktorin d. AG Mechthild Rosenkranz in Büdingen.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessor Henrik Gemmer – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe;

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

RA Roland Laube mit Amtssitz in Bad Schwalbach.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Manfred Coppik wurde von Offenbach am Main nach Neu-Isenburg verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Manfred Langner in Weilburg.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus Christian Dieterle in Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

RA Dr. Ulrich Angersbach zum ehrenamtlichen Richter b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt (R 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Marburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Dillenburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessenentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichts Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1. bis 6. sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Schönke/Schröder: **Strafgesetzbuch**

27. neu bearb. Auflage, 2006, XVIII, 2882 S., € 154,-;

Verlag C.H. Beck, München

Das Werk ist seit vielen Jahrzehnten der umfassendste einbändige Kommentar des Strafgesetzbuches, den Strafruristen seit ihrem Studium kennen, und er ist wieder aktuell. Den Bearbeitern – Lenckner, Eser, Stree, Heine, Perron, Sternberg-Lieben und Eisele, der zur Mitarbeit neu gewonnen werden konnte – ist, obwohl nunmehr schon

zu Siebt – gelungen, eine klar strukturierte, dabei aber ausführliche und tiefgehende Kommentierung vorzulegen, die die einzelnen Fäden zu einem reißfesten Band zusammenführt. Die Entwicklung als auch der aktuelle Stand von Wissenschaft und Rechtsprechung sind höchst präzise nachgezeichnet und sehr überzeugend bewertet. Das gilt gerade auch für die in das Strafgesetzbuch eingefügten Neuregelungen, die seit der letzten Auflage im Jahr 2001 in immerhin 29 Änderungsgesetzen enthalten waren. Dass einige Neuregelungen sogleich neue Streitfragen aufwerfen, wird sichtbar, aber durch Lösungsmöglichkeiten zugleich erträglich gemacht, vgl. z. B. § 201 a Rdn. 11 zur Frage der Auslegung des Merkmals „unbefugt“. Gerade die Änderungsgesetze, vielleicht allen voran das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit dem neuen § 66 b StGB zeigen, wie wichtig die Intensivierung des Dialogs von Gesetzgebung und Wissenschaft wäre, den die Kommentatoren leider nur nachträglich aufnehmen können.

Es ist hier nicht der Raum, mit vielen Einzelbeispielen die Güte des Kommentars zu belegen, aber es soll nicht verschwiegen werden, dass die umfassenden Vorbemerkungen – beispielhaft seien die Vorbemerkungen zu §§ 13 und 15 StGB benannt –, hohe Lehrbuchqualität besitzen und deshalb dem Studierenden eine vielfältige Hilfe sind. Wenn der Verlag mitteilt, dass das Werk sich an Studenten, Referendare, Richter, Rechtsanwälte und an Staatsanwälte wendet, so ist dies sicher richtig, aber auch diejenigen, die Gesetze zu entwerfen haben oder jenseits der aufgeführten Nutzergruppen wissenschaftliche Interessen besitzen, können das Werk mit großem Gewinn nutzen.

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass es den Autoren gelingen wird, auch die nächste Auflage wiederum umfassend, aber weiterhin einbändig und sehr gut lesbar zu gestalten. Ein breiter Nutzerkreis wird es ihnen danken.

Wiesbaden, den 22. Mai 2006

Dr. Helmut Fünfsinn
Ministerialdirigent

Dr. Wolfgang Hartung/Dr. Volker Römermann/Herbert P. Schons:
Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

2. Auflage, 2006, 1187 Seiten, € 79,-;

Verlag C. H. Beck, München 2004

ISBN 3-406-54239-5

Inzwischen in 2. Auflage liegt der Kommentar „von Anwälten für Anwälte“ zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vor.

An das neue RVG und seine Struktur mit den Grundvorschriften und dem Vergütungsverzeichnis (VV) hat man sich nach 2 Jahren Geltungsdauer gewöhnt. Nun treten die Vorschriften in Kraft, die erst nach einer Übergangsphase Geltung erlangen sollten. Insbesondere § 34 RVG, der im Grundsatz eine Ablösung von der Gebührentabelle im Beratungsbereich bedeutet, gewinnt für die Anwälte an Gewicht: wer keine Gebührenvereinbarung trifft, der muss sich mit möglicherweise zu geringem Entgelt für seine Tätigkeit abfinden. In gewissem Umfang wird hier auch der Wettbewerb unter den Anwälten gefördert. Diesem Abschnitt ist folgerichtig besonderes Augenmerk gewidmet worden und gibt dem Praktiker neben kritischen Bemerkungen in der Sache auch einen kleinen Leitfaden zum Umgang mit dieser Situation an die Hand.

Die Anhänge enthalten neben der Steuerberatergebührenverordnung und einer Tabelle der Wertgebühren nach § 13 RVG auch eine Tabelle für die Gebühren in Prozesskostenhilfesachen und eine Synopse über die bisher und die ab 1. 7. 2006 geltenden Regelungen des RVG und bieten so dem praktizierenden Anwalt einen raschen Zugang zur Gebührenberechnung im Einzelfall.

In 2. Auflage ist und bleibt das Buch auch unter Mitwirkung eines dritten Autors durchaus das, was es verspricht: ein gelungener Anwenderkommentar für die Praxis.

Wiesbaden, den 29. Juni 2006

Ruth Schröder
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2006

Nr. 9

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Be- nachrichtigung in Nachlasssachen	393
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	408
Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vor- schusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sach- verständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Über- setzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte	427
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	430
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Normprüfung 2006	438
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia- Gerichtskostenstemplers	439
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit	439
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern im Lande Hessen Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechts- anwälte im Lande Hessen vom 5. April 2006	444
Personalnachrichten	453
Stellenausschreibungen	458
Buchbesprechungen	462

RUNDERLASSE

**Nr. 25 Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Be-
nachrichtigung in Nachlasssachen. RdErl. d. MdJ v. 21. 7. 2006
(1433 - II/B1 - 2006/3185 - I/C) – JMBl. S. 393 – – Gült.-Verz. Nr. 253 –**

RdErl. v. 7. 2. 2001 (JMBl. S. 166)
6.12. 2005 (JMBl. 2006 S. 60)

Die bundeseinheitliche Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen wird
im Zuge der Erlassbereinigung wie folgt neu bekannt gemacht:

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Um zu erreichen, dass die Stellen, bei denen sich Testamente und Erbverträge sowie Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Eintritt des Erbfalls benachrichtigt werden, wird bestimmt:

I.

Benachrichtigung des Standesamts von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen

1

- 1.1. Die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament nach § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
 - 1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers, die Familien- (Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen aus früheren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Namen der Eltern,
 - 1.1.2 Geburtstag und Geburtsort mit Postleitzahl, die Gemeinde und den Kreis; zusätzlich – soweit nach Befragen der Erblasserin oder des Erblassers möglich – das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenbuch- (Geburtsregister-)nummer,
 - 1.1.3 PLZ, Wohnort und Wohnung,
 - 1.1.4 Tag der Errichtung des Testaments.
- 1.2 Die Angaben zu 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt
 - auch die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragschließenden haben die amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) und sich bei der Verwahrung durch die Notarin oder den Notar mit einer offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklärt (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 20 Abs. 1 Satz 4 DONot)sowie,
 - die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger bzw. ggf. die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die/der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).
- 1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach **Anlage 1** verwendet werden.
- 1.4 Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder die Lebens-

partnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu beschriften. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

- 1.5 Die Angaben zu 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt die RichterIn oder der Richter in den Akten, wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird.

2

- 2.1 Das Gericht, das ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 2248, § 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB), benachrichtigt hiervon durch verschlossenen Brief,
 - 2.1.1 wenn die Geburt der ErblasserIn oder des Erblassers von einem Standesamt im Inland beurkundet worden ist, dieses Standesamt,
 - 2.1.2 in allen anderen Fällen die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.
- 2.2 Wird ein Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung beurkundet, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtverträge, Eheverträge oder Lebenspartnerschaftsverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen - etwa durch Änderung des Güterstandes -), so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Nr. 2.1 der Notarin oder dem Notar, vor der oder dem der Erbvertrag geschlossen oder von der oder dem die Erklärung beurkundet worden ist.
- 2.3 Wird ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Nr. 2.1 der RichterIn oder dem Richter des Prozessgerichts.
- 2.4 Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen oder der notariellen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.

- 3 Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser **getrennte** Benachrichtigungen vorzunehmen.
- 4 Wird ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in die besondere amtliche Verwahrung genommen war, nach dem Tode der erstverstorbenen Person eröffnet und dann nach § 27 Abs. 13 Satz 2 der Aktenordnung offen zu den Nachlassakten genommen, so ist für die überlebende Person eine Benachrichtigung nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2 vorzunehmen, sofern das Testament nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen.
- 5 In der Verwahrungsnachricht ist die Erblasserin bzw. der Erblasser nach Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 näher zu bezeichnen.

Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/m² nach der **Anlage 2a/2b** zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. Der Vordruck sollte aus Gründen der Portoeersparnis so gefaltet werden, dass er als Standardbrief verschickt werden kann.

Für die Benachrichtigung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg ist ein Vordruck im Format DIN A 4 nach **Anlage 2c** als Beleg für eine automationsgestützte Erfassung zu verwenden; hierfür sollte Papier der Papierstärke 90g/m² verwendet werden. Der Vordruck wird nach der Erfassung der Daten vernichtet.

- 6
- 6.1 Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte versieht die ihr oder ihm nach Nr. 2.1.1, 2.2 und 2.3 oder nach Nr. 4 zugehenden Nachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in eine Kartei (Testamentskartei) ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A usw. unterscheidet.
- 6.2 Die Nummer der Verwahrungsnachricht ist am unteren Rand des Eintrags im Geburtenbuch (Geburtsregister), und zwar an der inneren Ecke, zu vermerken (z. B. „T Nr. 12“ oder bei einer späteren Reihe „T Nr. A 310“). Der Vermerk wird nicht in das Zweitbuch (Nebenregister) und nicht in Personenstandsurkunden übernommen. Bei Ablichtungen ist der Vermerk abzudecken; dies gilt auch bei Einsichtnahme.
- 6.3 Erhält die Standesbeamtin oder der Standesbeamte weitere Verwahrungsnachrichten, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Verwahrungsnachricht durch Heftung am unteren Rand fest zu verbinden; die

weiteren Nachrichten erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenbuch (Geburtsregister) bleibt unverändert.

- 6.4 Erhält die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eine Verwahrungsnachricht, die eine Erblasserin oder einen Erblasser betrifft, deren oder dessen Geburt sie oder er **nicht** beurkundet hat, so hat er die Verwahrungsnachricht an die zuständige Standesbeamtin oder den zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten oder, falls diese oder dieser sich nicht aus der Verwahrungsnachricht ergibt, an die absendende Stelle zurückzugeben. Betrifft die Verwahrungsnachricht in ihrem oder seinem Standesamtsbezirk Geborene, deren Geburt sie oder er nicht beurkundet hat, so hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Verwahrungsnachricht an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Hauptkartei für Testamente) weiterzuleiten. Von der Weiterleitung nach Satz 1 und 2 ist die absendende Stelle zu unterrichten. Diese hat die Nachricht an die Verfügung von Todes wegen oder an ein angefertigtes Vermerkblatt zu heften.
- 7 Das Amtsgericht Schöneberg erfasst die ihm nach Nr. 2.1.2, 2.2 und 2.3 oder nach Nr. 4 zugehenden Nachrichten in der nach Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasserin oder des Erblassers geordneten Hauptkartei für Testamente.
- 8 Die Testamentskarteien (Nr. 6 und 7) sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers darf über eine Eintragung oder über das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden. Die Karten sind nach dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers noch fünf Jahre aufzubewahren; ist die Erblasserin bzw. der Erblasser für tot erklärt worden oder ist die Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, so sind die Karten noch 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an aufzubewahren. Entsprechendes gilt bei einer automationsgestützten Bearbeitung.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin bzw. des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

- 1 Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der einen Sterbefall beurkundet, hat in der Mitteilung an das Geburtsstandesamt nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in ihrer jeweils geltenden Fassung den letzten Wohnort der oder des Verstorbenen und – soweit bekannt – den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartners, Kindes) anzugeben.

- 2.1 Sobald die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, von dem Tode, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder der Todeserklärung einer Person Kenntnis erlangt, bei deren Geburtseintrag auf die Testamentskartei hingewiesen ist, gibt sie oder er durch Brief der Stelle,
- bei der die Verfügung von Todes wegen in Verwahrung gegeben ist (Abschnitt I Nr. 2.1) oder
 - vor der der Erbvertrag geschlossenen oder von der die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, beurkundet worden ist (Abschnitt I Nr. 2.2 und 2.3, Nr. 4)

Nachricht darüber, wann der Tod eingetreten ist. In der Mitteilung über den Sterbefall (§ 324 Abs. 1 und 5 DA) sollen außerdem angegeben werden

- der letzte Wohnort,
 - das Standesamt und die Sterbebuchnummer,
- ferner – soweit bekannt –
- wie der Name und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartners, Kindes) lauten und
 - ggf. welche Kinder die bzw. der Verstorbene hatte, mit deren anderen Elternteil sie bzw. er nicht verheiratet war, oder die sie bzw. er als Einzelperson angenommen hatte.

Liegen Verwahrungsnachrichten verschiedener Stellen vor, so ist jede dieser Stellen entsprechend zu benachrichtigen.

- 2.2 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin bzw. einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.
- 2.3 Ist die Testamentskartei vernichtet, sind die Geburtenbücher (Geburtsregister) aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.
- 2.4 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach **Anlage 3** verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelichteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die

Benachrichtigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Standesbeamte vermerkt auf der Verwahrunachricht den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

3

- 3.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259 ff., 2300 Abs. 1 BGB.
- 3.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlichen Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 Abs. 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es **unverzüglich** das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden kann.
- 3.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 2.2 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

4

- 4.1 Beurkundet die Standesbeamtin oder Standesbeamte den Sterbefall einer über 16 Jahre alten Person, deren Geburt **nicht** von einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten im Inland beurkundet worden ist, so gibt sie oder er der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht.

In der Mitteilung über den Sterbefall (§ 347 DA) sollen außerdem angegeben werden:

- Vorname(n) und Familienname (Ehe-/Lebenspartnerschaftsname und ggf. Geburtsname),

- Ort und Tag der Geburt,
 - Ort und Tag des Todes,
 - der letzte Wohnort
- und – soweit bekannt –
- Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartners, Kindes) ferner
 - die Sterbebuchnummer.

- 4.2 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach **Anlage 4** verwendet werden.

Die Benachrichtigung ist von der Standesbeamtin oder von dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Mitteilung kann auch durch Übersendung einer Durchschrift der Sterbeurkunde an die Hauptkartei für Testamente erfolgen.

- 5 Bei Verstorbenen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet – Beitrittsgebiet – vor dem **1. Januar 1977** geboren sind, ist neben der Benachrichtigung nach Abschnitt II Nr. 1 **zusätzlich auch** der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht zu geben.

- 6 Das Amtsgericht Schöneberg prüft, ob die verstorbene Person in der Hauptkartei für Testamente vermerkt ist, und gibt ggf. in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. 2 der verwahren Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

Es prüft ebenso, ob Angaben darüber vorliegen, dass die bzw. der Verstorbene Kinder hatte, mit deren Elternteil sie bzw. er nicht verheiratet war, oder die sie bzw. er als Einzelperson angenommen hatte.

III.

Die Notarin oder der Notar, bei der oder dem die Sterbefallnachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese **unverzüglich** an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden.

Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1, 2c, 3 und 4 abgesehen werden. Der **Inhalt** der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1, 2c, 3 und 4 entsprechen.

V.

Der Runderlass vom 7. Februar 2001 (JMBl. S. 166), geändert durch Runderlass vom 6. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 60), wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 4 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden. Sie sind – soweit erforderlich – entsprechend anzupassen.

Anlage 1

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

Verwahrungsbuch-Nr. _____

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin
Geburtsname Familiennamen (ggf. Familien-/Ehe-/ Lebenspartnerschafts-Namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)		
Vornamen		
Geburtsdag		
Geburtsort, Gemeinde, Kreis		
Standesamt und Nummer		
PLZ		
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter		
Ort und Datum	Notar(in)	
	Unterschrift	
	Unterschrift vom	
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftliches Testament	<input type="checkbox"/> Testament	<input type="checkbox"/> Urkunde
der Notarin/des Notars		
in		
Urk.-Rolle-Nr.		
Aktenzeichen des Amtsgerichts (Nachlassgerichts)		
Nach Ableben <input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners	<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin	eröffnet am
		und wieder verschlossen.
Amtsgericht	Datum	Unterschrift der Rechtspflgerin / des Rechtspflgers

Verwahrungsnachricht – Vorderseite –
(Format DIN A 5 – quer)

Geschäftsstelle des

Ort und Tag

gerichts

Anschrift und Fernruf

Notarin/Notar _____

Geschäfts-Nr.: _____

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

An das
Standesamt _____

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Umstehend näher bezeichnete/s/r Verfügung von Todes wegen notarielle Urkunde über die Änderung der Erbfolge Urteil/Vergleich

ist am _____ unter

- Verwahrungsbuch-Nr. _____ in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
 Geschäfts-Nr. _____ zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
 Urk.-Rolle-Nr. _____ beurkundet worden.

Auf Anordnung

Anlage 2b

Verwahrungsnachricht – Rückseite –

(Format DIN A 5 – quer, Größe des Aufdrucks 130 x 195 mm)

T.-Nr.: _____			
Personalien der Erblasserin / des Erblassers	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin / des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners / der LPartnerin	
Geburtsname <small>(ggf. Familien-/Ehe-/Lebenspartnerschafts-Namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)</small>			
Vornamen			
Geburtstag			
Geburtsort, Gemeinde, Kreis			
Standesamt und Nummer			
PLZ			
Wohnort <small>(mit Straße und Hausnummer)</small>			
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters			
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter			
Gemeinschaftliches	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>	Urkunde <input type="checkbox"/>
der Notarin/ des Notars			in _____ vom _____
Aktenzeichen	des _____		gerichts _____
<small>(Vom Standesamt auszufüllen)</small>			
Nachricht über den Sterbefall abgesandt am _____ an _____			

Verwahrungsnachricht (Format DIN A 4)

Geschäftsstelle des
_____ **gerichts**

Notarin/Notar _____

Geschäfts-Nr.: _____

Ort und Tag

Anschrift und Fernruf

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

An das
Amtsgericht Schöneberg
– Hauptkartei für Testamente –
10820 Berlin

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Umstehend näher bezeichnete/s/r Verfügung von Todes wegen notarielle Urkunde über die Änderung der Erbfolge Urteil/Vergleich

ist am _____ unter

- Verwahrungs- buch-Nr. _____ in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
- Geschäfts-Nr. _____ zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
- Urk.-Rolle-Nr. _____ beurkundet worden.

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers	a) der Ehefrau/ Frau, der LPartnerin/ des LPartners	b) des Ehemannes/ Mannes, des LPartners/ der LPartnerin
Geburtsname		
Familiennamen (ggf. Familien- [Ehe-/ Lebenspartnerschafts-]namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)		
Vornamen		
Geburtstag		
Geburtsort, Gemeinde, Kreis		
Standesamt und Nummer		
PLZ		
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)		
Staatsangehörigkeit		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter		
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/> Testament <input type="checkbox"/> Erbvertrag <input type="checkbox"/> Urkunde vom _____ Urk.-Rolle-Nr. _____		
Der Notarin/ Des Notars _____ in _____		
Geschäfts-Nr. _____ des _____ gerichts		
(vom Standesamt auszufüllen)		
Nachricht über den Sterbefall abgesandt am _____ an _____		

Auf Anordnung

Anlage 3

Mitteilung über den Sterbefall nach II. 2

Standesamt

Ort, Datum

An

- das Amtsgericht _____ -
- Frau Notarin _____ -
- Herrn Notar _____

Zu der

- Verfügung von Todes wegen,
- notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,

die dort unter

- Verwahrungsbuch-Nr. Geschäfts-Nr. _____ verwahrt wird,
- Urk.-Rolle-Nr. Geschäfts-Nr. _____ errichtet ist.

wird mitgeteilt:

Geburtsname	
Familienname (ggf. Familien-[Ehe-/Lebenspartnerschafts-]namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)	
Vornamen	
geboren am	in
ist verstorben	in
Standesamt	Sterbebuch-Nr.
Letzter Wohnort war (Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort)	

Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartners, Kindes) ist hier Folgendes bekannt:

Über Kinder, die die/der Verstorbene hatte, mit deren anderem Elternteil sie/er nicht verheiratet war, oder die sie/er als Einzelperson angenommen hatte, ist hier Folgendes bekannt:

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Dienstsiegel)

Mitteilung über den Sterbefall nach II. 4, II. 5

Standesamt

Ort, Datum

An

Amtsgericht Schöneberg
 – Hauptkartei für Testamente –
 Grunewaldstraße 66 - 67

10820 Berlin

Geburtsname	
Familiename (ggf. Familien-[Ehe-/Lebenspartnerschafts-]namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)	
Vornamen	
geboren am	in
ist verstorben	in
Standesamt	Sterbebuch-Nr.
Letzter Wohnort war (Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort)	

Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartners, Kindes) ist hier Folgendes bekannt:

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Dienstsiegel)

I.

1 Zulässigkeit der Verwendung

- 1.1 Mit den Gerichtskostenstemplern der Firmen Francotyp-Postalia AG & Co., Birkenwerder, sowie Neopost GmbH, Olching bei München, können alle bei den Gerichten der Gerichtsbarkeiten in Hessen zu erhebenden Kosten entrichtet werden, sofern die Kostenforderungen nicht der Gerichtskasse zur Sollstellung und Einziehung überwiesen sind oder mit dem Programm JUKOS-Gericht in Rechnung gestellt worden sind. In diesen Fällen ist in der Rechnung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betrag nicht mittels Gerichtskostenstempleraufdrucken entrichtet werden darf.
- 1.2 Für Gerichtskosten in Verfahren vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie für Kostenforderungen, die der Kasse zur Einziehung überwiesen worden sind, dürfen eingereichte Abdrucke des Gerichtskostenstemplers angenommen werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer sich nicht ständig bewusst über Nr. 1.1 hinwegsetzt. Sind die Kosten über das Justizkosteneinziehungsverfahren JUKOS eingefordert worden, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Tilgung in JUKOS zu dem Kassenzeichen zu erfassen.
- 1.3 Außerdem können über Gerichtskostenstempler die von Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten
 - 1.3.1 zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung bar eingezahlten Sicherheitsleistungen und
 - 1.3.2 die als Vermögensabschöpfung eingezogenen und bar eingezahlten Beträge entrichtet werden.
- 1.4 Beträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO), die von den Staats- oder Anwaltschaften mit dem Programm JUKOS in Rechnung gestellt wurden, sollen nicht über Gerichtskostenstempler entrichtet werden.
- 1.5 Die in Nr. 1.1 genannten Kosten können nach Maßgabe der Ländervereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (Bekanntmachung vom 19. April 2005, JMBl. S. 265) auch durch den Abdruck eines in einem anderen Bundesland genehmigten Gerichtskostenstemplers entrichtet werden.

2 **Genehmigung der Verwendung**

- 2.1 Die Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen, bei denen Gerichtskostenstempler eingesetzt werden, werden vom Ministerium der Justiz bestimmt.
- 2.2 Die Genehmigung der Verwendung von Gerichtskostenstemplern darf im Übrigen nur Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Notarinnen oder Notaren sowie Kreditinstituten, Versicherungen und anderen größeren Firmen in wirtschaftlich gesicherter Lage erteilt werden. Diese Gerichtskostenstempler dürfen nur mit Genehmigung der nach Nr. 2.2.1 zuständigen Genehmigungsbehörde verwendet werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei missbräuchlicher Verwendung ist sie zu widerrufen. Die Leitung des Amtsgerichts unterrichtet die Genehmigungsbehörde über eine festgestellte missbräuchliche Verwendung.
- 2.2.1 Der Antrag auf Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ist von der Herstellerfirma oder deren Vertretung unter Verwendung des vom Ministerium der Justiz genehmigten Vordrucks in vierfacher Ausfertigung bei der oder dem für den Sitz der Kanzlei oder für den Amts- oder Firmensitz zuständigen Präsidentin oder Präsidenten des Landgerichts einzureichen (Genehmigungsbehörde). Für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Je eine Ausfertigung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antrags erhalten die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Herstellerfirma und die zuständige Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle). Eine Ausfertigung verbleibt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts Frankfurt am Main.
- 2.2.2 Bei Gerichtskostenstemplern mit Einstellcode fügt die Herstellerfirma die Codenummer dem Antrag in einem verschlossenen Umschlag bei. Der Umschlag mit der Codenummer wird von der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem Genehmigungsvermerk an die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) weitergeleitet. Die Codenummer ist vertraulich zu behandeln.
- 2.2.3 Die Antragstellerinnen und Antragsteller beschaffen und unterhalten den Gerichtskostenstempler auf eigene Kosten.

3 **Abdruck des Gerichtskostenstemplers**

- 3.1 Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers hat folgenden Inhalt:
- 3.1.1 die Worte „Gerichtskosten bezahlt“,
- 3.1.2 Angabe von Datum und Betrag unter Verwendung des Währungszeichens „€“,
- 3.1.3 Abdruck des Landeswappens und der Kennziffer (Maschinennummer),
- 3.1.4 Bezeichnung der zuständigen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle),

- 3.1.5 Sicherheitsleiste oder Benutzerbezeichnung. Für Geräte, die ab In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen zugelassen wurden, ist die Benutzerbezeichnung obligatorisch.
- 3.2 Für den Abdruck darf rote oder blaue Farbe verwendet werden. Farbübergänge zwischen rot und blau werden akzeptiert.
- 3.3 Der Abdruck ist möglichst auf der Vorderseite des für das Gericht bestimmten Schriftstücks (Antrag, Klage usw.) an übersichtlicher Stelle anzubringen.
Bei Einzahlungen nach Nr. 1.3.1 ist der Stempelabdruck in dem Vordrucksatz „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Vordruck LBSt 3.285) auf die Rückseite der für die Verfahrensakte bestimmten Ausfertigung zu setzen. Bei Einzahlungen nach Nr. 1.3.2 ist der Stempelabdruck auf die Rückseite der für die Verfahrensakte bestimmten Ausfertigung zu setzen.
- 3.4 Die Belege sind in den Sachakten wie Zahlungsanzeigen zu behandeln.
- 3.5 Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Jedes Klebeetikett enthält den Eindruck „Gerichtskosten“ und das Firmenlogo. Die Anbringung des Klebeetiketts hat in gleicher Weise wie die des Stempelabdrucks zu erfolgen.
- 3.6 Die Abgabe von Klebeetiketten durch die in Nr. 2.1 genannten Stellen an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Notarinnen oder Notaren sowie Kreditinstituten, Versicherungen und anderen größeren Firmen in wirtschaftlich gesicherter Lage, die mit einem Wertaufdruck versehen sind, ist auf Antrag zulässig. Diese Klebeetiketten werden von den Käuferinnen und Käufer auf den Schriftstücken angebracht.

4 Quittung

- 4.1 Die Stelle, die den Abdruck angenommen hat, hat auf Antrag eine Quittung zu erteilen. Werden Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsordnung (EBAO) entrichtet, ist in jedem Falle unaufgefordert eine Quittung zu erteilen. Die Quittung muss enthalten
- 4.1.1 das Empfangsbekenntnis,
- 4.1.2 die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen,
- 4.1.3 den Betrag (Euro-Beträge von 100 € und mehr auch in Buchstaben) mit dem Zusatz „mit Gerichtskostenstempler entrichtet“,
- 4.1.4 die Bezeichnung der Sache,
- 4.1.5 Ort und Tag der Einreichung des Schriftstückes bzw. des Stemplerabdruckes,

- 4.1.6 die Bezeichnung der Dienststelle,
- 4.1.7 die Unterschrift des den Abdruck annehmende Bedienstete oder Bediensteten und den Abdruck des Dienstsiegels.
- 4.2 Ein Abdruck, der die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder bereits auf einem anderen Schriftstück angebracht war, gilt nicht als Zahlung. Dies gilt entsprechend für beschädigte Klebeetiketten.

5 Erstattung des Gegenwertes für nicht eingereichte und nicht anerkannte Abdrucke

- 5.1 Kosten, die mittels Gerichtskostenstempler entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass Kosten nicht entstanden sind oder der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die Leitung des Amtsgerichts zu richten, an dessen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) die Vorauszahlungen entrichtet wurden. Der Originalgebührenstemplerabdruck ist beizufügen und muss als ungültig gekennzeichnet sein. In den Fällen der Nr. 4.2 kann auf die Akten Bezug genommen werden, die Höhe des entrichteten Betrages ist glaubhaft zu machen. Eine Erstattung wird nur unbar geleistet.
- 5.2 Die Erstattung wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter oder einer anderen Beamtin oder einem anderen Beamten des gehobenen Dienstes der Verwaltungsgeschäftsstelle mittels Vordruck Kost 18 (JUKOS) angeordnet. Die Bescheinigung nach § 36 Abs. 10 KostVfg entfällt. Der Antrag und die Gebührenstemplerabdrucke sind zu einer Sammelakte zu nehmen.

6 Rückzahlung von Kosten, die mittels Gerichtskostenstempler entrichtet sind

- 6.1 Sind Kosten nach § 36 KostVfg zurückzuzahlen oder im Soll zu löschen, so werden im Vordruck (JUKOS) Kost 18 Beträge, die durch den Abdruck des Gerichtskostenstemplers nachgewiesen sind, besonders aufgeführt. Die Entrichtung durch den Gerichtskostenstempler ist in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 10 KostVfg zu bescheinigen.
- 6.2 Ergeben sich bei der die Rückzahlung ausführenden Gerichtskasse Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung des Gerichtskostenstemplers durch die in Nr. 2.2 genannten Stellen und führt die die Rückzahlung ausführende Gerichtskasse nicht die Akten nach Nr. 9.2, so übersendet sie der die Kassenakten führenden Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) eine Ablichtung des Rückzahlungsbelegs. Im Übrigen ist in Zweifelsfällen die für die Zulassung des Gerichtskostenstemplers zuständige Genehmigungsbehörde zu unterrichten.
- 6.3 Nach Nr. 6.1 und 6.2 ist auch zu verfahren, wenn die Einzahlerin oder der Einzahler auf das für das Gericht bestimmte Schriftstück einen zu hohen Kostenbetrag gedruckt hat.

7 **Prüfung der Verwendung**

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gerichtskostenstemplerabdrucke erfolgt im Rahmen der Geschäftsprüfung. Hierbei ist auf die Echtheit und das Datum des Gerichtskostenstemplerabdrucks ein besonderes Augenmerk zu richten.

8 **Sicherheitsblättchen**

- 8.1 Die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen teilen ihren Jahresbedarf an Sicherheitsblättchen jeweils bis zum 1. Oktober jedes Jahres der Gerichtskasse Frankfurt am Main mit, der auch die Verteilung an die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen obliegt. Die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main beschafft die Sicherheitsblättchen bei der Bundesdruckerei in Berlin.
- 8.2 Die Gerichtskasse Frankfurt am Main führt ein Verzeichnis über die von der Bundesdruckerei erhaltenen und an die Gerichtskassen (Gerichtszahlstellen) ausgelieferten Sicherheitsblättchen.
- 8.3 Für die Aufbewahrung der Sicherheitsblättchen gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Zahlungsmittel entsprechend.

II.

9 **Kostennachweis, Aktenführung**

- 9.1 Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) führt zu jedem nach Nr. 2.2 genehmigten Gerichtskostenstempler einen Kostennachweis nach dem dafür vorgeschriebenen Vordruck. Ein Doppel des Kostennachweises erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- 9.2 Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) legt für jeden Gerichtskostenstempler eine Akte an, in der alle diesen Gerichtskostenstempler betreffenden Vorgänge abzuheften sind. Ergeben die nach Nr. 6.2 übersandten Ablichtungen der Rückzahlungsbelege Anlass zum Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung von Gerichtskostenstemplern, so ist die Behördenleitung zu unterrichten.
- 9.3 Vor der ersten Werteingabe und bei jeder Änderung des Einsatzstückes (Klischees) oder des Äquivalents beim elektronischen Speicher sind auf einem besonderen Blatt, das zu den Akten zu nehmen ist, zwei Wertabdrucke in Nullstellung anzubringen.

10 **Vorauszahlung, Wertvorgabe**

- 10.1 Die Wertvorgabe, auf den der Gerichtskostenstempler eingestellt werden soll, ist an die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) im Voraus zu entrichten. Die Wertvorgabe soll stets einen durch hundert Euro teilbaren Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von 75.000 Euro nicht überschreiten. Bei jeder Einzahlung haben die Benutzerinnen oder Benutzer das ihnen ausgehändigte Doppel des Kostennachweises (Nr. 9.1) vorzulegen.
- 10.2 Die Vorauszahlung kann auch durch Überweisung und durch auf Euro lautende Schecks geleistet werden. Der Gerichtskostenstempler darf bereits vor der Einlösung eines Schecks durch das bezogene Geldinstitut auf den Nennbetrag eingestellt werden.
- 10.3 Der Verschluss des Gerichtskostenstemplers darf ausschließlich von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter (der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter) in Gegenwart einer oder eines zweiten Bediensteten geöffnet werden; dies gilt auch für die Einstellung des Betrages der Vorauszahlung. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann diese Aufgaben einer Sachgebietsleiterin oder einem Sachgebietsleiter oder einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter übertragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - 10.3.1 Bei Maschinen mit Sicherheitsblättchen ist vor dem Öffnen des Gerichtskostenstemplers die Unversehrtheit des Sicherheitsblättchens festzustellen. Ist das Sicherheitsblättchen beschädigt oder besteht der Verdacht, dass die gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers unbefugt geöffnet worden sind, so ist dies unverzüglich der Leitung des Amtsgerichts anzuzeigen. Vor deren Entscheidung darf der Gerichtskostenstempler weder zur Auffüllung geöffnet noch herausgegeben werden.
 - 10.3.2 Bei Maschinen mit Plombenverschluss ist die Unversehrtheit des Plombenverschlusses am Vorgabewerk zu prüfen.
 - 10.3.3 Bei Maschinen mit Einstellcode ist darauf zu achten, dass bei Eingabe der Codenummer Dritte die Codenummer nicht ablesen können.
 - 10.3.4 Der Stand des Kontrollzählers, der die Gesamtsumme aller Einzahlungen anzeigt, ist anhand des Kostennachweises zu prüfen. Es ist festzustellen, ob der Stand des Gebührenzählers, aus dem die Gesamtsumme aller verbrauchten Werte ersichtlich ist, den Stand des Kontrollzählers überschreitet. Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der Wertvorgabe, so ist nach Nr. 12.4 zu verfahren.
 - 10.3.5 Nach der Einstellung der Vorauszahlung im Vorgabewerk ist sogleich zu prüfen, ob der Kontrollzähler den Betrag der Wertvorgabe richtig addiert hat.
 - 10.3.6 Vor dem Schließen des Gerichtskostenstemplers ist bei Maschinen mit Sicherheitsblättchen ein neues Sicherheitsblättchen – Bildseite nach außen – einzu legen.

10.4 Bei jeder Einzahlung ist auf beiden Kostennachweisen der Tag, der Stand des Gebührenzählers, der Stand des Stückzählers, der die Gesamtzahl aller Stempelungen anzeigt, sowie der Stand des Kontrollzählers vor und nach der Einzahlung und der eingezahlte Betrag einzutragen. Die Eintragung ist von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter (der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter) zu unterschreiben. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann diese Aufgaben einer Sachgebietsleiterin oder einem Sachgebietsleiter oder einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter übertragen. Die Eintragung im Kostennachweis der Benutzerin oder des Benutzers gilt als Quittung über die Vorauszahlung.

11 **Kassenmäßige Behandlung der Vorauszahlung**

11.1 Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) bucht die bei ihr entrichtete Vorauszahlung im Werk 02 des Buchungsprogramms der Gerichtskassen und Zahlstellen (BUGZ).

11.2 Einzahlungen, die bei der Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle durch Schecks entrichtet werden, sind unverzüglich mit Kontierungsbogen dem HCC zur Einlösung zuzuleiten. Die vom HCC erstellte Zahlungsanzeige ist durch die Gerichtskasse (Zahlstelle) zu der Akte zu nehmen.

Es erfolgt keine Buchung im BUGZ.

12 **Prüfung des Gerichtskostenstemplers**

12.1 Ergeben sich Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung eines Gerichtskostenstemplers, so ist der Zustand des Gerichtskostenstemplers unvermutet am Einsatzort während der Geschäftsstunden der Benutzerin oder des Benutzers zu prüfen. Eine Prüfung ist regelmäßig auch dann vorzunehmen, wenn der Gerichtskostenstempler seit mehr als sechs Monaten nicht zur Werteingabe vorgelegt worden ist. Die Leitung des nach Nr. 5.1 zuständigen Amtsgerichts bestimmt, wer die Prüfung vornimmt.

12.2 Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

12.2.1 die Maschine ordnungsgemäß verschlossen und das Sicherheitsblättchen unversehrt ist,

12.2.2 der Stand des Gebührenzählers den Stand des Kontrollzählers überschreitet,

12.2.3 der Stand des Kontrollzählers mit der letzten Eintragung im Kostennachweis und

12.2.4 der Wertabdruck des Gerichtskostenstemplers mit den in den Akten befindlichen Wertabdrucken übereinstimmt.

- 12.3 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Leitung des Amtsgerichts vorzulegen. Die Prüfungsniederschrift ist zu den nach Nr. 9.2 geführten Akten zu nehmen.
- 12.4 Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der Wertvorgabe und erfolgt nicht unverzüglich der Ausgleich durch erneute Einzahlung und Wertvorgabe (z. B. weil der Gerichtskostenstempler vorübergehend oder endgültig nicht mehr verwendet wird), so veranlasst die Leitung des Gerichts die Nacherhebung der verbrauchten Kosten. Der geschuldete Betrag wird über das Justizkosteneinziehungsverfahren JUKOS eingezogen. Nach Eingang der Kosten erteilt die Leitung des Gerichts eine Zahlungsmitteilung zu der nach Nr. 9.2 geführten Akte.

13 **Reparatur**

- 13.1 Vor einer Reparatur oder Wartung des Gerichtskostenstemplers ist der Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers in den bei der Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) geführten Kostennachweis einzutragen. Zur Vorlage bei der Herstellerfirma oder deren Vertretung ist der Benutzerin oder dem Benutzer des Gerichtskostenstemplers eine Bescheinigung über die Zählerstände zu erteilen.
- 13.2 Nach der Reparatur oder Wartung müssen die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den vor der Reparatur im Kostennachweis vermerkten übereinstimmen. In den Kostennachweis ist ein Vermerk darüber aufzunehmen.

14 **Außerbetriebnahme**

- 14.1 Wird die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers widerrufen oder wird der Gerichtskostenstempler aus anderen Gründen nicht mehr verwendet, so ist er von der Eigentümerin oder dem Eigentümer an die Herstellerfirma oder deren Vertretung zur Entfernung des Einsatzstücks oder des elektronischen Speichers zu übersenden. Sodann erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer den Gerichtskostenstempler zurück. Die Genehmigungsbehörde und die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) sind davon zu unterrichten.
- 14.2 Das Einsatzstück (der elektronische Speicher) wird von der Herstellerfirma oder deren Vertretung vernichtet. Über die Vernichtung wird der Leitung des Amtsgerichts (Nr. 5.1) eine Bescheinigung erteilt, eine Abschrift ist zu den Akten nach Nr. 9.2 zu nehmen.
- 14.3 Sind die vorausgezahlten Kosten noch nicht verbraucht, so werden sie auf Antrag entsprechend Nr. 5.1 erstattet.
- 14.4 Ist die Wertvorgabe überschritten, gilt Nr. 12.4 entsprechend.

III.

15 **Fehleinstellungen durch die in Nr. 2.1 genannten Stellen**

15.1 Die oder der Bedienstete der Gerichtskasse oder die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter hat sich vor Ausgabe des Schriftstücks mit dem Stempelabdruck zu vergewissern, ob der gedruckte Betrag mit dem zu zahlenden Betrag übereinstimmt. Nach dem Stempelabdruck ist die Nullstellung herbeizuführen, wenn nicht sofort ein weiterer Betrag zu vereinnahmen ist.

15.1.1 Wird durch eine Fehleinstellung ein zu niedriger Betrag ausgedruckt, ist der Differenzbetrag nachzudrucken.

15.1.2 Wird durch eine Fehleinstellung ein zu hoher Betrag ausgedruckt oder ist der Stempelabdruck nicht verwendbar, so ist der Fehldruck mit dem Stempelabdruck „Ungültig“ in schwarzer oder violetter Stempelfarbe ungültig zu machen; der ursprüngliche Betrag muss lesbar bleiben. Neben oder unter den Fehldruck haben die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter und die Aufsichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte, bei Gerichtskassen die oder der betreffende Bedienstete und die Kassenleiterin oder der Kassenleiter oder eine Sachbereichsleiterin oder ein Sachbereichsleiter, ihre Unterschrift zu setzen. Der richtige Betrag ist neu zu drucken.

Fehldrucke auf Klebeetiketten, die noch nicht auf Schriftstücken angebracht wurden, sind wie Stempelabdrucke ungültig zu machen und den Absetzungsbelegen beizufügen.

Über den ungültig gemachten Stempelabdruck ist ein Absetzungsbeleg nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. Der Absetzungsbeleg ist von den beiden in Satz 2 genannten Bediensteten zu unterschreiben.

16 **Irrtümliche Einzahlungen**

Wurden Gerichtskosten versehentlich eingezahlt und wird der Beleg mit dem Stempelabdruck an die Gerichtszahlstelle, Zweigzahlstelle oder Gerichtskasse zurückgegeben, so ist nach Nr. 15 zu verfahren.

In dem Absetzungsbeleg ist die Auszahlung des Betrages anzuordnen. Über den ungültig gemachten Stempelabdruck ist ein Absetzungsbeleg nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Der Absetzungsbeleg ist von den beiden in Nr. 15.1.2 Satz 2 genannten Bediensteten zu unterschreiben.

Besteht die Einzahlerin oder der Einzahler auf der Rückgabe des betreffenden Schriftstücks, so ist die Rückgabe auf dem Absetzungsbeleg zu vermerken, ansonsten ist das Schriftstück mit dem Fehldruck zu dem Absetzungsbeleg zu nehmen.

- 17 **Abrechnung, Prüfung und Behandlung der in Nr. 2.1 genannten Gebührenstempler**
- 17.1 Die mittels Gerichtskostenstempler entrichteten Beträge werden in einer Nachweisung in dem Muster der Anlage 3 nachgewiesen. Der Umsatz eines Tages ist als Verfahrenseinnahme im Werk 02 des Buchungsprogramms der Gerichtskassen und Zahlstellen (BUGZ) zu buchen. Die Nachweisungen verbleiben bei der Gerichtskasse, Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle; sie sind in Sammelmappen abzuheften.
- 17.2 Die Eintragungen in der Nachweisung sind für das Haushaltsjahr durchzunummerieren, die Absetzungen und der Umsatz zu addieren. Die Stände des Stückzählers und des Gebührenzählers sind – auch zum Jahresschluss – in die erste Spalte der nachfolgenden Nachweisung zu übertragen und von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Gerichtszahlstelle, bei der Gerichtskasse von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter, zu bescheinigen.
- 17.3 Fehldrucke (Nr. 15.1 und Nr. 16) sind vor dem Tagesabschluss in einer Summe in der Nachweisung in der Spalte „Absetzung“ einzutragen. Die Absetzungsbelege erhalten die laufende Nummer der Nachweisung; mehrere Absetzungsbelege zu einer laufenden Nummer sind mit kleinen Buchstaben (a, b, c...) zu kennzeichnen. Die Absetzungsbelege gelten als Bestandteile der Nachweisung; sie sind in Sammelmappen jahrgangsweise abzuheften.
- 17.4 Die Aufsichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte der Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle, bei der Gerichtskasse die Kassenleiterin oder der Kassenleiter, prüft in unregelmäßigen Abständen, ob die Nachweisung ordnungsgemäß geführt wird und lückenlos vorhanden ist, ob die Umsätze richtig errechnet und gebucht und die Absetzungsbelege vollständig vorhanden sind. Die Prüfung ist jeweils in der Nachweisung zu bescheinigen.
- 17.5 Für das Sperrschloss des Gerichtskostenstemplers sind zwei Schlüssel vorhanden. Ein Schlüssel ist von der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter oder der oder dem betreffenden Bediensteten der Gerichtskasse, der zweite Schlüssel von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle oder von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter zu verwahren. Bei Gerichtskostenstemplern mit Einstellcode ist hinsichtlich der Codenummer entsprechend zu verfahren.
- 17.6 Der Gerichtskostenstempler ist außerhalb der Geschäftsstunden im Kassenschrank einzuschließen. Verlässt die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter oder die oder der Bedienstete der Gerichtskasse während der Geschäftsstunden vorübergehend den Arbeitsplatz, hat sie oder er durch Betätigung des Sperrschlosses dafür zu sorgen, dass eine missbräuchliche Benutzung des Gerichtskostenstemplers ausgeschlossen ist.

18 Reparatur der in Nr. 2.1 genannten Gebührenstempler

- 18.1 Vor einer Reparatur oder Wartung des Gerichtskostenstemplers ist der Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Zahlstelle oder der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter der Gerichtskasse auf einem besonderen Beleg festzuhalten.
- 18.2 Nach Beendigung der Reparatur oder Wartung ist zu prüfen, ob die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den auf dem Beleg vermerkten Zählerständen übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist der Grund für die Abweichung zu ermitteln. Falls die Übereinstimmung aus triftigem Grunde nicht zu erzielen ist, ist ein mit Begründung versehener Berichtigungsbeleg zu erstellen. Die neuen Zählerstände sind unter einer neuen Nummer in die Nachweisung einzutragen.

IV.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Die zu verwendenden Vordrucke sind von der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu beziehen.
- 19.2 Aufgehoben werden
- a) Der Runderlass vom 22. Juli 1997 (JMBl. S. 665), geändert durch Runderlass vom 12. November 2001 (JMBl. S. 722),
 - b) der Runderlass vom 22. Juli 1997 (JMBl. S. 679), geändert durch Runderlass vom 12. November 2001 (JMBl. S. 722) und
 - c) der Runderlass vom 12. November 2001 (JMBl. S. 719).
- 19.3 Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Datum _____

Gerichtskasse Gerichtszahlstelle Zweigzahlstelle

in _____

Absetzungsbeleg Nr.: _____

zu Nr. _____ der Nachweisung über mit Gerichtskostenstemplern entrichtete Beträge

in Sachen

Geschäftsnummer

des Amtsgerichts des Landgerichts der Staatsanwaltschaft

des Arbeitsgerichts des Verwaltungsgerichts des Sozialgerichts

des Finanzgerichts

wurde auf

heute ein Betrag gedruckt in Höhe von Euro _____

Zu zahlen waren jedoch Euro _____

Der unrichtige Stempelaufdruck in Höhe von Euro _____

wurde ungültig gemacht

und ist in der Nachweisung als Absetzung zu buchen.

Kassenleiter/in
Aufsichtsbeamter/-beamtin

Verwalter/in

Anlage 2

Datum _____

Gerichtskasse

Gerichtszahlstelle

Zweigzahlstelle

in _____

Absetzungsbeleg Nr.: _____

zu Nr. _____ der Nachweisung über mit Gerichtskostenstemplern entrichtete Beträge

in Sachen

Geschäftsnummer

des Amtsgerichts

des Landgerichts

der Staatsanwaltschaft

des Arbeitsgerichts

des Verwaltungsgerichts

des Sozialgerichts

des Finanzgerichts

wurde auf

am _____ ein Betrag gedruckt in Höhe von Euro _____

Die Zahlung des Betrages erfolgte versehentlich.

Der versehentlich bezahlte Stempelaufdruck in Höhe von Euro _____ wurde ungültig gemacht und ist in der Nachweisung als Absetzung zu buchen.

Der Betrag wurde an die Einreicherin/den Einreicher ausgezahlt.

Das Schriftstück ist angefügt.

Das Schriftstück wurde auf Antrag an die Einreicherin/den Einreicher zurückgegeben.

Kassenleiter/in
Aufsichtsbeamter/-beamtin

Verwalter/in

Antrag auf Verwendung eines Gerichtskostenstemplers

Name, Vorname oder Firma

– bei einer Sozietät auch die Namen der vorgesehenen Mitbenutzer –

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon

beantragt die Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers der Firma

für den Nachweis der Zahlung von Gerichtskosten nach Nummer 16 der Bedingungen.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller* verpflichtet sich hiermit, den Gerichtskostenstempler auf eigene Kosten zu beschaffen und ausschließlich unter Anerkennung der Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern zu verwenden.

Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers soll folgende Benutzerbezeichnung erhalten:

Die Gerichtskosten werden im Voraus entrichtet bei der Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle*)

Ort und Datum

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Genehmigung

Der Antrag wird hiermit genehmigt. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Vorauszahlungen sind zu leisten bei der Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle*)

bar, durch Scheck oder Überweisung an Empfänger:

HCC-OrdG	Buchungskreis: 2410	
Konto-Nr.:	Kreditinstitut:	BLZ:
1 002 377	Landesbank Hessen-Thüringen	500 500 00

Unter Angabe:
der Dienststellennummer und der u. a. Kennziffer:

Kennziffer (Maschinen-Nr.) des Gerichtskostenstempplers

Ort und Datum

Die Präsidentin/Der Präsident
des Land-(Amts-)gerichts

(Unterschrift)

Dienstsiegel

*) Nichtzutreffendes streichen

Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern

Gerichtskostenstempler

1. Der Antrag auf Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ist von der Herstellerfirma oder deren Vertretung bei der oder dem für den Sitz der Kanzlei bzw. für den Amts- oder Firmensitz zuständigen Präsidentin oder Präsidenten des Landgerichts zu stellen (Genehmigungsbehörde). Für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main.
2. Die Herstellerfirma ist erst nach Zugang der schriftlichen Genehmigung berechtigt, den Gerichtskostenstempler an die Antragstellerin oder den Antragsteller auszuliefern.
3. Der Gerichtskostenstempler ist während der allgemeinen Geschäftszeit zur Prüfung zugänglich zu machen.
4. Die verplombten, geschlossenen oder sonst gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers dürfen von der Benutzerin oder dem Benutzer nicht geöffnet werden.
5. Störungen und auftretende Schäden beim Betrieb des Gerichtskostenstemplers sind unverzüglich der Leitung des Amtsgerichts anzuzeigen, an dessen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) die Vorauszahlungen geleistet werden. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch die Herstellerfirma oder deren Vertretung, die Erneuerung oder die Änderung des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents bei elektronischen Speichern nur von der Herstellerfirma ausgeführt werden. Die Änderung des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents bei elektronischen Speichern (z. B. für die Auffüllung bei einer anderen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Etwa infolge einer Störung vom Zählwerk nicht aufgerechnete Kosten werden nacherhoben.
6. Vor einer Reparatur oder Wartung erhält die Benutzerin oder der Benutzer von der Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) zur Vorlage bei der Herstellerfirma oder deren Vertretung eine Bescheinigung über den Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers. Nach beendeter Reparatur oder Wartung ist der Gerichtskostenstempler der Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) vorzulegen zur Feststellung, ob die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den vor der Reparatur im Kostennachweis vermerkten übereinstimmen. Erst dann darf der Gerichtskostenstempler wieder benutzt werden.
7. Der Gerichtskostenstempler darf einer anderen als der im Genehmigungsantrag bezeichneten Person zur alleinigen Benutzung nicht überlassen werden; ausgenommen hiervon ist die Benutzung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der nach § 53 BRAO, § 39 BNotO bestellt ist. Im Übrigen bedarf die Weiterbenutzung des Stemplers eines Antrags nach Nr. 1.

Räumt die zugelassene Benutzerin oder der zugelassene Benutzer einer mit ihr oder ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen anderen Person (Sozium)

die Mitbenutzung des Gerichtskostenstemplers ein, so ist der nach Nr. 1 zuständigen Genehmigungsbehörde der weitere Name, der Zeitpunkt des Beginns der Mitbenutzung und bei Ausscheiden aus der Sozietät der Zeitpunkt der Beendigung der Mitbenutzung anzuzeigen. Einer Änderung der Benutzerbezeichnung im Abdruck des Gerichtskostenstemplers bedarf es nicht.

8. Für den Abdruck des Gerichtskostenstemplers darf rote oder blaue Farbe verwendet werden. Farbübergänge zwischen rot und blau werden akzeptiert.

Der Abdruck muss Folgendes enthalten:

- die Worte „Gerichtskosten bezahlt“,
- Angabe von Datum und Betrag,
- Abdruck des Landeswappens und der Kennziffer (Maschinennummer),
- Bezeichnung der zuständigen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle),
- Benutzerbezeichnung.

9. Gerichtskostenstempler, die nicht mehr verwendet werden, sind dem Amtsgericht, an dessen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) die Vorauszahlungen geleistet wurden, vorzuführen. Sodann ist er von der Eigentümerin oder dem Eigentümer an die Herstellerfirma oder deren Vertretung zur Entfernung des Einsatzstücks bzw. des elektronischen Speichers zu übersenden. Von dieser erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer den Gerichtskostenstempler zurück. Dies gilt auch bei Widerruf der Genehmigung, bei Auflösung der Firma, bei freiwilligem Verzicht auf die Benutzungsgenehmigung und im Falle der Ersatzbeschaffung.

10. Sind vorausgezahlte Kosten noch nicht verbraucht, so werden sie auf Antrag zurückerstattet.

Vorauszahlung, Wertvorgabe

11. Die Wertvorgabe, auf die der Gerichtskostenstempler von der Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) eingestellt wird, ist im Voraus zu entrichten. Die Wertvorgabe soll stets einen durch hundert Euro teilbaren Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von 75 000 Euro nicht übersteigen.
12. Der Gerichtskostenstempler ist bei der im Genehmigungsvermerk genannten Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) einstellen zu lassen. Dabei ist der Kostennachweis vorzulegen.
13. Wird die Wertvorgabe überschritten und nicht unverzüglich durch erneute Einzahlung und Wertvorgabe ausgeglichen, so wird der geschuldete Betrag von der im Genehmigungsantrag bezeichneten Person wie fällige Gerichtskosten eingezogen.

Erstattung

14. Kosten, die mittels Gerichtskostenstempler entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass Kosten nicht entstanden sind oder der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die Leitung des Amtsgerichts zu richten, an dessen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle)

die Vorauszahlungen entrichtet werden. Die Gerichtskostenstemplerabdrucke sind beizufügen. Wenn der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist, kann auf die Akten Bezug genommen werden. Der Antrag auf Erstattung soll innerhalb eines Monats nach dem im Tagesstempel angegebenen Tag oder der Nichtanerkennung gestellt werden.

15. Ist in einer Sache ein zu hoher Betrag gestempelt, so wird der Mehrbetrag nach Beendigung des Verfahrens ohne Antrag zurückgezahlt.

Kostenstempelung

16. Mit dem Gerichtskostenstempler dürfen nur Schriftstücke der Benutzerin oder des Benutzers (vgl. Nr. 7) freigestempelt werden.

Über die Gerichtskostenstempler können alle bei den Gerichten der Gerichtsbarkeiten in Hessen zu erhebenden Kosten entrichtet werden, sofern die Kostenforderungen nicht der Gerichtskasse zur Sollstellung und Einziehung überwiesen sind oder zu einem Kassenzeichen in Rechnung gestellt sind.

17. Beträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO), die von den Staats- oder Anwaltschaften mit dem Programm JUKOS in Rechnung gestellt wurden, dürfen nicht über Gerichtskostenstempler entrichtet werden.
18. Die Zahlungen können auch in einem anderen Bundesland entrichtet werden, wenn dieses die Abdrucke des Gerichtskostenstemplers als Zahlungsnachweis anerkannt hat.
19. Der Abdruck ist möglichst auf der Vorderseite des für das Gericht bestimmten Schriftstücks (Antrag, Klage usw.) an übersichtlicher Stelle anzubringen.
20. Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Für die Anbringung des Klebeetiketts gilt Nr. 18 entsprechend.
21. Schriftstücke, auf denen der Stempelabdruck nicht deutlich hervortritt, sowie beschädigte Klebeetiketten dürfen nicht eingereicht werden. In diesen Fällen ist nach Nr. 14 dieser Bedingungen zu verfahren.

Schlussbestimmungen

22. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichten sich, dem Land Hessen jeden Schaden zu ersetzen, der aus der missbräuchlichen Benutzung des Gerichtskostenstemplers entsteht.
23. Das Hessische Ministerium der Justiz behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

Nr. 27 Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte. RdErl. d. MdJ v. 9. 8. 2006 (5670 - II/B 2 - 2005/3518 - II/A) – JMBl. S. 427 – – Gült.-Verz. Nr. 2100, 26 –

RdErl. v. 4. 11. 1997 (JMBl. S. 810)

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte beschlossen:

I.

1. Mittellosen Parteien, Beschuldigten oder anderen Beteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden. Die gewährten Mittel gehören zu den Kosten des Verfahrens (vgl. Nr. 9008 Nr. 2 und 9015 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, § 137 Abs. 1 Nr. 11 KostO). Als mittellos im Sinne dieser Vorschrift sind Personen anzusehen, die nicht in der Lage sind, die Kosten der Reise aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Vorschriften über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleiben unberührt.
- 1.1 Über die Bewilligung entscheidet das Gericht, bei staatsanwaltschaftlichen Verhandlungen, Vernehmungen oder Untersuchungen die Staatsanwaltschaft. Nach Bewilligung verfährt die Geschäftsstelle, soweit in der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist, wie folgt:
 - 1.1.1 Die Reiseentschädigung wird durch die für den Erlass der Auszahlungsanordnung zuständige Anweisungsstelle zur Zahlung angewiesen.
 - 1.1.2 Die Reiseentschädigung ist so zu bemessen, dass sie die notwendigen Kosten der Hin- und Rückreise deckt. Zu den Reisekosten gehören entsprechend den Vorschriften des JVEG neben den Fahrtkosten gegebenenfalls auch unvermeidbare Tagegelder (entsprechend § 6 Abs. 1 JVEG) und Übernachtungskosten (entsprechend § 6 Abs. 2 JVEG), ferner gegebenenfalls Reisekosten für eine notwendige Begleitperson sowie Kosten für eine notwendige Vertretung (entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG). Eine Erstattung von Verdienstaussfall kommt nicht in Betracht.
 - 1.1.3 Regelmäßig sind Fahrkarten der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn oder eines anderen Anbieters im öffentlichen Personenverkehr zur Verfügung zu stellen. Eine Auszahlung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht.

- 1.1.4 Eine Durchschrift der Kassenanordnung oder ein Nachweis über die Gewährung von Reiseentschädigung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf der Kassenanordnung ist dies zu bescheinigen.
- 1.1.5 Wird eine Reiseentschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgesandt worden ist, ist dies nach der Art und, soweit möglich, auch nach der Höhe in auffälliger Form in der Ladung zu vermerken.

Wird schon vor dem Termin eine Kassenanordnung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken.
- 1.1.6 Fällt der Grund der Reise weg oder erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu dem Termin, ist die zur Verfügung gestellte Fahrkarte oder die Reiseentschädigung zurückzufordern. Gegebenenfalls ist dafür zu sorgen, dass der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.
- 1.2 Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch die zuständige Anweisungsstelle nicht mehr möglich, kann die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, ersucht werden, die Beschaffung der Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages für die Hin- und Rückreise zu veranlassen. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist unverzüglich von der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.
- 1.3 Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung geltend gemacht wird.
2. Ist es in Eilfällen nicht möglich, die Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen, kann die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, im Verwaltungsweg eine Reiseentschädigung bewilligen. Abschnitt I Nr. 1 Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.6 gilt entsprechend. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich von der Bewilligung und der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.
3. Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Dritten ist nach § 3 JVEG auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn der oder dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden.
- 3.1 Für die Bewilligung und Anweisung gelten folgende Bestimmungen:
 - 3.1.1 Die Vorschüsse werden von der zum Erlass der Auszahlungsanordnung zuständigen Anweisungsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

3.1.2 Nr. 1.1.2 bis 1.1.6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse gewährt werden können.

3.1.3 Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Übersetzerinnen und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken.

Wird die Berechnung der Entschädigung oder Vergütung nicht schriftlich eingereicht, sind die Antragstellerinnen oder Antragsteller in jedem Falle zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen. Die Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken.

3.2 Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages nicht mehr möglich, kann auch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, einen Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligen und zur Zahlung anweisen. Ist ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Vorschusses gestellt oder wird eine Festsetzung für angemessen erachtet, kann in dringenden Fällen auf Ersuchen des für die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 JVEG zuständigen Gerichts eine Fahrkarte für ein bestimmtes Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt und / oder ein festgesetzter Vorschuss ausgezahlt werden. Die Auszahlung des Vorschusses ist in der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist von der Gewährung des Vorschusses unverzüglich zu benachrichtigen.

II.

Der Runderlass vom 10. November 1997 (JMBl. S. 810) wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) Die Einforderung und Beitreibung von

1. Geldstrafen und anderen Ansprüchen, deren Beitreibung sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen richtet,
2. gerichtlich erkannten Geldbußen und Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
3. Ordnungs- und Zwangsgeldern mit Ausnahme der im Auftrag der Gläubigerin oder des Gläubigers zu vollstreckenden Zwangsgelder

(Geldbeträge) richtet sich, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, nach der Justizbeitreibungsanordnung (JBeitrO) und nach dieser Anordnung.

(2) Gleichzeitig mit einem Geldbetrag (Abs. 1) sind auch die Kosten des Verfahrens einzufordern und beizutreiben, sofern nicht die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst wird (§ 15).

(3) Bei gleichzeitiger Einforderung und Beitreibung von Geldbetrag und Kosten gelten die Vorschriften dieser Anordnung auch für die Kosten.

(4) Die Einforderung und Beitreibung von Geldbeträgen ist Aufgabe der Vollstreckungsbehörde (§ 2). Ihr obliegt auch die Einforderung und Beitreibung der Kosten des Verfahrens, soweit und solange die Verbindung von Geldbetrag und Kosten besteht. Die Vollstreckungsbehörde beachtet hierbei die Bestimmungen der §§ 3 bis 14.

(5) Wird die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst, so werden die Kosten nach den Vorschriften der Kostenverfügung der zuständigen Kasse zur Sollstellung überwiesen und von dieser oder der sonst zuständigen Stelle nach den für sie geltenden Vorschriften eingefordert und eingezogen.

(6) Für die Einziehung von Geldbußen, die von Disziplinargerichten, Richterdienstgerichten oder Dienstvorgesetzten verhängt worden sind, und für die Kosten des Disziplinarverfahrens gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

Vollstreckungsbehörde

Vollstreckungsbehörde ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

1. in den Fällen, auf welche die Strafvollstreckungsordnung Anwendung findet, die dort bezeichnete Behörde,
2. im Übrigen diejenige Behörde oder Dienststelle der Behörde, die auf die Verpflichtung zur Zahlung des Geldbetrages erkannt hat, oder, soweit es sich um eine kollegiale Behörde oder Dienststelle handelt, deren Vorsitzende oder Vorsitzender.

2. Abschnitt

Einforderung und Beitreibung durch die Vollstreckungsbehörde

§ 3

Anordnung der Einforderung

(1) Sofern nicht Zahlungserleichterungen (§ 8 Abs. 3, § 12) gewährt werden, ordnet die Vollstreckungsbehörde die Einforderung von Geldbetrag und Kosten an, sobald die darüber ergangene Entscheidung vollstreckbar ist.

(2) Die Zahlungsfrist beträgt vorbehaltlich anderer Anordnung der Vollstreckungsbehörde zwei Wochen.

§ 4

Kostenrechnung

(1) Ist die Einforderung angeordnet, so stellt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte der Vollstreckungsbehörde eine Kostenrechnung auf. Darin sind sämtliche einzufordernden Beträge aufzunehmen. Durch die Zeichnung übernimmt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kostenrechnung.

(2) Die Zahlungsfrist (§ 3 Abs. 2) ist in der Kostenrechnung zu vermerken.

(3) Im Übrigen gilt für die Kostenrechnung § 27 der Kostenverfügung entsprechend.

§ 5

Einforderung

- (1) Die in die Kostenrechnung aufgenommenen Beträge werden von den Zahlungspflichtigen durch Übersendung einer Zahlungsaufforderung eingefordert. In der Zahlungsaufforderung ist zur Zahlung an die für den Sitz der Vollstreckungsbehörde zuständige Kasse aufzufordern.
- (2) Die Reinschrift der Zahlungsaufforderung ist von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten unter Angabe des Datums und der Amts-(Dienst-)bezeichnung unterschrieben zu vollziehen. Soweit die oberste Justizbehörde dies zugelassen hat, kann sie ausgefertigt, beglaubigt, von der Geschäftsstelle unterschrieben vollzogen oder mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen werden. Bei maschineller Bearbeitung bedarf es einer Unterschrift nicht; jedoch ist der Vermerk anzubringen „Maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig“.
- (3) Die Mitteilung einer besonderen Zahlungsaufforderung unterbleibt bei Strafbefehlen, die bereits die Kostenrechnung und die Aufforderung zur Zahlung enthalten.
- (4) Der Zahlungsaufforderung (Abs. 1) oder dem Strafbefehl (Abs. 3) ist ein auf das Konto der zuständigen Kasse lautender Überweisungsträger beizufügen. Im Verwendungszweck sind die Vollstreckungsbehörde in abgekürzter Form anzugeben und das Aktenzeichen so vollständig zu bezeichnen, dass die zuständige Kasse in der Lage ist, hiernach die Zahlungsanzeige zu erstatten. Die Kennzeichnung der Sache als Strafsache ist zu vermeiden.
- (5) Die Erhebung durch Postnachnahme ist nicht zulässig.

§ 6

Nicht ausreichende Zahlung

Reicht die auf die Zahlungsaufforderung entrichtete Einzahlung zur Tilgung des ganzen eingeforderten Betrages nicht aus, so richtet sich die Verteilung nach den kassenrechtlichen Vorschriften, soweit § 459b StPO, § 94 OWiG nichts anderes bestimmen.

§ 7

Mahnung

- (1) Nach vergeblichem Ablauf der Zahlungsfrist sollen Zahlungspflichtige vor Anordnung der Beitreibung in der Regel zunächst besonders gemahnt werden (§ 5 Abs. 2 JBeitrO).

(2) Mahnungen unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass Zahlungspflichtige sie unbeachtet lassen werden.

§ 8

Anordnung der Beitreibung

(1) Geht binnen einer angemessenen Frist nach Abgang der Mahnung oder, sofern von einer Mahnung abgesehen worden ist, binnen einer Woche nach Ablauf der Zahlungsfrist (§ 3 Abs. 2) keine Zahlungsanzeige der zuständigen Kasse ein, so bestimmt die Vollstreckungsbehörde, welche Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden sollen.

(2) In geeigneten Fällen kann sie die zuständige Kasse um Auskunft ersuchen, ob ihr über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Zahlungspflichtigen und die Einziehungsmöglichkeiten etwas bekannt ist.

(3) Welche Vollstreckungsmaßnahmen anzuwenden sind oder ob Zahlungspflichtigen Vergünstigungen eingeräumt werden können, richtet sich nach den für das Einziehungsverfahren maßgebenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften (vgl. §§ 459 ff. StPO, §§ 91 ff. OWiG, §§ 6 ff. JBeitrO, § 49 StVollstrO).

(4) Im Übrigen sind die Vollstreckungsmaßnahmen anzuwenden, die nach Lage des Einzelfalles am schnellsten und sichersten zum Ziele führen. Auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen und ihrer Familien ist dabei Rücksicht zu nehmen, soweit das Vollstreckungsziel hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Kommt die Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte in Betracht, so hat die Vollstreckungsbehörde den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erlassen (§ 6 Abs. 2 JBeitrO).

(6) Ein Antrag auf Einleitung des Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens soll nur gestellt, der Beitritt zu einem solchen Verfahren nur erklärt werden, wenn ein Erfolg zu erwarten ist und das Vollstreckungsziel anders nicht erreicht werden kann. Ist Vollstreckungsbehörde (§ 2) die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht, so ist, soweit die Strafvollstreckungsordnung Anwendung findet, die Einwilligung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, im Übrigen die der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts (Präsidentin oder Präsidenten des Amtsgerichts) erforderlich.

§ 9

Vollstreckung in bewegliche Sachen

(1) Soll in bewegliche Sachen vollstreckt werden, so erteilt die Vollstreckungsbehörde der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten unmittelbar oder über die

Geschäftsstelle des Amtsgerichts einen Vollstreckungsauftrag. In den Auftrag sind die Kosten früherer Einziehungsmaßnahmen als Nebenkosten aufzunehmen.

(2) Die Ausführung des Auftrages, die Ablieferung der von der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten eingezogenen oder beigetriebenen Geldbeträge und die Behandlung der erledigten Vollstreckungsaufträge bei der zuständigen Kasse richten sich nach den Dienstvorschriften für die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten und den kassenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Vollstreckungsbehörde überwacht die Ausführung des Vollstreckungsauftrags durch Anordnung einer Wiedervorlage der Akten.

§ 10

Vollstreckung in bewegliche Sachen im Bezirk einer anderen Vollstreckungsbehörde

(1) Soll in bewegliche Sachen vollstreckt werden, die sich im Bezirk einer anderen Vollstreckungsbehörde befinden, so gilt § 9, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte rechnet über die eingezogenen Beträge mit der zuständigen Kasse ab, welche die Vollstreckungsbehörde durch Rücksendung des Vollstreckungsauftrags oder des Ersuchens verständigt. Gehört die ersuchende Vollstreckungsbehörde einem anderen Lande an als die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte, so werden die eingezogenen Geldbeträge und Kosten des Verfahrens an die für die ersuchende Vollstreckungsbehörde zuständige Kasse abgeführt. Die eingezogenen Kosten der Vollstreckung sind an die für die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten zuständige Kasse abzuführen; soweit sie von der Schuldnerin oder dem Schuldner nicht eingezogen werden können, werden sie der Vollstreckungsbehörde eines anderen Landes nicht in Rechnung gestellt.

§ 11

Spätere Beitreibung

(1) Ist bei Uneinbringlichkeit eines Geldbetrages, an dessen Stelle eine Freiheitsstrafe nicht treten soll, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass spätere Vollstreckungsmaßnahmen erfolgreich sein werden, so ordnet die Vollstreckungsbehörde eine Wiedervorlage der Akten an.

(2) Uneinbringlich gebliebene Kosten des Verfahrens werden, wenn sie nicht mehr zusammen mit dem Geldbetrag beigetrieben werden können, nach § 1 Abs. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 der zuständigen Kasse zur Einziehung überwiesen, sofern die Überweisung nicht nach § 16 Abs. 2 unterbleibt.

§ 12

Zahlungserleichterungen

- (1) Werden für die Entrichtung eines Geldbetrages Zahlungserleichterungen bewilligt, so gelten diese Zahlungserleichterungen auch für die Kosten.
- (2) Ist die Höhe der Kosten den Zahlungspflichtigen noch nicht mitgeteilt worden, so ist dies bei der Mitteilung der Zahlungserleichterungen nachzuholen. Die Androhung künftiger Zwangsmaßnahmen für den Fall der Nichtzahlung der Kosten unterbleibt hierbei. Einer Mitteilung der Höhe der Kosten bedarf es nicht, wenn das dauernde Unvermögen der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners zur Zahlung feststeht.

§ 13

Zurückzahlung von Geldbeträgen und Kosten

- (1) Sind Geldbeträge zu Unrecht vereinnahmt worden oder auf Grund besonderer Ermächtigung zurückzuzahlen, so ordnet die Vollstreckungsbehörde die Zurückzahlung an.
- (2) Dasselbe gilt, wenn zusammen mit dem Geldbetrag Kosten des Verfahrens oder Vollstreckungskosten zurückzuholen sind.
- (3) Bei unrichtiger Berechnung ist eine neue Kostenrechnung aufzustellen.
- (4) In der Anordnung ist der Grund der Zurückzahlung (z. B. „gnadenweiser Erlass durch Verfügung ...“ oder „Zurückzahlung wegen irrtümlicher Berechnung“) kurz anzugeben.
- (5) Zu der Auszahlungsanordnung an die zuständige Kasse ist der für die Zurückzahlung von Gerichtskosten bestimmte Vordruck zu verwenden; er ist, soweit erforderlich, zu ändern. Bei automatisierten Verfahren wird die Auszahlungsanordnung maschinell erstellt. Der oder die Empfangsberechtigte ist von der Vollstreckungsbehörde über die bevorstehende Zurückzahlung zu benachrichtigen.

§ 14

Durchlaufende Gelder

- (1) Beträge, die nach den Vorschriften dieser Anordnung eingezogen werden, aber nicht der Landeskasse, sondern anderen Berechtigten zustehen, werden bei der Aufstellung der Kostenrechnung als durchlaufende Gelder behandelt.

(2) Auf Grund der von der zuständigen Kasse übermittelten Zahlungsanzeige oder der maschinell übermittelten Kontobuchungen ordnet die Vollstreckungsbehörde die Auszahlung an die Empfangsberechtigten an. § 38 der Kostenverfügung gilt entsprechend.

3. Abschnitt

Lösung von Geldbetrag und Kosten

§ 15

Grundsatz

- (1) Die Verbindung von Geldbetrag und Kosten (§ 1 Abs. 2) wird gelöst, wenn
1. sich die Beitreibung des Geldbetrages erledigt und für die Kostenforderung Beitreibungsmaßnahmen erforderlich werden,
 2. nachträglich eine Gesamtgeldstrafe gebildet wird oder
 3. die Vollstreckungsbehörde die getrennte Verfolgung beider Ansprüche aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnet.
- (2) Hat das Land aus einer wegen Geldbetrag und Kosten vorgenommenen Zwangsvollstreckung bereits Rechte erworben, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 Nr. 3 nur ergehen, wenn die Wahrnehmung dieser Rechte wegen der Kosten allein keine Schwierigkeiten bereitet oder wenn der Landeskasse durch die Aufgabe der wegen der Kosten begründeten Rechte kein Schaden erwächst.

§ 16

Überweisung der Kosten an die zuständige Kasse

- (1) Bei der Überweisung der Kosten an die Kasse zur Einziehung (§ 4 Abs. 2 der Kostenverfügung) hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte, wenn bereits eine Zahlungsaufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner ergangen war, die Aufnahme des nachstehenden Vermerks in die Reinschrift der Kostenrechnung zu veranlassen: „Diese Zahlungsaufforderung tritt an die Stelle der Zahlungsaufforderung d... vom ... Bei Zahlungen ist statt der bisherigen Geschäftsnummer das Kassenzeichen anzugeben.“ Hat sich der Kostenansatz nicht geändert, so genügt die Übersendung einer Rechnung, in der lediglich der Gesamtbetrag der früheren Rechnung, die geleisteten Zahlungen und der noch geschuldete Restbetrag anzugeben

sind. Bewilligte Zahlungserleichterungen (§ 8 Abs. 3, § 12) sind der zuständigen Kasse mitzuteilen.

(2) Die Überweisung der Kosten unterbleibt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte von der Aufstellung einer Kostenrechnung absehen darf (§ 10 der Kostenverfügung).

(3) Der Kasse mit zu überweisen sind auch die nicht beigetriebenen Kosten eines der Lösung (§ 15) vorausgegangenen Einziehungsverfahrens.

§ 17

Wahrnehmung der Rechte aus früheren Vollstreckungen

(1) Hatte das Land vor der Trennung von Geldbetrag und Kosten aus einer Zwangsvollstreckung wegen der Kosten bereits Rechte erlangt, so teilt die Vollstreckungsbehörde dies der zuständigen Kasse unter Übersendung der vorhandenen Beitreibungsverhandlungen mit. Dies gilt nicht, wenn die wegen der Kosten begründeten Rechte nach § 15 Abs. 2 aufgegeben werden.

(2) Ist der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten ein Vollstreckungsauftrag erteilt (§ 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1), so hat die zuständige Kasse der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten gegenüber jetzt die Stellung der Auftraggeberin; sie hat sie oder ihn hiervon zu verständigen. Der Auftrag bleibt bestehen, bis die zuständige Kasse ihn zurücknimmt.

4. Abschnitt

§ 18

Geldauflagen im Strafverfahren

(1) Geldzahlungen, die Zahlungspflichtigen nach § 56b Abs. 2 Nr. 2, § 57 Abs. 3 Satz 1 StGB, § 153a StPO, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, §§ 23, 29, 45, 88 Abs. 5 und § 89 Abs. 3 JGG oder anlässlich eines Gnadenerweises auferlegt sind, werden nicht mit Zahlungsaufforderung (§ 5 Abs. 1) eingefordert. Ihre Beitreibung ist unzulässig.

(2) Wird die Geldauflage gestundet, so prüft die Vollstreckungsbehörde, ob die zuständige Kasse ersucht werden soll, die Einziehung der Kosten auszusetzen. Ein Ersuchen empfiehlt sich, wenn die sofortige Einziehung der Kosten den mit der Stundung der Geldauflage verfolgten Zweck gefährden würde.

Schlussbestimmungen

- (1) Der Runderlass vom 15. März 2001 (JMBl. S. 293) wird aufgehoben.
 - (2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
-

Nr. 29 Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Normprüfung 2006. RdErl. d. MdJ. v. 10. 7. 2006 (1031 - II/D 2 - 2005/5275) – JMBl. S. 438 –

I.

Im Rahmen der Normprüfung 2006 werden folgende Verwaltungsvorschriften als verzichtbar eingestuft und hiermit aufgehoben:

1. Auslandsreisekosten, Auslandstrennungsgeld vom 17. November 1998 (JMBl. S. 1000),
2. Verkehr der Gerichte und Justizbehörden mit dem Bundespräsidenten, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder und den obersten Bundes- und Landesbehörden vom 16. Mai 1997 (JMBl. S. 476),
3. Bestimmungen über die Abschaffung und Einziehung von Gerichtskostenmarken aus Anlass der Währungsumstellung auf den Euro vom 9. November 2001 (JMBl. S. 718).

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 10. 8. 2006 (5250/1 - I/B 2 - 2006/7060 - I/B) – JMBl. S. 439 –

Die Genehmigung zur Verwendung des in Verlust geratenen, auf die Herren Rechtsanwälte Dr. Steckmeister & Kollegen, Auguste-Baur-Str. 5, 22587 Hamburg, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 212 wurde gemäß Allgemeiner Verfügung der Justizbehörde Hamburg Nr. 16/2003 Punkt 3 und Mitteilung der Eigentümer vom 4. Juli 2006 wegen Verlust per sofort widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 27. Juni 2006 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizverwaltungsamt, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar anzuzeigen.

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2006). Bek. d. MdJ v. 14. 8. 2006 (1100/15 - 1 I/A1 - 2006/3747 - II/A) – JMBl. S. 439 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

R-Besoldung

Ist

Dienststelle:		Arbeitsgerichtsbarkeit									
Personalstellen:		Richterinnen und Richter									
Istanalyse für den Zeitraum:		05.06 – 04.12									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	St.-ant.	Frauen	Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
R 10	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0			0			0,00
R 9	05.06 - 04.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 8	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 7	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 6	05.06 - 04.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 5	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 4	05.06 - 04.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 3	05.06 - 04.08	16	3	13	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 2	05.06 - 04.08	13	1	12	0,00			2,00	2,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R 1	05.06 - 04.08	58	33	25	9,00	8,00	1,00	9,00	9,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0			0,00			0,00			0,00
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	88	37	51	9,00	8,00	1,00	11,00	11,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

Dienststelle:		Arbeitsgerichtsbarkeit					
Personalstellen:		Richterinnen und Richter					
		Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H
R 10	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 9	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 8	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 7	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 6	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	1	1		0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 5	05.06 - 04.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 4	05.06 - 04.08				0,00	18,75	
2. Abschnitt	05.08 - 04.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	05.10 - 04.12				0,00	0,00	
R 3	05.06 - 04.08	2	2		18,75	20,00	38,8
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	3	3		0,00	0,00	41,3
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	1	1		0,00	0,00	43,8
R 2	05.06 - 04.08	4	4		20,00	62,69	40,0
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	2	2		0,00	0,00	45,0
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	2	2		0,00	0,00	50,0
R 1	05.06 - 04.08	8	3		65,79		50,0
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	7	7		0,00		50,0
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	5	5		0,00		50,0
R-Besoldung insges.	05.06 - 04.08	14	9	0	51,85		
2. Abschnitt	05.08 - 04.10	13	13	0	0,00		
3. Abschnitt	05.10 - 04.12	8	8	0	0,00		

Anmerkung: Der prozentuale Anteil der Frauen in Spalte F im 1. Abschnitt der Besoldungsstufe R 3 von 18,75% Besoldungsgruppe R 2 von 20,00% bei 16 besetzbaren Stellen aus den davon zurzeit besetzten

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 5. April 2006

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, S. 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Juli 2005, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2005, S. 369, wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind alle Rechtsanwälte und Rechtsbeistände,

1. die den Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen angehören, sofern sie am 24. 12. 1987 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder gemäß § 41 die Mitgliedschaft erworben haben,
2. die aus einer der Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen ausscheiden, Mitglieder einer inländischen Rechtsanwaltskammer außerhalb Hessens werden und ihre Pflichtmitgliedschaft bei dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen aufrechterhalten. Diese Erklärung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Rechtsanwaltskammer abzugeben und wirkt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zurück.

(2) Von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 werden.

(3) Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. wenn das Mitglied nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer im Lande Hessen angehört, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerks bezieht oder seine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk gemäß Abs. 1 Nr. 2 aufrechterhält. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 endet die Pflichtmitgliedschaft, wenn das Mitglied nicht mehr der Rechtsanwaltskammer außerhalb Hessens angehört, es sei denn, die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk wird weiterhin aufrechterhalten. Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft, Teilbefreiung von der Beitragspflicht

(1) Auf Antrag wird von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlichrechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe geworden ist und seine Mitgliedschaft aufrechterhält, sofern die Höhe des Beitrages zu dieser Einrichtung mindestens dem Pflichtbeitrag gem. § 27 entspricht.

(2) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht teilweise befreit, wer

1. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen, durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte außerhalb des Landes Hessen erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht,
2. als Rechtsanwalt ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig ist und keinen Befreiungsantrag von der allgemeinen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) stellt,
3. selbständig als Rechtsanwalt tätig ist und auf seinen Antrag in der allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert ist, wenn eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nicht beantragt wird.

(3) Mitglieder, die gem. Abs. 2 teilweise von der Beitragspflicht befreit sind, zahlen den besonderen Beitrag gem. § 29.

(4) Mitglieder, die aufgrund eines Anstellungsvertrages in der allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert sind, leisten für ihre Einkünfte aus selbständiger Anwaltstätigkeit Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk, mindestens aber einen Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags gem. § 27 Abs. 8.

(5) Über die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft und die Teilbefreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

(6) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

(7) Die Befreiung oder Teilbefreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen gegeben sind, und nur so lange, wie diese noch vorliegen. Der Wegfall der Voraussetzungen ist anzuzeigen.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Aufhebung der Befreiung

Wer nach § 9 von der Pflichtmitgliedschaft befreit oder von der Beitragspflicht teilbefreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung oder Teilbefreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerkes beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht berufsunfähig ist oder, soweit erkennbar, wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Versorgungswerkes weitere Gutachten einholen.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Bei Beendigung der Pflichtmitgliedschaft kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Beendigung, die freiwillige Mitgliedschaft erklärt werden. Die Erklärung wirkt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zurück.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft,
3. durch schriftliche Erklärung des freiwilligen Mitglieds,
4. durch schriftlichen Bescheid des Versorgungswerks, der nur im Falle des Zahlungsverzugs mit mindestens drei Monatsbeiträgen zulässig ist. Er setzt voraus, dass das freiwillige Mitglied wegen eines Beitragsrückstands gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolge des Zahlungsverzugs hinweisen.

(3) Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft wird wirksam

1. mit dem Eintritt der in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzung,
2. mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3 zugegangen oder der Bescheid nach Abs. 2 Nr. 4 bestandskräftig geworden ist.“

5. Nach § 11 wird als § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Beitragsfreie Anwartschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft verbleibt, wenn nicht die Erstattung nach § 31 Abs. 1 beantragt wird, eine beitragsfreie Anwartschaft auf Leistungen und Zuschüsse entsprechend § 13 mit den Einschränkungen des § 17 Abs. 6.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind, oder
2. mit dem Tod des Mitglieds.“

b. Nach Abs. 9 wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) Mit Genehmigung des Vorstandes kann das Mitglied einen befristeten Arbeitsversuch unternehmen. Über die Dauer des Arbeitsversuchs entscheidet der Vorstand. Sofern und solange dem Mitglied während des Arbeitsversuchs Einkünfte aus anwaltlicher oder notarieller Tätigkeit zufließen, werden diese auf die Berufsunfähigkeitsrente angerechnet. Während des Arbeitsversuchs sind Beiträge zu zahlen; die Höhe richtet sich nach dieser Satzung. Stellt der Vorstand als Ergebnis des Arbeitsversuchs fest, dass eine Berufsunfähigkeit

1. fortbesteht, gilt trotz des Arbeitsversuchs die berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar als eingestellt,
2. nicht mehr besteht, endet der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente.

Der Zeitraum des Arbeitsversuchs gilt als Zeit des Rentenbezugs i. S. des § 17 Abs. 3 und Abs. 4. Beiträge werden nicht erstattet.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, in denen eine Mitgliedschaft bestand, ausgenommen Jahre des Rentenbezugs,
2. die Jahre, für die Beiträge aufgrund einer Nachversicherung oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs entrichtet wurden,

3. die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
4. Zusatzzeiten von
 - a) 8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,
4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,
 - b) einem Jahr für jede Geburt eines lebenden Kindes während der Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder auf Antrag,
5. die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit), sofern die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt. Bei angefangenen Versicherungsjahren nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.“

b. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Besteht bei Eintritt des Leistungsfalls eine beitragsfreie Anwartschaft gem. § 11 a, sind nur die Zeiten gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 2 anzurechnende Versicherungsjahre.“

8. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert. Eine Übergangs-

zeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder einer gesetzlich gleichgestellten Vollzeitätigkeit lässt den Anspruch nicht entfallen.“

9. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Pflichtbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an das Versorgungswerk den Pflichtbeitrag zu entrichten.

(2) Der Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 bis 160 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) i. V. m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung sowie § 287 SGB VI. Dieser Regelpflichtbeitrag ist geschuldet, wenn das Mitglied keinen Antrag auf Erhöhung gem. Abs. 3 stellt und sich der Beitrag nicht nach Abs. 4 errechnet.

(3) Der Pflichtbeitrag kann innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft auf sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages der allgemeinen Rentenversicherung nach Abs. 2 verändert werden (persönlicher Pflichtbeitrag). Die Bestimmung des Beitragsatzes für den persönlichen Pflichtbeitrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk mit Wirkung für den auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat. Der bei Ablauf der Drei-Jahres-Frist zuletzt gültige Beitragsatz ist auch für den künftigen persönlichen Pflichtbeitrag maßgebend. Eine Änderung des Beitragsatzes ist danach nicht mehr zulässig. Freiwillige Pflichtmitglieder in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 4 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI]) können auch vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk den Beitragsatz für den persönlichen Pflichtbeitrag bestimmen.

(4) Für Mitglieder, deren Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Einnahmen unter Abzug der Betriebsausgaben) oder Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwaltschaft die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht erreicht, vermindert sich der Beitrag im Verhältnis der jeweils nachgewiesenen Einkünfte oder des Bruttoarbeitsentgelts zu der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

(5) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis, sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt; sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern

im laufenden Kalenderjahr das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres;

2. bei unselbständig tätigen Mitgliedern durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltsbescheinigung.

Der Einkommensnachweis ist bis zum 31. März jedes Kalenderjahres vorzulegen.

(6) Rechtsanwälte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) befreit sind, zahlen einen persönlichen Pflichtbeitrag, dessen Höhe sich aus §§ 157 bis 160, 287 SGB VI i. V. mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung ergibt.

(7) Wird ein angestelltes Mitglied nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses selbständig, so hat es den Regelpflichtbeitrag gem. Abs. 2 zu entrichten. Die Wahlmöglichkeit des Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Eintritts in das Versorgungswerk der Zeitpunkt des Beginns der selbständigen Tätigkeit tritt.

(8) In jedem Falle ist als Beitrag mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages i. S. d. Abs. 2 zu zahlen. Auf schriftlichen Antrag entfällt diese Verpflichtung während der Kinderbetreuungszeit. Kinderbetreuungszeit ist die Zeit ab der Geburt eines Kindes bis zur Vollendung seines 36. Lebensmonats, sofern das Mitglied die Elternschaft nachweist und dem Versorgungswerk anzeigt, dass es sich der Betreuung des Kindes zuwendet und nicht anwaltlich tätig ist.“

10. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf schriftlichen Antrag können ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zusätzliche freiwillige Beiträge in Höhe von 1/10, 2/10 oder 3/10 des Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung entrichtet werden. Mit der Antragstellung ist der Erhöhungssatz mitzuteilen. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres dürfen die zusätzlichen freiwilligen Beiträge nur soviel Prozent des Pflichtbeitrages betragen, wie sie in einem Zeitraum von 10 Kalenderjahren vor Vollendung des 55. Lebensjahres durchschnittlich betragen haben; die Wahl der 10 Kalenderjahre ist beliebig. Soweit und solange das Mitglied mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen in Verzug ist, ist die Entrichtung zusätzlicher freiwilliger Beiträge ausgeschlossen.“

11. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die gem. § 9 Abs. 2 teilbefreit sind, leisten einen besonderen Beitrag in Höhe von 2/10 des Höchstbeitrages gem. §§ 158 Abs.1, 159 und 160 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der jeweiligen Fassung. Auf Antrag können auch Beiträge in Höhe von 3/10 oder 4/10 des Höchstbeitrages gem. §§ 158 Abs. 1, 159 und 160 SGB VI in der jeweiligen Fassung gezahlt werden. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag wird der besondere Beitrag nach Abs. 1 auf die Hälfte ermäßigt, solange die Wartezeit auf Altersruhegeld in der allgemeinen Rentenversicherung noch nicht erfüllt ist und die Einkünfte oder das Bruttoarbeitsentgelt nicht höher sind als 130 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung.

(3) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit oder den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit besondere Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewähren sind. Mitglieder, die daneben Einkommen oder Entgelt aus anwaltlicher Tätigkeit erzielen, entrichten zusätzlich den Pflichtbeitrag gem. § 27.

(4) Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) von der Versicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe des Beitrages gem. §§ 158 Abs. 1, 166 Nr. 1 SGB VI, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

(5) Mitglieder, die nicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Höchstbeitrages der allgemeinen Rentenversicherung, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflicht Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

(6) Mitglieder, die aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pfliegetätigkeit Ansprüche erwerben, leisten neben ihrem Pflichtbeitrag einen besonderen Beitrag in der Höhe, in der ihnen Beiträge für diese Tätigkeit gewährt werden.

(7) Mitglieder, die gem. § 11 die freiwillige Mitgliedschaft erklärt haben, leisten einen Beitrag in Höhe von mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages i. S. d. § 27

Abs. 2. Darüber hinaus können ein bis zehn Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrags der allgemeinen Rentenversicherung gewählt werden, jedoch höchstens der Beitragssatz des letzten Monats der Pflichtmitgliedschaft. § 27 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn

1. der Mitgliedschaft,
2. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortbesteht.

Die Beitragspflicht endet mit

1. dem Ende der Mitgliedschaft,
2. dem Ablauf des Monats vor Beginn der Zahlung der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Auf rückständige Beiträge werden Säumniszuschläge entsprechend § 24 des 4. Buches des Sozialgesetzbuches erhoben. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(3) Können rückständige Beiträge nicht beigetrieben werden, bleiben diese bei der Berechnung der Leistung unberücksichtigt.

(4) Die Entrichtung rückständiger Beiträge nach Eintritt des Rentenfalles bleibt bei der Berechnung der Leistungen für diesen Rentenfall außer Betracht.“

13. § 31 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Endet die Mitgliedschaft, so sind dem bisherigen Mitglied, vorbehaltlich des § 11 Abs. 1 auf schriftlichen Antrag 60 vom Hundert seiner bisher selbst geleisteten Beiträge zu erstatten, wenn es für nicht mehr als 59 Monate Beiträge zum Versorgungswerk gezahlt hat. Hat das Mitglied Berufsunfähigkeitsrente bezogen, so werden der Erstattung nur die nach Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. nach Ende des Arbeitsversuchs gemäß § 16 Abs. 10 geleisteten Beiträge zugrunde gelegt.

(2) Endet die Mitgliedschaft durch anderweitige Zulassung außerhalb des Bereichs der Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen, werden die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereichs im Rahmen eines

Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden. Das Recht der freiwilligen Mitgliedschaft in der Hessischen Rechtsanwaltsversorgung gem. § 11 bleibt davon unberührt.“

14. In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 30. Mai 2006 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 4. 7. 2006

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 7. 7. 2006

Hans-Peter Benckendorff, M.A.
Vorsitzender des Vorstandes des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Präs. d. OLG : Präs. d. LG (Darmstadt) Thomas Aumüller in Frankfurt am Main;

JSekr.' in Carina Steidl wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Amtsinsp.'in Gabriele Knüttel v. d. OLG Frankfurt am Main a .d. AG Fulda.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präs'in d. OLG Brigitte Tilmann, Vors. Richter am OLG Dr. Rudolf Hartleib und Vors. Richter am OLG Manfred Koester in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 9

mit Amtszulage : Amtsinsp. Thomas Lang in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zur JOSEkr.'in : JSEkr.'in Beate Jobst in Frankfurt am Main;

zur JSEkr.'in : JSEkr.'in z. A. Katja Bänsch in Frankfurt am Main – unter
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Le-
benszeit –.

Versetzt wurden:

JHSEkr. Jens Oliver Schneider v. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main a. d. StA b. d.
LG Marburg.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vizepräs.'in d. LG : Vors. Richterin am LG Ruth Schröder in Wiesbaden;

zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Charlotte Rau in Darmstadt – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am LG : Richter auf Probe Stefan Unger in Darmstadt – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 9

mit Amtszulage : Amtsinsp.'in Christine Schöner in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSEkr.'in Martina Kamnitzer in Wiesbaden;

zum OSEkr. : Sekr. Egon Müller in Frankfurt am Main;

zur JSEkr.'in : JSEkr.'innen z. A. Melanie Koch in Frankfurt am Main und
Katja Endrejat in Darmstadt;

zum Sekr. : EJHWMstr. Egon Müller in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp.'in Hermine Gerbeth in Fulda und Amtsinsp. Horst Rudnik in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Angelika Wehrich in Darmstadt;

zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Emma Schwab in Hanau;

JSekr.'in Anette Rzymiski in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JHSekr. Peter Clemens v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Gießen, JSekr.'innen Tanja Appel v. d. StA b. d. LG Hanau a. d. StA b. d. LG Fulda und Sandra Keil v. d. StA b. d. LG in Frankfurt am Main a. d. Staatliche Museum Kassel – Schloss Wilhelmshöhe –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp. Manfred Terhellen in Kassel und JHSekr. Wolfgang Nolde in Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am AG : Richter auf Probe Matthias Glienicke in Rüdesheim – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage

: Amtsinsp. Lothar Fink in Hünfeld.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Judith Heck in Frankfurt am Main, Petra Berres in Wiesbaden, Anja Kunkelmann in Michelstadt, Brigitte Löffler in Bensheim, Gisela Breitstadt in Marburg, Gabriele Wirth in Seligenstadt und Martina Ries in Dillenburg;

zum Amtsinsp. : JHSekr. Jürgen Rücker in Langen;

- zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Angelika Bauer in Frankfurt am Main, Brit Özkaplan in Hanau, Annette Steinhauer in Friedberg (Hessen), Petra Eberling in Wiesbaden, Heike Anlauf in Offenbach am Main und Stefanie Rückauf in Idstein;
- zur JOSekr.'in : JSekr.'innen Daniela Holzem in Wiesbaden, Nicole Jabusch in Kassel, Dagmar Schäfer in Königstein/Ts., Claudia Stepputat in Lampertheim, Nina Ehler in Seligenstadt, Marion Gössel in Fürth und Sabine Noll in Friedberg (Hessen);
- zum JOSekr. : JSekr. Frank Möller in Offenbach am Main;
- zum OSekr. : Sekr. Georg Schumacher in Offenbach am Main;
- zur JSekr.'in : JSekr.'innen z. A. Michaela Meyer in Frankfurt am Main, Natalia Rahn in Gießen und Meike Gerhold-Schäfer in Melsungen – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,
JSekr'in Bianca Hilgenberg in Kassel;
- zum JSekr. : JSekr. z. A. Serdar Kavi in Frankfurt am Main;
- zum Sekr. : EJHWMstr. Georg Schumacher in Offenbach am Main;

JSekr.'innen Christiane Kuba in Hanau, Anja Simon in Darmstadt, Esther Ermel in Seligenstadt, Simone Linke in Wiesbaden und Simone Falk in Wiesbaden, wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JHSekr.'innen Susanne Kaiser v. d. AG Hanau a. d. RP Kassel, Christa Röder v. d. AG Gelnhausen a. d. AG Schlüchtern, Marianne Hildwein-Aubry v. d. AG Biedenkopf a. d. AG Marburg, JOSekr.'innen Tatjana Börstler v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Rüsselsheim, Monique Baumbach v. d. AG Hünfeld a. d. AG Eschwege, JOSekr. Eckehard Nuhn v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Königstein i. Ts., JSekr.'innen Patricia Vogler v. d. AG Fulda a. d. AG Hünfeld, Claudia Sängler a. d. AG Gießen a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Ines Köpnick v. d. AG Lampertheim a. d. AG Langen (Hessen), Katja Bänsch v. d. AG Gießen a.d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, JSekr. Martin Koch v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Dieburg, JSekr. Thomas Böhle v. d. AG Groß-Gerau a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, JSekr.'innen z. A. Jasmin Fröhlich v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Groß-Gerau, Jeanette Siegel v. d. AG Gießen a. d. AG Darmstadt, Tina Missal v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Offenbach am Main, Christiane Anson v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AA Frankfurt am Main, JSekr. z. A. Andreas Olbrich a. d. AG Marburg a. d. AG Nidda und Frank Röder v. d. AG Gießen a.d. AG Michelstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinsp. Peter Seifert in Fulda.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Norbert Dieter May in Neu-Isenburg, Joachim Kietzmann in Bruchköbel, Dr. Joachim Michael in Frankfurt am Main, Dr. Friedrich Beye in Groß-Gerau, Reinhard Thiedemann in Kassel und Ludwig Krayer in Offenbach am Main.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Versetzt wurden:

JOSEkr.'in Sandra Hönig v. d. AA Frankfurt am Main a. d. StA b.d. LG Gießen.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am ArbG : Richter auf Probe Mustafa Yilmaz und Dr. Georgos Polatsidis in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

Assessorinnen Dr. Sandra Fink und Annette Stomps – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. Eine Referentin oder einen Referenten im Großreferat Organisation, EDV und Modernisierung (I/C).

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit folgenden Aufgabengebieten zu besetzen:

- Projektleitung im Bereich „eJustice“
- Finanzplanung EDV-Haushalt der hessischen Justiz,
- verantwortliche Mitarbeit im Bereich der Einführung des neuen Personalbedarfsbemessungssystems,
- allgemeine Aufgaben im Referat nach Zuweisung

Neben allgemeinen Voraussetzungen wie Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude werden als besondere Voraussetzungen

- mehrjährige Erfahrung in der Gerichts- und/oder Justizverwaltung
- umfassende Projekterfahrung einschließlich der Methodik des Projektmanagements
- sehr gute EDV Kenntnisse
- hohe Eigenmotivation und Einsatzbereitschaft für die Modernisierung der hessischen Justiz und die Projektarbeit im Bereich des „eJustice“,
- stark ausgeprägte Selbstorganisationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Übernahme von Projektleitungen mit Reisetätigkeit

gefordert.

In Betracht kommen Referentinnen und Referenten sowie Oberamtsrätinnen und Oberamtsräte, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 19 Abs. 4 HBG).

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat zum Audit Beruf & Familie hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

2. Die Leitung des Referates Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in der Abteilung III – zuständig für Strafrecht und Gnadenwesen – die demnächst zu besetzen ist.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte neben sehr guten Rechtskenntnissen und der Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu juristischer Analyse rechtspolitische Kenntnisse besitzen und ggf. auch Erfahrungen im Bereich der Kriminalprävention mitbringen.

Daneben sind Erfahrungen im Projektmanagement von Vorteil.

Überdies erfordert die Tätigkeit insbesondere die Fähigkeit zur Kommunikation mit Vertretern der unterschiedlichen Berufsgruppen, die im Bereich der häuslichen Gewalt arbeiten und die Bereitschaft, sich in die sozialwissenschaftlichen Hintergründe des Phänomens „Häusliche Gewalt“ einzuarbeiten.

Weiterhin wird von den Bewerbern sprachliche Gewandtheit, Belastbarkeit, Kreativität, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität, die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit und ein weit überdurchschnittliches Engagement erwartet.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

3. Die Funktion einer besonderen Frauenbeauftragten für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§§ 16, 17 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz).

Diese Funktion wird von zwei Richterinnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach einem Organisationsplan in jeweils gleichem Umfang ausgeübt.

Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Amtsgericht Idstein.

Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2007 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können;

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit;

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation;

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 5. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Sozialgerichtsbarkeit

6. Eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Dienstes der allgemeinen Landesverwaltung oder mit abgeschlossener Rechtspflegerausbildung als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für Organisations- und Rechnungswesen in der Präsidialabteilung des Hessischen Landessozialgerichts.

Das Aufgabengebiet umfasst vielseitige Tätigkeiten aus den Bereichen Personal-, Rechnungswesen und Organisation und erfordert folgende Qualifikationen:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Landesverwaltung oder für den Rechtspflegerdienst
- Befähigung zur Ausbildung
- Überdurchschnittliches Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Flexible Einsatzbereitschaft

- Pflichtbewusstsein
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit;

II. Besondere Voraussetzungen

- Vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten beim Einsatz von Informationstechnik
- Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und SAP-Anwenderkenntnisse sind vorteilhaft
- Grundkenntnisse des kaufmännischen Rechnungswesens sind erwünscht
Ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit
- Fähigkeit zur Mitarbeiterführung
- Durchsetzungsvermögen
- Organisationsgeschick.

Arbeitsgerichtsbarkeit

7. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. und 2. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz – Zentralbüro –;

zu Nr. 3., 4. und 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden – Personalreferat –;

zu 5. binnen **eines Monats** auf an den Direktor des Amtsgerichts Idstein.

zu Nr. 6. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Dr. jur. Wilhelm Gerold/Dr. jur. Herbert Schmidt/Kurt von Eicken/Wolfgang Madert/Dr. Steffen Müller-Rabe: **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz** – Kommentar

17., überarbeitete Auflage; 2032 Seiten; 98,- Euro

Verlag C.H. Beck München 2006

ISBN 3-406-53832-0

Der Klassiker des anwaltlichen Vergütungsrechts kommentiert das RVG bereits in der seit 1. Juli 2006 geltenden Fassung und berücksichtigt damit insbesondere die mit der Neufassung des § 34 und dem Wegfall der Ziffern 2100 bis 2103 VV-RVG verbundene Notwendigkeit, bei der außergerichtlichen Beratung Vergütungsvereinbarungen zu treffen. Das Werk richtet sich insbesondere an Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger und Bürovorsteher.

Wolfgang Madert und Kurt von Eicken haben sich bereits durch die Kommentierung der BRAGO als herausragende Kenner des Gebührenrechts empfohlen. Mit der Umstellung des Kommentars auf das RVG wurde das Autorenteam in der Voraufgabe um den Richter am OLG Dr. Müller-Rabe erweitert.

In Teil A des Werkes sind der Gesetzestext und das Vergütungsverzeichnis abgedruckt. Teil B enthält die Kommentierung der einzelnen Paragraphen des RVG, Teil C die Kommentierung der Ziffern des Vergütungsverzeichnisses. In Teil D werden die besonderen Verfahrensarten – Arbeitsgerichtsverfahren, Einstweiliger Rechtsschutz, Selbstständiges Beweisverfahren, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit – dargestellt. In Teil E findet sich ein auszugsweiser Abdruck weiterer relevanter Gesetzestexte, Teil F enthält Gebührentabellen (Gebühren des § 13 RVG, des § 49 RVG, der Ziffer 1009 VV-RVG sowie Gebühren in Strafsachen und Bußgeldverfahren).

Die Neuauflage befindet sich auf dem aktuellen Stand, bereits eingearbeitet sind das Gesetz zu Europäischen Vollstreckungstiteln, das Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren, die Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, das Justizkommunikationsgesetz, das Gesetz zum internationalen Familienrecht, das Bilanzkontrollgesetz, das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes, das EG-Prozesskostenhilfegesetz, das Anhörungsrügegesezt, das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung und das Opferrechtsreformgesetz.

Neben den zahlreichen gesetzlichen Änderungen haben auch die in der Praxis auftretenden Probleme mit der Handhabung des RVG und eine Flut von einschlägigen Urteilen eine Neuauflage des Standardkommentars erforderlich gemacht. Insoweit leistet die Neuauflage wertvolle Hilfe in gewohnter Qualität. Abstrakte Problemstellungen werden durch konkrete Fall- und Berechnungsbeispiele verdeutlicht, was eine schnelle

und verständliche Beantwortung der meisten Abrechnungsfragen gewährleistet. Im Vergleich zu anderen RVG-Kommentaren sind besonders die übersichtliche Gliederung und das ausführliche Stichwortverzeichnis hervorzuheben.

Die Kommentierung zum neu hinzugekommenen § 12 a, der die Anhörungsrüge behandelt, ist zu recht knapp gehalten. Denn hier gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für § 321 a ZPO, auf dessen Kommentierung verwiesen wird. Auch die Darstellung zum neuen § 12 b, mit dem die elektronische Akte, das elektronische gerichtliche Dokument und das elektronische Dokument in das RVG eingeführt werden, beschränkt sich vor dem Hintergrund der ausführlichen Erläuterung der entsprechenden Bestimmungen in den ZPO-Kommentaren (§§ 130 a f. ZPO) auf eine erste Einführung. Die Kommentierung des neuen § 23 a RVG, der den Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz regelt, beschränkt sich im Wesentlichen auf eine der entsprechenden Bundestagsdrucksache entnommene Darlegung des Zieles des Gesetzes zur Einführung für Kapitalanleger-Musterverfahren.

Wichtigste Änderung ist die Neufassung des § 34 RVG. Danach soll der Anwalt insbesondere bei der reinen (außergerichtlichen) Beratung auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, aufgrund des Wegfalls der Ziffern 2100 bis 2103 VV-RVG bestehen insoweit keine gesetzlichen Gebühren mehr. Bei fehlender Vereinbarung erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, womit für den Fall der Beratung auf die nach §§ 675, 612 Abs.2 BGB vorgesehene „übliche Vergütung“ verwiesen wird. Leider beschränkt sich die Kommentierung zu dieser wichtigen Gesetzesänderung von erheblicher praktischer Relevanz auf einige kurze allgemeine Erläuterungen. Ausführlich werden hingegen die Ziffern 2100 bis 2103 VV-RVG a. F. mit dem Hinweis kommentiert, dass bei der Bestimmung der üblichen Vergütung nach BGB diese Regelungen Maßstäbe für die richtige Gebührenbestimmung sein werden und im Übrigen aufgrund der Übergangsvorschriften der §§ 60, 61 für (vor dem 1. Juli erteilte) „Altmandate“ weiterhin von Bedeutung sind. Inwieweit man zur Bestimmung der üblichen Vergütung auf die bis 30. Juni 2006 bestehende gesetzliche Gebührenregelung zurückgreifen kann, ist allerdings gerade die Frage; jedenfalls wäre eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik der Bestimmung der üblichen Vergütung wünschenswert gewesen. Die weitere Problematik, ob für die Gebührenvereinbarung nach § 34 die in § 4 für Vergütungsvereinbarungen bestimmten Formvorschriften gelten, wird nicht einmal angeschnitten.

Am positiven Gesamteindruck ändert dies allerdings nichts. Der „Gerold/Schmidt“ bleibt auch in der Neuauflage das Standardwerk in Fragen der anwaltlichen Gebühren und ist nachdrücklich zu empfehlen. Der Kaufpreis dürfte sich schnell bezahlt machen.

Inés Klima
Rechtsanwältin
Referentin bei der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt

Dr. Marc Zastrow
Rechtsanwalt
Referent bei der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2006

Nr. 10

Seite

Inhalt:		
	Runderlasse	
	Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	465
	Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen	471
	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	474
	Bekanntmachungen	
	Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	482
	Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2005	491
	Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Verlust eines Dienstsiegels	525
	Veröffentlichungen des Justizprüfungsamts	
	Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	525
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Juli 2006	528
	Personalnachrichten	528
	Stellenausschreibungen	530
	Buchbesprechungen	532
	Hinweise	
	Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretärinwärterinnen und Justizsekretärinwärtlern zum 3. 9. 2007 in die hessische Justizverwaltung	533
	Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtlern zum 3. 9. 2007 in die hessische Justizverwaltung	534

RUNDERLASSE

Nr. 30 Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz v. 30. 6 2006 (StAnz. S. 2100). RdErl. d. MdJ. v. 30. 6. 2006 (5002/2 -I/C 1 - 1995/11416 - I/B) – JMBI. S. 465 – **– Gült.-Verz. Nr. 132 –**

Zur Ausführung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 30. 6. 2006 (StAnz. S. 2097) wird bestimmt:

§ 1

Berichtspflicht

1. Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, vor dem Beitritt des Landes Hessen (Justizverwaltung) aufgrund einer Streitverkündung, vor der Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln aufgrund einer Beiladung (§§ 65, 66 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 75 des Sozialgerichtsgesetzes) und sobald ein Rechtsstreit gegen das Land Hessen anhängig geworden ist, ist auf dem Dienstweg zu berichten, soweit eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Die Berichtspflicht gilt nicht für

- a) Verfahren nach dem § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz,
 - b) gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Gefangene (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz).
2. Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, vor den Gerichten von einer oder einem geeigneten Justizbediensteten zu führen, der oder dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Terminvollmacht erteilt. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht durch Gesetz vorgeschrieben, so ist eine anwaltliche Vertretung nur in besonders schwierigen Fällen zu beauftragen. Sonderhonorare für eine anwaltliche Vertretung dürfen nicht vereinbart und gezahlt werden.
 3. Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 500 000 Euro übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist, ist ein Berichtsdoppel zur Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen beizufügen.
 4. Bei einer Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen wegen einer Geldforderung nach § 882 a der Zivilprozessordnung hat die zur Vertretung berufene Stelle in jedem Fall umgehend das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu unterrichten.

§ 2

Verfahren bei der Behandlung von Schadensersatzansprüchen für und gegen das Land Hessen und bei Ansprüchen gegen Bedienstete

1. Ein Schadensersatzanspruch für und gegen das Land Hessen darf nur anerkannt, eine Billigkeitsentschädigung nur gewährt werden, wenn entsprechende Haus-

haltsmittel zur Verfügung stehen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist rechtzeitig zu berichten (vgl. § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung). Entsprechendes gilt vor Auszahlung, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

2. Die Höchstgrenze für die Anerkennung eines begründeten Anspruchs gilt auch, wenn mehrere gleichartige Schadensersatzansprüche für und gegen das Land Hessen geltend gemacht werden, von denen jeder Einzelne die Höchstgrenze nicht erreicht, die zusammengerechnet aber die Höchstgrenze überschreiten.
3. Eine Billigkeitsentschädigung ist nur zu gewähren, wenn die Sachlage eine solche Entschädigung dringend erfordert und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (§ 53 der Hessischen Landeshaushaltsordnung); für die Höchstgrenze gilt Nr. 2 entsprechend.
4. Die jeweils zuständige Stelle veranlasst die Auszahlung. Das gilt auch dann, wenn ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder ein Vorschlag nach Nr. 6 Buchst. b vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt ist. Von jeder danach vorgenommenen Zahlung von mehr als 100000 Euro ist dem Hessischen Ministerium der Justiz eine Ablichtung des entsprechenden Buchungsbelegs nebst Kontierung zu übersenden.
5. Die zuständige Stelle trifft, sofern sie nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz für die Berücksichtigung des Schadensersatzanspruchs zuständig wäre, die Entscheidung, ob Gerichtskosten, die durch eine schuldhafte Amtspflichtverletzung von Justizbediensteten verursacht sind oder deren Bezahlung infolge einer solchen Amtspflichtverletzung die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner nicht befreit hat und die daher wegen der Haftung des Landes für den entstandenen Schaden nicht gefordert werden können, nicht einziehbar sind.
6. Unbeschadet von § 1 berichtet die zuständige Stelle
 - a) vor einer beabsichtigten Ablehnung, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt,
 - b) wenn sie die Anerkennung oder die vergleichsweise Regelung eines Anspruchs vorschlagen will und dadurch eine Zahlung von mehr als 25000 Euro erforderlich wird oder wenn beabsichtigt wird, in einem Rechtsstreit über einen solchen Anspruch für das Land auf die Verjährungseinrede oder sonstige Einreden zu verzichten,
 - c) wenn ihr eine höhere Billigkeitsentschädigung als 1500 Euro notwendig erscheint,
 - d) wenn es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, insbesondere Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann.

7. Ist die zur Vertretung im Prozess berufene Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nicht zugleich für die sachliche Bearbeitung nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz zuständig, so hat sie sich mit der zuständigen Stelle über die Führung des Rechtsstreits laufend zu verständigen; insbesondere ist deren Entschließung herbeizuführen, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich zu schließen, ein Anerkenntnis abzugeben oder ein Rechtsmittel einzulegen. Im Laufe eines Rechtsstreits obliegt die Berichterstattung jedoch in jedem Fall der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht.
8. In allen Fällen, in denen Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten geltend gemacht und diese möglicherweise für begründet erachtet werden, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Anspruch und zu der Frage der Anerkennung ihrer Ersatzpflicht zu äußern. Auch wenn sie ihre Ersatzpflicht bestreiten, sind sie über den weiteren Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten und von dem Ausgang der Angelegenheit zu benachrichtigen. Die Justizbediensteten sind vor Abschluss eines Vergleichs regelmäßig zu hören. Es ist ihnen, wenn sie Versicherungsschutz genießen, Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme ihrer Versicherungsgesellschaft herbeizuführen.
9. Zur Wahrung der Rückgriffsrechte des Landes ist alsbald zu prüfen, ob die Streitverkündung an beteiligte Justizbedienstete erforderlich ist. Haben die Justizbediensteten, die für ersatzpflichtig gehalten werden, ihre Ersatzpflicht nicht anerkannt, so wird sich eine Streitverkündung regelmäßig empfehlen, es sei denn, dass die Bediensteten schriftlich erklären, das etwa ergehende Urteil gegen sich gelten zu lassen. Auch wenn hiernach von einer Streitverkündung abgesehen wird, sind die Bediensteten von der Klageerhebung, von dem Urteil, sowie, soweit erforderlich, auch von sonstigen im Verlauf des Rechtsstreits ergehenden wichtigen Anordnungen und Entscheidungen in Kenntnis zu setzen und vor Abschluss eines Prozessvergleichs zu hören.
10. Wird ein Schadensersatzanspruch ganz oder teilweise anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung für begründet erklärt oder wird ein Vergleich über einen solchen Anspruch geschlossen, so ist alsbald über die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen zu entscheiden. Wird ein Rückgriffsanspruch geltend gemacht, so wirkt bei Richterinnen und Richtern der Richterrat, bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Staatsanwaltsrat, bei Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeitern der Personalrat mit, wenn die oder der Bedienstete es beantragt (§ 36 Nr. 1, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 78a des Hessischen Richtergesetzes, § 75 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes). Anträgen und Berichten ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Richterrats, des Staatsanwaltsrats oder des Personalrats beizufügen.

11. Bestreiten die Bediensteten ihre Ersatzpflicht, so ist der Rückgriffsanspruch im Wege der Aufrechnung (§ 99 des Hessischen Beamtengesetzes) nur durchzusetzen, wenn der Anspruch unzweifelhaft erscheint und nicht damit zu rechnen ist, dass die Bediensteten ihrerseits im Falle der Aufrechnung klagen werden. Regelmäßig wird davon auszugehen sein, dass eine Aufrechnung gegen Bezüge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht stattfinden soll, wenn diese von der zuständigen Stelle in Kenntnis des Rückgriffsanspruchs ohne den Vorbehalt der Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatzansprüchen bewilligt worden sind. Bestehen in anderen Fällen gegen die Auszahlung Bedenken, so ist vor einer Aufrechnung zu prüfen, ob Veranlassung besteht, die Bewilligung der Bezüge zu widerrufen.
12. Nr. 8, 10 und 11 gelten entsprechend, wenn Bedienstete durch schuldhafte Pflichtverletzung das Land unmittelbar schädigen.

§ 3

Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen bei der Pfändung sonstiger Ansprüche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz)

1. Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.
2. Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt, so hat diese das Schriftstück an die zur Vertretung zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben, die Gläubigerin oder den Gläubiger von der Abgabe zu benachrichtigen und dabei auf die Fehlerhaftigkeit der Zustellung hinzuweisen. Die zuständige Stelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute.
3. Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt derjenigen Stelle, die für die Festsetzung und Regelung der Bezüge zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach § 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.
4. Die zur Verfügung zuständige Stelle (Nr. 3) erlässt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle. Die Anordnung zur Auszahlung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ihr beizulegen. Die verfügende Stelle hat der Gläubigerin oder dem Gläubiger und der Schuldnerin oder dem Schuldner von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Der

Gläubigerin oder dem Gläubiger hat sie zugleich die der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbstständiges Schuldanerkenntnis enthält.

5. Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der einmonatigen Frist des § 845 Abs. 2 der Zivilprozessordnung eine endgültige Pfändung folgt. Unterbleibt sie, so hat die zuständige Stelle (Nr. 3) die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an die Berechtigte oder den Berechtigten auszuzahlen.
6. Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder Gläubiger einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle (Nr. 3) festgestellten Reihe des Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die verfügende Stelle hat den Antrag auf Annahme zur Hinterlegung zu stellen und das Amtsgericht nach § 853 der Zivilprozessordnung zu verständigen.
7. Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die die Höhe des pfändbaren Betrages beeinflussen, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Anordnung zur Auszahlung abzuändern; Nr. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.
8. Die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben musste, durch Dienstalterszulage oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.
9. Bei der Pfändung von Bezügen von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten wird die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle nur insoweit tätig, als die Aufgaben nicht von der Hessischen Bezugsstelle wahrzunehmen sind.
10. Treten Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfänger, deren Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der hessischen Justiz in den Geschäftsbereich eines anderen Ressorts über, so hat die zur Bewirkung der Leistung bisher zuständige Stelle der fortan zuständigen Stelle von den noch nicht erledigten Pfändungen Kenntnis zu geben (vgl. hierzu auch § 833 der Zivilprozessordnung).

§ 4

Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzen

Die Abgabe der Erklärungen in Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 307, 308 der Insolvenzordnung sind als eilbedürftig zu behandeln.

§ 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Der Runderlass vom 14. Februar 2001 (JMBl. S. 188), geändert durch Erlass vom 27. September 2002 (JMBl. S. 571), wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt gleichzeitig mit der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz in Kraft.

**Nr. 31 Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen.
RdErl. d. MdJ v. 29. 8. 2006 (4107 - III/A 2 - 2006/1488 - III/A) – JMBl. S. 471 –
– Gült.-Verz.Nr. 243 –**

§ 1

- (1) In Strafsachen ist zu berichten, wenn das Ministerium der Justiz darum bittet.
- (2) Dem Ministerium der Justiz ist auch ohne Anforderung möglichst frühzeitig und fortlaufend nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 zu berichten, wenn einem Verfahren wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, wegen der Person oder der Stellung einer oder eines Beteiligten oder aus sonstigen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt, insbesondere wenn es voraussichtlich parlamentarische oder sonstige politische Gremien oder die Öffentlichkeit beschäftigen wird oder eine Unterrichtung des Ministeriums der Justiz sonst geboten erscheint.

§ 2

In Strafsachen soll dem Hessischen Ministerium der Justiz ferner berichtet werden, wenn

1. sich ein Bedürfnis für die Änderung von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen herausstellt,

2. sich ein Bedürfnis zur Vornahme organisatorischer Maßnahmen ergibt, die von dem Ministerium der Justiz zu treffen sind,
3. in einem Verfahren erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift vorgebracht werden,
4. Verfahrensweise oder Verfahrensergebnis im Einzelfall beispielhaft für andere Gerichte oder Behörden erscheinen,
5. die erforderliche Mitarbeit anderer Stellen nicht oder unzureichend, insbesondere unzumutbar verzögert geleistet wird.

§ 3

Auf Berichte, die auf Ersuchen der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts oder ohne besondere Anforderung lediglich ihr oder ihm erstattet werden, sind die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Aus dem Bericht sollen wesentlicher Inhalt und Stand des Verfahrens hervorgehen; auf Vorberichte kann Bezug genommen werden. Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Bericht auch Meinung und Argumente der Staatsanwaltschaft zu enthalten.

(2) Abschließende gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen der Strafverfolgungsbehörde sind, sofern sie eine Begründung enthalten, in Abschrift zu übersenden, auch wenn sie noch nicht unanfechtbar geworden sind. Wird über eine Hauptverhandlung berichtet, so sind gegebenenfalls auch die Anträge der Sitzungsvertreterin oder des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft sowie die vom Gericht nach § 268a StPO getroffenen Entscheidungen anzugeben.

§ 5

(1) Ist fortlaufend zu berichten, so sollen Berichte – unabhängig von einem Berichtsauftrag – spätestens sechs Monate nach dem Vorbericht erstattet werden, es sei denn, dass bereits vor Ablauf dieser Frist wichtige Verfahrensabschnitte (Haftentscheidung, Abschlussverfügung, gerichtliche Entscheidung im Zwischenverfahren, Urteil usw.) anstehen oder darüber hinaus ein Interesse des Ministeriums an der Mitteilung eines besonderen Vorkommnisses zu erwarten ist. Wird eine Einstellungsverfügung angefochten, so ist die Berichterstattung bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens fortzusetzen. Über das Ergebnis einer Hauptverhandlung ist alsbald zu berichten; die schriftlichen Entscheidungsgründe sind nachzureichen, sobald sie vorliegen.

(2) Hält die Strafverfolgungsbehörde weitere Berichte für entbehrlich, obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, so ist dies mitzuteilen.

§ 6

(1) Die Berichtspflicht obliegt der Strafverfolgungsbehörde. Der Bericht ist in der Regel von der Dezernentin oder dem Dezernenten zu zeichnen und über die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter zum Sichtvermerk vorzulegen. Bei Berichten nach § 3 zeichnet in der Regel die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Sichtvermerk. Sind Berichtsverfasserin oder Berichtsverfasser und Dezernentin oder Dezernent nicht identisch, so ist in dem Bericht der Name der Dezernentin oder des Dezernenten anzugeben.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat auf die Einhaltung der Berichtspflichten zu achten und die Vorlage der Dezernentin oder des Dezernenten zu prüfen. Die Zeichnung des Berichts durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter kann insbesondere geboten sein, wenn Kritik an der Sachbearbeitung der Strafverfolgungsbehörde erhoben worden ist.

§ 7

(1) Der Bericht ist an das Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg, in Eilfällen jedoch – unter gleichzeitiger Vorlage einer Abschrift des Berichts an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt – unmittelbar zu erstatten. In besonders eiligen Fällen ist vorab fernmündlich, fernschriftlich oder durch persönlichen Vortrag zu berichten. Sind die Behördenleiterin oder der Behördenleiter und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt noch nicht unterrichtet, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Randberichte der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts sind der Strafverfolgungsbehörde, Randberichte der Behördenleiterin oder des Behördenleiters der Berichtsverfasserin oder dem Berichtsverfasser zur Kenntnis zu geben, es sei denn, dass dies weder zur Unterstützung bei der zu treffenden Entscheidung oder bei der sonstigen Förderung des Verfahrens noch zur Ausübung der Dienstaufsicht erforderlich erscheint.

§ 8

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bußgeldsachen entsprechende Anwendung.

(2) Durch andere Verwaltungsvorschriften oder Einzelanordnungen begründete Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 9

- (1) Der Runderlass vom 6. Dezember 2001 (JMBl. 2002 S. 3) wird aufgehoben.
- (2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Nr. 32 Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater. RdErl. d. MdJ v. 14. 9. 2006 (5650 - II/6 - 2004/6665 - II/A) – JMBl. S. 474 – – Gült.-Verz. Nr. 26, 27 –

I.

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen, Patentanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe bestimmen die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz Folgendes:

A.

Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Festsetzungsantrag

Der Festsetzungsantrag mit der Berechnung der Gebühren und Auslagen (§ 10 RVG) ist bei der Geschäftsstelle zweifach einzureichen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, die Festsetzung der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung mit den amtlichen Vordrucken zu beantragen. Formlos oder mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellte Festsetzungsanträge sollen inhaltlich den amtlichen Vordrucken entsprechen.

1.2 Festsetzung

1.2.1 Die Festsetzung (§ 55 RVG) ist dem gehobenen Dienst vorbehalten.

1.2.2 Kann Verjährung in Betracht kommen (vgl. §§ 195, 199 BGB; § 8 RVG), so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle vor der Entscheidung über den Festsetzungsantrag die Akten mit einem entsprechen-

den Hinweis der Vertretung der Staatskasse vorzulegen (s. Nr. 1.4.4). Sieht diese von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dies auf der Festsetzung zu vermerken.

- 1.2.3** Müssen die Sachakten wegen der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus sonstigen Gründen versandt werden, so ist die Vergütung möglichst vorher festzusetzen. Sonst sind Akten, die für längere Zeit versandt sind, kurzfristig zurückzufordern.
 - 1.2.4** Wird dem Festsetzungsantrag entsprochen, so ist keine Mitteilung erforderlich. Soweit die Entscheidung von dem Antrag abweicht, ist ihr Inhalt der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen.
 - 1.2.5** Die Festsetzung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf dem Beibrordnungsbeschluss ist neben dem Namen der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts das Datum der Festsetzung in auffälliger Weise zu vermerken.
- 1.3** Auszahlungsanordnung
- 1.3.1** Die Auszahlungsanordnung wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erteilt, bei dem die Vergütung festgesetzt worden ist. Hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs die Vergütung festgesetzt und die Bundeskasse die Vergütung zu zahlen (§ 45 Abs. 1, 3 RVG), so hat sie oder er ein Exemplar der Festsetzung dem Gericht des Bundes zur Erteilung der Auszahlungsanordnung zu übersenden.
 - 1.3.2** Ein Exemplar der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten zu nehmen.
 - 1.3.3** Werden in derselben Sache weitere Auszahlungsanordnungen notwendig, so sind auch davon Exemplare zu den Sachakten zu nehmen; in der Kostenberechnung sind sämtliche Gebühren und Auslagen aufzuführen; bereits gezahlte Beträge sind abzusetzen. Der Tag der früheren Auszahlungsanordnung ist anzugeben. Dies gilt auch, wenn Vorschüsse gezahlt sind (s. Nr. 1.5.3).
 - 1.3.4** Nr. 2.4.4 ist zu beachten.
- 1.4** Vertretung der Staatskasse, Prüfung der Festsetzung
- 1.4.1** Die Vertretung der Staatskasse bei der Festsetzung einschließlich des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.
 - 1.4.2** Alle gerichtlichen Entscheidungen, durch die eine Festsetzung zu Ungunsten der Staatskasse geändert wird, hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle vor Anweisung des Mehrbetrages der Vertretung der Staatskasse mitzuteilen.

- 1.4.3** Erinnerungen oder Beschwerden namens der Staatskasse sind nur zu erheben, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um Beträge handelt, die nicht in offensichtlichem Missverhältnis zu dem durch das Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand stehen.
- 1.4.4** Soll nach Auffassung der Vertretung der Staatskasse die Verjährungseinrede erhoben werden (s. Nr. 1.2.2), so hat sie dazu die Einwilligung der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder des unmittelbar vorgesetzten Präsidenten einzuholen.
- 1.5** Vorschuss
- 1.5.1** Für die Festsetzung und Auszahlung des Vorschusses (§ 47 RVG) gelten die Bestimmungen für die Festsetzung und Auszahlung des endgültigen Betrages sinngemäß.
- 1.5.2** Die Auszahlungen sind als Abschlagszahlungen zu leisten und als Haushaltsausgaben zu buchen.
- 1.5.3** Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle überwacht die Fälligkeit der Vergütung und sorgt dafür, dass der Vorschuss alsbald abgerechnet wird (s. Nr. 1.3.3).
- 1.6** Wiedereinforderung überzahlter Beträge
Überzahlungen an Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen sind nach der Justizbetriebsordnung einzuziehen.
- 2** Besondere Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- 2.1** Zuständigkeit für die Festsetzung im Allgemeinen
Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung (§§ 45 Abs. 1, 50 Abs. 1 RVG) wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt (§ 55 Abs. 1 RVG). In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des Rechtszugs, nach Beendigung des Verfahrens durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise jedoch durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs (§ 55 Abs. 2 RVG).
- 2.2** Zuständigkeit zur Festsetzung im Falle der Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens
- 2.2.1** Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes gilt die Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.2.2** Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht desselben Landes gilt Folgendes: Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts setzt die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung fest, wenn bereits vor der Versendung der Akten an das Gericht, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist, der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag eingegangen ist. Andernfalls sind Festsetzungsanträge an die Geschäftsstelle des Gerichts weiterzugeben, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist.
- 2.3** Vergütung der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts, Kostenfestsetzung, Übergang auf die Staatskasse
- 2.3.1** Bei der Festsetzung der vom Gegner an die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, oder an deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu erstattenden Kosten (§§ 103 bis 107, 126 ZPO) prüft die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, ob bereits eine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt worden ist und ob der aus der Staatskasse gewährte Betrag ganz oder zum Teil auf die im Kostenfestsetzungsbeschluss festzusetzenden Kosten anzurechnen ist. Sie oder er stellt zugleich fest, ob und inwieweit der Erstattungsanspruch gegen die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen auf die Staatskasse übergegangen ist (§ 59 Abs. 1 Satz 1 RVG). Dabei berücksichtigt sie oder er, dass ein übergegangener Anspruch der Staatskasse nicht zusteht, soweit die an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt gezahlte Vergütung durch Zahlungen der Partei an die Staatskasse gedeckt ist. Den auf die Staatskasse übergegangenen Betrag vermerkt sie oder er im Kostenfestsetzungsbeschluss. Nötigenfalls nimmt sie oder er eine erläuternde Berechnung auf. Soweit ein Erstattungsanspruch auf die Staatskasse übergegangen ist, nimmt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger in den Kostenfestsetzungsbeschluss nur den Betrag auf, der an die Partei oder an deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt noch zu erstatten bleibt.
- 2.3.2** Macht die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihren oder seinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse erst geltend, nachdem die von der gegnerischen Partei zu erstattenden Kosten bereits nach §§ 103 bis 107 und 126 ZPO festgesetzt worden sind, so fordert die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses von der- oder demjenigen zurück, zu deren oder dessen Gunsten er ergangen ist. Nach der Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vermerkt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses, um welchen Betrag sich die festgesetzten Kosten mindern und welcher Restbetrag noch zu erstatten ist; falls erforderlich, fügt sie oder er eine erläuternde Berechnung bei. Die gleichen Vermerke setzt sie oder er auf den Kostenfestsetzungsbeschluss und bescheinigt dort außerdem, dass die vollstreckbare Ausfertigung mit denselben Vermerken versehen und zurückgesandt worden ist.

- 2.3.3** Wird die Vergütung festgesetzt, ohne dass die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vorgelegt worden ist, so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den erstattungspflichtigen Gegner zu benachrichtigen.
- 2.3.4** Bei der Einziehung der auf die Staatskasse übergegangenen Beträge sind § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ZPO, § 6 Abs. 2 KostVfg und Nr. 3.3.2 Satz 1 sowie Nr. 4.6 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) zu beachten.
- 2.3.5** Zahlt die erstattungspflichtige gegnerische Partei bei der Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss freiwillig auch die nach Nr. 2.3.2 oder 2.3.3 abgesetzte Vergütung, so hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sie anzunehmen und an die Kasse abzuführen. Zieht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nur den Restbetrag der festgesetzten Kosten ein, so hat sie oder er dies zu den Gerichtsakten mitzuteilen, damit der auf die Staatskasse übergegangene Betrag eingezogen werden kann (s. Nr. 2.4.1). Waren die einzuziehenden Beträge bereits zum Soll gestellt, so gibt die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Mitteilung an die Kasse weiter.
- 2.3.6** Beantragt die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt nach Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe die Festsetzung der Vergütung gemäß § 11 RVG gegen die eigene Partei, so sind Nr. 2.3.1 bis 2.3.5 entsprechend anzuwenden.
- 2.4** Wiedereinforderung von der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, von der gegnerischen Partei oder von Streitgenossinnen oder Streitgenossen
- 2.4.1** Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Staatskasse gezahlte Vergütung von der Partei oder von der erstattungspflichtigen gegnerischen Partei eingefordert werden kann (§ 59 RVG). Zu diesem Zweck hat sie oder er erforderlichenfalls die Parteien aufzufordern, ihre Kostenberechnung dem Gericht zur Ausgleichung mitzuteilen. Kann sie oder er die Mitwirkung der Parteien nicht erreichen, so hat sie oder er den Anspruch der Staatskasse nach Aktenlage zu berechnen. Der Anspruch gegen die Partei kann, solange die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht aufgehoben ist (vgl. Nr. 3.3.1, Nr. 5.1 DB-PKHG/DB-InsO), nur nach den Bestimmungen geltend gemacht werden, die das Gericht getroffen hat (vgl. § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ZPO). Gegebenenfalls ist eine Änderung dieser Bestimmungen anzuregen (vgl. § 120 Abs. 4 ZPO, Nr. 5.1 DB-PKHG/DB-InsO).
- 2.4.2** Die mit der Festsetzung der Vergütung befasste Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei, die von der dieser Partei beigeordneten Rechtsanwältin oder

dem Rechtsanwalt als Wahlanwältin oder Wahlanwalt vertreten werden, zur Zahlung des auf sie entfallenden Anteils an der aus der Staatskasse gezahlten Vergütung aufzufordern, soweit dies nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen feststehender Zahlungsunfähigkeit, untunlich erscheint.

- 2.4.3** Die Zahlungsaufforderung an die ausgleichspflichtigen Streitgenossinnen oder Streitgenossen kann nicht auf § 59 RVG gestützt werden und darf daher nicht in der Form einer Gerichtskostenrechnung ergehen. Wird nicht freiwillig gezahlt, so sind die Vorgänge der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder dem unmittelbar vorgesetzten Präsidenten vorzulegen, die oder der gegebenenfalls die Klageerhebung veranlasst.
 - 2.4.4** Wenn Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, vorhanden sind, ist in der Festsetzung der Vergütung zu vermerken, ob und für welche Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt zugleich Wahlanwältin oder Wahlanwalt gewesen ist und ob ein Ausgleichsanspruch der Staatskasse gegen diese Streitgenossinnen oder Streitgenossen geltend gemacht oder aus welchen Gründen davon abgesehen worden ist.
 - 2.4.5** Die von Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei gezahlten Beträge sind bei den vermischten Einnahmen zu buchen. Die für die Buchung notwendigen Kassenanordnungen sind der zuständigen Kasse unverzüglich nach Zahlungseingang zuzuleiten. Eine gegebenenfalls zu den Sachakten erteilte Zahlungsanzeige ist beizufügen.
- 2.5** Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50 RVG)
- 2.5.1** Vor der Festsetzung der weiteren Vergütung hat sich die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle davon zu überzeugen, dass
 - 2.5.1.1** das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist,
 - 2.5.1.2** sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und, soweit der gegnerischen Partei ebenfalls Prozesskostenhilfe bewilligt und die PKH-Partei der gegnerischen Partei erstattungspflichtig ist, auch die der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Vergütung (§§ 45 Abs. 1, 49 RVG) beantragt haben und dass über diese Anträge abschließend entschieden worden ist,
 - 2.5.1.3** die Schlusskostenrechnung unter Berücksichtigung der gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche (vgl. Nr. 2.5.1.2) aufgestellt worden und ein gegen die gegnerische Partei zum Soll gestellter Betrag, für den die Partei als Zweitschuldner haften würde, gezahlt ist, so dass feststeht, welcher Betrag zur Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Kosten und Ansprüche erforderlich ist,

- 2.5.1.4** sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die weitere Vergütung (§ 50 RVG) beantragt haben,
- 2.5.1.5** die von der Partei zu zahlenden Beträge (§§ 120 ZPO, 50 Abs. 1 Satz 1 RVG) beglichen sind oder eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint,
- 2.5.1.6** und gegebenenfalls in welcher Höhe nach Verrechnung der von der Partei gezahlten Beträge auf den nach Nr. 2.5.1.3 berechneten Betrag ein Überschuss verbleibt,
- 2.5.1.7** in den Anträgen angegeben ist, welche Zahlungen die beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Partei oder einer oder einem Dritten erhalten haben.
- 2.5.2** Haben noch nicht sämtliche der Partei und gegebenenfalls der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Vergütung beantragt (vgl. Nr. 2.5.1.2, 2.5.1.4) oder die erhaltenen Zahlungen angegeben (vgl. Nr. 2.5.1.7), so fordert die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (§ 55 Abs. 6 Satz 2 RVG) gegen Empfangsbekanntnis auf, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle angehört, die Anträge einzureichen oder sich zu den Zahlungen zu erklären.
- 2.5.3** Waren die Zahlungen der Partei an die Staatskasse nach § 120 Abs. 3 ZPO durch das Gericht vorläufig eingestellt und reicht der Überschuss (vgl. Nr. 2.5.1.6) zur Deckung der weiteren Vergütung nicht aus, ist die Akte zunächst der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zur Entscheidung über die Wiederaufnahme der Zahlungen vorzulegen.
- 2.5.4** Verzögert sich die Entscheidung über den Antrag, weil z. B. das Ergebnis der Kosteneinziehung von der gegnerischen Partei, weitere Zahlungen der Partei oder der Eingang weiterer Anträge abzuwarten ist, hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt über den Grund der Verzögerung zu unterrichten.
- 2.5.5** Die weitere Vergütung ist bei dem Haushaltstitel für die Vergütung beigeordneter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu buchen.
- 2.5.6** Ändert sich nach der Festsetzung der weiteren Vergütung die Kostenforderung gegen die Partei (vgl. Nr. 2.5.1.3), sind die Akten der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Prüfung vorzulegen, ob die Festsetzung zu berichtigen ist.
- 2.6** Die vorstehenden besonderen Bestimmungen gelten für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Patentanwältinnen und Patent-

anwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die im Wege des § 625 ZPO beigeordneten oder nach §§ 57, 58 ZPO bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sinngemäß.

B.

Vergütung bei Beratungshilfe

- 1 Für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt Teil A Nr. 1 bis 1.2.2, 1.2.4, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß. Der Festsetzungsantrag kann mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt werden oder von dem Vordruck der Anlage 2 zur BerHVV abweichen, wenn er inhaltlich diesem entspricht. Die Geschäftsstellen geben die amtlichen Vordrucke für den Beratungshilfeantrag und für den Festsetzungsantrag unentgeltlich aus. Sofern ein Berechtigungsschein erteilt worden ist, ist die Festsetzung zur Durchschrift des Berechtigungsscheins zu nehmen.
- 2 Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Landeskasse gezahlte Vergütung von erstattungspflichtigen Gegnern eingefordert werden kann (§ 59 Abs. 1, 3 RVG, § 9 BerHG). Unter gesetzlicher Vergütung im Sinne des § 9 Satz 1 BerHG ist die an nicht im Rahmen der Beratungshilfe tätige Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu zahlende Vergütung zu verstehen. Der auf die Landeskasse übergegangene schuldrechtliche Anspruch auf Erstattung der Vergütung ist wie der Anspruch gegen ausgleichspflichtige Streitgenossinnen und Streitgenossen geltend zu machen (vgl. Teil A Nrn. 2.4.2 bis 2.4.5).

II.

Für Hessen wird abweichend und ergänzend Folgendes bestimmt:

1. Zu Teil A Nr. 1.3

Die Bezeichnung dieses Teils lautet Zahlbarmachung.

2. Zu Teil A Nr. 1.3.1

Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle veranlasst die Buchung des festgesetzten Auszahlungsbetrages in der hierfür zuständigen Buchhaltung.“

3. Zu Teil A Nr. 1.3.2

Das Wort „Auszahlungsanordnung“ wird durch das Wort „Kontierung“ ersetzt.

4. Zu Teil A Nr. 1.3.3

In Satz 1 wird das Wort „Auszahlungsanordnungen“ durch das Wort „Festsetzungen“, in Satz 2 das Wort „Auszahlungsanordnung“ durch die Worte „Festsetzung und der entsprechenden Belegnummer“ ersetzt.

III.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Bek. d. MdJ vom 30. 6. 2006

(5002/2 - I/C 1 - 1995/11416 - I/B) – JMBl. S. 482 – – Gült.-Verz. Nr. 132 –

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 8. 2. 2001 (StAnz. S. 838, JMBl. S. 179), zuletzt geändert durch Anordnung vom 26. Juni 2004 (StAnz. S. 2413, JMBl. 297) ist überarbeitet worden. Die Neufassung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 37/2006 S. 2097 veröffentlicht. Sie wird nachstehend nachrichtlich bekannt gemacht.

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 30. Juni 2006

Aufgrund der sich aus Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 in Verbindung mit § 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 2. Juli 2002 (StAnz. S. 2694) ergebenden Ermächtigung wird nachstehend, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 13 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, Folgendes bestimmt (soweit Gerichten und Staatsanwaltschaften Befugnisse übertragen werden, sind ihnen diese in ihrer Eigenschaft als Justizverwaltungsbehörde zugewiesen):

§ 1

Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen rechtsgeschäftlich durch die Behörde oder Dienststelle vertreten, zu deren Aufgabenbereich das Rechtsgeschäft gehört.

In Grundstücksangelegenheiten gilt dies nur bei

1. Abschluss von Gestattungsverträgen,
2. Wahrung dinglicher Rechte am Grundbesitz,
3. Löschungsbewilligungen für grundbuchlich gesicherte Rechte, die keine Bedeutung mehr haben (zum Beispiel Wegerechte, wenn der Weg eingezogen wurde, Wiederkaufsrecht nach Ablauf der Frist) und deren Löschung nicht zum Nachteil des Landes gereicht,
4. Vereinigung von Grundstücken auf Antrag der Katasterverwaltung,
5. Vertretung des Landes bei Abmarkungsterminen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die einem gerichtlichen Verfahren vorgeschalteten Verfahren.

§ 2

Arbeits- und Ausbildungsverträge

(1) Die Befugnis der Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I a BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen, mit Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten, sowie mit Arbeiterinnen und Arbeitern wird mit dem Recht der Weiterübertragung auf die örtlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften

dem Oberlandesgericht,
dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
dem Hessischen Finanzgericht,
dem Hessischen Landesarbeitsgericht,
dem Hessischen Landessozialgericht,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

(2) Im Bereich des Justizvollzugs wird das Land Hessen bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen

1. mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV b BAT,
2. mit Angestellten der Vergütungsgruppen Kr I bis Kr V BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen,

3. mit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einzustellenden Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I b BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen sowie mit Arbeiterinnen und Arbeitern,
 4. mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I b BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen, die für eine Aufgabe von begrenzter Dauer eingestellt sind und bei denen das Arbeitsverhältnis durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder durch Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Frist enden soll (Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer),
 5. mit Angestellten der Vergütungsgruppe X bis I b BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen, die zur Vertretung oder zeitweiligen Aushilfe eingestellt werden (Aushilfsangestellte),
 6. mit Praktikantinnen und Praktikanten sowie mit Arbeiterinnen und Arbeitern
- jeweils durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – vertreten.

§ 3

Vertretung des Landes Hessen als Partei, als Verfahrensbeteiligter und sonstiger Beteiligter

- (1) Das Land Hessen wird im Geschäftsbereich der Justizverwaltung als Partei, als Verfahrensbeteiligter und sonstiger Beteiligter vertreten
 1. a) in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der Verfahren nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, in allen in der Zivilprozessordnung geregelten Verfahren und in den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, den Richterdienstgerichten und
 - b) in Rechtsanwaltszulassungssachen (§§ 37 bis 42 der Bundesrechtsanwaltsordnung)

durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, soweit Nr. 2 bis 13 nichts anderes bestimmen,
2. in gerichtlichen Verfahren, die aus der Beitreibung aufgrund der Justizbeitreibungsordnung hervorgehen,
 - a) wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Justizbeitreibungsordnung und
 - b) wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Justizbeitreibungsordnung, ausgenommen solche nach Buchst. d,

durch die Gerichtskasse Frankfurt am Main,

- c) wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 4a, 4b, 6 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung und
 - d) wegen der unter § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Justizbeitreibungsordnung fallenden Ortsgerichtskosten (§ 25 des Ortsgerichtsgesetzes) und Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes und Kosten der Bußgeldverfahren (§ 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes)
- durch die zuständige Gerichtskasse,
3. in gerichtlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit aus der Beitreibung aufgrund der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 15. März 2001 (JMBl. S. 293),
 - a) durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht des Sitzes der Vollstreckungsbehörde nach § 2 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung,
 - b) durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, wenn sie Vollstreckungsbehörde ist,
 4. in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder den Kostenansatz betreffen und in allen Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land Hessen, sofern sich nicht die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen aus Nr. 2 oder 3 ergibt, vor
 - a) den Amts- und Landgerichten,
dem Hessischen Finanzgericht,
den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
den Gerichten für Arbeitssachen,
den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
sowie bei Anfechtung einer Entscheidung dieser Gerichte vor den Gerichten der nächsten Instanz,

durch die für das jeweilige Gericht zuständige Bezirksrevisorin oder den zuständigen Bezirksrevisor,

 - b) dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, soweit solche Anträge in einem Verfahren in erster Instanz oder in Rechtsmittelverfahren gestellt werden, sowie in Verfahren über Anträge nach § 42 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

durch die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht,
 5. in gerichtlichen Verfahren über die Geltendmachung übergegangener Ansprüche aus Vergütungen für Beratungshilfe einschließlich der Beantragung eines Mahnbescheids (§ 59 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) sowie in gerichtlichen Verfahren über Ausgleichsforderungen des Landes Hessen aus Zahlungen von Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe
- durch die für das jeweilige Gericht zuständige Bezirksrevisorin oder den zuständigen Bezirksrevisor,

6. in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet
 - a) des Rechtsberatungsgesetzes
durch das Präsidialamtgericht oder das Landgericht, zu dessen Geschäftsbereich die dem Verfahren zu Grunde liegende Angelegenheit gehört,
 - b) der juristischen Staatsprüfungen
durch das Justizprüfungsamt,
7. vor den Gerichten für Arbeitssachen und vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zwischen dem Land Hessen und Justizbediensteten (Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten)
 - a) im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit
durch das Hessische Landesarbeitsgericht mit dem Recht der Weiterübertragung,
 - b) auf dem Gebiet der Prüfungsangelegenheiten nach § 34 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes
durch das Oberlandesgericht,
 - c) in den übrigen Bereichen
durch die Leitung der Behörde, bei der die betroffenen Justizbediensteten im Zeitpunkt der Klageerhebung oder Antragstellung bei Gericht tätig sind oder zuletzt tätig waren,
8. in gerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Gefangene, wenn das schadenstiftende Ereignis während ihrer Inhaftierung oder beim Vollzug von Jugendarrest stattgefunden hat,
durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt,
9. in Verfahren nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Justizvollzugs- oder Jugendarrestangelegenheiten
durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt,
10. in Rechtsstreitigkeiten in Beamtenversorgungsangelegenheiten, soweit sie durch § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 408) übertragen worden sind,
durch das Regierungspräsidium in Kassel,
11. in Rechtsstreitigkeiten in Beihilfeangelegenheiten, soweit sie durch § 7 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom

18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 403), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 229), übertragen worden sind,
durch das Regierungspräsidium in Kassel,
12. in Rechtsstreitigkeiten, die sich gegen Entscheidungen oder andere Tätigkeiten der Hessischen Bezügestelle richten, soweit sie dieser durch die Bezügezahlungsbestimmungen vom 10. August 2001 (StAnz. S. 3304) übertragen sind,
durch die Hessische Bezügestelle,
13. in Rechtsstreitigkeiten in Besoldungsangelegenheiten, soweit sie durch § 12 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz übertragen worden sind,
durch die Hessische Bezügestelle.
- (2) Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen in Einzelfällen zu übernehmen. Über Verfahren von besonderer Bedeutung ist mir frühzeitig zu berichten. Über Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1500000 Euro übersteigt oder bei denen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes besorgt werden muss, ist das Ministerium der Finanzen auf dem Dienstweg zu unterrichten.

§ 4

Vertretung des Landes Hessen bei Schadensersatzansprüchen für und gegen das Land und bei Ansprüchen gegen Bedienstete

(1) Werden Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen geltend gemacht, wird das Land Hessen vertreten:

1. Durch
das Oberlandesgericht,
den Hessischen Verwaltunggerichtshof,
das Hessische Finanzgericht,
das Hessische Landesarbeitsgericht,
das Hessische Landessozialgericht,
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich,
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für den Bereich des Justizvollzugs, soweit Nr. 2 nichts anderes bestimmt.

Die Vertretungsbefugnis umfasst

- a) die Ablehnung der Ansprüche als unbegründet, soweit sie den Wert von 5000 Euro übersteigen,

- b) die Anerkennung eines begründeten Anspruchs oder den Abschluss eines Vergleichs, wenn dadurch Leistungen erforderlich werden, die den Wert von 25000 Euro zuzüglich Nebenforderungen nicht übersteigen,
 - c) die Gewährung einer Billigkeitsentschädigung bis zur Höhe von 1500 Euro.
2. Durch die Behördenleitung
- a) bei der Ablehnung eines Anspruchs bis 5000 Euro als unbegründet,
 - b) bei der Anerkennung eines begründeten Anspruchs oder dem Abschluss eines Vergleichs, wenn dadurch Leistungen erforderlich werden, die den Wert von 5000 Euro zuzüglich Nebenforderungen nicht übersteigen.
- (2) Die Vertretungsregelung nach Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes gegen Bedienstete oder Dritte sowie unbeschadet des § 6 dieser Anordnung.

§ 5

Vertretung des Landes Hessen als Drittschuldner und bei Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen

- (1) Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, bei der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung und bei der Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen wird das Land Hessen vertreten
- 1. bei der Pfändung von Bezügen der Bediensteten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für deren Zahlung die Hessische Bezügestelle zuständig ist,
durch die Hessische Bezügestelle,
 - 2. bei der Pfändung eines Anspruchs auf Auszahlung hinterlegter Gelder oder Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, sonstiger Urkunden und Kostbarkeiten
durch die Hinterlegungsstelle,
 - 3. bei der Pfändung sonstiger Ansprüche und bei der Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen
durch die Leitung der Behörde, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrags anzuordnen hat, jedoch durch die Gerichtskasse bei der Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.
- (2) Die Hessische Bezügestelle unterrichtet vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsbehörde oder die für die Zahlungsanordnung zuständige Behörde schriftlich von der Pfändung.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 59 der Hessischen Landeshaushaltsordnung)

- (1) Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, wird übertragen
1. dem Oberlandesgericht,
dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
dem Hessischen Finanzgericht,
dem Hessischen Landesarbeitsgericht,
dem Hessischen Landessozialgericht,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für den Bereich des Justizvollzugs, soweit Nr. 2 und 3 nichts anderes bestimmen,
mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge bis zu
50 000 Euro zu stunden,
50 000 Euro befristet niederzuschlagen,
25 000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
10 000 Euro zu erlassen,
 2. der Leitung der Justizvollzugsanstalt mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge aus Schadensersatzansprüchen gegen Gefangene bis zu
5 000 Euro bis zu 18 Monaten zu stunden,
5 000 Euro befristet niederzuschlagen,
1 000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
750 Euro zu erlassen.
 3. Der Leitung der Justizvollzugsanstalt wird ferner die Befugnis übertragen, im Einzelfall Beträge aus nicht abgewickelten Vorschüssen an Gefangene bis zur Höhe der vorgenannten Betragsgrenzen niederzuschlagen.
- (2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist meine Einwilligung einzuholen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für
1. die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gerichtskosten und Justizverwaltungsabgaben, soweit diese nach § 117 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zu behandeln sind, sowie von Geldstrafen, Geldbußen und sonstigen Geldbeträgen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung.

§ 7

Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Die Befugnis, in Verbraucherinsolvenzverfahren Erklärungen nach §§ 307 und 308 Insolvenzordnung abzugeben und Forderungen nach § 174 Insolvenzordnung anzu-melden, wird übertragen

1. der Gerichtskasse,
soweit ihr Forderungen von insgesamt nicht mehr als 10000 Euro zur Einziehung überwiesen sind,
2. der zuständigen Behördenleitung
im Einzelfall jeweils bis zu einem Betrag von nicht mehr als 10000 Euro.

(2) Soweit die Forderungen über den vorstehenden Umfang hinausgehen, wird die Befugnis übertragen

dem Oberlandesgericht,
dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
dem Hessischen Finanzgericht,
dem Hessischen Landesarbeitsgericht,
dem Hessischen Landessozialgericht,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbe-reich,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für den Bereich des Jus-tizvollzugs.

Die Regelungen des § 4 bleiben davon unberührt.

§ 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Für die vor In-Kraft-Treten dieser Anordnung anhängigen Verfahren bleibt die bis-herige Zuständigkeit unberührt.

(2) Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 8. Februar 2001 (StAnz. S. 838, JMBl. S. 179), zuletzt geändert durch Anordnung vom 26. Juni 2004 (StAnz. S. 2413, JMBl. S. 297) wird auf-gehoben.

(3) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 2006

Der Hessische Minister der Justiz
Jürgen Banzer

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2005. Bek. d. MdJ v. 30. 8. 2006 (1441 - I/C2 - 2006/7993 - I/C)
– JMBl. S. 491 –

(Letzte Übersicht für 2004 in JMBl. 2005 S. 415)

AMTSGERICHTE

A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

	2003	2004	2005
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			
1. Mahnsachen	951.163	918.076	924.975
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	115.215	116.946	108.948
Erledigungen	112.218	115.671	112.741
Unerledigt am Jahresende	55.461	56.487	52.416
b) Erledigte Verfahren	112.218	115.671	112.741
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	469	entfällt	entfällt
	0,4%	entfällt	entfällt
Abhilfverfahren gemäß § 321 a ZPO	28	entfällt	entfällt
	0,0%	entfällt	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	286	entfällt	entfällt
	0,3%	entfällt	entfällt
Arreste oder einstweilige Verfügungen	3.531	entfällt	entfällt
	3,1%	entfällt	entfällt
Aufgebotsverfahren	988	entfällt	entfällt
	0,9%	entfällt	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen			
Anträge auf Vollstreckerkklärung	269	entfällt	entfällt
	0,2%	entfällt	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über			
Wohnungsmietrecht	23.128	entfällt	entfällt
	20,6%	entfällt	entfällt
Verkehrsunfallrecht	9.363	entfällt	entfällt
	8,3%	entfällt	entfällt

	2003	2004	2005
Bau-/Architektenrecht	295 0,3%	entfällt	entfällt
Kaufrecht	9.821 8,8%	entfällt	entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	64.040 57,1%	entfällt	entfällt

A) Erledigte Verfahren nach der Art

Abhilfeverfahren nach § 321 a ZPO	entfällt	29	19
	entfällt	0,0%	0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	entfällt	319	249
	entfällt	0,3%	0,2%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt	3.693	3.853
	entfällt	3,2%	3,4%
Klageverfahren	entfällt	60.460	70.145
	entfällt	52,3%	62,2%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	entfällt	51.170	38.475
	entfällt	44,2%	34,1%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Nachbarschaftssachen	entfällt	306	316
	entfällt	0,3%	0,3%
Schuldrechtsanpassungen und Bodenrechtssachen der neuen Länder	entfällt	10	2
	entfällt	0,0%	0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt	425	392
	entfällt	0,4%	0,3%
Verkehrsunfallsachen	entfällt	6.983	8.450
	entfällt	6,0%	7,5%
Wohnungsmietsachen	entfällt	18.893	20.746
	entfällt	16,3%	18,4%
sonstige Mietsachen	entfällt	2.470	2.961
	entfällt	2,1%	2,6%

	2003	2004	2005
Kaufsache	entfällt	9.470	10.288
	entfällt	8,2%	9,1%
Arzthaftungssache	entfällt	172	138
	entfällt	0,1%	0,1%
Reisevertragssache	entfällt	1.133	1.776
	entfällt	1,0%	1,6%
Kredit-/Leasingsache	entfällt	1.242	1.617
	entfällt	1,1%	1,4%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsache)	entfällt	2.184	2.976
	entfällt	1,9%	2,6%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt	2.716	3.691
	entfällt	2,3%	3,3%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	entfällt	391	507
	entfällt	0,3%	0,4%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt	466	695
	entfällt	0,4%	0,6%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	68.810	58.186
	entfällt	59,5%	51,6%
3. Verteilungsverfahren	22	10	2
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	6.295	6.655	6.328
5. Zwangsverwaltungen	2.047	2.284	2.903
6. Vollstreckungssache	246.594	257.578	258.869
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.795	1.770	1.593

II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren

1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	8.531	8.636	8.415
b) Verbraucher- und Klein- insolvenzverfahren (IK)	2.772	3.658	5.018
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	9	9	28
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	2.623	2.822	3.242

	2003	2004	2005
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	2.148	2.990	4.312
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	0	0	1
d) Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren) und Vergleichsverfahren (VN)	28	1	0
e) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	20	19	44

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Grundbuchsachen			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht	130.127	134.762	126.066
b) Eintragung/Veränderung von Rechten in Abt. II und III	281.236	279.889	270.022
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	6.999	6.985	6.057
2. Landwirtschaftssachen	43	60	52
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	42.985	43.676	45.708
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	33.557	34.034	34.226
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	2.080	2.095	2.084
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	80.122	80.731	80.431
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	19	17	16
c) Eingetragene Genossenschaften	515	491	470
d) Seeschiffe	215	220	220
e) Binnenschiffe	266	260	257
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften	9.935	9.101	8.239
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	82.189	85.119	90.056

	2003	2004	2005
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	30.203	32.134	30.872
d) Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	845	989	1.324
e) Adoptionssachen	907	1.037	923
5. Unterbringungssachen (einschließlich Ver- fahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung) darunter Abschiebehaftsachen	21.911 3.452	22.654 3.396	21.628 2.346
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
a) Testamentssachen (IV)	39.814	37.309	35.122
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	46.191	44.058	36.120
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Angelegenheiten der Beratungshilfe	38.186	42.080	51.213
b) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	5.275	5.182	6.815
c) Anträge auf Todeserklärung und Fest- stellung der Todeszeit	69	78	53
d) Standesamtssachen	815	801	607
IV. Kirchenaustritte	29.985	21.872	17.308
V. Hinterlegungssachen	3.670	4.805	3.550

B. Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	42.245	41.560	39.096
Erledigungen	41.586	43.121	41.382
Unerledigt am Jahresende	39.198	37.576	34.678
b) Erledigte Verfahren	41.586	43.121	41.382
Davon waren			
Scheidungsverfahren	18.969	19.205	18.191
	45,6%	44,5%	44,0%

	2003	2004	2005
andere Eheverfahren	195	194	206
	0,5%	0,4%	0,5%
Verfahren über abgetrennte Scheidungs- folgesachen	2.820	2.917	2.403
	6,8%	6,8%	5,8%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	19.420	20.635	20.396
	46,7%	47,9%	49,3%
Prozesskostenhilfeverfahren	182	170	186
	0,4%	0,4%	0,4%

C. Strafsachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	56.782	55.752	54.321
Erledigungen	53.420	56.102	55.204
Unerledigt am Jahresende	24.363	24.110	22.918
b) Erledigte Verfahren	53.420	56.102	55.204
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zungunsten des Beschuldigten	59	54	57
	0,1%	0,1%	0,1%
zugunsten des Beschuldigten	76	67	59
	0,1%	0,1%	0,1%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	9	21	31
	0,0%	0,0%	0,1%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	14	15	5
	0,0%	0,0%	0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	127	67	25
	0,2%	0,1%	0,0%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	22	30	75
	0,0%	0,1%	0,1%
Anklagen	38.259	42.225	41.005
	71,6%	75,3%	74,3%

	2003	2004	2005
Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren	4.141 7,8%	3.000 5,3%	2.933 5,3%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	1.072 2,0%	1.130 2,0%	1.143 2,1%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	368 0,7%	428 0,8%	535 1,0%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.994 16,8%	8.696 15,5%	8.848 16,0%
Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	171 0,3%	260 0,5%	382 0,7%
Privatklagen	94 0,2%	94 0,2%	90 0,2%
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	38.851	41.178	39.953
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	10.109	9.025	8.051
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	42.343	46.525	48.634

D. Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	20.893	20.679	21.805
Erledigungen	20.193	20.722	21.759
Unerledigt am Jahresende	5.756	5.600	5.420
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshafthanträge	9.203	8.597	10.916
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1.449	1.654	1.540
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden	249	201	165
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.460	1.078	1.304

E. Rechtshilfesachen

(Zivilsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

	2003	2004	2005
Ersuchen an das Amtsgericht	22.824	20.467	17.084
Ersuchen an die Geschäftsstelle	10.895	10.232	8.363

LANDGERICHTE

A. Zivilsachen

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	36.856	36.080	35.241
Erledigungen	34.216	35.031	34.552
davon durch die			
Zivilkammer	28.788	29.687	29.716
Kammer für Handelssachen	5.402	5.318	4.817
Kammer für Baulandsachen	25	25	19
Entschädigungskammer	1	1	0
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	27.656	28.521	29.255
b) Erledigte Verfahren	34.216	35.031	34.552
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	705	entfällt	entfällt
	2,1%	entfällt	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	521	entfällt	entfällt
	1,5%	entfällt	entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	2.181	entfällt	entfällt
	6,4%	entfällt	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung, Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel	318	entfällt	entfällt
	0,9%	entfällt	entfällt
Baulandsachen	25	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt
Entschädigungs- und Rückerstattungs- sachen	1	entfällt	entfällt
	0,0%	entfällt	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über Verkehrs- unfallrecht	1.096	entfällt	entfällt
	3,2%	entfällt	entfällt
Bau-/Architektenrecht	965	entfällt	entfällt
	2,8%	entfällt	entfällt

	2003	2004	2005
Kaufrecht	3.363 9,8%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	25.041 73,2%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
A) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321 a ZPO	entfällt entfällt	86 0,2%	25 0,1%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Voll- streckungsvertrages sowie Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Art. 31 EUGÜBK	entfällt entfällt	382 1,1%	240 0,7%
Entschädigungs-/Rückerstattungssachen	entfällt entfällt	0 0,0%	0 0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	2.269 6,5%	2.208 6,4%
Klageverfahren	entfällt entfällt	26.163 74,7%	26.675 77,2%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	6.131 17,5%	5.404 15,6%
B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivil-, Bauland-, Entschädigungs-, Rückerstattungskammern			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	1.324 3,8%	1.219 3,5%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorar- forderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt entfällt	407 1,2%	280 0,8%
Auseinandersetzungen von Rechtsge- meinschaften (auch Gesellschaften)	entfällt entfällt	282 0,8%	403 1,2%
Gewerblicher Rechtsschutz	entfällt entfällt	1.011 2,9%	1.123 3,3%

	2003	2004	2005
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	entfällt	3.095	4.065
	entfällt	8,8%	11,8%
Verkehrsunfallsachen	entfällt	1.316	1.321
	entfällt	3,8%	3,8%
Kaufsachen	entfällt	2.382	2.230
	entfällt	6,8%	6,5%
Arzthaftungssachen	entfällt	226	239
	entfällt	0,6%	0,7%
Reisevertragsachen	entfällt	33	76
	entfällt	0,1%	0,2%
Staatshaftungs-/Entschädigungs-/ Rückerstattungsachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	entfällt	379	1.504
	entfällt	1,1%	4,4%
GESO-/Insolvenzanfechtungen	entfällt	85	93
	entfällt	0,2%	0,3%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	entfällt	12	3
	entfällt	0,0%	0,0%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutz- gesetz	entfällt	11	5
	entfällt	0,0%	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	19.150	17.174
	entfällt	54,7%	49,7%
Handelskammer			
Handelsvertretersachen	entfällt	522	374
	entfällt	1,5%	1,1%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt	520	985
	entfällt	1,5%	2,9%
Bausachen	entfällt	291	202
	entfällt	0,8%	0,6%
Marken-/Pachtsachen	entfällt	109	42
	entfällt	0,3%	0,1%
Wettbewerbssachen	entfällt	654	523
	entfällt	1,9%	1,5%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	3.222	2.691
	entfällt	9,2%	7,8%

	2003	2004	2005
c) Erledigungen der Zivilkammern	28.788	29.687	29.716
Davon waren			
im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
bei dem Einzelrichter	25.290	26.804	27.339
	87,8%	90,3%	92,0%
bei der Kammer	3.498	2.883	2.377
	12,2%	9,7%	8,0%

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.664	5.308	5.288
Erledigungen	5.720	5.353	5.152
davon durch die			
Zivilkammer	5.662	5.306	5.107
Kammer für Handelssachen	58	47	45
Unerledigt am Jahresende	2.662	2.644	2.780
b) Erledigte Verfahren	5.720	5.353	5.152
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	19	entfällt	entfällt
	0,3%	entfällt	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	6	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	38	entfällt	entfällt
	0,7%	entfällt	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung	19	entfällt	entfällt
	0,3%	entfällt	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über			
Wohnungsmietrecht	988	entfällt	entfällt
	17,3%	entfällt	entfällt
Verkehrsunfallrecht	687	entfällt	entfällt
	12,0%	entfällt	entfällt
Bau-/Architektenrecht	41	entfällt	entfällt
	0,7%	entfällt	entfällt
Kaufrecht	285	entfällt	entfällt
	5,0%	entfällt	entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	3.637	entfällt	entfällt
	63,6%	entfällt	entfällt

	2003	2004	2005
A) Erledigte Verfahren nach der Art			
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	entfällt entfällt	5 0,1%	1 0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	12 0,2%	4 0,1%
Berufungsverfahren	entfällt entfällt	5.118 95,6%	5.110 99,2%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungs- gerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	218 4,1%	37 0,7%
B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern			
Wohnungsmietsachen	entfällt entfällt	1.165 21,8%	1.073 20,8%
Sonstige Mietsachen	entfällt entfällt	150 2,8%	139 2,7%
Verkehrsunfallachen	entfällt entfällt	716 13,4%	661 12,8%
Kaufsachen	entfällt entfällt	371 6,9%	353 6,9%
Arzthaftungssachen	entfällt entfällt	57 1,1%	29 0,6%
Nachbarschaftssachen	entfällt entfällt	76 1,4%	53 1,0%
Reisevertragssachen	entfällt entfällt	125 2,3%	110 2,1%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	83 1,6%	61 1,2%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt entfällt	27 0,5%	149 2,9%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt entfällt	2.536 47,4%	2.479 48,1%
Handelskammer			
Handelsvertretersachen	entfällt entfällt	4 0,1%	3 0,1%

	2003	2004	2005
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt	0	1
	entfällt	0,0%	0,0%
Bausachen	entfällt	0	1
	entfällt	0,0%	0,0%
Marken-/Pachtsachen	entfällt	0	0
	entfällt	0,0%	0,0%
Wettbewerbssachen	entfällt	2	0
	entfällt	0,0%	0,0%
GESO-/Insolvenzanfechtung	entfällt	0	0
	entfällt	0,0%	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	41	40
	entfällt	0,8%	0,8%

III. Beschwerden

Eingänge	8.248	8.505	8.691
----------	-------	-------	-------

B. Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.281	1.335	1.371
Erledigungen	1.285	1.275	1.343
Unerledigt am Jahresende	716	774	832
b) Erledigte Verfahren	1.285	1.275	1.343
Darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	21 1,6%	17 1,3%	19 1,4%
Zurückverweisungen durch die Rechts- mittelinstanz	49 3,8%	42 3,3%	31 2,3%
Anklagen	1.100 85,6%	1.104 86,6%	1.172 87,3%
Vorlagen oder Verweisungen durch Gerichte niederer Ordnung	85 6,6%	71 5,6%	64 4,8%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	29 2,3%	38 3,0%	48 3,6%

II. Strafsachen in der Berufungsinstanz

	2003	2004	2005
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.348	3.362	3.301
Erledigungen	3.537	3.445	3.209
Unerledigt am Jahresende	1.174	1.084	1.188
b) Erledigte Verfahren	3.537	3.445	3.209
Davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	5	6	11
	0,1%	0,2%	0,3%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	8	8	7
	0,2%	0,2%	0,2%
durch die Rechtsmittelinstanz zurück- verwiesene Verfahren	45	52	49
	1,3%	1,5%	1,5%
Berufungen in Officialverfahren	3.436	3.341	3.114
	97,1%	97,0%	97,0%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	43	39	28
	1,2%	1,1%	0,9%

III. Beschwerden in Strafsachen

Eingänge	3.617	3.395	3.386
----------	-------	-------	-------

IV. Strafvollstreckungssachen

1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvoll- streckungskammer	8.115	9.552	7.748
2. Verfahren vor der (großen) Strafvoll- streckungskammer	571	770	700

**STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT
FRANKFURT AM MAIN**

A. Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

	2003	2004	2005
I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannt Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	162.110	164.810	167.946
Erledigungen	165.341	166.236	169.403
Unerledigt am Jahresende	34.287	33.914	32.944
II. Anzeigen gegen unbekannt Täter	89.067	82.246	79.923
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.170	522	295

B. Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannt Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	176.717	182.633	186.315
Erledigungen	180.000	187.343	185.102
Unerledigt am Jahresende	30.787	29.315	30.755
II. Anzeigen gegen unbekannt Täter	206.047	171.930	157.749
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	20.236	20.830	21.914

C. Strafvollstreckung

I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	74.324	77.667	78.530
II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2.142	2.729	3.059

	2003	2004	2005
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	66.521	84.140	106.334

D. Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

Gnadensachen	417	575	515
Entschädigungssachen nach dem StREG	283	610	213
Zivilsachen	151	5	1
Rechtshilfesachen	7.167	7.048	2.803

OBERLANDESGERICHT

A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.323	5.466	5.108
Erledigungen	5.954	5.970	5.549
Unerledigt am Jahresende	4.763	4.316	3.907
b) Erledigte Verfahren	5.954	5.970	5.549
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	20	entfällt	entfällt
	0,3%	entfällt	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	7	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	102	entfällt	entfällt
	1,7%	entfällt	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen			
Anträge auf Vollstreckbarerklärung	5	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt
Baulandsachen	10	entfällt	entfällt
	0,2%	entfällt	entfällt
Entschädigungs- und Rückerstattungs- sachen	34	entfällt	entfällt
	0,6%	entfällt	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über Verkehrsunfallrecht	137	entfällt	entfällt
	2,3%	entfällt	entfällt

	2003	2004	2005
Bau-/Architektenrecht	78 1,3%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Kaufrecht	302 5,1%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	5.259 88,3%	entfällt entfällt	entfällt entfällt

A) Erledigte Verfahren nach der Art

Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsverfahrens	entfällt entfällt	3 0,1%	2 0,0%
Entschädigungs-/Rückerstattungssachen	entfällt entfällt	0 0,0%	0 0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	140 2,3%	119 2,1%
Berufungsverfahren	entfällt entfällt	5.781 96,8%	5.408 97,5%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungs- gerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	46 0,8%	20 0,4%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	87 1,5%	96 1,7%
Arzthaftungssachen	entfällt entfällt	106 1,8%	120 2,2%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt entfällt	62 1,0%	32 0,6%
Verkehrsunfallsachen	entfällt entfällt	189 3,2%	145 2,6%
Kaufsachen	entfällt entfällt	184 3,1%	157 2,8%
Staatshaftungs-/Entschädigungs-/Rücker- stattungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	entfällt entfällt	29 0,5%	44 0,8%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt entfällt	5.313 89,0%	4.955 89,3%

	2003	2004	2005
II. Beschwerden			
Eingänge	2.637	3.025	3.055

B. Familiensachen

I. Familiensachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.843	2.062	1.904
Erledigungen	1.772	2.101	1.996
Unerledigt am Jahresende	1.289	1.251	1.164
b) Erledigte Verfahren	1.772	2.101	1.996
Davon waren			
Scheidungsverfahren	55	65	52
	3,1%	3,1%	2,6%
andere Eheverfahren	3	5	3
	0,2%	0,2%	0,2%
Verfahren über abgetrennte Scheidungs- folgesachen und allein anhängige andere Familiensachen	1.712	2.029	1.940
	96,6%	96,6%	97,2%
Prozesskostenhilfverfahren	2	2	1
	0,1%	0,1%	0,1%

II. Beschwerden in Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.587	1.748	1.618
Erledigungen	1.628	1.795	1.656
Unerledigt am Jahresende	306	260	220
b) Gegenstände der erledigten Beschwerdeverfahren insgesamt	1.629	1.797	1.659
Davon betrafen			
Prozesskostenhilfe	889	1.067	1.006
	54,6%	59,4%	60,6%
einstweilige Anordnungen (§ 620 c ZPO) über die elterliche Sorge	76	102	60
	4,7%	5,7%	3,6%
die Herausgabe eines Kindes	6	1	5
	0,4%	0,1%	0,3%
die Ehwohnung	22	18	11
	1,4%	1,0%	0,7%

	2003	2004	2005
die Aussetzung des Scheidungsverfahrens	1	2	0
	0,1%	0,1%	0,0%
den Wert des Verfahrensgegenstandes	78	94	48
	4,8%	5,2%	2,9%
eine Kostenangelegenheit	194	195	206
	11,9%	10,9%	12,4%
eine sonstige Angelegenheit	363	318	323
	22,3%	17,7%	19,5%

C. Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1	0	1
Erledigungen	4	1	0
Unerledigt am Jahresende	1	0	1

II. Strafsachen in der Revisionsinstanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	356	337	333
Erledigungen	335	342	351
Unerledigt am Jahresende	74	69	51

III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren

Beschwerden in Strafsachen	1.594	1.482	1.268
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	439	431	453
Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO)	208	214	207
Auslieferungsverfahren	424	472	553
Verfahren nach § 23 EGGVG	60	49	52
Anträge nach § 99 BRAGO	199	220	144

D. Bußgeldverfahren

I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	458	473	515
Erledigungen	439	475	509
Unerledigt am Jahresende	47	45	51

	2003	2004	2005
b) Erledigte Verfahren	439	475	509
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	270 61,5%	254 53,5%	288 56,6%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	39 8,9%	49 10,3%	51 10,0%
Anträge auf Zulassung der Rechts- beschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	130 29,6%	172 36,2%	170 33,4%

II. Sonstiger Geschäftsanfall

Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbs- beschränkungen	0	1	1
---	---	---	---

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT

A. Ermittlungsverfahren

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	0	0	0
Erledigungen	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	4	0	0

B. Andere Geschäfte

Revisionen	436	408	396
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	471	328	517
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.331	1.278	1.038
Beschwerden gegen Staats-/Anwälte (Zs)	3.209	3.219	3.005
Haftprüfungsverfahren	262	272	258
Aus- und Durchlieferungssachen	124	160	193
Berufgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren	644	537	474
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	243	266	244
Entschädigungssachen nach dem StREG	280	272	290
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	481	418	441
Kartellbußgeldsachen	3	10	18

VERWALTUNGSGERICHTE

A. Hauptverfahren

	2003	2004	2005
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	14.411	12.488	9.686
darunter Asylsachen	6.143	4.764	3.018
Erledigungen	15.098	15.576	13.371
darunter Asylsachen	6.306	6.658	4.774
Unerledigt am Jahresende	15.147	12.150	8.543
darunter Asylsachen	6.791	4.904	3.162
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	15.098	15.576	13.371
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	107 0,7%	110 0,7%	99 0,7%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	280 1,9%	346 2,2%	443 3,3%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	637 4,2%	671 4,3%	643 4,8%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	8.875 58,8%	9.417 60,5%	7.234 54,1%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	617 4,1%	591 3,8%	594 4,4%
Abgabenrecht	906 6,0%	809 5,2%	972 7,3%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivildienstes, Personalvertretungsrecht	2.052 13,6%	1.835 11,8%	1.876 14,0%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	1.478 9,8%	1.693 10,9%	1.403 10,5%
Sonstiges	146 1,0%	104 0,7%	107 0,8%

**B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
und sonstige Verfahren**

	2003	2004	2005
I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen)			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	6.342	6.084	4.151
darunter Asylsachen	2.514	2.003	1.412
Erledigungen	6.435	6.306	4.345
darunter Asylsachen	2.530	2.115	1.435
Unerledigt am Jahresende	956	733	533
darunter Asylsachen	234	117	100
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	6.435	6.306	4.345
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	79 1,2%	74 1,2%	55 1,3%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	83 1,3%	131 2,1%	138 3,2%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	74 1,1%	85 1,3%	108 2,5%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	4.482 69,7%	4.196 66,5%	3.014 69,4%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	232 3,6%	174 2,8%	194 4,5%
Abgabenrecht	214 3,3%	137 2,2%	140 3,2%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivildienstes, Personalvertretungsrecht	295 4,6%	368 5,8%	380 8,7%

	2003	2004	2005
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	929 14,4%	1.073 17,0%	247 5,7%
Sonstiges	47 0,7%	68 1,1%	69 1,6%
II. Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:			
Eingänge	2.904	3.328	2.672
Erledigungen	2.401	2.739	3.182
Unerledigt am Jahresende	1.377	1.968	1.475
III. Vollstreckungsverfahren	60	74	59
IV. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	836	559	274

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

A. Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	68	85	76
Erledigungen	125	110	83
Unerledigt am Jahresende	110	76	69

B. Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	2.017	2.053	1.721
darunter Asylsachen	1.001	1.068	732
Erledigungen	2.525	2.087	2.014
darunter Asylsachen	1.398	1.140	967
Unerledigt am Jahresende	1.225	1.191	898
darunter Asylsachen	594	523	288

	2003	2004	2005
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	2.525	2.087	2.014
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	15 0,6%	9 0,4%	15 0,7%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	34 1,3%	26 1,2%	38 1,9%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	260 10,3%	134 6,4%	94 4,7%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	1.673 66,3%	1.429 68,5%	1.301 64,6%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht ein schließlich Enteignung	81 3,2%	75 3,6%	86 4,3%
Abgabenrecht	113 4,5%	134 6,4%	160 7,9%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	174 6,9%	113 5,4%	102 5,1%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	168 6,7%	159 7,6%	215 10,7%
Sonstiges	7 0,3%	8 0,4%	3 0,1%

**C. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung
von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

	2003	2004	2005
I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen):			
Eingänge	1.066	1.249	930
Erledigungen	1.141	1.234	968
Unerledigt am Jahresende	172	187	149
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.141	1.234	968
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	8 0,7%	7 0,6%	9 0,9%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	12 1,1%	21 1,7%	30 3,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	38 3,3%	41 3,3%	45 4,6%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	681 59,7%	779 63,1%	599 61,9%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	84 7,4%	61 4,9%	70 7,2%
Abgabenrecht	55 4,8%	43 3,5%	51 5,3%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivildienstes, Personalvertretungsrecht	85 7,4%	86 7,0%	101 10,4%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	173 15,2%	192 15,6%	59 6,1%
Sonstiges	5 0,4%	4 0,3%	4 0,4%

II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

	2003	2004	2005
Eingänge	411	442	191
Erledigungen	442	390	215
Unerledigt am Jahresende	7	24	16
III. Sonstige Beschwerden	406	504	484

HESSISCHES FINANZGERICHT

A. Klagen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	4.256	3.746	3.199
Erledigungen	4.170	4.117	3.605
Unerledigt am Jahresende	5.342	4.993	4.602
b) Gegenstände der erledigten Verfahren	4.776	4.738	4.157
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Steuern vom Einkommen	2.314	2.210	1.869
	55,5%	53,7%	51,8%
Steuern vom Vermögen	32	41	28
	0,8%	1,0%	0,8%
Objektbezogene Steuern	364	381	305
	8,7%	9,3%	8,5%
Verkehr- und Verbrauchsteuern	610	625	643
	14,6%	15,2%	17,8%
Angelegenheiten, soweit sie der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesbehörden verwaltet werden (außer Verbrauchsteuern)	78	103	69
	1,9%	2,5%	1,9%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen	627	525	543
	15,0%	12,8%	15,1%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	423	463	388
	10,1%	11,2%	10,8%
Haftung für Steuern	53	67	61
	1,3%	1,6%	1,7%

	2003	2004	2005
AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	275 6,6%	323 7,8%	251 7,0%

B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	631	600	612
Erledigungen	621	608	611
Unerledigt am Jahresende	171	168	170
b) Erledigte Verfahren	621	608	611
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	613 98,7%	600 98,7%	604 98,9%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	8 1,3%	8 1,3%	7 1,1%

C. Sonstige Verfahren

Kostensachen	60	58	90
Sonstige selbständige Verfahren	17	6	9

ARBEITSGERICHTE

A. Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	47.778	44.898	42.050
Erledigungen	49.818	46.302	43.985
Unerledigt am Jahresende	17.549	15.863	13.804
Davon waren:			
1. Normalklagen			
Eingänge	45.859	42.966	39.853
Erledigungen	47.978	44.417	42.092
Unerledigt am Jahresende	16.549	15.104	12.741

	2003	2004	2005
2. Beschlussverfahren			
Eingänge	1.919	1.932	2.197
Erledigungen	1.840	1.885	1.893
Unerledigt am Jahresende	710	759	1.063
b) Gegenstände der erledigten Normalklageverfahren			
(durch Mehrfachnennung ergibt sich ein Anteil von mehr als 100%)			
Arbeitsentgelt	13.749 28,7%	14.323 32,2%	13.355 31,7%
Urlaub, Urlaubsentgelt	1.571 3,3%	1.649 3,7%	1.459 3,5%
Bestandstreitigkeiten	26.566 55,4%	25.198 56,7%	24.190 57,5%
Zeugniserteilung und -berichtigung	3.299 6,9%	3.451 7,8%	3.532 8,4%
Schadenersatz	316 0,7%	335 0,8%	346 0,8%
tarifliche Einstufungen	130 0,3%	155 0,3%	126 0,3%
Sonstiges	18.307 38,2%	14.116 31,8%	13.527 32,1%
erledigte Normalklagen mit mehreren Streit- gegenständen	11.589	11.677	11.425

B. Sozialkassenklagen

Eingänge	28.323	27.005	17.691
Erledigungen	30.382	26.302	24.017
Unerledigt am Jahresende	11.486	12.189	5.863

C. Eingänge Arreste und einstweilige Verfügungen 784 799 706

D. Eingänge Mahnverfahren	27.766	27.238	13.290
davon waren			
1. Normalverfahren	2.432	1.949	1.908
2. Sozialkassenverfahren	25.334	25.289	11.382

HESSISCHES LANDESARBEITSGERICHT

A. Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

	2003	2004	2005
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.356	2.511	2.573
Erledigungen	2.476	2.337	2.719
Unerledigt am Jahresende	1.660	1.834	1.688
Davon waren:			
1. Berufungen			
Eingänge	2.156	2.319	2.345
Erledigungen	2.274	2.133	2.486
Unerledigt am Jahresende	1.548	1.734	1.593
von den erledigten Berufungen waren			
Bestandsstreitigkeiten	838	767	776
2. Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Eingänge	200	192	228
Erledigungen	202	204	233
Unerledigt am Jahresende	112	100	95

B. Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	612	697	639
Erledigungen	629	676	643
Unerledigt am Jahresende	149	170	166

SOZIALGERICHTE

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	461	864	2.234
Erledigungen gesamt	407	883	2.024
Bestand Jahresende gesamt	157	140	378

	2003	2004	2005
II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren			
Eingänge gesamt	15.769	18.075	19.684
Erledigungen gesamt	15.058	15.809	18.614
Bestand Jahresende gesamt	24.492	26.818	28.404
Davon waren:			
a) Krankenversicherung			
Eingänge	2.429 15,4%	3.670 20,3%	2.600 13,2%
Erledigungen	2.469 16,4%	2.682 17,0%	3.400 18,3%
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	354 2,2%	300 1,7%	1.443 7,3%
Erledigungen	311 2,1%	539 3,4%	278 1,5%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	409 2,6%	317 1,8%	328 1,7%
Erledigungen	427 2,8%	373 2,4%	377 2,0%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	1.381 8,8%	1.368 7,6%	1.344 6,8%
Erledigungen	1.410 9,4%	1.411 8,9%	1.620 8,7%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	19 0,1%	21 0,1%	19 0,1%
Erledigungen	19 0,1%	19 0,1%	17 0,1%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	1.961 12,4%	2.359 13,1%	entfällt entfällt
Erledigungen	1.977 13,1%	1.889 11,9%	entfällt entfällt
g) Rentenversicherung der Angestellten			
Eingänge	1.851 11,7%	1.912 10,6%	3.953 20,1%

	2003	2004	2005
Erledigungen	1.801 12,0%	1.681 10,6%	4.046 21,7%
h) Knappschaftsversicherung			
Eingänge	88 0,6%	113 0,6%	98 0,5%
Erledigungen	87 0,6%	96 0,6%	77 0,4%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	63 0,4%	67 0,4%	36 0,2%
Erledigungen	114 0,8%	80 0,5%	49 0,3%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	3.753 23,8%	4.650 25,7%	3.259 16,6%
Erledigungen	3.176 21,1%	3.650 23,1%	4.013 21,6%
k) Kindergeld			
Eingänge	19 0,1%	27 0,1%	80 0,4%
Erledigungen	28 0,2%	27 0,2%	31 0,2%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	49 0,3%	53 0,3%	80 0,4%
Erledigungen	66 0,4%	75 0,5%	58 0,3%
m) Soziales Entschädigungsrecht (seit 2005 „Kriegsopfervers.“)			
Eingänge	234 1,5%	204 1,1%	205 1,0%
Erledigungen	295 2,0%	260 1,6%	274 1,5%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	3.075 19,5%	2.904 16,1%	2.898 14,7%
Erledigungen	2.798 18,6%	2.919 18,5%	3.236 17,4%

	2003	2004	2005
o) Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe (seit 2005)			
Eingänge	entfällt	entfällt	1.147
	entfällt	entfällt	5,8%
Erledigungen	entfällt	entfällt	325
	entfällt	entfällt	1,7%
p) Grundsicherung für Arbeitssuchende (seit 2005)			
Eingänge	entfällt	entfällt	1.843
	entfällt	entfällt	9,4%
Erledigungen	entfällt	entfällt	491
	entfällt	entfällt	2,6%
q) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	84	110	351
	0,5%	0,6%	1,8%
Erledigungen	80	108	320
	0,5%	0,7%	1,7%

HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	81	183	297
Erledigungen gesamt	68	141	304
Bestand Jahresende gesamt	41	79	73

II. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren

Eingänge gesamt	1.193	1.505	1.418
Erledigungen gesamt	1.418	1.504	1.595
Bestand Jahresende gesamt	2.003	2.008	1.886
Davon waren:			
a) Krankenversicherung			
Eingänge	183	251	188
	15,3%	16,7%	13,3%
Erledigungen	153	196	146
	10,8%	13,0%	9,2%

	2003	2004	2005
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	52	104	34
	4,4%	6,9%	2,4%
Erledigungen	62	47	66
	4,4%	3,1%	4,1%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	25	29	16
	2,1%	1,9%	1,1%
Erledigungen	29	36	38
	2,0%	2,4%	2,4%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	218	261	278
	18,3%	17,3%	19,6%
Erledigungen	263	276	275
	18,5%	18,4%	17,2%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	2	4	6
	0,2%	0,3%	0,4%
Erledigungen	3	9	4
	0,2%	0,6%	0,3%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	221	235	entfällt
	18,5%	15,6%	entfällt
Erledigungen	264	270	entfällt
	18,6%	18,0%	entfällt
g) Rentenversicherung der Angestellten (seit 2005 „und Arbeiter“)			
Eingänge	125	170	313
	10,5%	11,3%	22,1%
Erledigungen	163	191	178
	11,5%	12,7%	11,2%
h) Knappschaftsversicherung (seit 2005 „sonstige Rentenvers.“)			
Eingänge	13	26	21
	1,1%	1,7%	1,5%
Erledigungen	20	41	15
	1,4%	2,7%	0,9%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	14	9	5
	1,2%	0,6%	0,4%
Erledigungen	17	21	6
	1,2%	1,4%	0,4%

	2003	2004	2005
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	232 19,4%	262 17,4%	259 18,3%
Erledigungen	292 20,6%	263 17,5%	259 16,2%
k) Kindergeld			
Eingänge	5 0,4%	2 0,1%	1 0,1%
Erledigungen	11 0,8%	7 0,5%	2 0,1%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	5 0,4%	4 0,3%	3 0,2%
Erledigungen	9 0,6%	6 0,4%	4 0,3%
m) Soziales Entschädigungsrecht (seit 2005 „Kriegsopfervers.“)			
Eingänge	43 3,6%	62 4,1%	69 4,9%
Erledigungen	73 5,1%	71 4,7%	90 5,6%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	55 4,6%	86 5,7%	82 5,8%
Erledigungen	59 4,2%	70 4,7%	89 5,6%
o) Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe (seit 2005)			
Eingänge	entfällt	entfällt	1 0,1%
Erledigungen	entfällt	entfällt	0 0,0%
p) Grundsicherung für Arbeitssuchende (seit 2005)			
Eingänge	entfällt	entfällt	5 0,4%
Erledigungen	entfällt	entfällt	1 0,1%
q) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	entfällt	entfällt	137 9,7%
Erledigungen	entfällt	entfällt	122 7,6%

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG v. 4. 9. 2006 (5413 E - II/3 - 1608/06) – JMBl. S. 525 –

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 127 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 6. 3. 2006 für ungültig erklärt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

**Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen v. 15. September 2006 (2240 -V/JPA II/1 - 2006/8625-V)
– JMB. S. 525 –**

I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. In der ersten juristischen Staatsprüfung:

1.1 Pflichtfächer

- 1.1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze (einschließlich Ergänzungsband), oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;
- 1.1.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;
- 1.1.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 1.1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 1.1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

1.2 **Wahlpflichtfächer**

Zusätzlich zu den Hilfsmitteln für die Pflichtfächer:

- 1.2.1 Wahlpflichtfach 5: Beck-Texte, dtv, Band 5523, StVollzG;
- 1.2.2 Wahlpflichtfach 6: Beck-Texte, dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge, falls nicht Sartorius II benutzt wird;
- 1.2.3 Wahlpflichtfach 7: Beck-Texte, dtv, Band 5533, Umweltrecht.
- 1.2.4 Für die Wahlpflichtfächer können im Einzelfall vom Justizprüfungsamt weitere Hilfsmittel zugelassen werden.

1.3 **Wahlfächer**

Zusätzlich zu den Hilfsmitteln für die Pflichtfächer:

- 1.3.1 Wahlfach 13: Beck'sche Textausgabe, Jayme-Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht;
- 1.3.2 Wahlfach 14: Beck-Texte, dtv, Band 5533, Umweltrecht;
- 1.3.3 Wahlfach 15: Beck-Texte, dtv, Band 5024, SGB/RVO;
- 1.3.4 Wahlfach 16: Beck-Texte, dtv, Band 5548, AO/FGO, und NWB-Textausgabe, Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen;
- 1.3.5 Wahlfach 19: Beck-Texte, dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge, falls nicht Sartorius II benutzt wird;
- 1.3.6 Für die Wahlfächer können im Einzelfall vom Justizprüfungsamt weitere Hilfsmittel zugelassen werden.

2. In der staatlichen Pflichtfachprüfung:

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze (einschließlich Ergänzungsband), oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;
- 2.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;
- 2.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 2.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

3. In der zweiten juristischen Staatsprüfung

- 3.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze (einschließlich Ergänzungsband);
- 3.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband);

- 3.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 3.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;
nur für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zusätzlich:
- 3.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch;
- 3.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;
- 3.7 Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch;
- 3.8 Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung;
- 3.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung.

II.

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen (z. B. „Dürckheim-Register“) auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

IV.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

V.

Die Verfügung vom 21. Januar 2004 (JMBl. S. 148) wird aufgehoben.

VI.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Juli 2006:

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 um 1,6 % auf € 43,90 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 um 1,6 % erhöht.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 23. 8. 2006

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt, den 28. 8. 2006

Hans-Peter Benckendorff, M. A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurden:

- Zum Richter am OLG : Richter am AG Dr. Oliver Franz und Richter am AG Dr. Wilhelm Wolf;
- zum Min. Rat : Richter am AG Harald Schneider – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Berichtigung:

Verwaltungsangestellte Christa Schulze wurde zur Amtfr., nicht zur AR'in ernannt.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Richter am OLG : Richter am LG Klaus Beate in Darmstadt und Richter am AG Thomas Brandenfels in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vizepräs. d.
LG Marburg : Dir. d. AG Dr. Christoph Ullrich in Dillenburg.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 13 mit
Amtszulage nach Fuß-
note 12 BBesG wurde : OAA'in Gabriele Hollatz in Wiesbaden.

Amtsgericht

Ernannt wurde:

Zur Richterin am OLG : Richterin am AG Bettina Albrecht in Offenbach.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Dir. d. AG Gerhard Hasenkamp in Rotenburg a. d. Fulda und Richter a. AG Klaus Martin in Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Christian Sporleder wurde von Solms/Lahn nach Schöffengrund-Schwalbach verlegt.

Ausgeschieden sind:

- a) Auf eigenen Antrag:
Notar Dr. Bernhard Mielert in Frankfurt am Main.
- b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:
Notar Heinz Grunwald in Kassel, Notar Wolfgang Meyer in Babenhausen und
Notar Joachim Szymanski in Gelnhausen.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

RA'in Nina Behring – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe;

RAe Dr. Thomas Fabel und Tim Schömig – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am ArbG : Richterinnen auf Probe Yvonne Hofmann, Katja Molitor, Meike Strauß, Kristina Stubbe in Frankfurt am Main und Sandra Langhoff in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Anwaltsgerichtshof

Bestellt wurde:

Richter am OLG Dr. Wolfgang Weber zum Mitglied d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsident bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

4. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz können zwei Stellen mit Richterinnen oder Richtern am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1 Ziff. 2.3 und 2.4) verwiesen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Auto Kaufen und verkaufen

Herausgegeben von Frau Roswitha Müller-Piepenkötter;

Beck-Rechtsberater im dtv, Band 50634,

2006, XVII; 178 Seiten, kartoniert, € 10,-;

Verlag C.H. Beck

ISBN 3-406-53674-3

Das in erster Auflage erschienene Buch zum Autokauf ist ein Taschenbuch, das in fünf Abschnitte gegliedert ist. Teil A behandelt den Neuwagenkauf, Teil B die EU-Importe, Teil C Finanzierung und Leasing, Teil D den Gebrauchtwagenkauf und Teil E das Inzahlunggeben eines Gebrauchtfahrzeuges.

Es handelt sich um ein übersichtlich gegliedertes und inhaltlich leicht zugängliches Werk. Die Autorin versteht es, die umfangreiche Rechtsprechung zum Autokauf zu ordnen und an den geeigneten Stellen in kursiv gedruckter Schrift an die allgemeinen Ausführungen zu ausgewählten Problempunkten anzufügen. Außerdem werden häufig am Ende eines Kapitels Praxistipps für Autokäufer gegeben, etwa in Fragen der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen oder bei der Kreditaufnahme.

Die ausführlichen Darstellungen und der Verweis auf die Rechtsprechung ermöglichen es dem Leser, sich auch mit weitergehenden Aspekten des Autokaufs intensiv zu beschäftigen.

Vor allem Studierenden und Rechtsreferendaren kann angeraten werden, sich in diesem Buch einen Überblick über das examensrelevante Thema des Autokaufs zu ver-

schaffen, denn so verständlich, klar gegliedert und komprimiert sind nur die wenigsten Darstellungen zu diesem schuldrechtlichen Spezialgebiet.

Dieses Werk zeigt, dass es auch möglich ist, auf gerade 175 Seiten ein Rechtsgebiet im Kern umfassend und leicht zugänglich darzustellen.

Wiesbaden, den 19. Juli 2006

Dr. Björn Sommer
Richter am Amtsgericht

HINWEISE

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 3. September 2007, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Justizsekretärinwärterinnen und Justizsekretärinwärter

für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss

- der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder
- einer sonstigen förderlichen Berufsausbildung nachweisen.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notargehilfinnen oder -gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer geeigneter Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2006 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des Justizwachmeisterdienstes und Justizangestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2006),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) etwaige Bescheinigungen über die Beherrschung der Kurzschrift und der Schreibmaschine,
- f) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.



Die hessische Justizverwaltung stellt zum 3. September 2007, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2006 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des mittleren Justizdienstes, die sich für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2006),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben. Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegerprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2006

Nr. 11

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	537
Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland ..	539
Entschädigung und Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referen- darbeitsgemeinschaften und praktischen Studienzeiten sowie Vergü- tung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- bildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	542
Bekanntmachungen	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	546
Personalnachrichten	546
Stellenausschreibungen	551

RUNDERLASSE

**Nr. 33 Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Ge-
richtsvollzieher. RdErl. d. MdJ v. 25. 8. 2006 (2344 -II/B 1- 2005/7564 -I/A 2)
– JMBI. S. 537 –** **– Gült.-Verz.-Nr. 2105 –**

I.

1. Die Überprüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichts-
vollzieher nach dem 11. Abschnitt der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird zen-
tralisiert und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über-
tragen. Ihre Durchführung erfolgt durch besondere von der Präsidentin oder dem
Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellten Prüfungsbeamtinnen und -beamten.
2. Zu Prüfungsbeamtinnen und -beamten sollen nur Beamtinnen und Beamte des ge-
hobenen Dienstes bestellt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und den fachlichen
Kenntnissen für diese Aufgabe besonders geeignet erscheinen.

Sie sollen ihre Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ausüben. Auf die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, bei denen demnächst eine anderweitige Verwendung vorgesehen ist, soll verzichtet werden.

3. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Prüfungsbeamtinnen und -beamten ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts; sie unterliegen deren oder dessen ausschließlicher Sachweisung.
4. Dienstbehörde der Prüfungsbeamtinnen und -beamten ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Dies schließt nicht aus, dass die Prüfungsbeamtinnen und -beamten an einem anderen Dienstort tätig werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gefördert und Mehrkosten für die Landeskasse vermieden werden.
5. Weitergehende Regelungen zur Bestellung der Prüfungsbeamtinnen und -beamten und zur Durchführung der Geschäftsprüfung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erfolgt anhand eines Prüfungskataloges, dessen inhaltliche Erstellung und Fortschreibung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgt.
7. Eine konstruktive Zusammenarbeit und ein damit einhergehender enger Informationsaustausch mit den für die Dienstaufsicht zuständigen Stellen ist zu gewährleisten.
8. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamten sind für die Kosten nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG) weitere Kostenprüfungsbeamte im Sinne des § 42 Kostenverfügung.

II.

Der Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Nr. 34 Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;

- hier:**
- a) Prüfungsbehörden,
 - b) Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) Teilnahme deutscher Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen im Ausland,
 - d) Berichtspflichten

RdErl. d. MDJ v. 2. 10. 2006 (9360 - III/B 2 - 2004/30232-R) – JMBI. S. 539 –

– Gült.-Verz. Nr. 2104 –

§ 1 Prüfungsbehörden

1. Prüfungsbehörden im Sinne von Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) sind die in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285) bezeichneten Bewilligungsbehörden.
2. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 2 Genehmigungen nach Nr. 138 RiVAST

1. Die nach Nr. 138 Abs. 1 und Nr. 139 RiVAST erforderliche Genehmigung des Ministeriums der Justiz für die Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt und zuvor die Rechtshilfe durch die nach § 2 Nr. 3 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285) zuständige Behörde bewilligt worden ist.
2. Der Anwesenheit der in Nr. 1 genannten Personen soll in der Regel erst dann zugestimmt werden, wenn der Bewilligungsbehörde ein den vertraglichen Bestimmungen entsprechendes Rechtshilfeersuchen einer zuständigen ausländischen Behörde vorliegt oder der wesentliche Inhalt eines solchen Ersuchens übermittelt worden ist. Die bloße Ankündigung, ausländische Beamtinnen oder Beamte würden ein Rechtshilfeersuchen überbringen, genügt hierfür nicht.
3. Die Erledigungsstücke können nach Prüfung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde den in Nr. 1 genannten Personen übergeben werden, wenn die Geschäftsregelungen

- a) den unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden der beteiligten Staaten oder
 - b) den unmittelbaren Verkehr zwischen einer ausländischen Behörde und einer Landesjustizverwaltung
- vorsehen.
4. Soweit in Erledigung des Ersuchens Schriftstücke (auch in Form von Ablichtungen) oder sonstige Gegenstände herauszugeben sind, ist nach Nr. 76 RiVAST zu verfahren und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht einzuholen.

§ 3 Genehmigungen nach Nr. 140 RiVAST

1. Die nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST erforderliche Genehmigung des Ministeriums der Justiz für die Teilnahme von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft an Rechtshilfehandlungen im Ausland gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz handelt **und** zuvor von der nach § 2 Nr. 5 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285) zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung des Ministeriums der Justiz nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST wird
 - a) für die Fälle der Teilnahme von Richterinnen und Richtern an Amtshandlungen im Ausland der Leitung des Oberlandesgerichts,
 - b) für die Fälle der Teilnahme von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an Amtshandlungen im Ausland der Leitung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht übertragen,sofern es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz handelt **und** zuvor von der nach § 2 Nr. 5 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285) zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.
3. Eine Amtshandlung im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST liegt auch dann vor, wenn der Zweck einer Dienstreise auch oder ausschließlich in der Beteiligung an einer Besprechung mit Vertretern des Empfangsstaates liegt, sofern die Besprechung überwiegend der Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens, bzw. konkreten Ermitt-

lungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Empfangsstaat oder einem beteiligten Drittstaat oder der Vorbereitung solcher Maßnahmen dient. Dies gilt unabhängig davon, ob die Amtshandlung zur Unterstützung eines eigenen oder eines ausländischen Rechtshilfeersuchens erfolgen soll. Bestehen Zweifel, ob es sich bei der beabsichtigten Dienstreise um eine solche im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST handelt, ist dem Ministerium der Justiz zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

4. Dienstreisen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Anlass der Teilnahme an Amtshandlungen im Ausland gelten in den in Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Fällen reisekostenrechtlich als allgemein genehmigt (§ 1 Satz 1 der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung vom 5. August 1993 [GVBl. I S. 367], zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 [GVBl. I S. 429], i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 [GVBl. I S. 390]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2003 [GVBl. I S. 280, 281]).
5. Dem Ministerium der Justiz ist über das Ergebnis von Dienstreisen zu berichten, wenn es sich um Rechtshilfeporgänge handelt, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt.

§ 4 Berichtspflichten

1. Bei der Bearbeitung von Ersuchen im Rechtshilfe-, Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Ausland sind die Berichtspflichten der
 - a) Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST),
 - b) Nr. 7 und 8 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004,
 - c) geltenden Runderlasse, insbesondere zum Vollstreckungshilfeverkehr, zu beachten.
2. Die Berichtspflicht obliegt der Bewilligungsbehörde.

§ 5 Schlussvorschrift

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

I.

**Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften für
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

1. Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die zur Leitung einer Regel- oder Klausurarbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bestellt sind, erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine jederzeit widerrufliche Entschädigung von monatlich
 - a) 87,- EURO bei Arbeitsgemeinschaften mit sechs und mehr Personen,
 - b) 44,- EURO bei Arbeitsgemeinschaften mit mindestens drei, jedoch weniger als sechs Personen.Bei Arbeitsgemeinschaften mit weniger als drei Personen wird eine Entschädigung nicht gewährt.
2. Die Entschädigung darf nur für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft gewährt werden. Maßgebend ist die Zahl der teilnehmenden Personen am Ende des Monats. Es werden nur Personen gezählt, die zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sind oder denen die Teilnahme durch ausdrückliche Verfügung der Ausbildungsbehörde gestattet ist.
3. Die Entschädigung wird gewährt, wenn die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen hat. Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung ist die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Verhinderung eintritt. Den Vertreterinnen und Vertretern ist die Entschädigung für den laufenden Monat zu gewähren, sofern sie die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen haben; andernfalls ist sie erst mit Beginn des auf die Übernahme der Tätigkeit folgenden Monats zu gewähren. Während des Erholungsurlaubes wird die Entschädigung weiter gewährt.
4. Für die Leitung einer Einführungsarbeitsgemeinschaft für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen „erstinstanzliche Zivilsachen“, „Strafsachen“ und „Rechtsanwalt“ (§ 29 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG) wird für die mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen jeweils eine Entschädigung von 87,- EURO gewährt, wenn die Leiterin oder der Leiter mindestens ein Drittel des Unterrichts übernimmt.
5. Die Entschädigung nach Nr. 1 ist monatlich nachträglich, die Entschädigung nach Nr. 4 nach Abschluss der jeweiligen Einführungsarbeitsgemeinschaft auszus zahlen.

6. Die Entschädigung nach Nr. 1 und 4 wird Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die gleichzeitig sowohl mit der Leitung einer Regel- oder einer Klausurarbeitsgemeinschaft als auch mit der Leitung einer Einführungsarbeitsgemeinschaft betraut sind, nebeneinander gewährt. Die Gesamtentschädigung darf jedoch den Betrag von 128,- EURO im Monat und 1207,- EURO im Kalenderjahr nicht übersteigen.
7. Die Entschädigungen nach Nr. 1 und 4 sind als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

II.

Nicht entlastete Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter, die nicht entlastet sind, erhalten eine Lehrvergütung von 20,45 EURO je Unterrichtsstunde. Die Vergütung darf nur für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft gezahlt werden; Regelarbeitsgemeinschaft und die ihr zugeordnete Einführungsarbeitsgemeinschaft gelten in diesem Sinne als Einheit, sofern sie von derselben Person betreut werden.
2. Die Lehrvergütung wird jeweils nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts abgerechnet.

III.

Leiterinnen und Leiter von praktischen Studienzeiten

1. Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der Leitung einer als Gruppenpraktikum stattfindenden praktischen Studienzeit für Studierende der Rechtswissenschaft beauftragt sind, erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen jeweils für die gesamte Dauer einer praktischen Studienzeit eine Entschädigung in Höhe von 128,-EURO.
2. Die Entschädigung ist nachträglich auszuführen; sie ist als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

IV.

Nicht entlastete Leiterinnen und Leiter von praktischen Studienzeiten

1. Leiterinnen und Leiter von als Gruppenpraktika stattfindenden praktischen Studienzeiten, die nicht entlastet sind, erhalten eine Lehrvergütung von 20,45 EURO je Unterrichtsstunde. Die Vergütung darf nur für die Leitung einer praktischen Studienzeit gezahlt werden und wöchentlich 205,- EURO nicht übersteigen.

2. Die Lehrvergütung wird jeweils nach Abschluss einer praktischen Studienzeit abgerechnet.

V.

Andere Lehrkräfte

1. Lehrkräfte, die nebenamtlich tätig werden, erhalten für jede Unterrichtsstunde
 - a) in einer Arbeitsgemeinschaft der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare 20,45 EURO,
 - b) in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes 17,- EURO,
 - c) in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des einfachen und des mittleren Dienstes 17, - EURO,
 - d) in Fachkunde in der Ausbildung für Auszubildende 17, - EURO.
2. Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen.

VI.

Bewilligung und Buchung der Entschädigungen und Vergütungen

1. Für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Entschädigungen und Vergütungen sind zuständig
 - a) das Oberlandesgericht
 - aa) für die Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften oder praktischen Studienzeiten, die vom Ministerium der Justiz bei Behörden oder Gerichten außerhalb des Geschäftsbereichs eingerichtet sind,
 - bb) für Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen in der Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes
 - b) die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen in der Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes
 - c) im Übrigen die Gerichte und Behörden, bei denen die Arbeitsgemeinschaften, die praktischen Studienzeiten oder die Lehrgänge eingerichtet sind, oder bei denen die Ausbildung für Auszubildende durchgeführt wird.

Soweit den Gerichten oder Behörden Befugnisse nach Satz 1 zugewiesen sind, werden diese als Justizverwaltungsbehörden tätig.

2. In der Bewilligung sind der Zahlungsweg (Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl) anzugeben. Unterliegt die Vergütung dem Steuerabzug für Arbeitslohn, so ist unter Angabe der Dienststellen- und Personalnummer eine Mitversteuerungsanzeige an die Hessische Bezügestelle zu erteilen.
3. Die Entschädigungen und Vergütungen sind bei der Gruppe 427 des jeweiligen Kapitels zu buchen.

VII.

Die Abschnitte I, II und V dieses Runderlasses sind entsprechend auch auf Lehrkräfte anzuwenden, die nebenberuflich in einer Arbeitsgemeinschaft, in einem Lehrgang oder in der Ausbildung für Auszubildende Unterricht erteilen.

VIII.

Dieser Runderlass ersetzt den Runderlass vom 13. März 2002 (JMBl. S. 293).

Zahlungen aufgrund des vorgenannten Runderlasses sind auf Zahlungen nach diesem Runderlass anzurechnen.

IX.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

X.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das Hessische Ministerium der Finanzen haben diesem Runderlass zugestimmt.

BEKANNTMACHUNGEN

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. Bek. d. MdJ v. 12. 10. 2006 (2220/13 - V/A 3 - 2006/9843 - V) – JMBl. S. 546 –

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Richter am Landgericht Jürgen Schrader zum Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Gießen bestellt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Michael Krolow in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zur JOWMstr.'in : JOWMstr.'in z. A. Karin Metz in Frankfurt am Main;

zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Klaus Herleth in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr. Günter Bernhard in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter am LG : Richter am LG Dr. Bruno Menhofer in Frankfurt am Main;

zur AR'in (BewH'in) : Amtr. (BewH'in) Cornelia Nette in Gießen;

zum AR (BewH) : Amtr. (BewH) Richard Lulay in Darmstadt;

zum EJHWMstr. : JHWMstr. Andreas Lipinski in Frankfurt am Main;
zur JOWMstr.'in : JOWMstr.'in z. A. Bettina Fiege-Gude in Kassel;
JOWMstr.'in z. A. : JAushelper'in Tanja Danie in Darmstadt.

JSekr.'in Silvia Mehn in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

EJHWMstr. Hans Kreuzer v. d. LG Darmstadt a. d. AG Darmstadt, EJHWMstr. Rüdiger Riedl v. d. LG Frankfurt am Main a. d. LG Fulda.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

AR'in (BewH'in) Regina Eiermann in Frankfurt am Main, EJHWMstr. Peter Peters in Frankfurt am Main, EJHWMstr. Helmut Werner in Kassel, EJHWMstr. Gerhard Ernst in Darmstadt, EJHWMstr. Michael Ernst in Darmstadt, Amtm. (BewH) Reinhard Schenk in Fulda, EJHWMstr. Helmut Debelius in Marburg.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Hans Josef Schickel in Wiesbaden.

Ernannt wurden:

Zur OlInsp'in z. A. : GH'in Verena König in Wiesbaden;

zum JHWMstr. : JOWMstr. Guido Haas in Frankfurt am Main.

JSekr.'in Sabrina Kolb in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

GV'in (b) Sabrina Kolb v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. AG Frankfurt am Main, JSekr. Tom Steigerwald v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Hanau, Andreas Freudenstein v. d. StA b. d. LG Wiesbaden a. d. AG Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr. Norbert Tiede in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

- Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden : OGV Weigand Ullrich in Büdingen, OGV Karl Hermann Lamotte in Frankfurt am Main, OGV Michael Hnatkow in Frankfurt am Main und OGV Oskar Schmitt in Offenbach am Main.
- Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 6 BBesG wurden : EJHWMstr. Siegfried Bandilla in Groß-Gerau und Dieter Wiegand in Kassel.
- Ernannt wurden:
- Zum JAmtn. : JOInsp. Friedel Jährling in Darmstadt;
 - zum OGV : GV Christoph Winkelmann in Wiesbaden, Frank Schäfer in Darmstadt, Dirk Leimbach in Fritzlar, Rainer Jung in Friedberg (Hessen), Thomas Pauer in Offenbach am Main und Reiner Planz in Frankfurt am Main;
 - zur GV'in : JHSekr.'in Patricia Becker in Darmstadt (Korrektur der Veröffentlichung im JMBI. Nr. 6 vom 1. 6. 2006);
 - zum JOS : JSekr. Udo Böttner in Kassel;
 - zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Barbara Bretter in Frankenberg (Eder);
 - zur JSekr.'in z. A. : GVAnw.'in Diana Neubert in Frankfurt am Main, Birgit Glade in Hanau, Judith Urban in Wiesbaden und Dana Lauer in Gießen;
 - zum JSekr. z. A. : GVAnw. Thomas Landgraf in Frankfurt am Main;
 - zum EJHWMstr. : JHWMstr. Markus Siebert in Kassel, Wolfgang Jester in Wiesbaden, Michael Mosch in Frankfurt am Main und Bernd Glanz in Frankfurt am Main;
 - zur JOWMstr.'in : JOWMstr.'in z. A. Vera Kluge in Wiesbaden;
 - zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Dietmar Bender in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
 - zum JVHS : JVOS Hans-Ulrich Berchter in Darmstadt.
- JInsp. Alexander Beer in Wetzlar, JSekr.'in Marion Buckard in Usingen, EJHWMstr.'in Jennifer Lange in Königstein im Taunus, EJHWMstr. Michael Matthias Scheifler in

Frankfurt am Main, JSekr. Frank Möller in Offenbach am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

GV (b) Thomas Landgraf v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Offenbach am Main, GV'in (b) Simone Schäfer v. d. AG Nidda a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, GV'in (b) Dana Lauer v. d. AG Gießen a. d. AG Offenbach am Main, GV'in (b) Tina Kreher v. d. LG Seligenstadt a. d. AG Offenbach am Main, GV'in (b) Angelika Schröder v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main, GV'in (b) Julia Jung-König v. d. AA Frankfurt am Main a. d. AG Idstein, GV'in (b) Dana Neubert v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Königstein im Taunus, GV'in (b) Susanne Kolbe v. d. AG Weilburg a. d. AG Idstein, GV (b) Bert König v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Frankfurt am Main, GV'in (b) Diana Kemper v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Gießen, GV'in Tanja Fink v. d. AG Wiesbaden an das AG Dillenburg, OGV Andreas Sommer v. d. AG Dillenburg a. d. AG Limburg a. d. Lahn, GV (b) Tobias Becker v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Alsfeld, GV'in (b) Anja Hanl v. d. AG Darmstadt a. d. AG Dieburg und GV Roland Peller v. d. AG Gießen a. d. AG Wetzlar.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präs. d. AG Dr. Paul Hornung in Kassel und OGV Helmut Löw in Idstein.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde:

Zur OAA'in : AA'in Sandra Michel in Frankfurt am Main.

JHWMstr.'in Kristine Wolff in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurde:

OSekr.'in Manuela Krönung v. d. RP Kassel a. d. VG Frankfurt am Main.

Insp.in Sandy Budde in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landessozialgericht

Ernannt wurde:

Zum Richter am LSG : Richter am VG (Darmstadt) Thomas Metz.

Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am SG : Richterin auf Probe Dr. Claudia Bittner in Gießen – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am SG : Richter auf Probe Peter Brändle in Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

RA'in Dr. Franziska Hönig und Assessorin Doreen Tielmann-Hörl – unter Berufung auf das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

Assessoren Jörg Elard Biskamp und Benjamin Schmidt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Dr. Klaus Rippert mit Amtssitz in Wiesbaden und Andreas Krempel mit Amtssitz in Offenbach am Main.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Dr. Hartmut Ziemba wurde von Biebesheim nach Mörfelden-Walldorf verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Volker Schmidt in Ober-Ramstadt.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Peter Beiling in Oberursel, Peter Ficht und Dr. Manfred Großhauser in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Zwei Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiterinnen oder zwei Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,62 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2006

Nr. 12

Inhalt:	Runderlasse	Seite
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	553
	Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen	555
	Neinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	558
	Neinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollzO)	559
	Berichtigungen	
	Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro	559
	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	560
	Bekanntmachungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Ergebnisse der Rechtspflegeprüfung in Hessen für das Jahr 2006	560
	Personalnachrichten	561
	Stellenausschreibungen	
	Stellenausschreibungen des Hessischen Ministeriums der Justiz	564
	Stellenausschreibung des Bundesministeriums der Justiz	565
	Ausschreibungen freier Notarstellen	566
	Buchbesprechungen	567

RUNDERLASSE

Nr. 36 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 9. 11. 2006 (1454 - I/C2 - 2004/30769) – JMBl. S. 553 – – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –

RdErl. v. 26.10.2004 (JMBl. S. 613)
8. 3.2005 (JMBl. S. 221)
11. 5.2005 (JMBl. S. 264)
21. 6.2005 (JMBl. S. 353)
25. 8.2005 (JMBl. S. 402)
2. 2.2006 (JMBl. S. 200)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 2. Februar 2006 (JMBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 126 a StPO, § 71 Abs. 2, § 72 Abs. 3 JGG)“ durch „(§§ 126 a, 275 a StPO, §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG)“ ersetzt.
2. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Akten und Sonderbände (§ 47 Abs. 1 Satz 5) werden bei Gericht unter dem Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft weitergeführt.“
 - b) In Satz 2 wird unter „NS für Berufungssachen“ Folgendes angefügt:

„NSV für Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung
VSV für Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.“
3. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„⁵Im Falle der Einleitung eines Verfahrens auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) oder der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) kann für dieses Verfahren ein Sonderband angelegt werden. ⁶Dieser Sonderband erhält das Aktenzeichen des früheren Verfahrens mit dem Zusatz „NSV“ (für Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung) bzw. „VSV“ (für Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung). ⁷Die Anlage des Sonderbandes ist auf dem Aktendeckel des Hauptbandes zu vermerken. ⁸Zur Zählung der in Satz 5 genannten Verfahren für die Monatsübersicht ist, sofern dies nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, eine einfache Zählliste zu führen.“
 - b) Dem Abs. 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die angeordnete nachträgliche oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung ist als selbständige Vollstreckung zu behandeln.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
4. Liste 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Vollstreckung

 - a) einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (ohne Bewährung)
 - b) einer Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)
 - c) einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist
 - d) einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist

- e) einer Geldstrafe
 - f) einer Geldbuße
 - g) eines Ordnungs- oder Zwangsgeldes, Wertersatz, Erzwingungshaft“
- b) Den Erläuterungen wird als Nr. 4 angefügt:
- „4. Die Vollstreckung einer angeordneten nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist besonders kenntlich zu machen.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Nr. 37 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen. RdErl. d. MdJ v. 2. 11. 2006 (7654/1- I/A 6 - 2006/6981 - II/A) - JMBl. S. 555 – – Gült.-Verz. 211 –

Nach den §§ 29 und 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer und beim Landesarbeitsgericht ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu bilden. Die Mitglieder des Ausschusses sind von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in getrennter Wahl zu wählen. Für die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder wird nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände Folgendes bestimmt:

1. Der Ausschuss besteht aus sechs ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, von denen drei der Arbeitnehmerseite und drei der Arbeitgeberseite angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in getrennter und schriftlicher Wahl gewählt.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die am letzten Tag der Stimmabgabe bei dem Gericht im Amt sind.
4. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Direktorin oder der

Direktor des Gerichts; im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der oder des Vorsitzenden die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Als weitere Mitglieder gehören dem Wahlvorstand die jeweils am Sitz des Gerichts wohnhaften lebensältesten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite an. Ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die beiden ihnen an Lebensjahren nachfolgenden ehrenamtlichen Richterinnen oder/und Richter aus dem jeweiligen Kreis, die am Sitz des Gerichts wohnen.

5. Für die Wahl im Wege der Briefwahl gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes bestimmt spätestens acht Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Ausschusses den letzten Tag der Stimmabgabe. Sie oder er unterrichtet unverzüglich auf dem Dienstweg die zuständige oberste Landesbehörde über den vorgesehenen Zeitablauf der einzelnen Wahlhandlungen und den letzten Tag der Stimmabgabe und erhält von dort unverzüglich eine Aufstellung der Namen und Anschriften der Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden, auf deren Vorschlag ehrenamtliche Richterinnen und Richter an das Gericht berufen worden sind. Die vorschlagenden Gewerkschaften und Vereinigungen können sich durch Regionalorganisationen vertreten lassen.
 - b) Unverzüglich nach Eingang der Aufstellung unterrichtet die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die darin genannten Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden über den vorgesehenen Zeitablauf der einzelnen Wahlhandlungen und den letzten Tag der Stimmabgabe. Zusammen mit der Unterrichtung gibt sie oder er ihnen unter Einräumung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.
 - c) Die zuständige oberste Landesbehörde trägt dafür Sorge, dass ab dem Eingang der Unterrichtung über die bevorstehende Wahl bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses keine Amtszeiten neu berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beginnen; sofern bei Eingang der Unterrichtung Widerberufungen mit Amtszeitbeginn bis zum letzten Tag der Stimmabgabe noch ausstehen, wird die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes von erfolgten Widerberufungen rechtzeitig vor der Versendung der Liste nach Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. aa unterrichtet.
 - d) Spätestens zehn Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe müssen den Wahlberechtigten zugegangen sein:
 - aa) eine Liste der bei dem Gericht am letzten Tag der Stimmabgabe im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem jeweiligen Kreis und die zu ihm eingereichten schriftlichen Wahlvorschläge,
 - bb) eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass sie oder er die Namen auf der übersandten Liste persönlich angekreuzt hat
 - cc) ein Wahlumschlag, der die Aufschrift des Wahlvorstandes trägt und auf dem der Vermerk „Briefwahl“ angebracht ist,

- dd) ein freigemachter Umschlag mit der Anschrift des Gerichts und dem Hinweis, dass in diesem der verschlossene Wahlumschlag mit der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und die unterschriebene Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen an das Gericht zurückzusenden sind (Nr. 5 Buchst. g),
 - ee) die Bezeichnung des Tages, an dem die Stimmabgabe bei Gericht eingegangen sein muss (letzter Tag der Stimmabgabe),
 - ff) eine Abschrift dieses Runderlasses.
- e) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen zu vermerken.
 - f) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen für die Wahl der Ausschussmitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf der übersandten Liste bis zu drei Namen angekreuzt werden.
 - g) Die oder der Wahlberechtigte verschließt die Liste im Wahlumschlag und sendet den Wahlumschlag zusammen mit der unterschriebenen Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen in dem nach Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. dd übersandten Umschlag verschlossen an das Gericht zurück. Der Wahlumschlag darf weder Vermerke noch die Absenderanschrift enthalten.
 - h) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes entnimmt den bei Gericht eingegangenen Sendungen die Wahlumschläge und die Erklärungen über das persönliche Ankreuzen der Namen und bewahrt diese bis zur Stimmenauszählung verschlossen auf; sie oder er vermerkt den Eingang des Wahlumschlages und der unterschriebenen Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen auf der Wählerliste. Innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des letzten Tages der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die Stimmenauszählung vorzunehmen. Als Ausschussmitglieder sind diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gewählt, die innerhalb des jeweiligen Kreises die meisten Stimmen erhalten haben. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen innerhalb des jeweiligen Kreises. Bei Stimmgleichheit sind die jeweils Älteren gewählt.
 - i) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes fertigt eine Niederschrift an, aus der der Gang der Wahlhandlung, die Beachtung der Förmlichkeiten, das Wahlergebnis mit Angabe der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit abgegebener Stimmen ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
6. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes kann die Durchführung der Wahl im Wege der Wahlversammlung anordnen. Für die Vorbereitung der Wahl finden die Regelungen in Nr. 5 Buchst. a bis c entsprechende Anwendung. Zu den Wahlversammlungen sind die am letzten Tag der Stimmabgabe im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu

laden. Für die Durchführung der Wahl gilt die Regelung in Nr. 2 entsprechend, wobei die Grundsätze eines demokratischen Wahlverfahrens zu beachten sind. Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, auf die Nr. 5 Buchst. i entsprechende Anwendung findet.

7. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem letzten Tag der Stimmabgabe. Das Mitglied behält sein Amt im Ausschuss auch dann bei, wenn sein Amt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter während der Amtszeit des Ausschusses endet, sofern sich seine weitere Berufung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter innerhalb von sechs Monaten anschließt. In diesem Fall gilt das Mitglied in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und der erneuten Berufung als verhindert.
8. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem jeweiligen Kreis nach.
9. Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Übersendung der Niederschrift an die in der Aufstellung gemäß Nr. 5 Buchst. a genannten Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden und durch Aushang im Gericht bekannt zu geben sowie der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg mitzuteilen. Außerdem sind die gewählten Mitglieder des Ausschusses unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
10. Die Anfechtung der Wahl hat innerhalb von vier Wochen nach Aushang des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand endgültig.
11. Der Runderlass vom 12. Februar 2002 (JMBl. S. 181) wird aufgehoben.
12. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Nr. 38 Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). RdErl. d. MdJ v. 2. 11. 2006 (9341 -III/B 2- 2006/9643 -II/A)
– JMBl. S. 558 – – Gült.-Verz. Nr. 2104 –

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 12. September 1996 (JMBl. S. 442), zuletzt geändert durch Runderlass vom 23. März 2006 (JMBl. S. 263), wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2007 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

- RdErl. v. 12. 9. 1996 (JMBl. S. 442)
- 2. 4. 1997 (JMBl. S. 422)
- 6. 3. 1998 (JMBl. S. 359)
- 11.11. 1999 (JMBl. S. 626)
- 21. 6. 2000 (JMBl. S. 183)
- 19. 9. 2000 (JMBl. S. 293)
- 6. 6. 2001 (JMBl. S. 375)
- 9. 7. 2002 (JMBl. S. 442)
- 21. 5. 2003 (JMBl. S. 234)
- 5. 2. 2004 (JMBl. S. 49)
- 11. 3. 2005 (JMBl. S. 223)
- 23. 3. 2006 (JMBl. S. 263).

**Nr. 39 Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollzO). RdErl. d. MDJ v. 16. 11. 2006 (4300 - III/C 1 - 2006/622 - III/A) – JMBl. S. 559 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

Die durch Runderlass vom 7. März 2001 (JMBl. S. 241) zuletzt vollständig abgedruckte Strafvollstreckungsordnung (StVollzO) wird hiermit neu in Kraft gesetzt.

Der Runderlass vom 7. März 2001 (JMBl. S. 241) wird aufgehoben.

BERICHTIGUNGEN

Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro; Berichtigung des Runderlasses vom 28. Juni 2006 (JMBl. S. 357)

Berichtigung zum Justiz-Ministerialblatt für Hessen **Nr. 8** vom **1. August 2006 – S. 357 –**:

In § 5 Satz 2 des Runderlasses über den Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro vom 28. Juni 2006 muss die Bezeichnung des dort zitierten Runderlasses wie folgt richtig lauten:

„Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie (IT) für die Hessischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Hessische Finanzgericht sowie die Staatsanwaltschaften in Hessen und die Anwaltschaft Frankfurt am Main vom 13. Februar 2006 (JMBl. S. 224)“.

Berichtigung zum Justiz-Ministerialblatt für Hessen **Nr. 10** vom **1. Oktober 2006** (**JMBl. S. 474**):

Teil B Nr. 1 Satz 1 des Runderlasses über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater muss wie folgt richtig lauten:

„Für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt Teil A Nr. 1.1, 1.2.2, 1.2.4, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß.“

BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2006. Bek. d. Präs. d. OLG v. 18. 10. 2006 (2323 E - II/1 - 1218/06)

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 52 Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, davon

a) **aus Hessen (insgesamt 38)**

- 22 Rechtspflegeranwärterinnen
- 11 Rechtspflegeranwärter
- 3 Aufstiegsbeamtinnen
- 2 Rechtspflegeranwärterinnen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

b) **aus Thüringen (insgesamt 14)**

- 8 Rechtspflegeranwärterinnen
- 3 Rechtspflegeranwärter
- 3 Aufstiegsbeamtinnen

Es haben

bestanden mit den Abschlussnoten:

	Insgesamt		Hessen		Thüringen	
Gut	11	21,15%	6	15,79%	5	35,71%
Befriedigend	28	53,85%	20	52,63%	8	57,14%
Ausreichend	11	21,15%	10	26,32%	1	7,14%
Nicht Bestanden	2	3,85%	2	5,26%	0	0,00%
Insgesamt	52	100,00%	38*	100,00%	14	100,00%

* In den Zahlen für das Land Hessen sind beide Rechtspflegeranwärterinnen, die zur Ausbildung für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts abgeordnet wurden, enthalten.

Eine Rechtspflegeranwärterin und ein Rechtspflegeranwärter aus Hessen haben die mündliche Laufbahnprüfung nicht bestanden und werden frühestens im Herbst 2007 zur Nachprüfung eingeladen werden.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum ROR : RR Alexander Karsten in Frankfurt am Main (Studienzentrum Rotenburg a. d. Fulda – VFHS – FB Rechtspflege).

Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum OStA als Dez.
b. e. StA b. e. OLG : StA David Ryan Kirkpatrick in Darmstadt und StA Markus Weimann in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präs. d. AG Kassel : Vizepräs. d. LG Dr. Wolfgang Löffler in Fulda;

zur Vors. Richterin : Richterin Barbara Bunk in Darmstadt;

zum ROR : RR Reinhard Zinn in Frankfurt am Main.

Ruhestand:

Vors. Richterin Elke Appel in Frankfurt am Main.

Auf eigenen Antrag:

Vors. Richterin Angela Miehnickel in Wiesbaden; Vors. Richter Burkhard Fischer und
Vors. Richter Folker Seitz in Darmstadt.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ruhestand:

OAA Leonhard Gallei in Frankfurt am Main.

Amtsanwaltschaft

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 13
BBesG mit Amtszulage
nach Fußnote 12

: OAA Thomas Genßler in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zur AA'in : JInsp'in Nicole Dietrich, Sabine Petri und Pia Wilhelm in
Frankfurt am Main;

zum AA : JInsp. Alexander Lorenz in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Dir. d. AG : Richter Harald Jungkurth in Rotenburg a. d. Fulda.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Ass.'in Katrin Stepler – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur RichterIn auf Probe.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Markus Bach mit Amtssitz in Friedberg/Hessen, RAe Laurenz Grünsfelder mit Amtssitz in Hanau und RAe Matthias Streffer mit Amtssitz in Neckarsteinach.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Horst Ludwig Schmidt in Biedenkopf.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dr. Alexander de Faria e Castro in Wiesbaden, Dieter Gran, Wolfgang Schäfer und Dr. Hannes Schneider in Frankfurt am Main.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum Amtsinsp. : HSekr. Wilfried Biermann in Kassel.

Verwaltungsgericht

Ernannt wurde:

Zum ersten JHWMstr. : JHWMstr. Matthias Jakobi in Kassel.

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden:

Auf eigenen Antrag:

Richter auf Probe Dr. Henning Reitz in Kassel.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Fürth (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Kirchhain (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

STELLENAUSSCHREIBUNG DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ

Im Bundesministerium der Justiz sind auch im Jahr 2007 für eine Mitarbeit als Referentin oder Referent zahlreiche Stellen, insbesondere in den Bereichen

- Zivilrecht,
- Strafrecht,
- Rechtspflege,
- Handels- und Wirtschaftsrecht,
- Öffentliches Recht und
- Europarecht

zu besetzen.

Es werden vorzugsweise jüngere Kräfte mit richterlicher, staatsanwaltschaftlicher oder sonstiger Berufserfahrung gesucht. Für einen Teil der Dienstposten sind gute Fremdsprachenkenntnisse erforderlich.

Die Verwendung von Richterinnen/Richtern oder Staatsanwältinnen/Staatsanwälten im Bundesministerium der Justiz – das seinen Hauptsitz von Bonn nach Berlin verlegt hat, aber weiterhin auch über eine Dienststelle in Bonn verfügt – erfolgt in der Regel auf der Basis von zwei- bis dreijährigen Abordnungen. Abgeordnete Kräfte werden in beiden Dienststellen – allerdings überwiegend in Berlin – zum Einsatz kommen.

Auch Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit sind erwünscht; die personellen und organisatorischen Möglichkeiten für Teilzeitarbeit werden bei Eingang entsprechender Bewerbungen im Einzelnen durch das Bundesministerium der Justiz geprüft.

Neben der vielseitigen und interessanten ministeriellen Tätigkeit werden finanzielle Zusatz- und Ausgleichsleistungen geboten. Bei besonders qualifizierten Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeitern, die sich im Abordnungsverhältnis bewährt und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, kommt bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in Einzelfällen auch eine Übernahme in den Bundesdienst als Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor in Betracht.

Für weitere Auskünfte steht das Personalreferat für den höheren Dienst im Bundesministerium der Justiz interessierten Personen zur Verfügung (Ministerialrätin Kiene-mund, Tel.: 030 - 2025 - 9711, oder Regierungsdirektorin Dr. Jacoby, Tel.: 030 - 2025 - 9718).

Abordnungsbewerberinnen und -bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung dem Hessischen Ministerium der Justiz (Aktenzeichen: 2004 E - I/1 - 2004/10499 - I/A 2) auf dem Dienstweg vorzulegen.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 – JMBl. S. 222 –

Es ist folgende freie Notarstelle zu besetzen:

Landgerichtsbezirk Darmstadt:

in der Gemeinde Ober-Ramstadt
(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt)

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Gemeinde genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Januar 2007** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Limburg an der Lahn einzureichen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Familienrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Joachim Gernhuber/Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen

5., völlig neu bearbeitete Auflage;

2006, LXIV, 1028 Seiten, in Leinen; € 85,-;

Verlag C.H. Beck

ISBN 3-406-52594-6

Das in fünfter Auflage erschienene Buch zum Familienrecht ist ein Standardwerk, das in fünf Abschnitte gegliedert ist. Der erste Abschnitt behandelt die allgemeinen Lehren, der zweite Abschnitt die Ehe, der dritte Abschnitt andere Lebensgemeinschaften, der vierte Abschnitt das Unterhaltsrecht der Verwandten und der fünfte Abschnitt beschäftigt sich mit den Kindern.

Trotz seiner Ausführlichkeit wird die übersichtliche Gliederung auch inhaltlich durchgehalten, so dass das Werk sowohl als Lehrbuch als auch als Nachschlagewerk sehr gut geeignet ist. Es gibt kaum eine familienrechtliche Fragestellung, die in diesem Buch nicht behandelt wird. Vor jedem Unterabschnitt wird auf umfangreiche Literatur hingewiesen, die der Leser zur Vertiefung hinzuziehen kann. In den Fußnoten werden Verweise auf aktuelle Entscheidungen der Rechtsprechung und auf Quellen in der Literatur gegeben.

Die übersichtliche Gliederung ermöglicht dem Leser mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses ein schnelles Auffinden der dargestellten Rechtsfragen. Die Handhabung des Buches gestaltete sich für den Praktiker aufgrund seiner guten Systematik und einem relativ weitgehenden Verzicht auf Abkürzungen angenehm. Die Textpassagen sind flüssig lesbar und ermöglichen es dem Leser, sich gut zu Recht zu finden.

Das Buch ist eine wichtige Arbeitshilfe für den in der Praxis tätigen Juristen, um die wichtigsten Fragen rund um das Familienrecht schnell nachschlagen zu können. Aber auch Studierenden und Rechtsreferendaren, die sich intensiv mit dem Familienrecht befassen wollen, kann die Lektüre dieses Werkes vorbehaltlos empfohlen werden. Von den Grundlagen des deutschen Familienrechts bis zur Rechtsvergleichung und dem europäischen Familienrecht werden in diesem Buch alle wichtigen Fragen erörtert.

Wiesbaden, den 25. Juli 2006

Dr. Björn Sommer
Richter am Amtsgericht

Anwaltliche Berufsordnung – Kommentar von Wolfgang Hartung

3. Auflage 2006,

Verlag C. H. Beck, München

Nach der 2001 vorgelegten 2. Auflage der Kommentierung liegt nun schon die 3. Auflage in relativ kurzer Folge vor. Das zeigt den ständigen Wandel des anwaltlichen Berufsrechts, aber auch den Bedarf an Kommentierung. Der Inhalt hat sich nicht weiter verändert; doch ist mit den berücksichtigten Änderungen bis zum 1. 7. 2006 und den Beschlüssen der Satzungsversammlung bis 3. 4. 2006 der Umfang um neue Fachanwaltschaften, Entscheidungen und Erkenntnissen der Satzungsversammlung reicher geworden. Dazu passt die Veränderung auf ein neues Format. Um es vorweg zu nehmen: Für die Praxis liegt damit wieder ein aktueller Berufsrechtskommentar vor, der keineswegs nur für Rechtsanwaltskammern und Anwaltsgerichte hilfreich ist, sondern der in allen Bereichen anwaltlicher Tätigkeit Orientierung für die Berufspraxis bietet. Das gilt nicht nur für die schnelle Orientierungshilfe über die ausführlichen Stichworte im angehängten Berufsrechts- und Werbe-ABC, auf die jede Praxis bei schneller Anpassung der Außerdarstellung an die eigene Organisationsstruktur nicht verzichten kann; das gilt mehr noch für jeden, der einsieht, dass Fachanwaltschaften zur Qualitätssicherung der Anwaltschaft unerlässlich und für die eigene Profilierung und das Kanzleiimage notwendig sind.

Die Satzungsversammlung hat zu ihren Beschlüssen zu §§ 3 und 7 BORA nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 2003 eine Änderung anstreben müssen. Die Diskussion hierzu ist nicht verstummt. Fragen wie: „Ist die Vertretung widerstreitender Interessen künftig erlaubt?“ (NJW 2006, 2721) verunsichern. Es scheinen für kleine und große Kanzleien andere Maßstäbe in der Bewertung durch berufsrechtliche Regelungen zu gelten. Diesen Eindruck gewinnt man auch in anderen Teilbereichen der Berufstätigkeit, z. B. bei der Werbung mit der eigenen Leistung. Insbesondere in diesem Bereich bietet die Kommentierung eine zuverlässige und unerlässliche Hilfestellung. Auf sein Gefühl kann sich niemand mehr verlassen. Man muss schon in das Gesetz schauen und auch das Gesetz selbst ist in seiner Komplexität ohne helfende Kommentierung nicht aus sich heraus aufschlussreich. Eine weitere aktuelle Hilfestellung ist die Darstellung zur Honorarvereinbarung (§ 21 BORA). Hier sind nach Wegfall der Gebührenordnung im außergerichtlichen Bereich Orientierungshilfen notwendig, um zu klären, was noch zulässig ist. Dabei stellt auch die 3. Auflage nur den Sachstand bis 1. 7. 2006 fest. Die Entwicklung gerade in diesen Bereichen schreitet ständig voran, kann sich aber immer an der Kommentierung messen lassen. Das gilt nicht zuletzt für die Regelungen zur Struktur der Anwaltsbüros, sprich: der Organisationsform anwaltlicher Tätigkeit im Rahmen von Gesellschaftszusammenschlüssen. Hier erweist es sich als besonders praktisch, die entsprechenden Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) mit denen des Berufsrechts (BORA) in einem Band vorliegen zu haben.

Im Zeitraum von 2001 bis 2006 hat die Satzungsversammlung nicht weniger als neun weitere Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt. Dem trägt die Kommentierung Rech-

nung. Die Darstellung der Voraussetzungen für die Erlangung der Fachanwaltschaften ist ebenso präzise und umfangreich verarbeitet, wie die Übernahme der Erkenntnisse aus den bisherigen Fachanwaltschaften und die Verwertung aus den Erfahrungen der Treffen der Mitglieder der Ausschüsse zur Fachanwaltschaft der einzelnen Kammern in die neuen Fachanwaltschaften. Die fließende Materie auf einen Zeitpunkt festgelegt und umfassend dargestellt zu haben, ist ein wesentlicher Verdienst dieses Kommentars.

Wenn die Juristen in Deutschland auch nur zögernd die Entwicklung europäischen Rechts akzeptieren und in ihre Arbeit übernehmen, so macht doch der erweiterte Umfang der Kommentierung der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) unmissverständlich darauf aufmerksam, dass eine immer engere Verzahnung anwaltlicher Tätigkeit im europäischen Wirtschaftsraum die Kenntnis auch dieser Regelungen für die tägliche Arbeit unverzichtbar macht. Wenngleich an den deutschen Berufsrechtsregelungen orientiert, ist vor jeder Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Anwaltsbüro aus einem anderen europäischen Land ein Blick in diese Regelungen hilfreich. Nicht nur die Diskussion um die Dienstleistungsrichtlinie und die damit verbundene Frage, ob die Berufsrechtsregelung des Herkunftslandes oder des Gastlandes oder beide Anwendung finden, lässt sich aus der Kommentierung beantworten; auch die wirtschaftlichen Besonderheiten eines Mandats mit Auslandsberührung sollten vor Mandatsannahme geklärt werden.

Diese wenigen Beispiele sollen genügen, um zu verdeutlichen, dass in einer Zeit, in der das Berufsrecht aller freien Berufe diskutiert und an neue Wertmaßstäbe angepasst wird, der vorgelegte Kommentar nicht nur auf den Schreibtisch einer jeden Anwaltskanzlei gehört, sondern für jeden Juristen eine wertvolle Standort- und Orientierungshilfe bietet. Ohne Kenntnis der veränderten berufsrechtlichen Strukturen lässt sich die Beurteilung anwaltlicher Tätigkeit aus keiner Sicht mehr vornehmen. Davon sind Syndikusanwälte ebenso betroffen, wie es für Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt.

Frankfurt am Main, den 30. Oktober 2006

Lutz Tauchert,
Rechtsanwalt und Notar,
Geschäftsführer der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Anders/Bratzke/Gotthardt/Parzeller (Hrsg.):

Die Bearbeitung von Tötungsdelikten – Ein praxisorientiertes Handbuch für das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren

1. Auflage, 2006; 393 Seiten, Euro 38,-;

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart;

ISBN 3-415-03684-7.

Das soeben erschienene Handbuch ist für jeden mit der Materie der Tötungsdelikte befassten Juristen – unabhängig davon, ob er über eine langjährige Berufserfahrung mit diesem Deliktsbereich verfügt oder erstmals mit der Bearbeitung eines Kapitaldelikts konfrontiert ist, eine sehr gute, verlässliche und umfassende Informationsquelle. Das Werk bündelt die Erkenntnisse, welche die Herausgeber und die Autoren der einzelnen Beiträge im Rahmen einer bereits seit mehreren Jahren von der Behörde des Generalstaatsanwalts in Frankfurt am Main in enger Zusammenarbeit mit dem dortigen Institut für Forensische Medizin, dem Hessischen Landeskriminalamt und erfahrenen Praktikern aus den Bereichen Polizei, forensische Psychiatrie, Strafgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft durchgeführten Fortbildungsveranstaltung für Staatsanwälte gewonnen haben.

Bereits ein erster Blick in das Verzeichnis der Herausgeber und Autoren genügt, um deutlich zu machen, wie viel Sachverstand und einschlägige praktische Erfahrung in diesem Handbuch versammelt sind. Neben den Herausgebern – Dieter Anders ist hessischer Generalstaatsanwalt, Prof. Dr. med. Hansjürgen Bratzke Direktor des Instituts für forensische Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, Hans-Joachim Gotthardt Oberstaatsanwalt beim Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main und Dr. med. Markus Parzeller Arzt, Rechtsanwalt sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für forensische Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität – haben an dem Werk 18 weitere erfahrene Fachleute – Rechtsmediziner, Toxikologen, forensische Psychiater, Strafkammervorsitzende, Staatsanwälte und Polizeibeamte – mitgewirkt.

Die klare Gliederung der einzelnen Kapitel, das sehr übersichtlich gestaltete Inhaltsverzeichnis und das detaillierte Stichwortverzeichnis ermöglichen dem Leser einen leichten Zugang zu den verschiedenen Themenkreisen. Den einzelnen Beiträgen vorangestellt sind jeweils ausführliche, den besonders interessierten Leser weiterführende Literaturangaben.

Das erste Kapitel des Handbuchs befasst sich mit der Tatortarbeit. Hier werden unter anderem die Spurensuche, kriminalistische Aspekte der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen im Rahmen des „Ersten Angriffs“ sowie verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Rechtsmedizin behandelt.

Im zweiten Kapitel finden sich die mit der Leichenöffnung und der rechtsmedizinischen Beweissicherung zusammenhängenden Themen. Behandelt werden die Rolle der

Staatsanwaltschaft und der Gerichte bei der Leichenschau und Leichenöffnung sowie die Funktion der Rechtsmedizin und der Toxikologie bei der Aufklärung von Kapitalverbrechen.

Das dritte Kapitel befasst sich ausführlich mit der Kriminaltechnik. Die Bandbreite reicht hier von den klassischen Ermittlungsinstrumenten wie der Daktyloskopie und der Untersuchung von Schussabgabespuren bis hin zu Textilfaseruntersuchungen und der als Tataufklärungsmittel immer wichtiger werdenden DNA-Analyse, deren rechtliche und kriminalistische Grundlagen ausführlich dargestellt werden.

Das vierte Kapitel wendet sich den Problemen des weiteren Ermittlungsverfahrens zu. Hier werden die Telekommunikationsüberwachung – wiederum rechtlich wie auch kriminalistisch – sowie die Tatrekonstruktion und die rechtlichen Probleme bei der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen behandelt.

Im fünften Kapitel wird der Leser umfassend über die im Zusammenhang mit der Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung sowie der strafgerichtlichen Hauptverhandlung bedeutsamen Gesichtspunkte informiert.

Als sechstes Kapitel schließt sich ein die Beiträge der vorherigen Kapitel illustrierender 25-seitiger Bildanhang an, der es dem Leser ermöglicht, sich eine plastische Vorstellung von den bei den verschiedenen Todesarten anzutreffenden Erscheinungsbildern zu machen.

Sehr hilfreich für die praktische Arbeit mit dem Handbuch sind darüber hinaus die in einem Gesetzesanhang zusammengestellte Sammlung der einschlägigen Normen sowie die im Schlusskapitel enthaltene Aufstellung der Anschriften der rechtsmedizinischen Institute in Deutschland.

Insgesamt gesehen kann das Handbuch daher für jeden mit der Bearbeitung von Tötungsdelikten befassten Juristen uneingeschränkt empfohlen werden. In Bezug auf die im Vorwort angesprochene Einrichtung von Sonderdezernaten für Kapitaldelikte bei den Staatsanwaltschaften bleibt nur zu ergänzen, dass sich die Hessische Landesregierung in ihrem aktuellen Regierungsprogramm dafür ausgesprochen hat, bei den größeren Staatsanwaltschaften in Hessen Sonderdezernate für Kapitaldelikte einzurichten, um solche Verfahren zu konzentrieren und so eine Bündelung der in diesem Sonderbereich gefragten Kompetenzen zu erzielen. Mittlerweile hat die Mehrzahl der neun hessischen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für Kapitaldelikte eingerichtet. Derartige Dezernate gibt es bei den Staatsanwaltschaften Darmstadt – Zweigstelle Offenbach –, Frankfurt am Main, Hanau, Limburg, Marburg und Wiesbaden. Voraussichtlich werden im Rahmen der nächsten Jahresgeschäftsverteilung weitere hessische Staatsanwaltschaften ebenfalls Sonderdezernate für Kapitaldelikte einrichten.

Wiesbaden, den 4. Oktober 2006

Dr. Ralph Büniger
Leitender Ministerialrat

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.